Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

48. Heft:

Preussen und Rom an der Wende des achtzehnten Jahrhunderts.

Von

Dr. phil. HANS WESTERBURG.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1908.

PREUSSEN UND ROM

AN DER WENDE DES ACHTZEHNTEN JAHRHUNDERTS.

LIBRARY OF PRINCE
OCT 3 192
THEOLOGICAL SEMI

VON

Dr. phil. HANS WESTERBURG.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1908.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

MEINEN LIEBEN ELTERN

GEWIDMET

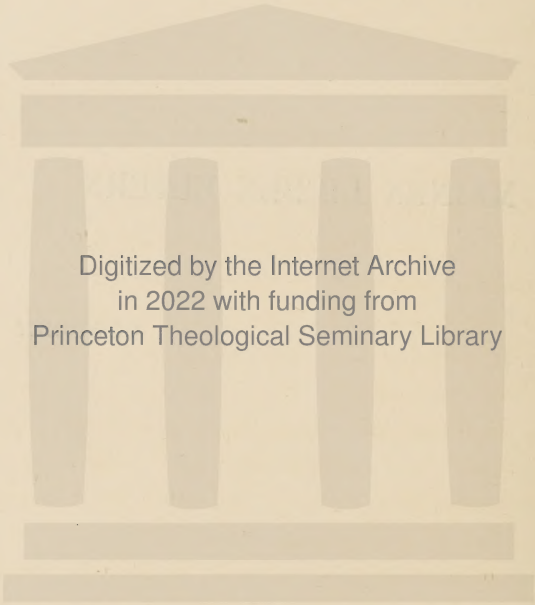

Digitized by the Internet Archive
in 2022 with funding from
Princeton Theological Seminary Library

https://archive.org/details/preussenundromed00west

Vorwort.

Zur Grundlage der vorliegenden Schrift diente im wesentlichen das Aktenwerk: Preussen und die katholische Kirche seit 1640, von Max Lehmann, fortgesetzt von Hermann Granier. An einigen Stellen gab handschriftliches Material des Geheimen Staatsarchivs in Berlin näheren Aufschluss.

Die Arbeit tritt in die Reihe derjenigen „Kirchenrechtlichen Abhandlungen", die eine Untersuchung des kirchenrechtlichen Territorialismus des 18. Jahrhunderts zum Gegenstande haben. Erwähnt werden mögen hier: F. Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau, Heft 16/17 dieser Abhandlungen und J. R. Kušej, Joseph II. und die äussere Kirchenverfassung Innerösterreichs, demnächst an demselben Orte zu erwarten.

Meinen aufrichtigsten Dank schulde ich Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Max Lehmann, von dem die Anregung zu dieser Arbeit ausging, und dessen gütigen Rates und tätiger Unterstützung ich mich fortgesetzt erfreuen durfte.

Ferner sei es mir verstattet, Herrn Professor Dr. U. Stutz meinen besten Dank auszusprechen für die Aufnahme meiner Untersuchung in seine Sammlung sowie für manche wertvolle Mitteilung.

Göttingen, im Januar 1908.

Hans Westerburg.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort VII

Quellen und Literatur XI

I. Teil.

Allgemeines 1

1. Kapitel. Der Territorialismus und der Kollegialismus . . 1
2. „ Territorialismus und Kollegialismus im preussischen Allgemeinen Landrecht 4
3. „ Das allgemeine Landrecht und die Zeitströmung: Katholische und protestantische Religionsauffassung, die Aufklärung, der Episkopalismus 5
4. „ Die Kurie 10
5. „ Die preussischen Residenten 14
6. „ Preussen und die Doppelstellung des Papstes . . 16

II. Teil.

Besonderes 19

1. Abschnitt. Unter Pius VI. 19

7. Kapitel. Kirchliche Neueinteilung der polnischen Provinzen (Anfänge) 19
8. „ Einleitung neuer Bestimmungen über den Verkehr preussischer Katholiken mit Rom 31
9. „ Der Streit mit dem Nuntius de Litta 36
10. „ Durchführung der neuen Verkehrsbestimmungen . 42
11. „ Verhandlungen über die Vermehrung der bischöflichen Fakultäten (1787 bis August 1798) . . 46
12. „ Beratungen über die Neuorganisation der geistlichen Gerichte (1796 bis März 1799) . . . 53
13. „ Fortschritt der Verhandlungen über die bischöflichen Fakultäten (1799) 60
14. „ Abschluss der kirchlichen Neueinteilung Polens und Reform des bischöflichen Obedienzeides . 74

Seite

2. Abschnitt. Die Papstvakanz 87
15. Kapitel. Preussens Plan, die Papstvakanz kirchenpolitisch auszubeuten, scheitert 87
3. Abschnitt. Unter Pius VII. 96
16. Kapitel. Preussische Kirchenpolitik in den ersten Monaten der Regierung Pius VII. 96
17. „ Pius VII. und seine Pläne 105
18. „ Verhandlungen über die Aufhebung der Klosterexemtionen (1800) 109
19. „ Plan einer kirchenpolitischen Konferenz 113
20. „ Für Preussen ungünstiger Abschluss der Fakultätenverhandlung und die Bestätigung der Prosynodalrichter 115
21. „ Fortschreitende Opposition der Kurie 121
22. „ Die Konferenz und ihre Vorbereitungen. Schwenkung der preussischen Kirchenpolitik . . . 124
23. „ Sorgen der Kurie; ihre Beseitigung und neue hierarchische Massnahmen 132
24. „ Erste praktische Konsequenzen der Konferenzbeschlüsse 135
25. „ Preussen und die Neuwahl in der Diözese Köln-Münster 143
26. „ Beginn von Unterhandlungen mit Rom über die bischöfliche Klosteraufsicht und über die Erweiterung der Fakultäten des Breslauer Bischofs 147
27. „ Rom verweigert den preussischen Bischöfen die Befugnis zur Klostervisitation 153
28. „ Einführung der „weltlichen Klosteraufsicht“ . . 156
29. „ Hierarchische Stellung des Ermeländer Bischofs. Humboldts Dienstantritt. Die Beendigung der Breslauer Fakultätenverhandlung 172

III. Teil.

Zusammenfassung 180

Alphabetisches Register 185

Quellen und Literatur.

Akten aus R. 7. C. 25, R. 7. C. 25. aa und R. 47. 23 des Geheimen Staatsarchivs in Berlin.

Allgemeine deutsche Biographie. Leipzig seit 1875.

Barbéri, Bullarii Romani Continuatio. Romae 1845.

Bornhak, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903.

Brosch, Geschichte des Kirchenstaates, in der Heeren-Ukertschen Staatengeschichte. Gotha 1880. 82.

Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im neunzehnten Jahrhundert. 2. Aufl. Mainz 1902 ff.

— Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland, besonders in den drei rheinischen Erzbistümern in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Mainz 1865.

Crétineau-Joly, Memoiren Consalvis. Deutsche Uebersetzung. Paderborn 1870.

Dittrich, Geschichte des Katholizismus in Altpreussen von 1525 bis zum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts, in der Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Ermelands. Braunsberg 1902.

Duerm, van, Un peu plus de lumière sur le conclave de Venise et sur le commencement de Pie VII. Louvain 1896.

Eucken, Grundbegriffe der Gegenwart. Leipzig 1878.

Foerster, Die Entstehung der preussischen Landeskirche. Bd. I. Tübingen 1905.

Frantz, Preussen und die katholische Kirche zu Anfang dieses Jahrhunderts, in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht. 3. Folge. Bd. I. Freiburg 1892.

Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903.

— Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Leipzig 1874.

Gams, Geschichte der Kirche Christi im neunzehnten Jahrhundert. Innsbruck 1854—58.

Gebhardt, Bruno, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann. Stuttgart 1896.

— Wilhelm von Humboldt und die Anfänge der preussischen Gesandtschaft in Rom, in den Brandenburgisch-preussischen Forschungen. Bd. VII. Leipzig 1894.

Geffcken, Staat und Kirche in ihrem Verhältnis geschichtlich entwickelt. Berlin 1875.
Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau, in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen, hrsg. von Stutz. Heft 16/17. Stuttgart 1905.
Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., in den Neujahrsblättern der Badischen Historischen Kommission. Neue Folge 10. Heidelberg 1907.
Goyau, L'Allemagne catholique entre 1800 et 1848, in der Revue des deux mondes. Paris 15. Juli 1903 (auch separat).
— Les origines populaires du concordat, in der Revue des deux mondes. Paris 15. Juni 1903.
Granier, Preussen und die katholische Kirche seit 1640. Bd. VIII u. IX. Leipzig 1902. Fortsetzung des unten angeführten Werkes von Max Lehmann.
Grenzboten, Jahrg. 61. Heft 3.
Grünhagen, Die katholische Kirche in Schlesien am Ausgange des vorigen Jahrhunderts, in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens. Bd. XXIX. Breslau 1895.

Häberlin, Staatsarchiv. Helmstedt und Leipzig 1796—1807.
Hegemann, Friedrich der Grosse und die katholische Kirche in den reichsrechtlichen Territorien Preussens. München 1904.
Henke, Papst Pius VII. Marburg 1860.
Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 1. Katholisches Kirchenrecht. Berlin seit 1869.
Hintze, Die Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Preussen, in der Historischen Zeitschrift, hrsg. von Meinecke. 3. Folge. Bd. I. Heft 1. München und Berlin 1906.
Hof- und Staatshandbücher, Preussische, für die Jahre 1799 und 1800.
Hübler, Eheschliessung und gemischte Ehen in Preussen. Berlin 1883.
Hüffer, Diplomatische Verhandlungen aus der Zeit der französischen Revolution. Bonn 1868. 78. 79.
— Der Krieg von 1799 und die zweite Koalition. Gotha 1904 f.
— La fin de la République napolitaine, in der Revue historique. Tome 83. Paris 1903.
— Die Kabinettsregierung in Preussen und Johann Wilhelm Lombard. Leipzig 1891.

Koch, Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten unter Andeutung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften und Einschaltung der jüngeren noch geltenden Bestimmungen mit Kommentar in Anmerkungen (von Hinschius). Berlin und Leipzig 1886.
König (S. J.), Pius VII., die Säkularisation und das Reichskonkordat. Innsbruck 1904.
Kopp, Die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhundert. Mainz 1830.

Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. München und Leipzig 1898, in der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Bd. XVIII, Abt. 3.

Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preussens. Halle 1840.
Lehmann, Max, Preussen und die katholische Kirche seit 1640. Bd. I bis VII. Leipzig 1879—1893, in den Publikationen aus den K. preussischen Staatsarchiven.
— Freiherr vom Stein. Leipzig 1902—1904.
Löwenberg, Uebersicht der Verfassung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit in den verschiedenen Landesteilen der preussischen Monarchie, in der juristischen Wochenschrift für die preussischen Staaten. Berlin 1835.

Martens, Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères. St. Petersburg 1874 ff.
Mejer, Otto, Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments. Rostock 1864.
— Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Rostock 1871—1874.
— Die Propaganda. Göttingen 1852 f.
— Statistische Notizen über den Dispensverkehr zwischen Preussen und Rom, in der Kirchlichen Zeitschrift, hrsg. von Kliefoth und Mejer. Schwerin und Rostock 1854 f.
— Die heutige römische Kurie, in der Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche, hrsg. von Richter und Jacobson. Leipzig 1847.
Merkel, Das protestantische Kirchenrecht des achtzehnten Jahrhunderts, in der Zeitschrift für die gesamte lutherische Theologie und Kirche, hrsg. von Rudelbach und Guericke. Leipzig 1860.
Müller, Joseph, Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat, in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen, hrsg. von Stutz. Heft 15. Stuttgart 1905.

Niebuhr, Geschichte des Zeitalters der Revolution, Vorlesungen. Hamburg 1845.
Nielsen, Fredrik, Geschichte des Papsttums im neunzehnten Jahrhundert. Deutsch von Michelsen. Teil I. 2. Aufl. Gotha 1880.
Nippold, Handbuch der neuesten Kirchengeschichte. 3. Aufl. Berlin 1889 ff.

Oehler, D. G. F., Lehrbuch der Symbolik. Stuttgart 1891.

Pacca, Historische Denkwürdigkeiten ... über seinen Aufenthalt in Deutschland (1786—1794). Augsburg 1832.
Phillips, Kirchenrecht. Regensburg seit 1845.

Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Aufl. Hrsg. von Hauck u. A. Leipzig seit 1896.
Reumont, Geschichte Toskanas seit dem Ende des florentinischen Freistaates. Gotha 1876 f.
Richter, W., Der Uebergang des Hochstifts Paderborn an Preussen, in der Zeitschrift für Geschichte Westfalens. Bd. LXII. Münster 1904.

Seeberg, Die Kirche Deutschlands im neunzehnten Jahrhundert. 4. Aufl. von „An der Schwelle des zwanzigsten Jahrhunderts". Leipzig 1903.

Sell, Die Entwicklung der katholischen Kirche im neunzehnten Jahrhundert. Leipzig 1898.
Schoen, Paul, Das Landeskirchentum in Preussen, im Verwaltungsarchiv, hrsg. von Schultzenstein und Keil. Bd. VI. Berlin 1898.
— Das evangelische Kirchenrecht in Preussen. Berlin 1903 ff.
Schulte, J. Fr., Handbuch des katholischen Eherechts. Giessen 1855.
Stengel, Beiträge zur Kenntnis der Justizverfassung. Halle 1799.
Stutz, Kirchenrecht, in der Enzyklopädie für Rechtswissenschaft, hrsg. von v. Holtzendorff und Kohler. Bd. II. Berlin und Leipzig 1903 f.
— Referat über das oben angeführte Buch Foersters, in der deutschen Literaturzeitung vom 9. Februar 1907.
Sybel, H. v., Geschichte der Revolutionszeit. Stuttgart 1899.

Treitschke, Politik. Leipzig 1898.

Vossische Zeitung. Sonntagsbeilage 1903. I.

Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Freiburg 1882—1901.
Wiese, Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. Leipzig 1799—1804.
Wittichen, Briefe Consalvis aus den Jahren 1795—1798, in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, hrsg. vom Kgl. Preussischen Institut in Rom. Bd. VII. Rom 1904.

I. Teil.

Allgemeines.

1. Kapitel.

Der Territorialismus und der Kollegialismus.

Um die Wende des 18. Jahrhunderts stand die preussische Kirchenpolitik gegen die katholische Kirche im Zeichen des preussischen Allgemeinen Landrechts [1]).

Verschiedene Anschauungen über das Verhältnis von Staat und Kirche hatten in dem preussischen Gesetzbuche ihren Niederschlag gefunden.

Nach altprotestantischer Anschauung besass die Staatsobrigkeit das ganze Kirchenregiment, durch dessen Ausübung sie eine von Gott vorgeschriebene Pflicht erfüllte [2]). Staat und Kirche galten als von Gott gegründete Institutionen, waren ein Ganzes, bestimmt, das religiöse Leben rein und gesund zu erhalten, zu kräftigen und zu fördern [3]). Damit war natürlich der Grundsatz ausgesprochen, dass im Staate nur eine bestimmte Religion heimatberechtigt sei; Gewissensfreiheit war ein unbekannter Begriff [4]).

---

[1]) Granier im Vorwort zu den Publikationen aus den K. preussischen Staatsarchiven. Bd. LXXVI. Leipzig 1902.

[2]–[4]) Foerster, Die Entstehung der preussischen Landeskirche. Tübingen 1905. Bd. I. S. 9 ff. Hintze, Die Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Preussen, in der Historischen Zeitschrift, hrsg. von Meinecke. Dritte Folge. München und Berlin 1906. Bd. I. Heft 1. S. 69 ff. 78. Stutz, Kirchenrecht in der Enzyklopädie für Rechtswissenschaft, hrsg. von v. Holtzendorff und Kohler. Berlin u. Leipzig 1904. Bd. II. S. 893 ff. § 49.

Dieser Ordnung schuf die Aufklärung eine neue begriffliche Unterlage; sie befreite die persönliche Ueberzeugung vom „supranaturalen“ Zwange; die naturrechtliche Theorie, welche aus der sich entfaltenden Geistestätigkeit entsprang, zerriss den Zusammenhang von Staat und Kirche mit dem Ueberirdischen und betrachtete beide als durch Vertrag entstandene Verbände [1]). Der Staat sollte nicht mehr für die Religion seiner Mitglieder sorgen, sondern für ihre Wohlfahrt [2]). Damit war die Möglichkeit gegeben, Anhänger verschiedener Religionen im Staatsgebiet zu dulden. Der Gedanke der Toleranz war rechtlich begründet [3]). Die Kirchen wurden zu „Vereinen im Staate“ [4]). Notwendigerweise hätte diese naturrechtliche Anschauung aus der Verselbständigung der Kirche ein Selbstverwaltungsrecht der letzteren ableiten und dem „souveränen“ Staate nur eine seinem Zweck entsprechende Aufsicht über die Kirche zugestehen müssen [5]). Zu kräftig aber wirkte die Tradition, welche dem Landes-

[1]) Troeltsch und Sehling in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, hrsg. von Hauck u. A. 3. Aufl. Leipzig seit 1896. S. v. Aufklärung, Kollegialismus, Territorialismus.

[2–11]) Sehling a. a. O. Mejer, Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments. Rostock 1864. S. 217 ff. 230 f. Merkel, Das protestantische Kirchenrecht des 18. Jahrhunderts, in der Zeitschrift für die gesamte lutherische Theologie und Kirche, hrsg. von Rudelbach und Guericke. Jahrg. 21. Leipzig 1860. S. 1—25. Geffcken, Staat und Kirche in ihrem Verhältnis geschichtlich entwickelt. Berlin 1875. S. 304 ff. Hintze a. a. O. S. 88 ff. Sell, Die Entwicklung der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert. Leipzig 1898. S. 17 f. Stutz in der angeführten Enzyklopädie für Rechtswissenschaft. § 49. Derselbe in der deutschen Literaturzeitung vom 9. Februar 1907 gelegentlich eines Referats über das angeführte Buch Foersters. Ueber die konsequenteste Ausbildung des Territorialismus, den „Josephinismus“ in Oesterreich, berichtet eingehend Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau, in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen, hrsg. von Stutz. Heft 16/17. Stuttgart 1905. Eine weitere Spezialuntersuchung über die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. in Innerösterreich von J. R. Kušej wird demnächst an demselben Orte erscheinen.

herrn das „altprotestantische Kirchenregiment“ zuerkannte, als dass man zu dieser Folgerung hätte fortschreiten können [6]).

Die beiden Theorien über das Verhältnis von Staat und Kirche, welche auf naturrechtlicher Basis erwuchsen, der Territorialismus und der Kollegialismus, gelangten auf zum Teil verschiedenem Wege zu demselben Ergebnis.

Der Territorialismus stellte die Kirche völlig unter die „Souveränität“ des Staates [7]). Die Rechte des Landesherrn gegenüber der Kirche wurden als ein notwendiger Teil seiner obrigkeitlichen Gewalt betrachtet [8]). Nur die „Religion“ des Einzelnen sollte den Aeusserungen der Staatsgewalt entzogen sein [9]). Der Wert dieser Forderung wurde aber dadurch wieder in Frage gestellt, dass die Obrigkeit ihre Machtbefugnisse selbständig begrenzen sollte [10]). Das Ideal des Territorialismus musste eine völlige Verstaatlichung der Kirche sein [11]).

Der Kollegialismus suchte den Geist des Naturrechts in seiner Tiefe zu erfassen. Er legte daher ein grösseres Gewicht auf die Toleranz gegen Andersgläubige als der Territorialismus [1]). Er gestand ferner der Kirche ein gewisses Selbstverwaltungsrecht zu, behauptete aber, dass dieses durch die Inhaberin aus Opportunitätsrücksichten an den Staat übertragen sei, der überdies schon seinem Wesen nach ein Aufsichtsrecht über die Kirche besitzt [2]). In einer territorialistischen Folgerung endete also die kollegialistische Doktrin. Ihr Wert lag nicht eigentlich auf praktischem, sondern auf ideellem Gebiet: Der territorialistischen Ueberspannung des Staatsbegriffs gegenüber betonte die kollegialistische Doktrin, dass ein Teil der Rechte, welche der Staat gegenüber der Kirche geltend mache, auf einem besonderen, zweiten Vertrage beruhe [3]). Diese Opposition gegen die Souveränität des Staates konnte in äusserster Konsequenz zur Forderung der Trennung von Staat und Kirche fortschreiten [4]).

[1–4]) Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage Rostock 1871—1874. Bd. I. S. 435. Sehling a. a. O. Foerster a. a. O. S. 18 ff. Mejer, Grundlagen d. luth. Kirchenregiments. S. 235 ff. 248. 253. Merkel

2. Kapitel.
Territorialismus und Kollegialismus im preussischen Allgemeinen Landrecht.

Aus territorialistischen und kollegialistischen Elementen setzte sich nun auch die landrechtliche Rechtsordnung Preussens zusammen [1]). Der König galt als Quelle alles Rechts im Staate, auch in kirchlichen Angelegenheiten [2]). Gegenüber der katholischen wie der protestantischen Kirche nahm er die ausgedehntesten Befugnisse in Anspruch — das Jus circa sacra [3]). „Dessen Gegenstand waren die Religionsübungen der einzelnen Staatsbürger und der ganzen Religionsgesellschaften“ [4]). Es stellte sich ihnen gegenüber dar als „die gesetzgebende Gewalt, das Recht der Oberaufsicht, die Exekutive und das Recht des Obereigentums“ [5]). Das war territorialistisch gedacht. Daneben wurde in echt kollegialistischer Weise die ausgedehnteste Toleranz versprochen [6]). Die „innere Religion“ des

a. a. O. S. 1—25. Geffcken a. a. O. S. 309. Hintze a. a. O. S. 91. Stutz, Kirchenrecht. § 49.

[1—4]) Mejer, Zur Gesch. d. römisch-deutschen Fr. Bd. I. S. 425. 438. Wiese, Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. Leipzig 1799—1804. Bd. I. S. 125. Granier im Vorwort zu Bd. LXXVI der angeführten Publikationen aus den K. preussischen Staatsarchiven. Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten unter Andeutung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften und Einschaltung der jüngeren noch geltenden Bestimmungen, hrsg. von Koch mit Kommentar in Anmerkungen (von Hinschius). Berlin u. Leipzig 1886. Teil II. Titel 11. §§ 113 f. 128. 974. 1009—1014. 1088. 1113. 1144 und passim. Foerster a. a. O. S. 24 ff. Hegemann, Friedrich der Grosse und die katholische Kirche in den reichsrechtlichen Territorien Preussens. München 1904. S. 14 ff. Sell a. a. O. S. 18 f. Dittrich, Geschichte des Katholizismus in Altpreussen von 1525 bis zum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts, in der Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. Braunsberg 1902. S. 588 ff. Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im neunzehnten Jahrhundert. 2. Aufl. Mainz 1902. Bd. I. S. 139 ff.

[5—9]) Wiese a. a. O. Bd. I. S. 114. 128. Mejer, Zur Gesch. d. römisch-deutschen Fr. Bd. I. S. 415. Schoen im Verwaltungsarchiv, hrsg. von Schultzenstein u. Keil. Bd. VI. Berlin 1898. S. 158 ff. Hegemann a. a. O. S. 14 ff. Sell a. a. O. S. 18 f. Dittrich a. a. O. S. 588 ff. Brück

Staatsbürgers sollte „ganz ausser der Sphäre der höchsten Staatsgewalt“ liegen [7]). Jeder sollte der „vollkommensten Glaubens- und Gewissensfreiheit“ versichert sein, „die landesväterliche Huld und Gnade“ in gleicher Weise Katholiken und Protestanten zu gute kommen [8]). Das Allgemeine Landrecht stellte die katholische Kirche der protestantischen rechtlich gleich [9]). Aus der Gegenüberstellung dieser beiden Grenzbestimmungen erhellt, dass das preussische Gesetzbuch ein Gebiet des kirchlichen Lebens vor dem Einfluss der Staatsleitung sicherstellte. Je enger oder weiter die Grenzen dieses Gebiets in der Praxis gezogen wurden, umso territorialistischer oder kollegialistischer musste der Charakter der preussischen Kirchenpolitik sein. Die Spezialbestimmungen des Allgemeinen Landrechts, welche den berührten Grundnormen ihren reellen Wert geben sollten, neigten nun ohne Zweifel mehr zum Territorialismus als zum Kollegialismus [1]). Ihre Handhabung aber musste unter dem Einfluss von Gedankenbewegungen und Zeitströmungen geschehen, in welchen sowohl territorialistische als kollegialistische Triebkräfte rege waren.

3. Kapitel.

Das allgemeine Landrecht und die Zeitströmung: Katholische und protestantische Religionsauffassung, die Aufklärung, der Episkopalismus.

Die protestantische preussische Staatsregierung musste bei ihren kirchenpolitischen Massnahmen stets die grundsätzliche

a. a. O. Bd. I. S. 139 ff. Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 11. §§ 1—4 und passim. Bd. VIII des Teilwerkes der angeführten Publikationen aus den K. preussischen Staatsarchiven, Preussen und die katholische Kirche seit 1640 (Bd. I—VII von Max Lehmann. Leipzig 1878—93. Bd. VIII u. IX von Granier. Leipzig 1902), Aktenstücke Nr. 365. 473. Im folgenden entspricht stets die römische Zahl dem betreffenden Bande des Teilwerkes der Publikationen, die deutsche, wenn ohne weitere Bemerkung angeführt, der Aktennummer.

[1]) Mejer a. a. O. Bd. I. S. 423 ff. Bornhak, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903. S. 276.

Verschiedenheit der protestantischen und katholischen Religionsauffassung in Rechnung ziehen [1]).

Für den protestantischen Landesherrn bestand, da er zugleich oberster Bischof der protestantischen Landeskirche war, die Möglichkeit, in Verwaltungsfragen, welche innere Religionsangelegenheiten betrafen, mit den kirchlichen Organen der protestantischen Kirche in Konflikt zu geraten, nicht in dem Masse, wie es der Fall war, wenn das Jus circa sacra des protestantischen Landesherrn über seine katholischen Untertanen zur Debatte gelangte. Die Gebiete der Externa und Interna waren in der protestantischen Kirchenverwaltung zwar nicht genau geschieden [2]). Es bestand eine von logischer Analyse sich fernhaltende Verfügung, dass die Externa den Staatsbehörden unterständen, die Interna aber den Konsistorien überlassen seien [3]). Diese gesetzlich fixierte Unklarheit konnte aber nicht die Quelle von tiefgehenden Kontroversen werden; denn die Leitung beider Gebiete endete schliesslich in einer und derselben Person, dem Landesherrn [4]). Auch der Rest der Autonomie, welchen die protestantische Kirche noch besass, wurde unter staatlicher Kontrolle ausgeübt: Die auf kollegialistischer Grundlage beruhende Konsistorialverfassung war territorialistisch ausgebaut worden. Weiter: Die protestantische Kirche sieht ihrer inneren Idee gemäss davon ab, Seelenleben und äusseres Bezeigen durch Gesetze in Verhältnis zu setzen [5]). Daher musste, wenn man nicht gegen die territorialistische Verwaltung überhaupt anging, die Gefahr einer Verletzung der Gewissensfreiheit durch den Staat von

---

[1]) Mejer a. a. O. Bd. I. S. 422.

[2]), [3]) Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903. S. 211 f. Hintze a. a. O. S. 97. 100. 106.

[4]) Wiese a. a. O. Bd. III. S. 218 ff. Hintze a. a. O. S. 79 f. 113. Stutz, Kirchenrecht. § 52. Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preussen. Berlin 1903. Bd. I. S. 65 ff.

[5]) Treitschke, Politik. Leipzig 1897 f. Bd. I. S. 344.

ihren Mitgliedern nicht als besonders naheliegend empfunden werden.

Das genau gegliederte System der katholischen Hierarchie und Kirchenzucht aber, in welchem ein Glied in das andere greift, gestattet viel weniger eine saubere, reale Trennung der äusseren und inneren Religionsangelegenheiten. Die katholische Kirche beurteilt die religiöse Gesinnung ihrer Mitglieder nach der Befolgung oder Nichtbefolgung eines umfänglichen Moralkodex. Sie betont die verfassungsmässige Einrichtung des geistigen religiösen Lebens in scharfer Form[1]). So kann nur eine abstrahierende Betrachtungsweise in der katholischen Kirche Externa und Interna unterscheiden[2]). Die Unzahl der praktischen Einzelfälle hängt von den Gesetzen der Kirche ab. Sie stellt ein Rechtsinstitut dar, welches die religiöse Gesinnung des Katholiken und sein äusseres Verhalten beurteilt. So gelangt die katholische Kirche zu dem Anspruch, alle den Menschen umgebenden Verhältnisse unter dem Gesichtspunkt ihres religiösen Wertes oder Unwertes zu beurteilen und aus dem ausgebildeten System der kirchlichen Disziplin heraus zu behandeln. Als ein anderer, zweiter Staat tritt sie dem bürgerlichen Staate entgegen; daher ist ihre Auffassung von der obersten Gewalt der Völker mit Konsequenz eine dualistische[3]). Daraus erhellt die Schwierigkeit, die katholische Kirche der Verwaltung des Staates einzufügen[4]). Die kollegialistische Behandlungsweise war bis zu einem gewissen Grade geeignet, diese Schwierigkeit nicht besonders stark hervortreten zu lassen. Verschärfen musste sich aber der Konflikt, wollte der Staat, wie er es der protestantischen Kirche gegenüber tat, zu offener territorialistischer Handhabung greifen, um seine Hoheitsrechte

---

[1]) Treitschke a. a. O. Bd. I. S. 343 f.

[2]) Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 1. Katholisches Kirchenrecht. Berlin seit 1869. Bd. I. S. 168. Text und Anmerkung 1.

[3]) Granier a. a. O. Im Vorwort.

[4]) Treitschke a. a. O. Bd. I. S. 343 f.

über die der katholischen Kirche spezifisch eigentümlichen Institutionen auszuüben.

Eine kollegialistische Kirchenpolitik schien auch durch die herrschende Aufklärung befürwortet zu werden. Ihre Abneigung gegen das Dogma und die Beherrschung der menschlichen Tätigkeit durch „supranaturale Offenbarung“ [1]) konnte es wünschenswert erscheinen lassen, dass gerade der katholischen Kirche möglichst viele sogenannte innere Religionsangelegenheiten zu eigener Verwaltung anheimgegeben würden [2]). Die Berechtigung dieser Schlussfolgerung aber schien von mehreren Seiten, auch von aufklärerischen Tendenzen, angefochten zu werden.

Die der Aufklärung eigene propagandistische Tendenz, ihr „Optimismus“ [3]) konnte sich versucht fühlen, den starren katholischen Dogmatismus zu bekämpfen, um dem religiösen Liberalismus freies Feld zu schaffen. So konnte der Gedanke aufkommen, auch das Gebiet persönlicher Ueberzeugung den Einwirkungen staatlicher Aufsicht nicht zu verschliessen. Diesen strengen Territorialismus schienen auch neue Ergebnisse geistreicher Gelehrtenarbeit über das Verhältnis von Staat und Kirche zu rechtfertigen.

Fichte gelangte unter dem Einflusse Kants zu einer neuen Definition des Staatszwecks, welche sich von der naturrechtlichen stark unterschied; er erweiterte die Aufgaben des Staates, indem er von ihm Anteilnahme an der sittlichen Vervollkommnung seiner Untertanen verlangte, die bisher der Kirche allein unterstellt gewesen war [4]). Natürlich leitete diese ideale Kommentierung der Staatspflichten dazu, dem Staate eine tiefgreifendere Wirksamkeit auf die Kirche zuzuerkennen [5]). Diese Schlussfolgerung traf wieder mit der all-

---

[1]), [2]) Troeltsch und Sehling a. a. O. Eucken, Grundbegriffe der Gegenwart. Leipzig 1878. S. 30 f. Foerster a. a. O. S. 123.

[3]) Troeltsch a. a. O.

[4]—[7]) Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. München u. Leipzig 1898, in der Geschichte der Wissenschaften in Deutsch-

gemein verbreiteten aufklärerischen Anschauung zusammen, die den althergebrachten Dogmenreichtum der Kirche und die „selbständige“ Wirksamkeit kirchlicher Institutionen bekämpfte [6]). Diese Stimmung, welche Niebuhr einmal mit den Worten umschrieb, „jeder Altgläubige wurde verachtet“, noch zu verstärken, dazu dienten weitere Schöpfungen auf dem Gebiete der Geisteswissenschaft [7]).

Das „Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts“ vom Geraer Hofrat Wiese war weit verbreitet und beliebt. Es verteidigte mit Eifer und empfahl dringend die kollegialistischen, in den Territorialismus auslaufenden Theorien [1]). Andere Gelehrte, Juristen und Theologen, zum Beispiel Salomon Zachariä und Stephani, wiesen den widersinnigen Aufbau des Kollegialsystems nach, das mit seiner territorialistischen Schlussfolgerung die eigene Grundidee ertöte [2]). Die Abneigung gegen die eine kirchenpolitische Theorie erhöhte naturgemäss den Wert der Anschauung, welche man allgemein von der anderen, dem Territorialsystem, hatte [3]).

Besonders begünstigend wirkte in diesem Zusammenhange der Umstand, dass die Aufklärung auch in katholischen Kreisen zahlreiche Anhänger gefunden hatte [4]). Zu ihrem der Kurie so antipathischen Programm war der Episkopalismus geworden [5]). Zwar war die Kurie dem öffentlichen Kampfruf der Episko-

---

land. Bd. 18. Abt. 3. Halbband 1. Text. S. 511. Mejer a. a. O. Bd. I. S. 433 f. Sell a. a. O. S. 20 f.

[1—3]) Mejer a. a. O. Bd. I. S. 432. 435 ff. Foerster a. a. O. S. 17. 22. Landsberg a. a. O. S. 456 f.

[4]) Mejer a. a. O. Bd. I. S. 432 f. Brück, Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland, besonders in den drei rheinischen Erzbistümern in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Mainz 1865. Richter, Der Uebergang des Hochstifts Paderborn an Preussen, in der Zeitschrift für Geschichte Westfalens. Bd. 62. Münster 1904. Abt. 2. S. 206 ff.

[5]) Phillips, Kirchenrecht. Regensburg seit 1845. Bd. III. S. 500. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preussens. Halle 1840. S. 471 f.

palisten, den Emser Punktationen, mit ruhiger Zuversicht begegnet; aber, wenn auch zurückgedrängt, waren die episkopalistischen Theorien doch noch in weiten Kreisen katholischer Geistlichen und Laien verbreitet und erhielten, wenigstens im Anfang unserer Epoche, die Abneigung gegen die hierarchischen Ansprüche der Kurie mehr oder minder lebendig[1]). Es war unleugbar, dass so zwischen den Episkopalisten und den territorialistischen Kirchenpolitikern ein idealer Zusammenhang geschaffen wurde[2]). Beider Bestrebungen kamen in dem Zwecke zusammen, der von der Kurie vertretenen hierarchischen Idee Terrain zu entziehen: Die Episkopalisten kämpften für die Unabhängigkeit der Bischöfe der einzelnen Staaten, die Territorialisten für die Unabhängigkeit dieser Staaten selbst[3]). Die Unternehmer auf dem einen Gebiet konnten ihren Genossen auf dem anderen in die Hände arbeiten.

4. Kapitel.
Die Kurie.

Die Art und Weise, in welcher die Staatsmänner Preussens die landrechtlichen Gedanken in die Praxis umsetzten, wie sie im Sinne des Kollegialismus der katholischen Kirche „eine gewisse Autonomie“ gestatteten, wie sie anderseits die Kirche territorialistisch zu beherrschen suchten, ferner, wie bei der Verfolgung dieses Zieles die oben berührten Leitpunkte der preussischen Kirchenpolitik einander unterstützten, widerstrebten, modifizierten, wie wenig oder wie stark der Geist der Zeit sich bemerkbar machte, das werden die Ausführungen im einzelnen ergeben. Vorerst erübrigt noch, einen Blick auf

[1]), [2]) Laspeyres a. a. O. S. 471 f. Goyau, L'Allemagne catholique entre 1800 et 1848, in der Revue des deux mondes. Paris. 15. Juli 1903 (auch separat: L'Allemagne religieuse, Le Catholicisme 1800—1848. Tome I. II. Paris 1905). S. 267 ff. Brück, Gesch. d. kath. Kirche etc. Bd. I. S. 8 f. 12 ff. Kopp, Die kath. Kirche im neunzehnten Jahrhundert. Mainz 1830. S. 16 ff.

[3]) Laspeyres a. a. O. S. 471 f.

die Umstände und die Prinzipien zu werfen, welche die Stellungnahme der Kurie zur preussischen Kirchenpolitik bestimmten, und durch die natürlich wiederum die letztere ihrerseits beeinflusst wurde.

Es schien in den letzten Jahren des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts, als lägen die Kurie und die römische Hierarchie in den letzten Zügen [1]). Die katholische Kirche Frankreichs war durch die Revolution vollständig zerstört worden [2]). Der wehrlose Kirchenstaat fiel der revolutionären Propaganda zum Opfer. Der alte Pius VI. starb in französischer Gefangenschaft. Die Aufklärung hatte, wie wir hörten, auch innerhalb des Katholizismus Eroberungen gemacht. Keine der katholischen Mächte war geneigt, für die Kurie das Schwert zu ziehen. Sie waren der religiösen Anschauung der Zeit folgend gegenüber den kurialen Prätensionen entweder indifferent oder direkt oppositionell. Ueber die grossen Verluste, welche die katholische Kirche beeinträchtigten, war ausserhalb des Kreises der Beteiligten nirgends eine tiefere Erregung zu bemerken, nirgends auch nur der Ansatz einer Tätigkeit, um der für den Bau der katholischen Kirche so drohenden Zukunft entgegenzuarbeiten. Trotzdem bereiteten sich in diesen letzten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts neue Erfolge der Kurie vor [3]). Diese Jahre sammelten ihr in der Stille die Kraft, welche sie gegen die ge-

---

[1]) Nielsen, Geschichte des Papsttums im 19. Jahrhundert, deutsch von Michelsen. Teil I. 2. Aufl. Gotha 1880. S. 1. Nippold, Handbuch der neuesten Kirchengeschichte. 3. Aufl. Berlin 1889—1906. Bd. I. S. 467. Gams, Geschichte der Kirche Christi im 19. Jahrhundert. Innsbruck 1854—1858. Bd. I. S. 9 f. Van Duerm, Un peu plus de lumière sur le conclave de Vénise et sur le commencement de Pie VII. Louvain 1896. S. 424 f. Ferner VIII, 14.

[2]) Geffcken a. a. O. S. 335 ff. Brück, Gesch. d. kath. Kirche etc. Bd. I. S. 21.

[3]) Nippold a. a. O. S. 471 ff. Seeberg, Die Kirche Deutschlands im neunzehnten Jahrkundert. 4. Aufl. von „An der Schwelle des zwanzigsten Jahrhundert". Leipzig 1903. S. 21—23.

waltigen Stürme der Folgezeit stählte, sie die Gefahr der Säkularisationszeit überdauern liess, ja sie ermutigte, einen neuen Ansturm gegen die feindlichen Tendenzen des Zeitalters zu unternehmen.

Die Brutalität, mit welcher die französische Revolution die so lange verehrten kirchlichen Institutionen über den Haufen warf, erneute und kräftigte doch in manchen Kreisen die Liebe zum Althergebrachten, zum Heiligen [1]). Der eifrigen Verstandestätigkeit der Aufklärung gegenüber fanden sich viele tiefer Empfindende in einem neuen Kult des Gefühls zusammen. Eine praktische Ausnutzung dieser ideellen Faktoren konnte der Kurie nicht zu verkennende Vorteile bringen [2]). In der Tat zeigten die ersten Jahre des neunzehnten Jahrhunderts der erstaunten Welt, dass die Politik Bonapartes diese reaktionäre Richtung einschlug und der römischen Kirche in Frankreich und dadurch in der Welt neuen Einfluss verschaffte [3]).

Die Kurie empfand das Werden einer neuen vorteilhaften Konstellation der Verhältnisse; als sie da war, verstand sie ihren Wert zu würdigen [4]). Daher behielt sie in diesen Jahren den Mut, ihre alte hierarchische Politik, allerdings unter Modifikationen, fortzuführen. Natürlich konnte die Kurie in einem Zeitalter, das aus seinem tiefsten Gehalt heraus ihre Ansprüche zu vernichten strebte, nicht alte Streitsätze von neuem betonen, nicht mit weitgehenden Forderungen auftreten. Wollte sie den kargen Kräften, welche in der Zeitströmung den Kampf

---

[1]), [2]) Nippold a. a. O. S. 471 ff.

[3]) Nippold a. a. O. S. 484 ff. Van Duerm a. a. O. S. 596 ff. Niebuhr, Geschichte des Zeitalters der Revolution, Vorlesungen. Hamburg 1845. v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit. Stuttgart 1899. Bd. X. S. 158. 164—166. Brosch (in der Heeren-Ukertschen Staatengeschichte), Geschichte des Kirchenstaates. Gotha 1880. 82. Bd. II. S. 240. Nielsen a. a. O. S. 84. Henke, Papst Pius VII. Marburg 1860. S. 8 ff. Goyau, Les origines populaires du concordat, in der Revue des deux mondes. Paris. 15. Juni 1903. Sell a. a. O. S. 11 ff.

[4]) Nippold a. a. O. S. 471 ff.

für die Tradition kämpften, das Uebergewicht über die feindlichen verschaffen, so erschien es klüglich, den Ansprüchen weltlicher Kirchenpolitiker nicht in schroffer Opposition zu begegnen [1]). Ein Kampf, der zu einem Teil auf dem Gebiete der Stimmungen liegt, will vorsichtig geführt sein: Die Aufklärung gebot die Toleranz [2]), das war für die katholische Kirche ein grosser Vorteil [3]). Anderseits wollte diese Geistesrichtung die Gewissen vom supranaturalen Zwange befreien, ein prinzipieller Widerspruch gegen die katholische Kirche, welche die persönliche Ueberzeugung in Fesseln schlägt. Das preussische Allgemeine Landrecht verkündete die volle Souveränität des Königs; nach kurialer Anschauung sollte der Staat der Kirche gehorchen [4]). Aber in Preussen waren Katholiken und Protestanten gleichberechtigt. Sollte die Kurie durch eine kräftige Betonung ihrer wahren Tendenzen bewirken, dass die ihr so ungünstige Zeitströmung die für die Katholiken in Preussen bestehenden Vorteile verkleinerte oder mit sich hinwegriss?

Dieselbe Rücksicht auf den Vorteil der Kirche, welche die Kurie von hartnäckigem Widerspruch abstehen liess, hielt sie von gänzlicher Nachgiebigkeit zurück [5]). Die Kurie war weit entfernt, gestellte Forderungen stets zu gewähren. Mit Sicherheit führte sie ihre alte Praxis durch, nie rückhaltlos zu bewilligen, sondern „stets auf den Wechsel der Zeiten und Dinge zu spekulieren“ [6]). Auf dem Felde der Kirchenpolitik

---

[1—3]) Grünhagen, Die katholische Kirche in Schlesien am Ausgange des vorigen Jahrhunderts, in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens. Bd. 29. Breslau 1895. S. 37. Troeltsch und Sehling a. a. O. Grenzboten. Jahrg. 61. Heft 3. Frantz, Preussen und die katholische Kirche zu Anfang dieses Jahrhunderts, in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht. Dritte Folge. Bd. I. Freiburg 1891. Heft 1. S. 23.

[4]) Mejer a. a. O. Bd. I. S. 422. Grenzboten. Jahrg. 61. Heft 3.

[5]), [6]) Gebhardt, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann. Stuttgart 1896. Bd. I. S. 89. IX, 851, Bericht Wilhelms von Humboldt, des preussischen Gesandten in Rom: „Les tems pourroient changer, c'est

ging sie vorwärts und wich sie zurück nach genauer Beurteilung allgemeiner und spezieller politischer Verhältnisse.

---

5. Kapitel.
Die preussischen Residenten.

Den preussischen Residenten in Rom eröffnete dieses Verhalten der Kurie ein weites Gebiet für die diplomatischen Unterhandlungen. In unserer Epoche wurden die preussischen Interessen in Rom von dem Abt Matthieu Ciofani und von Wilhelm von Uhden vertreten, die vom Ende des Jahres 1795 bis zu dem am 21. Januar 1798 erfolgenden Tode des Ersteren zusammenwirkten [1]). Ciofani arbeitete bereits seit dem Jahre 1763 in Rom in preussischen Diensten [2]). Doch seine lange Amtstätigkeit steht zu dem Werte der geleisteten Arbeit wenigstens in dem letzten Jahrzehnt seiner Dienstzeit in keinem Verhältnis [3]). Schon im Jahre 1790 erwog man in Berlin die Wahl eines Gehilfen [4]). In den folgenden Jahren begleiten missbilligende Aeusserungen der preussischen Regierung die Leistungen des Abtes. Mit Grund. Seine an sich schon saumselige Arbeitsweise wurde durch sein Alter und häufige Krankheit noch unerträglicher [5]). Sein Katholizismus hinderte ihn, den preussischen Angelegenheiten wärmeres Interesse entgegenzubringen, ja verleitete ihn bisweilen zu preussenfeindlicher Parteinahme [6]). Wenn einer Aeusserung des Ministers Hardenberg zu trauen ist, so konnte man sogar durch

---

alors qu'il faut avoir les mains libres." Derselbe, Wilhelm von Humboldt und die Anfänge der preussischen Gesandtschaft in Rom, in den Brandenburgisch-preussischen Forschungen. Bd. VII. Leipzig 1894. S. 363 bis 376. Frantz a. a. O. S. 23.

[1—4]) Gebhardt in den Brandenburgisch-preussischen Forschungen. Bd. VII. S. 363—376. Derselbe, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann. Bd. I. S. 33. 35. VIII, 16.

[5]) VII, 87. 131. 162. 168. 185. 250. 275. 608. VIII, 16. 474.

[6]) VII, 137. 250. 436.

Geschenke seiner Mühewaltung eine bestimmte Richtung geben [1]). Im Juni des Jahres 1795 tauchte daher im Auswärtigen Departement, das damals von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz geleitet wurde, von neuem der Gedanke auf, Ciofani abzudanken oder seine Geschäfte durch Anstellung eines Gehilfen zu fördern [2]). Schon lag das Schreiben bereit, mit dem man sich bei dem preussischen Gesandten in Wien, Lucchesini, Rats erholen wollte, als die Bewerbung des in Rom lebenden Wilhelm von Uhden der preussischen Regierung aus der Verlegenheit half [3]). Wilhelm von Uhden war zu Berlin als Sohn eines preussischen Beamten, eines Justizrats, geboren [4]). Als er sein Gesuch beim Auswärtigen Departement einreichte, war er zweiunddreissig Jahre alt [5]). Mit Jurisprudenz, Philosophie, italienischer Literatur hatte er sich eifrig beschäftigt und aus Kunstinteresse seit mehreren Jahren Rom zu seinem Aufenthaltsorte erwählt [6]). Er bat um die „Anwartschaft" auf den römischen Posten und erklärte sich bereit, bis zum Tode des betagten Ciofani als dessen Gehilfe zu fungieren [7]). Sein Charakter, seine Intelligenz, seine Kenntnisse, nach denen das Auswärtige Departement sich erkundigte, liessen ihn zu dem Posten als geeignet erscheinen [8]). Die in Rom zu behandelnden Angelegenheiten hatten durch die Erwerbung Südpreussens eine starke Vermehrung erfahren [9]). Man nahm daher das Anerbieten an. Uhden wurde Ciofanis Stellvertreter in Fällen, in denen dieser seine Funktionen auszuüben verhindert wäre; andernfalls sollte er die Tätigkeit des Abtes fördernd beeinflussen [10]). Die Schriftstücke aber zeich-

[1]) IX, 896.
[2]) VII, 250.
[3]) VII, 250. 275. Gebhardt a. a. O. Bd. I. S. 33.
[4]) VII, 275.
[5]) Gebhardt a. a. O. Bd. I. S. 33.
[6]) VII, 275. Gebhardt a. a. O. Bd. I. S. 33 f.
[7]), [8]) VII, 275.
[9]) VII, 275. 603.
[10]) VII, 275. 608. Gebhardt a. a. O. Bd. I. S. 33 f.

nete Ciofani auch fürderhin allein [1]). Nach seinem Tode wurde Uhden selbständiger Resident [2]). Nach vierjähriger verdienstvoller Tätigkeit wurde er im Jahre 1802 in das neuostpreussische Departement versetzt [3]).

Uhden [4]) war eine arbeitsfreudige Natur und für seine Mission begeistert. Mit stets wachsamem Interesse war er auf seine Dienstpflichten bedacht. Er richtete sich genau nach den Befehlen seiner Regierung. Durch rechtzeitige Einholung von Instruktionen vermied er jede unsichere Stellungnahme. Seine sichere Haltung wurde noch dadurch verstärkt, dass er kraft seines tiefergehenden Verständnisses für die treibenden Tendenzen der preussischen Kirchenpolitik, der Zeitverhältnisse, der kurialen Stimmungen und Kräfte, mit Hilfe diplomatischer Befähigung und einer graziösen Art, den Verhältnissen sich anzupassen, die für seine Zwecke günstigen Gelegenheiten zu benutzen wusste und die Wahl seiner Mittel nach dem individuellen Gepräge jener zu treffen verstand.

Benahm sich die preussische Regierung nur folgerichtig und sicher, so konnte sie gewiss sein, dass bei der geschickten Vertretung in Rom ihre Grundsätze, welche sie für ihr Verhältnis zur Kurie aufgestellt hatte, zu erfolgreicher Anwendung gebracht wurden.

---

6. Kapitel.

Preussen und die Doppelstellung des Papstes.

Aus den kirchenpolitischen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, welche die Selbstherrlichkeit des Landesherrn gegenüber der Kirche aussprachen, ergab es sich, dass die preussische Kirchenpolitik ihr Verhältnis zum Papst in einer

---

[1]) VII, 608.

[2]) VIII, 16.

[3]) VIII, 425. S. 568. Anmerkung 2. Gebhardt a. a. O. Bd. I. S. 35. Die Gründe seines Amtsaustritts lagen in Familienverhältnissen.

[4]) IX. S. 662.

Weise zu regeln suchte, die auf unterscheidender Auffassung von der Doppelstellung des Papstes beruhte. Die preussische Regierung erkannte nur die weltliche Stellung des Papstes schrankenlos an, nicht die geistliche [1]). Die Verbindung des Papstes als Oberhauptes der katholischen Kirche mit den preussischen Katholiken erhielt ihre mehr oder minder grosse Intensität durch die Rücksicht, welche der Staat auf das Jus circa sacra nahm. Die Berechtigung, auf die Temporalia einzuwirken, wurde dem Papst überhaupt nicht zuerkannt [2]). Es bestand eine „landesherrliche Kontrolle“ für die Einwirkungen, die der Papst auf die preussischen Katholiken ausübte: Jeder Erlass des obersten Kirchenfürsten, der in den preussischen Staaten Gültigkeit beanspruchte, musste vor seinem Inkrafttreten die staatliche Billigung erfahren [3]). Die preussischen Untertanen mussten sich bei ihrem Verkehr mit Rom der Vermittlung des Residenten bedienen [4]). Dieser sandte die Antworten des Papstes an das Auswärtige Departement, das als kontrollierende Staatsbehörde fungierte [5]). Die Ausübung dieser Kontrolle erhielt damals ihre besondere Färbung durch die in den preussischen Regierungskreisen regsamen Tendenzen, welche unter Wahrung des Toleranzprinzips auf eine möglichst weitgehende Zurückdämmung des „päpstlichen Einflusses“ gerichtet waren [6]). Dieser Kampf der preussischen Staatsmänner gegen die Kurie bildete einen festen Bestandteil ihrer Anschauungen. War er doch die territorialistische Konsequenz der landrechtlichen Grundsätze und wies zugleich auf die Bestrebungen der Aufklärung zurück. Nur mit starker innerlicher Abneigung duldeten die preussischen Staatsmänner die Verbindung der Katholiken mit Rom. Alvensleben erschien „die geistliche Autorität des Papstes als ein

[1]), [2]) VIII, 473.
[3]) VIII, 473, § 9.
[4]) VIII, 29. Sonntagsbeilage zur Vossischen Zeitung. 1903. I.
[5]) VI, 181.
[6]) VIII, 231. 244. 290. 306. Sonntagsbeil. z. Voss. Ztg. 1903. I.

blosser Missbrauch“ [1]). Seine Beibehaltung werde nur durch das Prinzip der Toleranz gerechtfertigt, das die „Gewissensangelegenheiten“ der Katholiken berücksichtigen müsse [2]). Der eifrige Legationsrat v. Raumer, der seit dem Jahre 1792 im Auswärtigen Departement verdienstvoll tätig war, betonte gelegentlich die Notwendigkeit, das „hierarchische System“, diesen „Missbrauch“, streng zu beaufsichtigen [3]). Nichtsdestoweniger sollte für die Leitung der Unterhandlungen mit Rom, die man so ungern begann, „eine geschickte Verbindung von Würde und Feinheit“ massgebend sein [4]). Eine behutsame Geschäftsführung sollte dann die einzelnen Unterhandlungen schützen vor dem Schicksal gegenseitiger Zersetzung, dem sie bei der Furcht der Hierarchie vor Neuerungen so leicht erlagen [5]). Tunlichst suchte man den Ausbruch einer Missstimmung in Rom zu verhindern [6]). Das harmonische Verhältnis, welches in den preussischen Landen zwischen der Rücksichtnahme auf weitgehende Toleranz und der vollgültigen Wirksamkeit des Jus circa sacra angestrebt wurde, sollte durch das Resultat der römischen Verhandlungen nicht gestört werden [7]). Die Drohung, das Prinzip der Duldung aufzugeben, und die Betonung der milden Behandlungsweise der preussischen katholischen Kirche galten gegenüber der Obstruktion der Kurie als Waffen [8]).

---

[1]), [2]) VIII, 394. Sonntagsbeil. z. Voss. Ztg. 1903. I.
[3]) VIII, 460. Sonntagsbeil. z. Voss. Ztg. 1903. I.
[4]) VIII, 473.
[5]) VIII, 219. 255. 256. VII, 470.
[6]) VIII, 273.
[7]), [8]) VIII, 473.

II. Teil.

Besonderes.

1. Abschnitt.

Unter Pius VI.

7. Kapitel.

Kirchliche Neueinteilung der polnischen Provinzen (Anfänge).

Die letzte Teilung Polens, die kurz vor dem Beginne unserer Epoche liegt, brachte der preussischen Kirchenpolitik reichen Arbeitsstoff. Die Einordnung eines Teiles des bisher katholischen Reiches in die protestantische Monarchie, in die kirchenpolitische Gedankenwelt Preussens musste mit einer erheblichen Zurechtstutzung und Beschneidung der kirchlichen Einrichtungen des ehemaligen Polens verbunden sein.

Die polnischen Gebiete, die Preussen im Jahre 1795 erwarb, gehörten teils zu den bereits preussischen Bistümern Posen und Plozk, teils zu fünf Diözesen, deren Bischofssitze in russischem Gebiet lagen[1]). Es waren die katholischen Bischöfe von Wilna, Luck und Samogitien, die uniert-griechischen Kirchenfürsten von Radomysl und Brzesc, die mit ihrer Wirksamkeit in den preussischen Staat herübergriffen[2]). Ein für die preussische Kirchenpolitik unleidlicher Zustand. Nach dem Allgemeinen Landrechte durfte der Einfluss „auswärtiger,

[1]) VII, 359. 404.
[2]) VII, 392. 393.

geistlicher Obern“ nur unter der Beaufsichtigung der inländischen Behörden stattfinden [1]). Der Territorialismus der Zeit verkündete als eines seiner wesentlichen Attribute, dass die Kontrolle des Staates bis an seine Grenzen gehe, an diesen ende [2]). Daher gewann der Staatsminister Schroetter, der Chef des Ost-, West- und Neuostpreussischen Departements des Generaldirektoriums, schon im Anfang des Jahres 1796 das Kabinettsministerium für eine Neuorganisation der polnischen Diözesanverhältnisse [3]). Eine Weiterförderung des Projekts aber wurde noch einige Zeit durch die grosse Zahl anderweitiger Neuerungen hinausgeschoben, die in Neuostpreussen angebahnt wurden und die Arbeit Schroetters ganz in Anspruch nahmen [4]). Erst in den Sommermonaten konnte dieser zur Sammlung des „geographischen und statistischen“ Materials die notwendigen Schritte tun und das Auswärtige Departement in grösseren Umrissen über seinen Plan informieren [5]). Er beschränkte sich zunächst auf die neue kirchliche Einteilung der katholischen Teile: Die Diözesen Posen und Plozk sollten ihre alten Gebietsteile jetzt wieder erhalten [6]). Der Rest des in Frage kommenden Gebietes, der etwa einen Komplex von 500 bis 600 Quadratmeilen darstellte, sollte zu einem oder zwei Bistümern zusammengefasst werden [7]). Nach dem Landrechte fiel dem Staate bei dieser Arbeit durchaus die führende Rolle zu [8]). Die Mitwirkung des Papstes war auf die Erteilung der formellen Genehmigung beschränkt [9]). Doch gab dieser formelle Akt dem Unternehmen erst die Kraft der öffentlichen Wirksamkeit [10]). Daher hatte Schroetter recht, wenn er vorschlug, mit Hilfe des Papstes dem Bischof von Plozk als dem „Zunächstgelegenen“ die interimistische Verwaltung der zu den russischen

---

[1]) Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 11. §§ 117. 118. 135. 167.
[2]) Mejer a. a. O. Bd. I. S. 59.
[3–7]) VII, 359.
[8–10]) Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 11. §§ 113 ff. VIII, 48. Mejer a. a. O. Bd. I. S. 419.

Bistümern gehörigen Gebiete zu übertragen [1]). Das Auswärtige Departement stimmte zu, machte aber darauf aufmerksam, dass die wegen der Grenzregulierung mit Russland begonnenen Unterhandlungen erst beendigt sein müssten, bevor man in Rom mit Ansprüchen auftrete [2]). Natürlich: Die weltliche Macht wollte die Diözesangrenzen selbständig festlegen, um in den Unterhandlungen mit Rom eine sichere Basis zu haben. Schreiben an die Bischöfe von Posen und Plozk, welche diese von der Erweiterung ihres Amtsgebietes in Kenntnis setzten, übersandte das Auswärtige Departement dem Minister „zur Mitzeichnung“ [3]). Das für den Posener bestimmte Schriftstück musste Schroetter an Hoym, den Chef des Südpreussischen Departements und „dirigierenden Minister von Schlesien“, weitersenden, den das Kabinettsministerium seinerseits von der in Südpreussen geplanten Veränderung benachrichtigte [4]).

Die interimistische geistliche Verwaltung der Diözesananteile von Wilna, Luck und Samogitien meinte das Auswärtige Departement ohne den Papst ordnen zu können. Aber der Bischof von Plozk lehnte auf Grund kirchenrechtlicher Bestimmungen ab, Verwaltungsfunktionen ausserhalb seiner Diözese ohne päpstliche Genehmigung auszuüben [5]). Mit seinem „Rat“ werde er jedoch nicht zurückhalten, falls die verwaisten Gebiete ihn bedürften [6]). Um nun endlich die Einwirkungen der russischen Geistlichen abzustellen, sah sich das Ministerium genötigt, dem Bischof die nachträgliche Erwirkung der Einwilligung des Papstes zu versprechen [7]).

Den Plan, die Diözese Posen zu erweitern, fand Hoym sehr bedenklich [8]). Das Bistum werde zu umfangreich, der Bischof sei kein besonderer Charakter, und die Geistlichkeit

---

[1–4]) VII, 359.
[5]) VII, 361. Friedberg a. a. O. S. 181.
[6]), [7]) VII, 361.
[8]) VII, 378.

des Archidiakonats Warschau — des in Frage kommenden Gebietes — sehne sich nach der Wiederherstellung des alten gleichnamigen Bistums [1]). Der erste Grund wirkte durchschlagend. Das Auswärtige Departement, in dem ja die Anschauungen der Aufklärung heimisch waren, träumte von einer Epoche, in welcher der „Geist der Zeit" das hierarchische System vernichten und es lauter kleine, mässig besoldete Bistümer geben werde [2]). Ausserdem hatte der Erzbischof von Gnesen dem Staate den Vorschlag gemacht, seiner Diözese das Archidiakonat Warschau gegen Herausgabe des Gebietes um Kalisch an den Posener Bischof einzuverleiben [3]). Doch die oft geäusserte Sehnsucht des Erzbischofs nach der ehemaligen polnischen Primaswürde, auf welche das Auswärtige Departement den neuen Wunsch zurückführte, wollte man in keiner Weise unterstützen [4]). Hoyms Ansicht drang durch, und das Kabinettsministerium legte dem Grafen im Oktober 1796 den Plan einer Bistumsgründung in Warschau vor [5]). Wieder sollte der Papst nur um die formelle Beistimmung ersucht werden. Die Grenzen des neuen Bistums sollten dieselben sein, mit denen der am 25. September 1793 zwischen Preussen und Polen abgeschlossene Zessionsvertrag von Grodno das Archidiakonat Warschau, ohne den Papst zu fragen, umschrieben hatte [6]). Nun war Hoym seinerseits der Beistimmende; der König genehmigte den gemeinsamen Bericht der Minister vom 10. Februar 1797, die zugleich den Dompropst von Posen, Miaskowski, zum neuen Bischof von Warschau vorgeschlagen hatten [7]). Wahrscheinlich im Anfang Mai desselben Jahres ergingen an Ciofani die nötigen Nachrichten, um den Papst für die Neuerung zu gewinnen [8]).

Im Laufe des Jahres 1796 wurde Schroetter mit allen

[1–5]) VII, 378.

[6]) VII, 77. 378. 413. 436.

[7]) VII, 413.

[8]) VII, 413. 436. Die Schreiben an den Residenten gingen jedenfalls nach dem 29. April 1797 ab.

Vorarbeiten seines Projekts fertig und konnte es noch im Dezember in genauer Analyse vor dem Auswärtigen Departement ausbreiten [1]). Für die von den Bistümern Radomysl und Brzesc getrennten Landstriche schlug er die Gründung eines uniert-griechischen Bistums in Suprasl vor, zu dessen Inhaber er aus ökonomischen Gründen den Abt des Klosters zu Suprasl, Wislocki, empfahl [2]). Aus diesem Grunde und, weil die Warschauer Frage damals noch offen war, sollten die katholischen Teile der neuen Gebiete statt zu zwei, zu einer Diözese mit dem Bischofssitze zu Wigry vereinigt werden [3]). Ob aus geographischen Rücksichten ein Stück der früheren Diözese Luck mit dem Bistum Plozk verbunden werden sollte, darüber zu beschliessen wurde noch ausgesetzt [4]). Eine ausführliche Darlegung dagegen ward den Besoldungsverhältnissen, der Kapitelorganisation und der Einrichtung der bischöflichen Residenzen gewidmet [5]). Ganz im Sinne der preussischen kirchenpolitischen Grundsätze war Schroetters Vorschlag, die neuen Bistümer exemt zu machen [6]). Konnte doch die landesherrliche Kontrolle viel tiefgründiger sein, wenn sie die einzige Mittlerin zwischen Bischof und Papst war, die Verbindung zwischen Erzbischof und Bischof fortfiel. Exemt waren bereits die Bistümer Breslau und Ermeland: Sie hatten bewiesen, dass die Entbindung von der Autorität des Metropoliten keine praktische Schwierigkeit im Gefolge hatte [7]).

Demselben Gesichtspunkte folgte ein Antrag Schroetters, der die Reorganisation klösterlicher Verhältnisse in Neuostpreussen betraf. Um nämlich das uniert-griechische Kloster zu Drohiczin der Verwaltung des auswärtigen Ordensgenerals zu entziehen, regte der Minister an, für dasselbe diejenigen Privilegien zu verlangen, welche das Kloster zu Suprasl und dessen Filialen zu Kunicza und Warschau bereits besassen,

---

[1]–[4]) VII, 362. 392. 393.
[5]), [6]) VII, 392. 393.
[7]) VII, 392. VIII, 308.

das heisst, sie der Aufsicht des auswärtigen Metropoliten unterzuordnen [1]).

Im grossen ganzen stimmte das Kabinettsministerium dem Antragsteller zu und übersandte ihm zwei Konzepte, welche Ciofani für die Einleitung der Verhandlung in Rom die nötigen Handweisungen geben sollten [2]). Der Wirksamkeit des Papstes zog das Auswärtige Departement genau die Grenzen. Die Teilung der Diözesen, die Tatsache der Errichtung der neuen Bistümer und der Veränderung der bestehenden kirchlichen Verhältnisse, desgleichen die Ernennung der neuen Bischöfe sollte „für entschieden" angenommen werden [3]). Nur zur Genehmigung der letzteren sollte der Papst ersucht und ihm von ihren Einkünften „in allgemeinen Ausdrücken" Kenntnis gegeben werden [4]). Die eingehendere Beratung über diese und alle sonst noch „erforderlichen" Einzelmassnahmen sollte einer Konferenz überlassen bleiben [5]).

Am 7. Januar 1797 fand diese bei dem Minister Alvensleben statt [6]). Ihre Folge war ein Bericht der beteiligten Minister an den König [7]). Dieser willigte in die Reform, und noch im ersten Monat des neuen Jahres gingen die Schreiben an Ciofani ab [8]). Sie hielten sich genau an das Ergebnis der Beratungen; in einem Punkte wichen sie von den Vorschlägen Schroetters ab, in der Klosterangelegenheit. Hier war die Konferenz radikaler vorgegangen: Auch der Metropolit sollte keine Funktionen über inländische Klöster mehr ausüben, sondern die drei in Frage kommenden Konvente sollten dem Bischof von Suprasl untergeordnet werden [9]). Zum Bischofe von Wigry war der Offizial des Bischofs von Plozk, der Prälat von Karpo-

---

[1]) VII, 392. 393.
[2]) VII, 392. 608.
[3—6]) VII, 393.
[7]) VII, 403. 404.
[8]) VII, 392. 404. 608. Die Schreiben an Ciofani wurden vielleicht am 12. Januar abgesandt: VII, 608.
[9]) VII, 392. 403. 608.

wicz, in Aussicht genommen [1]). Zur Erledigung des „kanonischen Prozesses", mit dem der Amtsantritt eines Bischofs verbunden war, wünschte man den Bischof von Plozk, dem das Ministerium wegen seiner tüchtigen Charaktereigenschaften Sympathie entgegenbrachte [2]). Falls für den Bischof von Suprasl ein Glaubensgenosse die Rolle übernehmen müsse, solle Ciofani umgehend berichten [3]). Schon vor Eintreffen der „formellen Expeditionen" sollten die Bischöfe ihr Amt antreten dürfen [4]). Die interimistische Verwaltung des Plozker Bischofs wurde nun dadurch, dass der Staat die neuen Kirchenobern ernannte, überflüssig [5]). Eigentümlicherweise wurde Ciofani sehr spät davon benachrichtigt: Wie aus seinem Bericht vom 29. April 1797 hervorgeht, hatte er zur Zeit von dessen Abfassung noch keine Kunde von der Aufgabe des preussischen Wunsches [6]). Auch die Kammer zu Bialystock hatte man zur richtigen Zeit zu informieren versäumt, sie erliess noch am 27. April ein Publikandum, welches den aufgegebenen Plan betraf [7]).

Mit der am 15./26. Januar 1797 abgeschlossenen Petersburger Konvention gingen auch die mit Russland begonnenen Verhandlungen zu Ende [8]). In richtiger Erwartung hatte man also die polnische Diözesanangelegenheit zu passender Zeit nach Rom gebracht.

Der neue Vertrag gab auch einer Frage die Lösung, die das Bistum Krakau betraf und seit der Erwerbung Südpreussens im Jahre 1793 in der Schwebe war.

Die Diözese Krakau griff in preussisches Gebiet herüber. Der Breslauer Friede vom Jahre 1742 hatte die Diözesan-

---

[1]) VII, 403. 404.
[2]) VII, 392. 608.
[3]) VII, 392.
[4]) VII, 392. 608.
[5]) VII, 436.
[6]), [7]) VII, 434. 436.
[8]) VII, 430.

rechte des Krakauer Kirchenfürsten in einem Teile Oberschlesiens gewährleistet [1]). Die Friedensschlüsse von Dresden und Hubertusburg hatten dieses Abkommen bestätigt. Im Jahre 1793 waren dann neue Diözesangebiete des Krakauers in preussischen Besitz übergegangen. Ein Teil dieser Erwerbung war mit Südpreussen, ein anderer, unter dem Namen Neuschlesien, mit Schlesien vereinigt worden [2]). Diesen fremden Einfluss aus Oberschlesien auszuschalten, machten die eingegangenen Verpflichtungen Preussen unmöglich. Aber auch die Landesgrenzen der im Jahre 1793 erworbenen Gebiete mit ihren Diözesangrenzen in Uebereinstimmung zu bringen, hatte man Bedenken getragen, weil auch der Breslauer Bischof mit umfänglichen Gütern und Rechten nach Oesterreich hineingriff, und Preussen daher bei der Realisierung seines Wunsches von seiten des Nachbarstaates Repressalien erwartete [3]). Nun bestimmte die Petersburger Konvention in ihrem dreizehnten Artikel, dass kein Geistlicher des ehemaligen Polens mit Besitzansprüchen oder Diözesanrechten über die Landesgrenzen in das Gebiet einer anderen Teilungsmacht hinübergreifen dürfe [4]). Daher schlug das Auswärtige Departement dem Grafen Hoym im April 1797 vor, die preussischen Teile des Bistums Krakau je nach ihrer Lage mit dem Erzbistum Gnesen und dem Bistum Breslau zu verbinden [5]). Ob diese Reform

---

[1]) VII, 444. 447. [2]), [3]) VII, 430. 444.

[4]) Martens, Recueil des traités conclus par la Russie 2, 299: „Les ecclésiastiques de tout ordre et de toute classe, qui possèdent des droits ou territoriaux ou diocésains hors de la souveraineté, où ils sont domiciliés, seront également soumis à la règle adoptée entre les trois puissances, de ne plus souffrir de possession mixte d'aucun genre: de sorte que ces droits seront entièrement dévolus à la disposition de celle de ces puissances, dans les États de laqeulle ils se trouvent placés; et seront comprises sous cette dénomination de droits appartenants aux ecclésiastiques toutes sommes d'argent hypothéquées ou données en dépôt, qui seront respectivement dévolues au fisc de la couronne de la domination, où elles auront été placées".

[5]) VII, 430.

auf die Erwerbung von 1793 beschränkt sein sollte, war nicht klar ausgesprochen. Hoym erkannte die Begründungen an, betonte aber unter Hinweis auf die Friedensschlüsse der schlesischen Kriege, dass die Diözesanrechte des Krakauers „im Beuthenschen und Plesseschen Distrikt“ Altschlesiens auch weiterhin bestehen bleiben müssten [1]). Das gaben auch die Minister des Auswärtigen Departements zu, und so wurde die langverschobene Angelegenheit endlich realisiert [2]).

Inzwischen hatte Ciofani in Rom die Unterhandlung über die polnischen Diözesen mit Ausnahme der Warschauer Sache begonnen. Am 29. April 1797 berichtete er von der Aufnahme seiner Anforderungen. Sie lag fern von den preussischen Wünschen: Die Regelung der geistlichen Angelegenheiten Polens war einer Kommission übertragen worden [3]). Diese hatte sich natürlich an das kanonische Recht halten müssen, welches eine Zerstückelung von Diözesen ohne Einwilligung ihrer Bischöfe nicht gestattete; daher waren die fünf russischen Bischöfe um ihre Erklärung ersucht worden [4]). Kein Wort der Rechtfertigung des preussischen Gesuches, keine hoffnungsvolle Aeusserung brachte der Katholik aus seiner Feder. Die Perspektive des Fortgangs der Verhandlungen liess er in kurialen Farben erglänzen. Nach Einlieferung der Erklärungen der fünf Bischöfe werde er für die „Delegation des Bischofs von Plozk“ die Bullen ausfertigen lassen — hoffentlich „ohne irgend eine Schwierigkeit“ [5]). Das war weitaussehend.

Daher nahm die Replik des Auswärtigen Departements einen kategorischen Ton an. Sie gab offen zu, dass die Bestimmungen der Petersburger Konvention der kurialen Anschauung widersprächen, wies aber die Meinung energisch zurück, dass erstere durch nachträgliche Anwendung des kano-

---

[1]) VII, 444.
[2]) VII, 447.
[3]–[5]) VII, 436.

nischen Rechts modifiziert werden könnten [1]). Durch Hinweis auf die Gültigkeit der Grodnoer Abmachungen suchte sie dann die Warschauer Sache, die kurz vor dem Eingang von Ciofanis Bericht nach Rom gebracht war, vor dem verderblichen Einfluss kurialer Rechtsanschauung zu sichern [2]). Für Ciofani besonders bestimmt waren einige Aeusserungen, die den Standpunkt, den ein preussischer Vertreter in Rom einzunehmen habe, beleuchteten: Der Gesandte wurde auf seine Pflicht aufmerksam gemacht, keine feindliche Partei zu nehmen, dem Diplomaten ward befohlen, das Missverhältnis hervorzuheben, welches aus dem Verhalten der Kurie resultiere; der preussische König wolle für die geistlichen Bedürfnisse seiner katholischen Untertanen sorgen, und die Kurie mache Weiterungen, anstatt dankbar zu bewilligen [3]). Der preussische Gesandte in Petersburg wurde beauftragt, amtlichen Orts zu verlangen, dass die russischen Bischöfe dem Ersuchen der Kurie, falls es wirklich an sie erginge, nicht in der geforderten Weise nachkämen [4]).

Dieser starke Protest Preussens brachte die Kurie zum Einlenken. Sie übertrug dem Bischof von Plozk die Vornahme des Informativprozesses, das heisst die Voruntersuchung über die Gültigkeit der Bischofswahl und die Tauglichkeit des Gewählten [5]). Eine lange Reihe von Fragen stellte dem Bischof von Plozk Richtung und Ausdehnung der ihm zugewiesenen Prüfung dar [6]): Dem Lebensgang der neuen Kirchenfürsten musste nachgeforscht, über lokale Besonderheiten der Diözesen mussten Erkundigungen eingezogen werden; eine ausführliche Schilderung erwartete der Papst über die bischöflichen Residenzen: ihre Grösse, Zahl der Kirchen und geist-

[1]) VII, 436.
[2]) VII, 436. Man vgl. S. 22.
[3]) VII, 436.
[4]) VII, 436. S. 570, Anm. 1.
[5]), [6]) Friedberg a. a. O. S. 343. Hinschius a. a. O. Bd. II. S. 672.

lichen Unterrichtsanstalten, Einrichtung der bischöflichen Wohnungen und der Kapitel, Höhe der bischöflichen Einkünfte u. s. w. Am 14. November 1797 gab das Kabinettsministerium dem Minister Schroetter über die kurialen Schreiben Bericht: Erfreulicherweise bekamen alle auswärtigen Bischöfe und der Erzbischof von Gnesen, der ja in Berlin nicht gut angeschrieben war, nichts mit der Bistumsgründung zu tun [1]). Endlich war diese Angelegenheit einen Schritt vorwärts gekommen! Die Konsekration glaubte man im Auswärtigen Departement schon in greifbarer Nähe erblicken zu dürfen und begann mit den umfänglichsten diplomatischen Vorsichtsmassregeln zu arbeiten, um den wünschenswerten Erfolg nicht mehr zu vereiteln [2]). Schroetter wurde beauftragt, die römischen Schreiben an den Bischof einzusehen und an ihre Adresse zu senden, desgleichen eine behördliche Verfügung, welche es dem Kirchenfürsten ermöglichen sollte, die vom Papst gestellten Fragen mit genauer Rücksicht auf die staatlichen Prätensionen zu beantworten: Ueber die Kapiteleinrichtung, die nicht ganz den kirchlichen Normen gemäss war, über die Besoldung der Bischöfe sollte nur in allgemeinen Wendungen beruhigende Auskunft gegeben werden [3]). Priesterseminare betrachtete der Staat als Heimstätten der staatsfeindlichen Tendenzen des Katholizismus: Die entsprechende Frage sollte daher als Antwort nur die Versicherung erhalten, „für den Unterricht und die Bildung junger Geistlichen katholischer Religion werde man auf das beste sorgen“ [4]). Aufs eingehendste dagegen wollte das Kabinettsministerium diejenigen Fragen beantworten lassen, die keine engere Beziehung zu dem grossen Streit zwischen Staatsgewalt und Kirchenrecht aufzeigten, die Frage nach der Grösse und Anzahl der Kirchspiele und gottesdienstlichen Stätten, nach der Ausdehnung der bischöflichen Residenz u. s. w. [5]). Jede Möglichkeit, einen

---

[1—5]) VII, 470.

Grund zur Verzögerung der Angelegenheit vorschützen zu können, musste eben der Kurie möglichst entzogen werden [1]).

Zur Vollziehung der eigentlichen Konsekration des uniert-griechischen Bischofs war nach dem Urteil Schroetters, der mit dem sachverständigen Bischofe von Suprasl konferiert hatte, — eine Antwort Ciofanis auf diese ihm von der Regierung gestellte kirchenrechtliche Frage liegt nicht vor —, ein Kirchenoberer des gleichen Bekenntnisses nötig [2]). Der Resident erhielt daher nach Schroetters „Antrag" die Weisung, für den Bischof von Suprasl die Erlaubnis auszuwirken, sich zu seiner Konsekration einen der drei Bischöfe von Chelm, Brzesc und Pinsk, und als Gehilfen zwei Kanoniker auszusuchen [3]). Ausdrücklich machte das Schreiben den Abt auf die wohlangebrachte Vorsicht aufmerksam, erst nach dem Eintreffen der Antwort des Bischofs von Plozk in Rom diesen Antrag vorzubringen [4]). Dass in dem Informativprozess ein römischer Katholik auch für Suprasl fungieren sollte, darüber sollte die uniert-griechische Bevölkerung von Schroetter durch den Hinweis beruhigt werden, dass diese Verfügung ja unter dem Beifall des Papstes zu stande gekommen sei [5]). Den Wunsch Preussens, dass die neuen Bischöfe schon vor Empfang der eigentlichen Weihe ihr Amt antreten dürften, hatte die Kurie oder der Resident übergangen. Ciofani wurde daher am 14. November vom Auswärtigen Departement noch einmal damit beauftragt [6]).

Noch längere Zeit zogen sich die Beratungen über die Grenzverschiebungen der Diözesen Krakau und Plozk hin. Erst im zweiten Drittel des Jahres 1798 scheint Uhden ermächtigt worden zu sein, die getroffenen Veränderungen der Kurie zur Genehmigung vorzulegen [7]).

---

[1]) VII, 470.
[2]) VII, 459.
[3]—[6]) VII, 470.
[7]) VIII, 42. 48.

Die hoffnungsfreudige Stimmung, mit der das Auswärtige Departement der Vollendung der kirchlichen Einteilung der polnischen Provinzen entgegensah, sollte in Zukunft noch stark auf die Probe gestellt werden; vorerst nahmen andere Fragen, die sich ergaben und schliesslich mit der polnischen Diözesanangelegenheit zusammenliefen, die ganze dringende Aufmerksamkeit der preussischen Regierung in Anspruch.

8. Kapitel.

Einleitung neuer Bestimmungen über den Verkehr preussischer Katholiken mit Rom.

Die Bestimmungen über den Verkehr der preussischen Katholiken mit Rom boten zu Misshelligkeiten und Inkonvenienzen Raum genug. Offiziell war den Katholiken nicht verboten, auf direktem Wege mit Rom zu verkehren [1]). Dem Residenten war nur allgemein befohlen worden, die Angelegenheiten der Katholiken zu „betreiben“ [2]). Bei allen Verhandlungen der preussischen katholischen Untertanen mit Rom trat der Staat erst in letzter Instanz mit dem Anspruch auf Mitwirkung heran. Daher gelangten nach Rom und wurden durch die Vermittlung des Residenten dort entschieden manche Angelegenheiten, die der Staat, wären sie ihm von vornherein bekannt gewesen, gar nicht nach Rom befördert hätte [3]). Weiter aber: Die im letzten Augenblick stattfindende Vereitelung eines bereits gehofften Erfolges lässt mehr Groll zurück als die gleich anfänglich geschehene Hemmung. Daher wurde die Vermittlerrolle des Residenten von den preussischen Bittstellern oft umgangen [4]). Es gelangten päpstliche Verordnungen ins Land, die der landrechtlichen Auffassung vom Verhältnis des Staates zur Kirche direkt widersprachen [5]).

[1]), [2]) VII, 58. 127. 603. VIII, 29.
[3]) VIII, 45.
[4]), [5]) VIII, 55. 61. 473, § 9. VII, 325. 369. 376.

Nur in Südpreussen waren die Verkehrsbestimmungen etwas schärfer gefasst. Die Verfügung von 1793, die den südpreussischen Katholiken befahl, in „allen Gnaden- und Rechtssachen“ mit Ausnahme derjenigen, welche bereits bestimmte Agenten hatten, nur durch Ciofani mit Rom zu verkehren, wurde im Jahre 1794 infolge der mangelhaften Dienstführung des Residenten zunächst dahin geändert, dass päpstliche Konfirmationen nur mit vorheriger königlicher Bewilligung nachgesucht werden durften [1]). Bald aber erheischten die Verhältnisse gebieterisch eine neue Revision dieser Bestimmungen. Der Bischof von Posen, Raczynski, umging nicht allein bei seinem Verkehr mit Rom den Residenten, sondern publizierte auch die vom Papst erhaltenen Verfügungen, ohne um die königliche Genehmigung zu bitten [2]). Auf die anderen südpreussischen Bischöfe drohte dieses Beispiel aufreizend zu wirken [3]). Daher bereitete das Auswärtige Departement mit Hoym im Dezember 1795 die nötigen Bestimmungen vor, um diese Missstände zu beseitigen [4]). Wie milde oder wie streng vorgegangen wurde, ist nicht zu konstatieren, da die betreffenden Dokumente fehlen [5]). Jedenfalls nahm der Staat noch nicht für alle Angelegenheiten, die aus Südpreussen nach Rom gingen, eine beaufsichtigende Stellung in Anspruch [6]). Die Besorgnis der Toleranz, die Gewissensfreiheit der Katholiken anzutasten, scheint hier eine unsichere Grenze geschaffen zu haben. Doch wurde die Möglichkeit, die Reform weiterzuführen, noch fernerhin in den Ministerkreisen erörtert [7]).

Zum Bruch trieben diese Verhältnisse, als die französische Politik das Unglück über den Kirchenstaat brachte. Der am 17. Februar 1797 zwischen Frankreich und der Kurie zu Tolentino abgeschlossene Friede beendete einen Krieg, der von französischer Seite im Dienste der revolutionären Propa-

[1]) VII, 58. 168.
[2]–[5]) VII, 289.
[6]), [7]) VII, 343. 369. 376. 384.

ganda unternommen war[1]). Der teuer erkaufte Friède gewährte, wie die Folge zeigte, der Kurie keine genügende Sicherheit gegenüber den weitgehenden Plänen der französischen Revolutionäre. Die Einrichtung der cisalpinischen Republik verursachte Unruhen in Rom; beim Einschreiten der päpstlichen Truppen kam der französische Gesandte Duphot, der sich ganz völkerrechtswidrig eingemischt hatte, ums Leben; mit französischer Hilfe richteten nun die römischen Demokraten am 15. Februar 1798 die römische Republik ein[2]). Noch in demselben Monat wurden der greise Pius VI. und die grosse Mehrzahl der Kardinäle gezwungen, Rom zu verlassen[3]). Der Papst flüchtete zunächst nach Siena, dann noch in den Frühjahrsmonaten weiter nach der Certosa, einem Karthäuserkloster in der Nähe von Florenz[4]).

Die Bedrängnis, in welche die Kurie geriet, gab den Ideen des Episkopalismus neue Förderung[5]). Es liefen Gesuche preussischer Bischöfe in Rom ein, die vom Papst eine Erweiterung und Vermehrung ihrer geistlichen Befugnisse verlangten[6]). Uhden besass keine eingehenden Instruktionen[7]). Daher wandte er sich, als die Eingaben sich häuften, im Juli 1798 mit der Bitte um „Vorschriften" für die Behandlung der einzelnen Gesuche an das Auswärtige Departement[8]). Dieses Schreiben wurde die Veranlassung, dass die Bestimmungen, die für den Verkehr der preussischen Katholiken mit Rom bestanden, einer Reform unterzogen wurden.

Zwar hatte man schon die Notwendigkeit eingesehen,

[1–4]) v. Sybel a. a. O. Bd. X. S. 230 ff. Brosch a. a. O. S. 196 ff. 211 ff. Nippold a. a. O. S. 471. Van Duerm a. a. O. S. 424 f. Hüffer, Diplomatische Verhandlungen aus der Zeit der französischen Revolution. Bonn 1868. 1878/9. Bd. II. Teil 1. S. 68 ff. 120 ff. Memoiren Consalvis, hrsg. von Crétineau-Joly. Deutsche Uebersetzung. Paderborn 1870. S. 41. 47 ff. 57. 59. VIII, 14.

[5]), [6]) VIII, 29.

[7]) Man vgl. S. 31.

[8]) VIII, 29.

während der Entfernung des Papstes aus Rom interimistische Verkehrsbestimmungen eintreten zu lassen [1]); um aber zu weiteren Verfügungen fortschreiten zu können, mussten erst nähere Nachrichten über die Gestaltung der Lage an der Kurie abgewartet werden [2]). Diese Aufklärung brachten politische Berichte Uhdens aus der ersten Hälfte des Jahres 1798 [3]). Ihnen folgte der Julibericht, der nun den Plan, eine vollständige Reform der Verkehrsbestimmungen vorzunehmen, im Auswärtigen Departement zum Durchbruch brachte.

Aus den Mitteilungen Uhdens ersah das Auswärtige Departement, dass mehrere der bei Uhden eingelaufenen Gesuche Fragen betrafen, deren Lösung der Staat durchaus zu seinem Ressort rechnete [4]). Umgehend erliess Haugwitz den Befehl an den Residenten, über den Inhalt der eingegangenen Gesuche genau zu berichten, die begonnenen Verhandlungen abzubrechen, bereits bewilligte Anträge einzuschicken und seine Vermittlerrolle künftig nur nach Ermächtigung durch das Kabinettsministerium zu übernehmen [5]). Es stellte sich nach der Ansicht der Minister des Auswärtigen Departements als notwendig dar, auch die direkte Korrespondenz der Katholiken mit dem Papst, die man bisher noch hatte hingehen lassen, von Staats wegen unter Aufsicht zu stellen [6]). Das Kabinettsministerium sollte eine Instanz für die Beförderung der Gesuche werden und von dieser Behörde Uhden informiert werden [7]). Die Mitwirkung der staatlichen Behörde bei den in Rom zu erledigenden Sachen sollte also von jetzt an statt nur an letzter, auch an erster Stelle statt haben. Mit aller gebührenden Rück-

[1]), [2]) Geheimes Staatsarchiv in Berlin, R. 7. C. 25. aa. Anfrage von Hoym beim Auswärtigen Departement. Breslau 1798, April 18. Antwort des Auswärtigen Departements. Berlin 1798, April 27, gez. Alvensleben, Haugwitz.

[3]) VIII, 14.

[4]), [5]) Geheimes Staatsarchiv, R. 7. C. 25. aa. Das Auswärtige Departement an Uhden zu Florenz. Berlin 1798, August 15, gez. Haugwitz. Anweisung von Raumer.

[6]), [7]) VIII, 44.

sicht auf das Prinzip der Gewissensfreiheit sollte die neue Verfügung vorbereitet werden. Eine Hauptfrage wurde es demnach, ob für „bestimmt anzugebende Interna“ die Erlaubnis noch bestehen bleiben sollte, direkt mit Rom zu korrespondieren[1]). Das Kabinettsministerium unterrichtete über diese Gedanken die Provinzialminister der zum grösseren oder geringeren Teil von Katholiken bewohnten preussischen Provinzen, Schroetter, Hoym, Voss, — an diesen hatte der Minister von Schlesien im Anfange des Jahres 1798 die Leitung Südpreussens abgeben müssen —, ferner Massow, den Chef des Geistlichen Departements, der obersten Behörde für die Verwaltung der in Ost- und Westpreussen belegenen Diözesen. Das Schreiben sprach die Befürchtung aus, dass eine streng geführte staatliche Aufsicht auch über alle Gewissensangelegenheiten, welche die Katholiken dem Papst vorzutragen wünschten, als Gewissenszwang empfunden werden möchte; gäbe man aber dieser Meinung nach, so sei zu erwarten, dass die Kontrolle auch dem eingeschränkten Zweck nicht genügen werde[2]). Um aber baldmöglichst den bestehenden Unzuträglichkeiten zu steuern, erging bereits am 21. November 1798 ein provisorisches Reskript an Uhden, das ihm für die Zeit vor der offiziellen Durchführung des Verbots und für die späteren möglichen „Kontraventionen“ eine zwar allgemein gehaltene, aber feste Instruktion an die Hand gab[3]). Uhden wurde genaue Aufmerksamkeit darauf empfohlen, dass der Verkehr der preussischen Katholiken mit dem Papst nur durch seine Vermittlung geführt werde[4]). Für die Behandlung der einzelnen Angelegenheiten wurde — in dem Gewande eines grosszügigen Kommentars des preussischen kirchenpolitischen Systems: Gewissensfreiheit und Ius circa sacra — ein Unterschied nach Art der Materialien festgestellt. Die Frage, ob neben den Externa auch bestimmte Interna der staatlichen

---

[1]), [2]) VIII, 44.
[3]), [4]) VIII, 45.

Kontrolle anheimgegeben werden sollten, war ja noch in der Schwebe. Alle Fragen, die „Glaubenssachen und Gewissenssachen, innern Religions-Angelegenheiten und Meynungen, von denen die Katholiken das Wohl ihrer Seele und die ewige Seeligkeit abhängig zu seyn glauben", beträfen, sollten unter nachsichtiger Kontrolle wie bisher in Freiheit entschieden werden[1]). „Aber alles, was von grösserem oder geringerem Einfluss sei auf äussere Gegenstände, auf Vergebung von Beneficien, Temporalien, auf geistliche Gerichtsbarkeit, auf landesherrliche Rechte, auf die Wirkung, welche die Kirche auf den Staat habe," solle von Uhden nur nach Vereinbarung mit dem Kabinettsministerium behandelt werden[2]). Die Betonung des staatlichen Standpunktes musste aber, wie sich bald zeigte, noch an anderer Stelle angebracht werden. Ein vom 1. November 1798 datierter Bericht Uhdens brachte die Entdeckung, dass die Kurie einen Weg ausgemittelt habe, um der preussischen Kontrolle auszuweichen. Das war auf eine Weise geschehen, die Preussens besonderen Widerspruch herausfordern musste. Wir müssen zurückschauen.

---

9. Kapitel.
Der Streit mit dem Nuntius de Litta.

Als im Jahre 1793 polnische Gebietsteile an Preussen fielen, suspendierte dieses für seinen neuen Besitz die Wirksamkeit des in Warschau befindlichen päpstlichen Nuntius de Litta, Erzbischofs von Theben[3]). Im Jahre 1795 fiel dann auch Warschau an Preussen. Der Nuntius sollte nach dem Untergange Polens als päpstlicher Bevollmächtigter in Petersburg fungieren[4]). Preussen gestattete ihm jetzt, seinen

[1]), [2]) VIII, 45.

[3]) VIII, 47.

[4]), [5]) Mejer a. a. O. Bd. I. S. 429. Derselbe, Die Propaganda. Göttingen 1852 f. Bd. I. S. 461. VII, 304. Zur Beleuchtung der damaligen

Aufenthalt in Warschau bis zum Eintreffen seiner neuen Instruktionen auszudehnen, stellte jedoch die Forderung, dass er sich jeglicher Amtshandlung begebe [5]). Doch im Jahre 1796 machte Litta mehrere geschickte Versuche, seine früheren Befugnisse auch der neuen preussischen Behörde gegenüber zu behaupten [1]); er bewies so die Wichtigkeit der Nuntiaturen für die hierarchischen Wünsche. Gegen diese Machenschaften nahm das Auswärtige Departement entschieden Stellung [2]). Es war ja die Konsequenz der landrechtlichen Prinzipien, dass sich der kirchliche Einfluss auswärtiger geistlicher Obern der Kenntnisnahme der Staatsbehörde in keinem Punkte entziehen sollte [3]). Dadurch verband sich diese Angelegenheit eng mit der Frage, welche die strengere Beaufsichtigung des Verkehrs der Bischöfe mit Rom betraf; sie war im Jahre 1796, wie wir wissen, in Südpreussen brennend geworden. Als Ideal erschien den preussischen Staatsmännern eine Bestimmung, die genau an dem Punkte, wo die innerhalb des Staates ausgeübten Befugnisse der Bischöfe zu Ende gingen, die Leitung des Verkehrs dieser Kirchenoberen mit Rom den staatlichen Organen übertrug [4]). Ein Gebiet kirchlicher Oberleitung, wo geheimnisvolle hierarchische Mächte tätig waren, sollte es nicht mehr geben: Unter diesem Gesichtspunkte bekämpfte das Auswärtige Departement im Jahre 1796 die Wünsche Littas [5]). Es bildete sich eine starke Antipathie gegen päpstliche Nuntiaturen, Generalvikariate, Primate heraus [6]). Dieser

---

gesamten Interessensphäre der Kurie vgl. man die an Litta gerichteten Briefe des damaligen Auditors der päpstlichen Rota, Consalvi, aus den Jahren 1795 und 1796, mitgeteilt von Wittichen in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, hrsg. vom Königl. Preussischen Institut in Rom. Bd. VII. Rom 1904. S. 139—170.

[1]) VII, 304. 312. 325. 343. 353. 368. 369. 376. 379. 427.

[2]) VII, 304. 353. 427.

[3]) Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 11. §§ 117 f. 135 ff. 167 f.

[4]) VII, 369. 376.

[5]) VII, 325. 343. 353. 376.

[6]) VII, 304. 312. 325.

unkontrollierbare Einfluss der Hierarchie war es, dessen schädliche Wirkungen man fürchtete. Ciofani ward im Dezember 1796 eine Note übersandt, um dem Papst gegenüber, der die Pläne Littas unterstützt hatte, den Standpunkt Preussens zu betonen; im Jahre 1797 ward sie von Uhden überreicht[1]). Litta erhielt klaren, festen Bescheid[2]). Aber damit war die Sache noch nicht zu Ende.

Im Jahre 1798 verfocht die Kurie trotz oder vielleicht gerade wegen ihrer gefährlichen Lage mit Standhaftigkeit ihre alte hierarchische Idee.

Als der Papst am 20. Februar Rom zu verlassen genötigt wurde, liess er zur weiteren Erledigung der laufenden geistlichen Angelegenheiten die nötigen Vollmachten zurück[3]). Zwar griff die französische Regierung bald sehr hemmend ein, aber unterbrochen wurde der Geschäftsbetrieb der Kurie niemals[4]). Vielmehr machte sich bald die organisatorische Kraft der katholischen Kirchenregierung in besonderer Weise geltend.

Die Vollmachten der in Rom zurückgebliebenen Kardinäle waren nicht so ausgedehnt, dass sie die Erledigung sämtlicher im kurialen Geschäftsgebiet vorkommender Fragen gestattet hätten[5]). Es mussten immer Fälle eintreten, in denen eine Konkurrenz des Papstes erforderlich war. Das hierarchische System verstand diese Beschränkungen zu beseitigen[6]). Noch im Laufe des Sommers entstand in der Nähe von Florenz, wo der Papst sich damals aufhielt, eine Art päpstlichen Bureaus unter Leitung eines Nuntius, in dem bald zahlreiche Schreiber genug zu tun bekamen[7]). Da die französische Regierung den Gesandten fremder Mächte den Aufenthalt in Rom verweigerte, so begab sich auch Uhden im März 1798 nach Florenz; er blieb dort, bis die neue kuriale Geschäftsstelle geschlossen

---

[1]) VII, 325. 479. VIII, 42.
[2]) VII, 304. 353. 427.
[3]–[7]) VIII, 14. 42.

wurde; das geschah am Ende desselben Jahres[1]). Auch in Rom ging der Geschäftsbetrieb weiter: Die Bullen wurden nach den einzelnen Zufluchtsstätten des Papstes verschieden datiert[2]).

Neue taktische Aenderung brachte die Zuspitzung der politischen Verhältnisse Italiens. Die revolutionären Tendenzen, die sich hier überall lebhaft erhoben, drohten die Verbindung mit dem nördlichen Europa völlig zunichte zu machen[3]). Um dieser drohenden Gefahr zuvorzukommen, ward Litta, der sich damals in Petersburg aufhielt, vom Papste dazu ausersehen, für jene Gebiete die Rolle eines päpstlichen Vikars zu übernehmen[4]). Die Kurie ging ungeniert vor, um ihren Beamten in seiner neuen Stellung zu unterstützen. Als Uhden dem Papst eine Note einreichte, welche die Diözesangrenzen der Bistümer Plozk und Krakau neu feststellte[5]), sandte das Florentiner Bureau sie Litta zu[6]). Zur Rechtfertigung dieses ungewohnten Verhaltens ward Uhden bedeutet, Opportunitätsrücksichten seien die Veranlassung gewesen, denn Litta halte sich ja in der Nähe der fraglichen Diözesangebiete auf[7]). Der Resident glaubte anfangs, dieses Vorgehen der Kurie als Ausnahmefall betrachten zu dürfen[8]). Er setzte aber trotzdem seine Regierung am 6. Oktober 1798 davon in Kenntnis[9]). Als dann einige Bittschriften preussischer Bischöfe[10]) dasselbe Schicksal hatten, erkannte er die Planmässigkeit in dem Vorgehen der Kurie[11]). Er säumte nicht, wieder nach Berlin zu berichten — es ist das oben[12]) erwähnte Schreiben vom

---

[1]) VIII, 14.
[2]) VIII, 14. Man vgl. S. 33.
[3]), [4]) VIII, 42. Hüffer a. a. O. Bd. II. Teil 1. Kapitel 11.
[5]) Man vgl. S. 30 f.
[6]—[8]) VIII, 42.
[9]) VIII, 48.
[10]) Man vgl. S. 33.
[11]) VIII, 42.
[12]) Man vgl. S. 36.

1. November 1798. Auf die Gefahr, die dem preussischen kirchenpolitischen System von der römischen Opposition drohte, machte er aufmerksam und bat um Instruktion[1]). Gerade jetzt, bei dem so regen Briefverkehr der preussischen Bischöfe mit Rom[2]), war ein energischer Protest der preussischen Regierung notwendig: Die Bischöfe konnten sich leicht veranlasst sehen, der von der Kurie gegebenen Anregung zur Umgehung der preussischen Kontrolle zu folgen[3]). Besonders stark musste Preussen sich dadurch gekränkt fühlen, dass Litta in der Angelegenheit der polnischen Diözesenveränderung zu selbständigem Vorgehen ermächtigt war. Die Erledigung derartiger Fragen betrachtete ja der Staat durchaus als sein Vorrecht. Er sah sich daher genötigt, die hierarchische Politik mit eingreifenden Massregeln zu bekämpfen.

Noch einmal setzte das Auswärtige Departement in einem Schreiben an Uhden die durchsichtige Lage der polnischen Diözesanangelegenheit auseinander. Die Krakausche Sache gründe sich auf die fest bestimmten Paragraphen der Petersburger Konvention[4]). Wünsche der Papst trotzdem noch „nähere Information", so sollten die entsprechenden Aufträge nur preussischen Bischöfen unter staatlicher Genehmigung erteilt werden[5]). Nicht berücksichtigt werden sollte der Bischof von Gnesen; wir wissen, weshalb[6]). Ernstlich sollte Uhden die Zurücknahme der an Litta überwiesenen Aufträge verlangen[7]). Dass Litta als „päpstlicher Bevollmächtigter" für die preussischen Katholiken fungieren solle, darüber sprach das Auswärtige Departement sein stärkstes „Missfallen" aus[8]). Die letztvergangenen Jahre hätten ja gezeigt, wie man hierüber

---

[1]) VIII, 42.
[2]) Man vgl. S. 33 und 39.
[3]) VIII, 42.
[4]), [5]) VIII, 48.
[6]) VIII, 48. Man vgl. S. 22 und 29.
[7]) VIII, 48.
[8]) VIII, 47.

denke [1]). Uhden wurde der Befehl erteilt, dem Papste eine „glimpflich abzufassende“ Note zu überreichen, in der aber die Anschauungen Preussens über die Verkehrsbestimmungen zwischen Preussen und Rom „auf das bestimmteste“ betont werden sollten [2]). Falls der Papst in Zukunft von dem preussischerseits proklamierten Wege, den der Verkehr zwischen Preussen und Rom zu nehmen habe, abweichen sollte, so würde die Kommunikation von Preussen abgebrochen werden [3]). Die Drohung war stark genug. Es hätte nicht des Hinweises bedurft, dass nur durch die dauernde Gültigkeit des Prinzips der bestehenden Verkehrsbestimmungen „die zeitliche und ewige Wohlfahrt der katholischen Untertanen befördert, befestigt und erhalten werden könne“ [4]). In einer Zeit wie der damaligen, in der die Gleichgültigkeit religiösen Dingen gegenüber so weit verbreitet war, musste es der Kurie besonders gefährlich erscheinen, wenn ein Staat seinen katholischen Untertanen verbieten würde, sich in geistlichen Dingen von Rom Rat zu holen. Denn das bedeuteten diese Sätze der preussischen Note. Diejenigen Gedanken des Allgemeinen Landrechts, die kollegialistisch waren, hätten durch die Ausführung dieses angedrohten Schrittes ihren eigentlichen Leitpunkt verloren. Die preussische Kirchenpolitik hätte die Wendung zum schroffsten Territorialismus vollzogen. Daher fiel die Antwort des Papstes willfährig aus: Litta sollte nicht mehr betraut werden, in preussische Kirchenangelegenheiten einzugreifen [5]). Die Bedenken Uhdens, dass die Antwort eben nur dieses Versprechen enthalte, beruhigte Alvensleben durch den Hinweis, dass dieses Versprechen eine Aufhebung der bisher erteilten Aufträge involviere [6]). Das war eine gekünstelte Auslegung. In der Tat aber kam die Kurie nicht wieder auf diese Aufträge zurück, gegen die Preussen einmal protestiert hatte.

[1–4]) VIII, 47.

[5]), [6]) VIII, 95. Das Auswärtige Departement an Uhden, gez. Alvensleben. Anweisung von Raumer.

Alle preussischen Bischöfe erhielten am 1. Dezember 1798 die ernste Weisung, „keine Verfügungen oder Aufträge des p. Litta anzunehmen, anzuerkennen und zu vollstrecken, mit der Androhung, dass im Contraventionsfall die Einbehaltung der Temporalien und andere Strafen unausbleiblich verhängt werden würden“ [1]). Die Minister Massow, Voss, Schroetter und Hoym machte das Auswärtige Departement mit der Sachlage bekannt und fand bei ihnen Einverständnis [2]). Zufriedenstellend waren auch die Antworten der Bischöfe [3]). Das Verhältnis zwischen diesen und den Nuntien war unter dem Einfluss der noch regsamen episkopalistischen Bestrebungen nicht so eng, dass die ersteren seinetwegen einen starken Konflikt mit der Staatsgewalt auf sich genommen hätten.

---

10. Kapitel.

Durchführung der neuen Verkehrsbestimmungen.

Ergänzt werden sollte die neu erlassene Anordnung bald durch die präzisere Betonung des zwischen Preussen und Rom innezuhaltenden Instanzenweges, denn die Debatte über die „Immediatverwendung“ in internen Dingen kam inzwischen zum Abschluss. Vor Beendigung der deswegen begonnenen Ministerkorrespondenz wurden die Bischöfe provisorisch von der Absicht der Regierung unterrichtet, dass das Kabinettsministerium in Zukunft ihre nach Rom bestimmten Schreiben der preussischen Vertretung daselbst übermitteln werde [4]).

Von der Beantwortung der Frage, ob den Katholiken

[1—3]) VIII, 47.

[4]) In VIII, 57. 62 und in R. 7. C. 25. aa. des Geheimen Staatsarchivs (Immediatbericht des Bischofs von Posen, Ciazen 1798, Dezember 14), sind Schriftstücke enthalten, die beweisen, dass dem Bischof von Ermeland und dem Bischof von Posen die Verfügung provisorisch bekannt gemacht wurde.

für gewisse Fälle, die innere Religionsangelegenheiten beträfen, die direkte Korrespondenz mit Rom auch in Zukunft noch gestattet werden sollte, hing die Möglichkeit ab, der Verfügung eine klare, bestimmte Gestalt zu geben. Massow sah hier ebensowenig einen Ausweg wie Alvensleben. Die vollständigste Kontrolle über jeglichen Verkehr zwischen Preussen und Rom erschien auch ihm als Ideal[1]). Dessen Stütze war für ihn die Erwägung, dass die Katholiken zwischen den Begriffen Externa und Interna keine klare Scheidung anerkennen[2]). Er machte trotzdem den Versuch, diejenigen Interna, die auch weiterhin dem Privatverkehr überlassen bleiben könnten, namentlich aufzuzählen[3]).

Dieser Vorschlag fand nicht die Billigung der beteiligten Minister. Sie bedachten, dass das protestantische Preussen und die katholische Kirche dem Begriff „innere Religionsangelegenheiten" eine völlig verschiedene Auslegung gaben[4]). Eine namentliche Aufzählung der für den Verkehr freigegebenen Fälle wäre gleichbedeutend gewesen mit der Betonung, dass alle übrigen Angelegenheiten, die von dem katholischen Gefühl und der hierarchischen Beurteilung den inneren Religionsangelegenheiten zugerechnet würden, in Zukunft vor den kontrollierenden Staatsbehörden auszubreiten seien. Auf diesem streitigen Gebiet musste sich ein Staat, der Gewissensfreiheit für seine Untertanen proklamierte, mit Verfügungen helfen, die in allgemeinem Tone von der dem Staate zustehenden Kontrolle sprachen. Ausserdem bestand ja die begreifliche Furcht, dass mit der Freigabe von Interna Externa „durchlaufen" würden[5]). Es war besser, den Grundsatz der

---

[1]), [2]) VIII, 54.

[3]) VIII, 54. Massow empfiehlt für die Freilassung: „Dispensationen von Fasten, in gradibus matrimonialibus prohibitis und super admissione schwerer Verbrecher ad sacra und diejenigen Angelegenheiten, welche einzig und allein die Glaubenslehren betreffen".

[4]) Man vgl. S. 5 ff.

[5]) Man vgl. S. 35.

Toleranz wirken zu lassen und das Verbot allgemeiner zu fassen.

Ueber die weitere Geschichte und die schliessliche genaue Formulierung der Verfügung sind wir nicht eingehend unterrichtet. Dass die (wieder von Raumer verfasste) Anweisung für ein Schreiben des Auswärtigen Departements „an die preussischen und schlesischen Provinzialminister" vom 18. Januar 1799 die geplante und auch wohl im wesentlichen unverändert durchgeführte Form des Verbotes enthält, machen uns spätere Rückweisungen wahrscheinlich [1]). Raumer empfiehlt, „der gesamten Geistlichkeit durch die Erz- und Bischöfe zu erkennen zu geben, wenn sie etwas zu Rom zu suchen haben, solches alles, wie auch stets bisher hätte geschehen sollen, durch die ihnen immediate vorgesetzte weltliche Behörde an das Kabinettsministerium gelangen zu lassen, welches dem Uhden zu Florenz nach Möglichkeit und in wirklich zulässigen, gerechten, billigen Dingen die weitere Verwendung auftragen werde" [2]). Um jeden Anschein zu vermeiden, als wolle man einen Glaubenszwang, gab Raumer der Formulierung den Charakter des entgegenkommenden Wohlwollens: Es erschien als Konnivenz des Staates, wenn die oberste Behörde gestattete, dass die Untertanen bei den verwirrten Verhältnissen in Italien ihre Anliegen den staatlichen Depeschen beischliessen durften, die an den Residenten abgingen [3]). Dieser sollte von seinem damaligen Aufenthaltsorte Florenz [4]) aus mit der Datarie in Rom kommunizieren, die dort während der Abwesenheit des Papstes die geistlichen Geschäfte besorgte [5]). Das Kabi-

[1]) VIII, 222. 611. 614.

[2]) VIII, 61.

[3]) Diese Fügung war bereits in der Anweisung zu VIII, 44 beabsichtigt. Man vgl. S. 34 f. VIII, 61.

[4]) Als Raumer die Anweisung schrieb, wusste man in Berlin noch nicht, dass Uhden Ende 1798 den Hof des Grossherzogs von Toskana nach Pisa begleitet hatte. Von dort kehrte er Ende April 1799 nach Rom zurück. VIII, 14. Man vgl. S. 76.

[5]) VIII, 61.

nettsministerium bat dann die preussischen und den schlesischen Provinzialminister, eventuelle Einwendungen baldigst mitzuteilen [1]). Die für die öffentliche Aufnahme der Verfügung so günstige Zeitlage sollte benutzt werden [2]).

Bald darauf, jedenfalls noch einige Zeit vor dem 21. Februar, erteilte der König seine Zustimmung. Wann wurde nun das neue Verbot publiziert? An dem soeben genannten Datum fragte Hoym beim Auswärtigen Departement an, was dessen Mitglieder „wegen Coupierung der Immediatverhandlungen der Geistlichkeit mit dem Papst in verfolg der von S. M. bereits erhaltenen Genehmigung zu verfügen beliebt“ hätten [3]). Diese Fassung der Frage macht es höchst wahrscheinlich, dass Hoym von der Tatsache, dass die neue Verfügung bereits publiziert war, Kenntnis gehabt hat. Wir dürfen also den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verbotes in den ausgehenden Januar oder die ersten Wochen des Februar 1799 verlegen. Dieser Annahme widerspricht auch nicht der vom 7. Juli 1800 datierte Erlass an die neuen Bischöfe von Wigry und Suprasl. Er teilt mit, dass die neuen Bestimmungen über den Verkehr mit Rom „vorlängst“ durchgeführt seien [4]).

Das Kabinettsministerium prüfte also fortan die einlaufenden Bittschriften der Untertanen und sandte sie, falls sie nicht in die Interessensphäre des Staates eingriffen, an Uhden zur Erledigung weiter [5]). Schien aber der Inhalt eines Gesuches eine Verletzung des ius circa sacra zu enthalten, so wurde es vor der Absendung an Uhden mit den nötigen Randbemerkungen versehen oder überhaupt zurückgewiesen [6]). Der Resident sandte die Antworten der Kurie dem Kabinettsministerium ein, das sie dem Antragsteller durch Vermittlung der Landeskollegia zustellte [7]).

---

[1]), [2]) VIII, 61.

[3]) Nachfügung zu VIII, 70 aus R. 7. C. 25. aa. des Geheimen Staatsarchivs.

[4]) VIII, 222. [5]—[7]) VIII, 611. 614.

Durch die allgemeine Fassung des Verbotes wurde der Konflikt vermieden, den eine offizielle Bestimmung über die Interna hervorgerufen hätte. Dem Staate war Spielraum in der Handhabung seiner Kontrolle gegeben. Um nun den Anschauungen gerecht zu werden, die durch die Debatte über die Externa und Interna gereift waren, um der Gewissensfreiheit keinen Abbruch zu tun, verzichtete das Auswärtige Departement unter bestimmten Umständen auf die Prüfung der Eingaben. Wenn nämlich der Bischof versicherte, dass die Bittschrift einen Gewissensfall enthalte und der Inhalt in keiner Weise zu der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts über die Offenbarung des Beichtgeheimnisses [1]) in Beziehung stehe, so gestattete die oberste Staatsbehörde, „solange nichts Verfängliches bemerkt wurde", die unverzögerte Weitersendung an den Papst [2]).

11. Kapitel.

Verhandlungen über die Vermehrung der bischöflichen Fakultäten (1787 bis August 1798).

Ob die Form der neuen Verfügung und die Konsequenz, welche die praktische Handhabung daraus zog, durch eine erfolgreiche Wirksamkeit gerechtfertigt wurden, diese Frage werden uns die späteren Jahre vorlegen. Wertvoll war die getroffene Massregel zunächst für das ideelle Gebiet, auf dem sie die Bewegung unterstützte, welche die kirchenpolitische Praxis Preussens wesentlich bestimmte.

Zur Revision und Reform der alten Verkehrsbestimmungen hatte das Bestreben geführt, dem Einfluss des Papsttums auf die preussischen Katholiken immer mehr von seiner Macht zu benehmen. Es ist begreiflich, dass die daraus sich ergebende

[1]) Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 11. § 82.
[2]) VIII, 614.

Stimmung dazu anregte, auf diesem Wege weiter fortzuschreiten.

Wir haben schon gehört, dass Haugwitz im August 1798 Uhden befahl, eine genaue Inhaltsangabe der bei ihm eingelaufenen Anträge der preussischen Bischöfe einzuschicken, die eine Erweiterung der bischöflichen Amtsgewalt beabsichtigten; dass er ihm die Opposition vorschrieb, mit der er fernerhin der Erledigung dieser Bittschriften zu begegnen habe[1]). Haugwitz nahm damit einen Plan von neuem auf, der die preussische Kirchenpolitik schon seit längerer Zeit beschäftigte und erst kürzlich wieder in den Ministerkreisen besprochen worden war. Er basierte auf dem langgehegten Wunsche der preussischen Regierung, die Vermehrung der bischöflichen Befugnisse selbst in die Hand zu nehmen.

Die Paragraphen des Allgemeinen Landrechts, die jede für die preussischen Staaten bestimmte Verfügung des Papstes der Genehmigung des Kabinettsministeriums unterwarfen[2]), bedeuteten schon eine stillschweigende Opposition gegen die Tatsache, dass der Papst Befugnisse besass, welche die Wechselwirkung zwischen den preussischen Bischöfen und Rom lebendig erhielten. Es lag also ganz im Sinne der preussischen Kirchenpolitik, sie war folgerichtig, wenn sie jene Befugnisse an die Bischöfe zu übertragen wünschte, wenn sie die episkopalistische Strömung des Zeitalters unterstützte[3]). Dazu trieben auch finanzielle und soziale Rücksichten. Schon lange klagte die preussische Regierung über die Höhe der Summen, welche die Kurie für die Erteilung von Ehedispensen von den preussischen Untertanen verlangte[4]). Eine weitere

---

[1]) Man vgl. S. 34.

[2]) Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 11. §§ 117 f.

[3]) Geier a. a. O. S. 13 betont mit Recht, dass die Unterstützung des Episkopalismus von seiten der damaligen Staatsregierungen nur eine scheinbare war. Das Ausschlaggebende bleibt die territorialistische Ausschliessung des päpstlichen Einflusses.

[4]) VI, 50. VII, 87. 162. 185.

drückende Beschwerde für das bürgerliche Leben war die unglaubliche Langsamkeit, mit der die Kurie derartige Geschäfte zu erledigen pflegte[1]). Schon im Jahre 1787 verlangten der Minister v. Zedlitz, der seit 1771 das Geistliche Departement leitete, und die damaligen Führer des Auswärtigen Departements, Hertzberg und Finckenstein, vom Papst die Uebertragung der Ehedispensationen an die Bischöfe für sämtliche mögliche Fälle[2]). Aber Ciofani schob diese Angelegenheit, die er zu vertreten hatte, auf die lange Bank[3]). Im Jahre 1795 war die Sache noch um keinen Schritt vorwärts gekommen[4]). Die Erwerbung der neuen polnischen Provinzen führte dann im Jahre 1796 zur Wiederaufnahme des Projekts. Es erhob sich nämlich die Frage, ob die Lahmlegung der Tätigkeit der Warschauer Nuntiatur in dem kirchenpolitischen Leben Südpreussens eine deutlich fühlbare Lücke hinterlassen habe und also die Notwendigkeit bestehe, sie auszufüllen. Der Etatsminister Buchholtz, der Präsident der südpreussischen Kammern, bejahte diese Frage. Die Beichtväter hätten bisher die dem Papst reservierten Dispensationen durch Litta besorgen lassen; es handle sich um Herzensangelegenheiten der Katholiken, und da müsse man Rücksicht nehmen[5]). Er trat für die Beibehaltung des Littaschen Postens ein[6]). Doch dem Nuntius noch weiterhin irgendwelchen Einfluss zu gestatten, dazu war das Auswärtige Departement, wie wir hörten, nicht im entferntesten geneigt[7]). Die Notwendigkeit, einen derartigen Beamten im preussischen Staatsgebiet beherbergen zu müssen, war nicht ohne weiteres einleuchtend. Dass aber Buchholtz bis zu einem gewissen Grade richtig geurteilt habe, davon überzeugte Hoym das Auswärtige Departement. Er betonte, dass die Amtsgeschäfte des bisherigen Nuntius auch

---

[1]) VI, 50.
[2]) VI, 50. 56.
[3]) VI, 80. 95. VII, 87. 131.
[4]) VII, 185.
[5–7]) VII, 325. Man vgl. S. 37.

in Zukunft getan werden müssten, und empfahl die Anstellung eines apostolischen Generalvikars [1]). Dieser Plan hatte nur ein kurzlebiges Dasein: Er widersprach zu sehr der Stimmung des Kabinettsministeriums, das in jedem Vertreter des Papstes den Einfluss der bekämpften hierarchischen Idee verkörpert sah [2]). Da kam Hoym auf die alte Idee zurück, die Amtsgewalt der südpreussischen Bischöfe zu vergrössern [3]). Schon im Jahre 1794 hatte er darauf hingewiesen, als der Bischof von Kulm den suspendierten Posten Littas übernehmen wollte [4]). Das Auswärtige Departement ging jetzt mit Eifer auf die Anregung ein: Die neuen Bestimmungen über den Verkehr der Bischöfe mit Rom waren erst im Werden, und die damit verbundenen Anschauungen über Ausdehnung und Kraft der landesherrlichen Kontrolle waren noch nicht gereift; nun schienen sie durch den Vorschlag Hoyms eine lichtvolle Weiterbildung zu erhalten. Man erlaubte sich, den Erfolg schon als sicher zu betrachten: „Die wenigen reservierten Fälle" würden durch Ciofani erledigt werden; so erhalte die staatliche Aufsicht die notwendige Ausdehnung [5]). Auch Schroetter befürwortete das wieder belebte Projekt [6]). Noch im Dezember 1796 entschloss sich das Auswärtige Departement, die Sache in Rom anhängig zu machen [7]). Der Plan war inzwischen gewachsen. Ausser den südpreussischen sollten auch alle neuostpreussischen Bischöfe mit umfänglicheren Befugnissen bedacht werden [8]). Daraus ergab sich aber die Frage, ob man mit dem Beginn der Unterhandlungen bis zum Eintreffen der Bullen für die neuen Bischöfe von Warschau, Wigry und Suprasl warten solle [9]). Den

[1]) VII, 343.
[2]) VII, 353. 376.
[3]) VII, 369.
[4]) VII, 117. 127. 603.
[5]) VII, 376.
[6]), [7]) VII, 384.
[8]) VII, 376. 384.
[9]) VII, 384.

Aufschub zu beschliessen, musste den Ministern um so berechtigter erscheinen, als das Projekt in den Jahren 1797 und 1798 noch weiter wuchs und sämtliche Bischöfe der preussischen Staaten in seinen Kreis zog [1]). Weiter hinaus wurde das Ziel des Projekts gerückt, als in den ersten Monaten des Jahres 1798 das Schicksal über die Kurie hereinbrach. Die Mehrzahl der Minister konnte sich der Erwägung nicht verschliessen, dass die gefährliche Lage, in die der Papst geriet, der geplanten Unterhandlung vorerst jede Aussicht versperre [2]). So endeten die Beratungen im Juni 1798 mit dem vorläufigen Beschlusse, in den drei alten preussischen Provinzen, Schlesien, West- und Ostpreussen, die bisherige Art, Dispense zu erteilen, genauer zu untersuchen, um dann zu „bestimmteren Anträgen" fortschreiten zu können [3]).

Dieser Schritt war noch nicht getan, als das Schreiben Uhdens vom 20. Juli 1798 einlief, das mitteilte, dass die Bischöfe bereits die Erweiterung ihrer Macht in die Hand genommen hätten [4]). Nun wurde die ins Stocken geratene Verhandlung wieder in Gang gebracht. Schroetter billigte es höchlich, dass Haugwitz sich um eine genaue Uebersicht über die sämtlichen in Rom eingelaufenen Anträge der preussischen Bischöfe bemühte und deren Behandlung vorerst sistieren liess [5]). Er wies auf die abgehaltenen Beratungen zurück und sprach den Wunsch aus, dass die politischen Ereignisse des Zeitalters, welche die Existenz der Kurie bedrohten, den preussischen episkopalistischen Plänen zur Verwirklichung verhelfen möchten [6]). Aber die Angelegenheit energisch vorwärts zu treiben, dazu waren diese Erwägungen nicht behilflich. Die Bischöfe von Warschau, Wigry und Suprasl warteten immer noch auf ihre Bullen, und so sehr das Schicksal des

---

[1]) VII, 384. VIII, 31. 63.
[2]) VIII, 31. 63.
[3]) VIII, 31.
[4]) VIII, 29.
[5]), [6]) VIII, 31.

Papstes in ideeller Beziehung den Episkopalismus zu fördern geeignet war: Die Lage, in der sich der oberste Kirchenfürst befand, musste den Fortschritt des geplanten Unternehmens unendlich erschweren. Begründet waren die optimistischen Deduktionen Schroetters nur in so fern, als es nunmehr unbedingt notwendig erscheinen musste, gegen die eigenmächtigen Anträge der Bischöfe staatlicherseits einzuschreiten, ihnen die beabsichtigte Reform ihrer Fakultäten zu enthüllen und so mit der praktischen Durchführung des Planes zu beginnen.

Die Anträge der Bischöfe beim Papst, die Uhden im Oktober 1798 übersandte, wurden vom Kabinettsministerium mit höchst geteiltem Empfinden aufgenommen. Einerseits glaubte man sich gegen ein neu entdecktes Gebiet lebhaft pulsierender hierarchischer Propaganda zu ernstem Widerstande rüsten zu müssen, anderseits konnte man sich die günstige Wirkung nicht verheimlichen, die einige der bischöflichen Gesuche auf die beabsichtigte Reform ausüben mussten [1]).

Die Bischöfe von Gnesen, Posen, Breslau und Kulm wünschten eine Erweiterung ihrer Ehedispensationsbefugnisse [2]). Besondere Anträge des Gnesener und Breslauer Kirchenfürsten gingen auf Aenderungen im „Instanzenzug“ der geistlichen Gerichte [3]). Der Bischof von Ermeland bat den Papst, mit den Schülern seines bischöflichen Seminars zu Braunsberg, dessen Gebäude nicht mehr reparaturfähig waren, die Räume des ebenfalls in Braunsberg bestehenden päpstlichen Seminars beziehen zu dürfen [4]). Die beiden Unterrichtsanstalten sollten vereinigt werden [5]). Uhden erkannte die drohende Verletzung des landesherrlichen Aufsichtsrechts, die eine Erledigung des letzten Gesuches durch den Papst bedeutete, und tat daher nichts, um sie zu befördern [6]). Auch der zuerst genannten

[1]) Geheimes Staatsarchiv, R. 7. C. 25. aa. Das auswärtige Departement an Uhden zu Florenz. Berlin 1798, August 15, gez. Haugwitz. Anweisung von Raumer. VIII, 44. 45.

[2—6]) VIII, 40.

Gruppe der Anträge versagte er seine Unterstützung nach Möglichkeit — aus gewichtigen Gründen, wie er meinte [1]). Man stärke den Fanatismus der katholischen Propaganda, wenn man den Bischöfen die Möglichkeit gewähre, die Schwierigkeiten sofort zu beseitigen, die der Abschliessung gewisser Ehebündnisse entgegenständen: Schon manches Paar habe einen protestantischen Pfarrer um die Trauung gebeten, um den Umständlichkeiten aus dem Wege zu gehen, die eine Verwendung an den Papst mit sich bringe [2]). Die wohlberechnete Toleranz des preussischen Staates müsse diese Vorteile auszunutzen suchen, um zu dem Ideal der „Verschmelzung" der Religionen zu gelangen [3]). Anderseits reichte Uhden die Gesuche, die eine Modifikation der geistlichen Gerichtsbarkeit bezweckten, dem Nuntius zu Florenz ein [4]).

Dem Auswärtigen Departement wäre von jeder dieser Handlungen des Residenten — mit Ausschluss seiner Stellungnahme zum Antrag des Ermeländer Bischofs — das gerade Gegenteil lieber gewesen [5]). Die preussischen Minister vermeinten durch die Förderung des Episkopalismus den Staat am besten vor dem verderblichen Einflusse hierarchischer Bestrebungen schützen zu können. Auch wollte das Auswärtige Departement nicht die katholische Opposition herausfordern durch eine ablehnende Stellungnahme gegenüber den auf Ehedispensationen gerichteten Anträgen der Bischöfe, die doch dem Gewissensgebiet angehörten [6]). Uhden erhielt daher die nötigen Informationen, um seine Tätigkeit diesen Tendenzen in Zukunft anzupassen [7]).

Dagegen kollidierte die von den Bischöfen in Angriff genommene Reform der geistlichen Gerichtsbarkeit mit einem gleichartigen Plane der Staatsregierung. Uhden wurde angewiesen, die betreffenden Anträge sofort zu sistieren [8]). Der

---

[1–4]) VIII, 40.
[5]) VIII, 40 45.
[6–8]) VIII, 45.

Staat hatte das Projekt, das nun die Grundlage einer Kontroverse mit Rom zu werden drohte, seit langer Zeit beraten und beanspruchte selbständige Durchführung. Es war natürlich, dass diese Verhältnisse die Fakultätenfrage zunächst zurückdrängten, deren Lösung überdies andere kirchenpolitische Umstände als schwierig erscheinen liessen [1]).

---

12. Kapitel.

Beratungen über die Neuorganisation der geistlichen Gerichte (1796 bis März 1799).

Schauen wir zurück. Im Jahre 1795 machten die neuen polnischen Erwerbungen der preussischen Regierung die Notwendigkeit fühlbar, im Instanzenzuge der geistlichen Gerichte Neuerungen einzuführen. Bisher war die Einrichtung der Instanzen die folgende gewesen. In sämtlichen Diözesen der östlichen Provinzen war die erste Instanz das Offizialat oder Konsistorium des jeweiligen Bischofs [2]). Für diejenigen vier Diözesen, die unter dem Erzbistum Gnesen standen, Kulm, Kujavien-Pomerellen, Posen und Plozk, war die zweite Instanz das Metropolitangericht zu Gnesen [3]). Wurde noch eine dritte Instanz in Anspruch genommen, so übertrug der Nuntius zu Warschau einigen der vom Erzbischofe ernannten, vom Papst bestätigten Prosynodalrichter die Entscheidung der Sache [4]). In den exemten Diözesen Breslau und Ermeland [5])

---

[1]) Man vgl. S. 50.

[2]) Friedberg a. a. O. S. 283—285. Uebersicht der Verfassung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit in den verschiedenen Landesteilen der preussischen Monarchie von Herrn Kammergerichtsassessor Dr. Löwenberg, in der Juristischen Wochenschrift für die preussischen Staaten. Berlin 1835. Nr. 17. 18; 25. 26; 31. 32; 41. 42.

[3]) VII, 279. 283. 313. Sonntagsbeil. z. Voss. Ztg. 1903. I.

[4]) VII, 127. 283. 288. 313.

[5]) Leider ist es mir nicht möglich gewesen, einen direkten Beleg dafür zu finden, dass auch im Ermelande die zweite Instanz vom polni-

und in der Erzdiözese Gnesen, wenn ihr Charakter als einfaches Bistum in Betracht kam, verwalteten Prosynodalrichter auch die zweite Instanz [1]). Sie wurden ebenfalls vom Warschauer Nuntius aus den ihm von den einzelnen Bischöfen vorgeschlagenen Personen ausgewählt [2]). Diese Gerichtsverfassung gründete sich in Schlesien auf ein zwischen dem Könige und dem Papste im Jahre 1748 geschlossenes Abkommen, in Ostpreussen auf die Konstitutionen von 1772 und 1773; die westpreussischen und südpreussischen Institutionen waren bei den Okkupationen in den Jahren 1772 und 1793 mit übernommen worden [3]). Dieses Hinübergreifen einer auswärtigen Kirchengewalt in preussisches Gebiet stimmte mit den kirchenpolitischen Tendenzen unserer Epoche nicht überein. Die territorialistische Strömung betrachtete auch die rein kirchlichen Behörden, deren Zusammensetzung und Kontrolle das katholische Kirchenrecht dem Bischof überliess, fast als staatsrechtliche Institutionen und zog sie in den Bereich ihrer Verfügungen [4]). Die Regierung richtete daher an den Erzbischof von Gnesen wiederholentlich die Aufforderung, kraft seiner Metropolitangerichtsbarkeit Richter zur Entscheidung der Revisionsanträge zu ernennen [5]). Es war vergeblich [6]). Der Bischof hielt streng an der kirchenrechtlichen Deduktion fest, dass die bischöflichen Diözesanbehörden nur Organe des Diözesanobern sind, die seinen Willen repräsentieren. Diese Auffassung liess

---

schen Nuntius verwaltet wurde. Wir können die Behauptung des Textes nur mit der Tatsache beweisen, dass auch die zweite Instanz des Bistums Ermeland in die Reform hineingezogen wurde. Man vgl. übrigens Müller, Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat, in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen von Stutz. Heft 15. Stuttgart 1905. S. 88.

[1]), [2]) VII, 127. 283. 288. 313.

[3]) III, 196. 210. VII, 127. 279. 283. 313. Löwenberg a. a. O.

[4]) Müller a. a. O. S. 9 f. 23. 27 ff. 79. 106.

[5]), [6]) Geheimes Staatsarchiv, R. 7. C. 25. aa Anlage zu Uhdens Bericht vom 14. Oktober 1798, Bittschrift des Erzbischofs von Gnesen an den Papst. VII, 280. 313. VIII, 40.

natürlich jedes Subordinationsverhältnis unter den einzelnen Diözesanbehörden als rechtliche Unmöglichkeit erscheinen. Der Bischof konnte und wollte nicht „sein eigener Appellationsrichter“ sein [1]).

Da machte, wie gesagt, die dritte Teilung Polens eine Aenderung dringend notwendig: Die Tätigkeit der Warschauer Nuntiatur hörte auf, die Gründung von drei neuen preussischen Diözesen wurde in Aussicht genommen, und im südpreussischen Gebiete wollte eine Klägerin ihre Sache vor der dritten Instanz revidieren lassen [2]). Nunmehr legte eine Korrespondenz zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Grosskanzler Goldbeck im letzten Drittel des Jahres 1795 die Grundlinien fest, nach denen die Reform der Instanzen der geistlichen Gerichte vor sich gehen sollte; die von Goldbeck entworfene Konstitution für die Verfassung der geistlichen Gerichte Südpreussens vom 25. August 1796 stellte demnächst erfolgende Veränderungen der Instanzen in Aussicht [3]). Dass die neuen Einrichtungen in möglichst geringem Masse dem Einflusse des Papstes ausgesetzt würden, ward als Haupttendenz des Unternehmens ausgesprochen [4]).

Mit Hilfe des Südpreussischen Departements entwarf sodann das Kabinettsministerium ein alle Provinzen umfassendes Programm und übersandte es im März 1797 dem Grosskanzler zur Begutachtung [5]). Mit Absicht hatte man erst einige Zeit ins Land gehen lassen, bevor man die Unternehmung weiter trieb. Die Fülle der neuen Institutionen, mit welchen die polnischen Provinzen bei ihrer Eingliederung in die preussische Monarchie bedacht wurden, war schon so ansehnlich, dass eine ernste Opposition nicht ausgeschlossen war [6]).

---

[1]) Müller a. a. O. S. 23. 83 ff.
[2]) VII, 263. 313.
[3]), [4]) VII, 127. 263. 272. 279. 280. 283. 288. 313. 326. 360.
[5]) VII, 419.
[6]) VII, 272. 283. 326. 419.

Die Verfasser des Programms hüteten sich natürlich, die erzbischöfliche Würde des ehrgeizigen Gnesener Kirchenfürsten in bedeutendem Masse als zweckfördernd in Betracht kommen zu lassen [1]). Der Erzbischof hatte und sollte auch ferner behalten die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz für die unter Gnesen stehenden Diözesen [2]). Nur für die Fälle, in denen er als Bischof des Bistums Gnesen Richter war, wurde ihm eine Erweiterung seiner Befugnisse zugedacht. Von seinem Offizialat sollten die Appellationen gleichfalls an das Metropolitangericht gehen [3]). Die Offizialate von Wigry und Warschau sollten jedes für die unterstehende Diözese die erste Instanz bilden; die Appellationen sollten sie untereinander austauschen [4]). Die Gerichtsverfassung der Diözesen Breslau und Ermeland sollte zunächst geprüft werden, damit dann der Berufungsinstanz vielleicht eine ähnliche Gestalt gegeben werden könnte [5]). In dritter Instanz sollten für alle Diözesen Prosynodalrichter amtieren [6]). Ihre Ernennung sollte für den Erzsprengel dem Gnesener Kirchenobern unter Zuziehung seines Domkapitels überlassen sein, für die exemten Diözesen den betreffenden Bischöfen, die sich gleichfalls von ihren Domkapiteln beraten lassen sollten [7]). Die Genehmigung des Königs sollte vor der päpstlichen Bestätigung erfolgen; diese letztere jedesmal für einzelne Fälle zu erbitten, erschien nach den Beratungen als unpraktisch; es sei zu zeitraubend und kostspielig; anderseits war eine lebenslängliche Amtsdauer der Richter auch nicht empfehlenswert, sie drohte das Selbstgefühl der letzteren zu sehr zu kräftigen [8]). So ward für die päpstliche Bestätigung eine Gültigkeitsdauer von mehreren Jahren erwünscht [9]).

Einer genaueren Ausarbeitung dieses Programms trat man vorerst noch nicht näher: Die Verhandlungen über die neue Einrichtung der polnischen Diözesen sollten zuvor abgeschlossen

---

[1–9]) VII, 419.

werden [1]). Nur richtete man in der ersten Hälfte des Jahres 1798 an den Bischof von Plozk das Ersuchen, auf dem Gebiete der geistlichen Gerichtsbarkeit eine interimistische Machtstellung einzunehmen [2]). Dieser aber wies das Ansinnen von der Hand [3]). Immer dringender ward das Bedürfnis nach geistlichen Revisionsinstanzen [4]). Trotzdem gab das Auswärtige Departement seine abwartende Haltung nicht auf [5]). Es wertete die Opportunität, die Reform in allen Provinzen gleichzeitig durchführen zu können, höher als die schnelle Befriedigung katholischer Supplikanten.

So stand die Frage der Reorganisation der geistlichen Gerichtsbarkeit. Da drohten die römischen Anträge des Erzbischofs und des Breslauer Bischofs die Absichten der preussischen Regierung zu durchkreuzen [6]).

Der Bischof von Breslau setzte in seinem Gesuche auseinander, dass es seit der Schliessung der Warschauer Nuntiatur in der grossen Diözese Schlesien für die gewünschten Revisionen der zahlreichen Prozesse keine Appellationsinstanz mehr gäbe [7]). Auf diese Weise sei das im Jahre 1748 zwischen dem heiligen Stuhl und dem preussischen König getroffene Abkommen unwirksam geworden [8]). Der Papst möge der Verlegenheit dadurch abhelfen, dass er dem Bischofe von Posen die betreffenden Befugnisse des ausgewiesenen Nuntius übertrage [9]). Dann schlug er drei Prosynodalrichter zur Bestätigung vor [10]).

Der Gnesener wünschte, für sich und seine Nachfolger vom Papste die Befugnis zu erhalten, dass der jedesmalige Erzbischof die Mitglieder eines Metropolitangerichts zweiter Instanz für die bischöfliche Diözese Gnesen ernennen

---

[1—5]) Geheimes Staatsarchiv, R. 47. 23. Schreiben (Alvenslebens) ohne Adresse. Berlin 1798, Dezember 5.

[6]) Man vgl. S. 50 ff.

[7—10]) Geheimes Staatsarchiv, R. 7. C. 25. aa. Der Bischof von Breslau an den Papst. Breslau 1798, Mai 31, Anlage B zu Uhdens Bericht vom 14. Oktober 1798.

dürfe [1]). So sollte die Möglichkeit gegeben werden, den von der preussischen Regierung oft gestellten Anforderungen, Appellationsrichter zu ernennen, Folge zu leisten [2]).

Diese Wünsche liefen den Grundsätzen des von den Ministern entworfenen Programms nicht direkt zuwider, wohl aber der Prätension des Staates, auf Grund seiner Hoheitsrechte die Reform selbständig durchzuführen [3]).

Inzwischen waren noch andere Momente eingetreten, welche die durch das eigenmächtige Vorgehen der Bischöfe neu erregte Neigung noch verstärkten, die geplante Reform möglichst bald zum Abschluss zu bringen. Die Hinzuziehung des Papstes hatte man bis zur völligen Neuordnung der polnischen Diözesanverfassung aufschieben wollen. Nun hatte die Kurie damals Litta für die Verschiebung der Diözesangrenzen von Breslau und Plozk Vollmachten übertragen, und das Auswärtige Departement fürchtete begreiflicherweise, dass die autoritative Stellung des Nuntius auch die Frage der Bistumsgründungen verderblich beeinflussen, ihre Erledigung weit hinausschieben würde [4]). Daher beschloss das Kabinettsministerium in den ersten Tagen des Dezember 1798, von der Reform zunächst diese Diözesangebiete, welche noch auf den Abschluss ihrer „Neueinrichtung“ warteten, auszunehmen [5]). Alvensleben fasste nun das Ergebnis der bisherigen Verhandlungen zusammen und stellte den Reformplan noch einmal in grossen Zügen fest [6]). Auch über die Einrichtung der zweiten Instanz für Breslau und Ermeland war das Auswärtige Departement sich jetzt klar. Aus der ersteren Diözese sollte nach Posen, aus der letzteren nach Plozk appelliert werden [7]). Die einzelnen Bischöfe sollten über die Lokalisierung und Ein-

---

[1]), [2]) Anlage C des soeben zitierten Uhdenschen Berichtes.

[3]) VIII, 45.

[4]) VIII, 48. Man vgl. S. 39 f.

[5—8]) Geheimes Staatsarchiv, R. 47. 23. Schreiben Alvenslebens ohne Adresse. Berlin 1798, Dezember 5. Alvensleben an Massow. Berlin 1798, Dezember 29.

richtung der Appellationsgerichte informiert und ersucht werden, Prosynodalrichter vorzuschlagen; dann sollte die Unterhandlung mit dem Papst eröffnet werden [8]). Der Grosskanzler stimmte zuerst diesen Ausführungen bei, und allmählich liefen auch die zustimmenden Antworten der übrigen Teilnehmer der Korrespondenz beim Kabinettsministerium ein, des Chefs des Geistlichen Departements und der Leiter der Provinzialdepartements [1]). Dann erging ein vom 15. März 1799 datierter, von sämtlichen konkurrierenden Ministern unterzeichneter Erlass an alle preussischen Bischöfe mit Ausnahme der Inhaber der erst jüngsten gegründeten Bischofssitze [2]).

Der Plan ward den Kirchenfürsten mitgeteilt und seine Genesis in wohlwollender Ausdrucksweise in Zusammenhang gebracht mit den verwirrten Zeitverhältnissen, welche die Beförderung der Appellationen nach Rom so oft verzögerten [3]). Die Zuziehung des Papstes zur Durchführung des Projekts ward in Aussicht gestellt [4]). Von allen Bischöfen ward über die Besetzung ihres Offizialats Auskunft erfordert und das Ersuchen an sie gestellt, dem Könige zur Bestätigung Prosynodalrichter für die dritte Instanz vorzuschlagen [5]). Wohl die unliebsamen Primatialbestrebungen des Gnesener Kirchenfürsten veranlassten es, dass man nun den einzelnen Bischöfen des Erzsprengels die Auswahl der Prosynodalrichter für ihre Diözesen zuwies [6]). Das umfangreichere Schreiben an den Erzbischof von Gnesen forderte ausserdem, dass der Adressat fähige Persönlichkeiten aussuche, die als Metropolitanrichter zweiter Instanz für das Bistum Gnesen und die übrigen bischöflichen Gebiete der Kirchenprovinz fungieren sollten; auch wollte die Regierung die Namen der Mitglieder des bereits bestehenden Appellationsgerichts erfahren [7]).

---

[1]) Geheimes Staatsarchiv, R. 47. 23. Alvensleben an Massow. Berlin 1798, Dezember 29. Alvensleben an Massow. Berlin 1799, März 15. VIII, 81.

[2]–[5]) VIII, 81.

[6]) Man vgl. VII, 419. Ferner S. 56 u. 90.

[7]) VIII, 81.

13. Kapitel.

Fortschritt der Verhandlungen über die bischöflichen Fakultäten (1799).

Die ersten Monate des Jahres 1799 brachten auch die Verhandlung über die Vermehrung der bischöflichen Befugnisse einen Schritt vorwärts[1]). An die bisherigen Erörterungen über das Projekt schloss sich das erste praktische Vorgehen, als die alten Beschwerden, die sich an die Erledigung der Ehedispensationsgesuche knüpften, wieder in besonders drückender Weise hervortraten. Der Landrat von Czernik[2]) wartete seit langer Zeit auf die Antwort des Papstes, die den Abschluss seiner Ehe mit seinem Patenkinde gestattete[3]). Er trug seine Lage im Beginn des Jahres 1799 dem König selbst vor, und dieser erforderte vom Auswärtigen und Geistlichen Departement Bericht[4]). Die Minister antworteten mit einer umfänglichen Darlegung ihres Projekts, die Befugnisse der preussischen Bischöfe zu erweitern, und das Auswärtige Departement erliess bereits am 19. Januar an die preussischen Bischöfe mit Ausschluss der drei Neuernannten, die ja ihr Amt noch nicht angetreten hatten, ein Zirkular, das genaue Auskunft erforderte über den Charakter und die Dauer ihrer Befugnisse und über die Ausdehnung ihrer Wünsche nach neuen Fakultäten[5]). Damit handelte das Kabinettsministerium dem Sinne des Königs gemäss, der in einer Kabinettsorder vom 28. Januar die Billigung des Planes aussprach und mit dem Wunsche einer baldigen Realisierung desselben den Befehl verband, die Unterhandlungen kräftig zu fördern[6]). Die Bischöfe reagierten bereitwillig. Im Laufe des Februar und

---

[1]) Man vgl. S. 53 oben.
[2]) Im Adelnauer Kreise zu Ostrowo.
[3]), [4]) VIII, 63.
[5]) VIII, 63. 64.
[6]) VIII, 67.

März gingen die Antworten der meisten in Berlin ein[1]). In gewissen Teilen des Inhalts stimmten alle Berichte überein, in anderen wichen sie mehr oder weniger voneinander ab. Alle Bischöfe besassen damals die sogenannten Quinquennalfakultäten, die nach ihrer Bestimmung für das Rechtsgebiet (forum externum) oder das Gewissensgebiet (forum internum) in zwei inhaltlich verschiedene Gruppen zerfielen[2]). Sie wurden alle fünf Jahre erneuert[3]). Die amtierende Behörde in Rom war für die letztere Gruppe die Pönitenziarie, für die erstere die Congregatio de propaganda fide[4]). Lokale Rücksichten, wechselnde Formulierungen unterschieden hie und da die Listen der einzelnen Bischöfe[5]). Erheblicher gestalteten sich die Variationen bei den ausserordentlichen Fakultäten, die wohl alle Bischöfe ausser ihren üblichen Befugnissen für besondere Fälle in vorsichtig verklausulierter Form vom Papst bekommen hatten. Endlich schlugen die Anträge der Bischöfe auf Vermehrung ihrer Macht verschiedene Richtungen ein und zogen sich weite oder enge Grenzen[6]).

---

[1]) Geheimes Staatsarchiv, R. 47. 23. Alvensleben an Massow. Berlin 1799, April 1.

[2—4]) Hinschius a. a. O. Bd. III. S. 804 ff.

[5]) Ueber die Verschiedenheit der Texte der Quinquennalfakultäten vgl. man Mejer, Die Propaganda. Bd. II. S. 204 ff. Ueber ihre Entstehung, Zusammensetzung und ältere Geschichte wird sich demnächst in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen von Stutz eine eingehende Untersuchung von Leo Mergentheim verbreiten, die über die Ergebnisse Mejers in wesentlichen Punkten hinausführt und sie erheblich modifiziert. Die im folgenden zitierten Fakultäten entstammen dem Bericht des Bischofs von Posen; man vgl. die folgende Anmerkung.

[6]) Es liegen mir die Berichte der Bischöfe von Breslau, Posen, Ermeland und Plozk vor, die drei zuerst genannten im Geheimen Staatsarchiv, R. 47. 23, der letzte in VIII, 91 der oft zitierten Publikationen. Der Bericht des Bischofs von Posen gibt allein den vollständigen Text der Quinquennalen. Die Fakultäten für das Gewissensgebiet sind in diesem Bericht um vier Nummern geringer als die Texte bei Mejer und Hinschius. Doch scheint in dem Posener Bericht der

Das Auswärtige Departement unterwarf die eingegangenen Berichte einer gründlichen Musterung. Es galt, zu untersuchen, inwieweit die aus dem reichen kirchenrechtlichen katholischen Leben geflossenen, detaillierten Berichterstattungen mit den Tendenzen der preussischen Kirchenpolitik in Einklang zu bringen waren: Unter harmonischer Berücksichtigung des landesherrlichen Ius circa sacra und des Toleranzprinzips sollte natürlich die Absicht durchgeführt werden, den Einfluss des Papstes erheblicher zu beschränken.

Die Hauptarbeit tat der Legationsrat von Raumer. Er versah die einzelnen Schreiben mit Anmerkungen, Verweisungen und Korrekturen und verfasste wohl auch die Liste derjenigen Fakultäten, deren Erteilung die preussische Regierung vom Papst verlangte [1]).

In vier Forderungen gipfelte die Liste. Sie hatten zum Inhalt eine Umgestaltung des katholischen Strafrechts, des Eherechts, der Bestimmungen über die Erfordernisse zum geistlichen Amte und des Verhältnisses der Bischöfe zu den Klöstern.

Von vornherein fällt uns auf, dass in der Liste die Trennung der Fakultäten in verschiedene Gruppen durchaus vermieden ist. Alle Bischöfe sollten die gleichen Befugnisse in übereinstimmenden Fassungen besitzen. Vollständig wurde damit auch die berührte Zweiteilung der Quinquennalen beseitigt: Jedesmal wurde die Erwähnung des Forum externum getilgt, gelegentlich die Beschränkung einer Fakultät auf das Gewissensgebiet besonders betont. Eine Konservierung der getilgten Wendungen schien den Anspruch der katholischen Kirche auf eine ausgedehnte geistliche Gerichtsbarkeit zu garantieren; der protestantische Staat erkannte aber eine Wirksam-

---

damals in Preussen übliche Text der Quinquennalen vorzuliegen: Der Text, den die Kurie im Jahre 1800 einsendet, ist gleichlautend.

[1]) Geheimes Staatsarchiv, R. 47. 23. Die Liste ist eine Anlage zu dem Schreiben Alvenslebens an Massow vom 1. April 1799; sie zerfällt in 34 Paragraphen.

keit der katholischen Kirche auf dem Rechtsgebiet nur in stark beschränktem Masse an. Die Beseitigung der missliebigen Wendungen geschah nach nur oberflächlicher Kritik: Der protestantische Staatsmann der Aufklärungszeit war nicht vertraut mit den grundlegenden Ideen des katholischen Kirchenrechts, noch weniger mit dem Detail seines Aufbaus. Diese Ansicht erscheint gerechtfertigt, wenn wir in die Liste den Antrag aufgenommen finden, dass die Bischöfe von allen geistlichen Strafen sollten absolvieren können, die nach den kanonischen Vorschriften infolge einer Rechtsverletzung ohne weiteres eintraten [1]).

Die Strafgewalt der katholischen Kirche bezweckt die Aussöhnung des Sünders mit den Gesetzen, auf dem Forum externum mit denen des kanonischen Rechts, auf dem Forum internum mit denen Gottes [2]). Die Form des Prozesses ist auf beiden Gebieten dieselbe, nur geht auf dem Gewissensgebiet die Absolution, welche die Aussöhnung kennzeichnet, der Ableistung der Strafe voran, auf dem Rechtsgebiet folgt die erstere der letzteren [3]). Die Strafen sind entweder latae oder ferendae sententiae [4]). Die ersteren sind die in dem fraglichen Antrage bezeichneten, ihr Bestehen wird durch das Gerichtsurteil nur „deklariert“ [5]). Sie entsprangen der kurialen Absicht, nachdrucksvoll zu drohen, und umfassen den weitaus grössten Teil der kanonischen Zuchtmittel [6]). Die letzteren werden nach gerichtlicher Untersuchung verhängt. Im allgemeinen stand den Bischöfen kraft der zehnten Quinquennalfakultät für das Forum externum auf diesem Gebiete die umfassende Ab-

---

[1]) Absolvendi omnes et singulos a vinculis quarumcumque poenarum ecclesiasticarum per violationem cuiuscumque legis ecclesiasticae poenalis ipso facto incursarum.

[2]), [3]) D. G. F. Oehler, Lehrbuch der Symbolik. Stuttgart 1891. S. 662 ff.

[4]), [5]) Friedberg a. a. O. S. 287 ff. Hinschius a. a. O. Bd. V. S. 651 ff. Bericht des Bischofs von Posen, Geheimes Staatsarchiv, a. a. O.

[6]) Hinschius a. a. O. Bd. V. S. 130 ff. 650.

solutionsgewalt zu [1]); andere Quinquennalen ermächtigten die Bischöfe zur Absolution von einigen Vergehen und Strafen auf dem Gewissensgebiet [2]). Von dem Gedanken ausgehend, dass die geistliche Gerichtsbarkeit in beschränkter Form unter staatlicher Kontrolle auszuüben sei, welche die Verhängung der Strafen von der Genehmigung des weltlichen Oberhaupts abhängig mache [3]), tilgte Raumer in der zehnten Quinquennalfakultät die Beziehung auf das Forum externum, desgleichen den Hinweis auf die Bulla in coena, die das Recht der Kirche behauptete, Bussen für Vergehungen aufzuerlegen, deren Bestrafung der Staat beanspruchte [4]). Die Beschränkung der Fakultät auf das Gewissensgebiet wurde von Raumer betont und die mittelalterliche Prätension in deutlicher Klarlegung des staatlichen Standpunktes abgelehnt: Majestätsbeleidigung und Hochverrat wurden der Dispensationsgewalt des Bischofs nicht freigegeben [5]). Diese Umänderungen nahmen den Bischöfen ihre Absolutionsgewalt auch auf dem beschränkten Rechtsgebiet, auf dem ihnen der Staat unter seinen Augen richterliche Tätigkeit gestattete. Fernerhin erschienen nun die Forderung der Absolutionsgewalt für die Strafen „latae sententiae“ und die fünf einschlägigen Quinquennalen für das Gewissensgebiet als Teile der zehnten Quinquennalfakultät,

---

[1]) Friedberg a. a. O. S. 287 ff.

[2]) Bericht des Bischofs von Posen, Geheimes Staatsarchiv, a. a. O.

[3]) Friedberg a. a. O. S. 298. Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 11. §§ 50 ff.

[4]) Bericht des Bischofs von Posen, Geheimes Staatsarchiv, a. a. O. Absolvendi ab omnibus casibus reservatis etiam in Bulla coenae in locis tamen, ubi impune grassantur haereses Die bulla in coena (sc. domini) wurde am Gründonnerstage in Rom verkündet; im Zeitalter des Episkopalismus wurde ihre Publikation eingestellt. Man vgl. Dienhofer in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Freiburg seit 1882, s. v. Bulla in Coena Domini. Hinschius a. a. O. Bd. V. S. 646 ff.

[5]) Absolvendi a peccatis, quibus absolutio Sanctae Apostolicae Sedi reservata est, in foro conscientiae, excepto tamen crimine laesae majestatis et perduellionis.

die ehemals auf dem Forum externum wirksam gewesen war. Trotz dieser logischen Unzuträglichkeiten kamen fast alle diese Befugnisse in die Liste.

Nur zwei Quinquennalen für das Gewissensgebiet liess Raumer fort. Sie waren nach seiner Ansicht den Staatsgesetzen gefährlich: Die eine ermächtigte die Bischöfe zur Absolution von den durch Lektüre verbotener Bücher verschuldeten Kirchenstrafen[1]). Der Staat hatte die Zensur sämtlicher theologischen Schriften den Provinzialkonsistorien überwiesen[2]). Die andere Fakultät betraf die Absolution von den durch den Zweikampf verschuldeten Kirchenstrafen[3]). Der Staat rechnete den Zweikampf zu den „Temporalia". Eine Beibehaltung dieser beiden Befugnisse schien den geistlichen Gerichten den Anspruch auf rechtliche Zuständigkeit in der Bestrafung des Duelles und in der Handhabung der Zensur zu garantieren. In der Tat gestattete der Text der fraglichen Fakultäten eine solche Auslegung. Den Staatsgesetzen zuliebe wich Raumer von dem episkopalistischen Prinzip ab: Er gestaltete die Erlangung der Dispensation schwieriger, er überliess die Erteilung dem Papst; die Kenntnisnahme des Kabinettsministeriums sollte in den vorkommenden Fällen ihren Einfluss geltend machen. Damit lenkte Raumer hinüber in den Uhdenschen Gedankenkreis, der noch vorlängst den Tadel des Auswärtigen Departements gefunden hatte.

Die Wurzel der Fakultätenfrage war der Wunsch der preussischen Regierung gewesen, den Bischöfen erweiterte Ehe-

[1]) Bericht des Bischofs von Posen, Geheimes Staatsarchiv a. a. O. Absolvendi a censuris ob lectionem librorum prohibitorum incursis, postquam tamen poenitens libros prohibitos, quos in sua potestate retineat, vobis consignaverit seu consignari fecerit, cum congrua salutari poenitentia.

[2]) Edikt vom 19. Dezember 1788; VIII, 284.

[3]) Bericht des Bischofs von Posen, Geheimes Staatsarchiv a. a. O. Absolvendi a censuris contra duellantes inflictis in casibus dumtaxat ad forum externum non deductis injuncta gravi poenitentia salutari et aliis injunctis, quae fuerint de jure injungenda.

dispensationsbefugnisse zu verschaffen. Billigerweise wurde die Liste damit eröffnet. In dem ersten Paragraphen sind von den einschlägigen Quinquennalen, ausserordentlichen Fakultäten und beantragten Befugnissen der Bischöfe die meisten in einer den staatlichen Absichten entsprechenden Fassung vereinigt. Getilgt wurden die verschiedenartigen Beschränkungen, welche die Kurie an die Erteilung von Ehedispensationen zu knüpfen pflegte, die sie zum Beispiel bald nur für arme Leute, bald nur für erst zu schliessende Ehen bewilligte. Drei Gruppen der kanonischen Ehehindernisse stellte der erste Paragraph unter das Dispensationsrecht der Bischöfe; zunächst die Ehehindernisse, die aus den verschiedenen Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft herrühren, dann die auf der sogenannten geistlichen Verwandtschaft beruhenden, endlich die Hindernisse „der öffentlichen Ehrbarkeit", die aus einem gültigen Verlöbnisse oder aus einer Ehe entspringen, in der die copula carnalis nicht vollzogen ist [1]).

Damit waren die Hauptgruppen der dem Papst reservierten Ehehindernisse zusammengefasst. Die Nichterwähnung der übrigen kanonischen Ehehindernisse [2]) beruht auf einer Rücksichtnahme auf die Landesgesetze, die teils strenger urteilten als das katholische Kirchenrecht, teils im Dienste der Aufklärung weit von der katholischen Auffassung abweichend die Ehe gestatteten.

Mit diesen Erwägungen hing es zusammen, dass der erste Paragraph der Fakultätenliste einerseits über die einschlägigen

[1]) Plenitudo facultatum dispensandi in omnibus et singulis impedimentis matrimonii ex quocumque gradu affinitatis et consanguinitatis, in quibus Sanctae Romanae Sedi dispensatio reservata est, nec non ex cognatione spirituali etiam inter levantem et levatum provenientibus, sicuti in impedimentis justitiae et publicae honestatis ex sponsalibus vel alia causa in contractis vel contrahendis matrimoniis, licet desponsati aut conjuges nobiles sint vel non, divites vel pauperes, sine ulla exceptione. Schulte, Handbuch des katholischen Eherechts. Giessen 1855. S. 179 ff.

[2]) Mejers Ansicht („Statistische Notizen über den Dispensverkehr zwischen Preussen und Rom" in der „Kirchlichen Zeitschrift", hrsg. von

Anträge der bischöflichen Berichte, die sich mehr oder weniger an die üblichen Verklausulierungen der kurialen Praxis gehalten hatten, hinausging, anderseits aber hinter der bisherigen Amtsgewalt der Bischöfe zurückblieb. Vier Quinquennalfakultäten, von denen zwei den Bischöfen unter gewissen Umständen im Ehehindernis des Ehebruchs, je eine im Ehehindernis der Entführung und des Keuschheitsgelübdes zu dispensieren gestatteten [1]), fielen der Prärogative der Landesgesetze zum Opfer, die zwar die Ehe unter Ehebrechern durchaus verboten, aber nicht eigentlich anerkannten, dass aus der Entführung und aus einem Keuschheitsgelübde ein Ehehindernis entspringe [2]).

Zum zweiten Male wich Raumer vom Episkopalismus ab: Indem er auf die Landesgesetze Rücksicht nahm, handelte er diesmal zugleich im besonderen Interesse der Aufklärung. Wiederum kamen die missachteten Uhdenschen Gedanken zu Ehren.

Die sondernde Arbeit, welche die Fassung des ersten Paragraphen der Fakultätenliste zu stande brachte, beruhte aber nicht auf folgerichtiger Ueberlegung, sondern auf einer ganz subjektiven, in ihrer Begründung undurchsichtigen Wertung des ideellen Gehaltes der katholischen eherechtlichen Bestimmungen: Die Ehedispensationsbefugnisse, um welche die Regierung ausdrücklich in Rom nachsuchen liess, betrafen doch auch Fälle, in denen das Allgemeine Landrecht kein Ehehindernis konstatierte. Bei Gelegenheit eines besonderen An-

---

Kliefoth und Mejer. Schwerin und Rostock. 1855. S. 283 ff.), dass Preussen für die Bischöfe die sämtlichen Ehedispensationsbefugnisse gefordert habe, ist unhaltbar. Lässt ‚das übrigens schlechte Latein der Fakultätenliste noch schwache Zweifel bestehen, so beweist eine genauere Durchsicht der Raumerschen Korrekturen völlig die Unrichtigkeit der Mejerschen Behauptung.

[1]) Bericht des Bischofs von Posen. Geheimes Staatsarchiv a. a. O.

[2]) Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 1. §§ 25 u. 28. Schulte a. a. O. S. 532. 551. Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 1. §§ 38 f.

trages wurde Uhden später angewiesen, zu bewirken, dass auch die Mischehen dem bischöflichen Dispensationsrecht unterstellt würden [1]), — und die Toleranz der Landesgesetze gegenüber der Mischehe war eine der bedeutsamsten Errungenschaften der Aufklärung. Der Widerstreit der episkopalistischen und aufklärerischen Tendenz äusserte einen schwächenden Einfluss auf die territorialistischen Wünsche: Man tastete unsicher auf der Oberfläche des Materials.

Ausser der zehnten wurde auch die achte der Fakultäten für das Rechtsgebiet völlig umgestaltet. Sie gestattete den Bischöfen, von den geheimen Vergehen zu dispensieren, welche die Unfähigkeit zum geistlichen Stande begründeten (irregularitates ex delicto), ausgeschlossen war der Mord [2]). Dieser Wortlaut reservierte dem Papst ausserdem die Dispensberechtigung für das Gebiet der sogenannten irregularitates ex defectu, deren Grund eine physische Unvollkommenheit des Kandidaten war [3]). In der Fakultätenliste erscheint dieses Verhältnis ganz umgekehrt. Zwei Paragraphen verlangten für die Bischöfe die Befugnis zur Dispensation von den irregularitates ex defectu [4]). Die irregularitates ex delicto wurden überhaupt nicht erwähnt, blieben also der Gewalt des Papstes unterworfen. Es war der Geist des protestantischen Kirchenrechts, der hier Raumer die Feder führte. Im Gegensatz zur katholischen Anschauung legte die protestantische ein grösseres Gewicht auf die moralische, als auf die physische Fähigkeit des Kandidaten [5]). Konsequent suchte Raumer für

[1]) VIII, 258.

[2]) Bericht des Bischofs von Posen. Geheimes Staatsarchiv a. a. O. Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur.

[3]) Hinschius a. a. O. Bd. I. S. 55 ff.

[4]) Dispensandi super irregularitate ex causa defectus natalium. Dispensandi super irregularitatibus ex quolibet defectu provenientibus sive a susceptione ordinum impedientibus, sive ab eorum exercitio suspendentibus.

[5]) Wiese a. a. O. Bd. III. S. 159 f.

das erstere Gebiet die Dispensation des katholischen Bewerbers zu erschweren, für das letztere zu erleichtern.

Besonders wünschenswert erschien dem Auswärtigen Departement eine Umgestaltung des Verhältnisses der Bischöfe zu den Klöstern. Alle in den preussischen Staaten befindlichen Orden erhoben Anspruch auf eine von der bischöflichen Macht unabhängige Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten; noch weiter gingen die Ansprüche der sogenannten eximierten Klöster [1]). Die Exemtionen waren mehr oder minder umfangreich, je nachdem den Ordensprälaten ein grösserer oder geringerer Teil der bischöflichen Gewalt übertragen war [2]). Zwar hatte das Trienter Konzil die Bedeutung der Exemtionen stark eingeschränkt, aber eine spätere umfangreiche päpstliche Gesetzgebung hatte sehr verwirrte Rechtsverhältnisse geschaffen [3]). Nach den Aeusserungen des Auswärtigen Departements prätendierten manche Klöster eine volle Unabhängigkeit von dem bischöflichen Diözesanrecht und der bischöflichen Jurisdiktion [4]). Recht und Unrecht erschienen in diesen Ansprüchen gemischt. Das Ergebnis war, dass die verschiedenen Ordensgenerale, die unmittelbar unter dem Papst standen, für den Einfluss der päpstlichen Autorität auf die in Preussen liegenden Klöster die regsamen Vermittler bildeten [5]). Wirkungslos war bisher der Protest des Allgemeinen Landrechts verhallt, das bestimmte, dass „ohne Genehmigung des Staates keine Kirchengesellschaft von der Unterordnung gegen den Bischof der Diözese ausgenommen werden“ könne [6]). Nun beanspruchte

---

[1–5]) VIII, 338. 440. Friedberg a. a. O. S. 195. 248. Anmerkungen 25 u. 26. Wiese a. a. O. Bd. II. S. 227 ff. v. Kober in Wetzer u. Welte a. a. O., s. v. Exemtion. Phillips, Kirchenrecht. Bd. VII. S. 1004 ff.

[6]) Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 11. § 116. Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., in den Neujahrsblättern der Badischen Historischen Kommission. Neue Folge 10. Heidelberg 1907. S. 78 betont bei der Behandlung der gleichen Frage mit Recht, dass nach der Anschauung des zentralisierten Staates das, was „den Zünften recht war, den Klöstern billig sein“ musste.

die preussische Regierung in einem Paragraphen der Fakultätenliste für die Bischöfe die Befugnis, alle Klöster, ihre inneren und äusseren Angelegenheiten visitieren zu dürfen [1]). Damit kam sie zugleich den bischöflichen Wünschen entgegen, die der Bischof von Posen bereits in einem Antrage zusammengefasst hatte [2]).

Die übrigen Forderungen der Fakultätenliste sind gegenüber den berührten von untergeordneter Bedeutung. Fragen der gottesdienstlichen Administration, der kirchlichen Disziplin und des Benefizialwesens und Bestimmungen über das Verhältnis der Bischöfe zu den Klöstern, die den einschlägigen Hauptantrag nicht berühren, machen den Inhalt aus [3]). Aus den bischöflichen Berichten gingen diese Fakultäten zum grössten Teil unverändert in die Liste über: Nur hie und da beseitigte Raumer eine einschränkende, zur Sicherstellung der päpstlichen Autorität wirksame Klausel [4]).

Fassen wir zusammen. Die preussische Regierung forderte, dass ein umfänglicher Teil der päpstlichen Gewalt auf die Bischöfe übertragen werde. Die Hauptadern, die den päpstlichen Einfluss in Preussen hineinströmen liessen, sollten durchschnitten, die wichtigsten Hebel für die Wirksamkeit der päpstlichen Autorität gegenüber dem preussischen Katholizismus sollten ausser Tätigkeit gesetzt werden [5]). Die Bewilligung der preussischen Forderungen hätte die laufenden Geschäfte der preussischen Residenten so gut wie ganz beseitigt [6]).

---

[1]) Visitandi vel per se ipsum vel per commissarios deputatos monasteria et conventus religiosorum, tam virorum quam mulierum, etiam exemptorum, eorumque capitula, communitates atque collegia et tollendi quoscunque abusus nec non inquisitiones instituendi.

[2]) Bericht des Bischofs von Posen. Geheimes Staatsarchiv a. a. O.

[3]), [4]) Diese allgemeinen Andeutungen müssen auch deshalb genügen, weil nicht die Berichte aller Bischöfe vorliegen, und infolgedessen der Umfang der preussischen Korrekturen nicht festzustellen ist.

[5]), [6]) Mejer, Die heutige römische Kurie, in der Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche, hrsg. von Richter und Jacobson. Leipzig 1847. S. 228 f. u. 243.

Mit Sicherheit war daher eine scharfe Opposition der Kurie vorauszusehen. Diese musste noch dadurch verstärkt werden, dass die preussischen Forderungen die hierarchische Idee an ihrer Wurzel trafen.

Von dem Wunsche beseelt, den Einfluss des Papstes wieder um ein gut Teil zu schwächen, wirtschaftete Raumer rücksichtslos in dem kunstvollen Gebäude des katholischen Kirchenrechtes; grosse Teile riss er völlig nieder, bis in den innersten Kern drang er zerstörend vor. Es waren nur wankende Trümmer, die übrig blieben.

Welch umfänglicher Angriff auf das feingegliederte System des katholischen Eherechts lag in dem ersten Paragraphen der Fakultätenliste beschlossen! Die auf der Beurteilung der verschiedenartigsten Verhältnisse und der menschlichen Eigenart sich aufbauende kanonische Wertung der Ehehindernisse, die in der vorsichtigen Verklausulierung zahlloser Einzeldispense zum Ausdruck kam, war mit keinem Worte berührt. Vielmehr verriet die Fassung des preussischen Antrags die Anschauung, dass für die Aufstellung von Werturteilen der Geist der protestantischen Landesgesetze als Massstab in Betracht komme. Dieselbe Ansicht verletzte scharf die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Irregularitäten.

Unter der korrigierenden Feder Raumers sanken kanonische Rechtsformeln dahin, welche für das System des katholischen Strafrechts geradezu grundlegend waren. Die durchgeführte Tilgung aller Beziehungen auf das Forum externum bedeutete die völlige Umwandlung der uralten Grundidee der katholischen kirchlichen Strafgewalt. Dadurch wurde zugleich die Logik des Systems der letzteren zerstört, die nur in der Aufrechterhaltung des praktisch längst unwirksamen Anspruchs auf eine umfassende geistliche Gerichtsbarkeit ihre Stütze gefunden hatte.

Die Veränderungen der Quinquennalfakultäten für das Gewissensgebiet machten ferner die Zusammenstellung der Liste zu der am meisten territorialistisch gefärbten Unternehmung

der preussischen Kirchenpolitik unserer Epoche: Die staatliche Autorität erlaubte sich eine deutliche Modifikation innerer Religionsangelegenheiten; sie wich zu Gunsten des Ius circa sacra vom Toleranzprinzip ab.

Die Aussichtslosigkeit eines derartigen umstürzlerischen Planes musste auf der Hand liegen. Es war ein politischer Fehler, so übertriebene Forderungen zu stellen, und die oppositionelle Stellung, die Preussen zu den hierarchischen Prätensionen einnahm, mit einer so radikalen Offenheit vor der Kurie auszubreiten. Wie subjektiv beurteilte doch die preussische Regierung die Kraft des Zeitgeistes und der Zeitereignisse, wenn sie vermeinte, dass das Schicksal des Papstes und die episkopalistische Strömung, die doch bereits wieder abflaute, die völlige Zerstörung der hierarchischen Idee ermöglichen würden. Die leicht über die Dogmen hinweggleitende Aufklärung verkannte die ungeheure Wucht, die in der Tradition steckt.

Ein gewisses Gefühl von diesen Zusammenhängen scheint Alvensleben gehabt zu haben. Er nahm von den Vorarbeiten für die Fakultätenverhandlung nicht mit dem abgeklärten Empfinden Abschied, das wohldurchdachte Pläne dem Menschen gewöhnlich einflössen. Ihn bewegten düstere Erwartungen; sie mochten noch verstärkt werden durch die Erinnerung an den ergebnislosen Ausgang der Fakultätenverhandlung, den er vor einigen Jahren miterlebt hatte. Mit Bestimmtheit sah Alvensleben voraus, dass der Papst die Bewilligung der gestellten Forderungen hinausschieben werde. Als wahrscheinlich betrachtete er es, dass die Fakultätenliste während der Verhandlungen ihre Gestalt verändern werde durch Hinzufügung mancher Klauseln und Fakultäten, die mit den „preussischen Regierungsgrundsätzen“ unvereinbar sein würden; schon jetzt überlegte der Minister, dass man dann zur Abhilfe neue Verfügungen erlassen und die Prärogative der Staatsgesetze betonen müsse. Diese gramvollen Erwägungen durchziehen das Schreiben Alvenslebens vom 1. April 1799, das

die Uebersendung der fertigen Liste an Massow begleitete[1]). An demselben Tage oder kurz vorher erhielt Uhden die nötigen Anweisungen, deren Charakter den Befürchtungen Alvenslebens entsprach. Am liebsten hätte es das Auswärtige Departement gesehen, wenn die Bischöfe mit den uniformierten Befugnissen auf Lebenszeit ausgestattet worden wären; nur die Aussichtslosigkeit des Gelingens, die man voraussetzen musste, schränkte diesen Wunsch ein: Alvensleben betonte Uhden gegenüber die Unmöglichkeit, eine Gültigkeitsdauer von mehr als zehn Jahren für die beantragten Fakultäten zu erreichen[2]). Ausserdem sollte der Resident zur Förderung seiner Bemühungen die preussischen Anträge mit der Fürsorge des Königs für seine katholischen Untertanen begründen: Es solle ein Ersatz geschaffen werden für die durch kriegerische Verhältnisse gestörte Verbindung zwischen der katholischen Kirche Preussens und Rom[3]).

Zugleich erhielten die Minister Voss, Schroetter und Hoym, ferner die Bischöfe und Regierungen von dem Inhalt der Fakultätenliste Kenntnis; die letzteren wurden um Mitteilung von etwa noch in Betracht kommenden Zusatzanträgen ersucht[4]). Wir können diese übergehen, denn sie führten eine Veränderung des aufgestellten Verzeichnisses nicht mehr herbei[5]).

---

[1]) Geheimes Staatsarchiv, R. 47. 23.

[2]), [3]) VIII, 153. Geheimes Staatsarchiv, R. 47. 23. Alvensleben an Massow. Berlin 1799, April 1.

[4]) Geheimes Staatsarchiv, R. 7. C. 25. Hoym an das Auswärtige Departement. Breslau 1799, April 25. — R. 7. C. 25. aa. Kriegs- und Domänenkammer zu Posen an das Auswärtige Departement. Posen 1799, April 27. Immediatbericht des Bischofs Raczynski von Posen. Ciazen 1799, Mai 4.

[5]) Geheimes Staatsarchiv, R. 7. C. 25. aa. Kriegs- und Domänenkammer zu Posen an das Auswärtige Departement. Posen 1799, April 27. Das Kabinettsministerium an Voss. Berlin 1799, Mai 29.

14. Kapitel.

Abschluss der kirchlichen Neueinteilung Polens und Reform des bischöflichen Obedienzeides.

Ueberlassen wir jetzt die Fakultätenliste vorerst ihrem Schicksal und wenden wir uns zu der Verhandlung über die kirchliche Neueinteilung der polnischen Provinzen zurück. Sie war inzwischen fortgeschritten. Nachdem am Ende des Jahres 1797 die Kurie dem Bischof von Plozk die Führung des Informativprozesses für seine neuen Amtsgenossen von Wigry und Suprasl[1]) übertragen hatte, bedurfte es noch der Ausfertigung zweier Urkunden durch die Kurie, um die Gründung der neuen Bistümer zu einer vollständig legalen zu machen; der Erektionsbulle, welche die Errichtung der neuen Kirchenämter bestätigte, und der Konsekrationsbulle, die einen Bischof und zwei Prälaten zur Ausführung des kanonischen Prozesses ermächtigte, das heisst die Neuerwählten feierlich in ihr Amt einzuweisen[2]). Die Ausgabe dieser Schriftstücke an den Residenten konnte erst erfolgen, nachdem die Kurie die Akten über den vorgenommenen Informativprozess eingesehen hatte[3]). Bis dahin sollte noch eine lange Zeit vergehen.

Erst im November 1798 wurde der Bischof von Plozk mit den nötigen Arbeiten fertig, im Dezember wurden die Akten abgesandt[4]). Mit Sorge sah das Auswärtige Departement dem weiteren Schicksal seiner Anträge entgegen. Gerade damals drohten bekanntlich die Litta zugewiesenen Aufträge die Frage der Bistumgründung zu stören[5]). Uhden

---

[1]) Die Verhandlungen über die Erektion von Warschau sind weder im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin noch im Staatsarchiv zu Posen ermittelt worden. VIII, 105. S. 138. Anmerkung 2.

[2]), [3]) Friedberg a. a. O. S. 343.

[4]) VIII, S. 226. Anmerkung 1.

[5]) VIII, 48. Man vgl. S. 58.

wurde daher zu energischer Opposition aufgefordert, um zu verhindern, dass ein ausserpreussischer Kirchenfürst mit der Führung des kanonischen Prozesses beauftragt würde [1]). Wieder gingen mehrere Monate ins Land, ohne dass die preussische Regierung irgendwelche Nachricht über das Schmerzenskind ihrer Kirchenpolitik erhielt. Es lief nicht einmal eine Antwort auf den Ende 1797 nach Rom gebrachten Antrag ein, der dahin ging, dass die neuen Bischöfe ihre Amtstätigkeit vor dem Vollzug des kanonischen Prozesses beginnen könnten [2]). So dauerte der Einfluss der russischen Bischöfe auf ihre ehemaligen, jetzt preussischen Diözesananteile zum Unwillen des Auswärtigen Departements immer noch fort; der tatsächliche Erfolg der Petersburger Bestimmungen schien illusorisch zu werden [3]). Missmutig und besorgt erkundigte sich daher Alvensleben im April 1799 bei Uhden nach dem Stande der Dinge und empfahl ihm, durch energische Vorstellungen der Fabiuspolitik der Kurie ein Ende zu machen [4]).

In der Tat wurden die Besorgnisse des Auswärtigen Departements bald gehoben, wenn auch nicht infolge des soeben erwähnten Schreibens.

Schon seit dem Anfang des Jahres 1798 waren Unterhandlungen im Gange, die gegen die Uebermacht der französischen Republik eine neue zweite Koalition europäischer Mächte ins Leben rufen sollten [5]). In den Abschlussverträgen vom Dezember 1798 und Januar 1799 erschienen Russland, Oesterreich, England, Portugal, Neapel und die Türkei als die Teilnehmer [6]). Bereits im November 1798 vertrieben die voreiligen Neapolitaner die französischen Revolutionstruppen aus Rom [7]). Doch noch in demselben Jahre wurden die Sieger

---

[1]) VIII, 48.

[2]) Man vgl. S. 30.

[3]), [4]) VIII, 92.

[5]—[8]) VIII, 14. Brosch a. a. O. S. 214 ff. Hüffer a. a. O. Bd. III. Teil 2. Kap. 5. Derselbe, Der Krieg des Jahres 1799 und die zweite Koalition. Gotha 1904 f. Bd. I. S. 1 ff.

von den Franzosen wieder aus der neu eingenommenen Position verdrängt [8]). Der neu belebten revolutionären Kraft fielen sowohl das Königreich Neapel als das Grossherzogtum Toskana zum Opfer. Ersteres wurde zu einem Freistaat umgewandelt, letzteres von einer französischen Heeresabteilung besetzt; der Grossherzog ward gezwungen, am 27. März 1799 sein Land zu verlassen [1]). Auch der unglückliche Pius VI. wurde von seinen französischen Bedrängern aus der Certosa bei Florenz nach Parma geschafft; einige Monate später, als die Fortschritte der Koalitionsheere in Oberitalien die französischen Truppen zur Räumung Toskanas zwangen, wurde der Papst über Tortona, Turin, Briançon in die Haft nach Valence geschleppt [2]). Die Entfernung des Papstes aus der Certosa beendigte auch die Tätigkeit der kurialen Kanzlei zu Florenz [3]). Uhden, der sich seit Weihnachten 1798 am grossherzoglichen Hofe zu Pisa aufgehalten hatte, verliess deshalb Toskana [4]). Er ging Ende April 1799 nach Rom zurück [5]). Hier leiteten die zurückgebliebenen Kardinäle die geistlichen Geschäfte und datierten wie bisher die kurialen Schriftstücke nach dem „jedesmaligen bekannten Aufenthaltsort des Papstes“ [6]). Aber Uhdens Eifer, trotz der kriegerischen Unruhen seine Geschäfte abzuwickeln, ward vorerst noch nicht befriedigt. Noch bis zum letzten Drittel des Jahres 1799 musste Uhden inmitten der Aufregungen des hartnäckigen Widerstandes verweilen, den die römische Republik den Koalitionstruppen leistete [7]).

---

[1]) VIII, 14. Brosch a. a. O. S. 214 ff. Reumont, Geschichte Toskanas seit dem Ende des florentinischen Freistaates. Gotha 1876 f. Bd. II. S. 286 ff. Hüffer, Diplom. Verhdlgn. etc. Bd. III. Teil 2. S. 160. Krieg von 1799 etc. Bd. I. S. 259 ff. Hueffer, La fin de la République Napolitaine, in der Revue historique. Tome 83. Paris 1903. S. 243 ff.

[2]) VIII, 14. Reumont a. a. O. Bd. II. S. 289. Sybel a. a. O. Bd. IX. S. 289. Brosch a. a. O. S. 214 ff. Hüffer, Krieg von 1799 etc. Bd. I. S. 260. 298 f.

[3—6]) VIII, 14.

[7]) Sybel a. a. O. Bd. IX. S. 149 ff. Hüffer, Krieg von 1799 etc. Bd. I. S. 299 ff. Bd. II. S. 257 ff.

Es wurde dem preussischen Residenten vollkommen unmöglich gemacht, „Befehle zu empfangen und den erhaltenen auf eine seinem Diensteifer angemessene Weise zu gehorchen“ [1]). So wurden auch die Ankunft und Einsicht der Akten des für Wigry und Suprasl vorgenommenen Informativprozesses bedeutend verzögert [2]). Endlich Ende September wurde Rom von den Neapolitanern eingenommen und die päpstliche Regierung wieder in Tätigkeit gesetzt [3]). Uhden konnte seine diplomatischen Arbeiten in vollem Umfange wieder aufnehmen.

Ueber diese Ereignisse wurde das Auswärtige Departement durch Einzelberichte des Residenten im Laufe des Jahres 1799 aufgeklärt. In der Zeit zwischen dem 17. April und dem 22. Mai liefen die Erektions- und die Konsekrationsbulle für Warschau ein [4]). Zur Bezahlung der für die Ausfertigung der Bullen für Wigry und Suprasl vorgeschriebenen Taxe wurden Uhden 1000 Dukaten zugesandt „mit einigen Schwierigkeiten wegen der Ungewissheit des päpstlichen und seines eigenen Aufenthalts“ [5]). Noch gegen Ende des Jahres 1799 liefen dann wirklich auch für Wigry und Suprasl die nötigen Urkunden in Berlin ein [6]). Endlich hatte man die langersehnten Dokumente in Händen, wenn man auch an ihrem Inhalt noch manches auszusetzen hatte.

Alvensleben benachrichtigte am 29. Dezember 1799 den

---

[1]) VIII, 14.

[2]) VIII, 168. S. 226. Anmerkung 1.

[3]) VIII, 14. Brosch a. a. O. S. 229. Hüffer, Krieg von 1799 etc. Bd. II. S. 260.

[4]) VIII, 92. 105. S. 138. Anmerkung 2.

[5]) VIII, 168. Die Kosten für Karpowicz, den Bischof von Wigry, betrugen 6485 Mark, für Wisloki, den Bischof von Suprasl, 1015 Mark Hamb.

[6]) VIII, 168. Erektionsbulle für Wigry: Datum prope Florentiam in Coenobio Carthusianorum 1798 Decimo septimo Calendas Aprilis; für Suprasl: Pridie Nonas Marti; die Konsekrationsbullen: 1799 Quarto (Quinto) Calendas Aprilis. Gedruckt finden sich die Erektionsbulle für Suprasl und die Konsekrationsbullen bei Barbéri, Bullarii Romani Continuatio. Romae 1845. Bd. X. S. 181 ff.

Chef des neuostpreussischen Departements von dem Eintreffen der Bullen und legte in weiteren Ausführungen den Konflikt auseinander, in dem einzelne ihrer Teile zu den Staatsgesetzen standen [1]). Er betonte, dass die Opposition des Staates sich in einer defensiven Haltung äussern müsse.

Die Urkunden waren reich an kurialen Stilblüten, die auf die alte Zweischwertertheorie zurückgingen [2]). In geschäftigem Wechsel der Wendungen wahrten die Schreiben die Fiktion, dass der Papst die neuen Bistümer gründe, dass er ihre Inhaber mit Einkünften begnade, dass seine Autorität spätere Vakanzen durch die Ernennung neuer Bischöfe beendigen werde [3]). Ferner wurden „Schlüsse" von Konzilien erwähnt, denen die Landesgesetze niemals eine Prärogative zuerkennen konnten [4]). Der Papst erlaubte sich Anordnungen, die nach staatlicher Auffassung in das Gebiet der Temporalia gehörten: Er sprach sich über die Höhe der bischöflichen Einkünfte und die Kapiteleinrichtung aus; er verlangte die Errichtung einer Theologal- und Pönitentiarpräbende, dieser beiden Institutionen, die seit dem Trienter Konzil, die erstere auf dem Gebiete der biblischen Exegese, die letztere auf dem Gebiete der Absolutionen, die unmittelbare Verbindung der päpstlichen Autorität mit dem religiösen Leben der einzelnen Diözese verlebendigten [5]). Der Staat, der die Einkünfte des Bistums regelte, musste sich natürlich die Lösung dieser Fragen vorbehalten. Mit dem landesherrlichen Nominationsrecht kollidierte „die alte Prätension" des Papstes, „dass die durch die Erhebung des Bischofs von Wigry [6]) erledigten Stellen von ihm wieder zu vergeben seien" [7]).

[1–4]) VIII, 168. Barbéri a. a. O.

[5]) VIII, 168. Barbéri a. a. O. Friedberg a. a. O. S. 185.

[6]) Es ist mir nicht möglich gewesen, einen Beleg dafür zu finden, dass der Papst auch den Anspruch erhoben hat, diejenigen Stellen wieder zu besetzen, die durch die Erhebung des Bischofs von Suprasl erledigt worden waren.

[7]) VIII, 168.

Alle diese kurialen Ansprüche sollten ihrer Wirksamkeit für die Praxis dadurch beraubt werden, dass der Staat die Prärogative des Ius circa sacra dringend betonte: Nach Alvenslebens Vorschlag sollte eine entsprechende Defensivklausel den Reskripten an die neuen Bischöfe und den Leiter des kanonischen Prozesses, den Bischof von Plozk, angehängt werden [1]). Ferner sollte die neuostpreussische Kammer zu Bialystok genau über die staatlichen Prätensionen informiert werden, um jede Tätigkeit der Bischöfe, die der kurialen Auffassungsweise der Bullen entspränge, im Keime ersticken zu können [2]). Stärkere Schutzmittel wollte Alvensleben anwenden gegen die Form der Eidesleistung, wie die Kurie sie von den neuen Bischöfen verlangte [3]). Die Reform, die er anregte, basierte auf Verhandlungen, die bereits in den Jahren 1796 und 1797 die preussischen Regierungskreise beschäftigt hatten.

Schroetter war es damals, der zuerst in seiner Schärfe den Widerspruch gegen die Staatsgesetze empfand, den die von der Kurie zur Ableistung des Obedienzeides für Bischöfe und Klosteräbte vorgeschriebenen Formulare aufzeigten. Seine Kritik richtete sich gegen die wesentlichen Wendungen, welche die Eidesformeln so charakteristisch machten: Die Bischöfe gelobten dem Papst den „unbedingtesten Gehorsam“ und versprachen, „alle Ketzer und Schismatiker zu verfolgen“ [4]). Diese Gedanken machte der Grosskanzler Goldbeck zu den seinigen; er fand, dass die von Schroetter bekämpften Formulare in Westpreussen und in den polnischen Gebieten Gültigkeit noch hatten, während in Schlesien die Vereidung nach einem anderen Formular erfolgte [5]). Sodann verbreitete sich der Grosskanzler in einem ausführlichen Schreiben an das Auswärtige Departement über die Unleidlichkeit dieses Zustandes. Er verriet für die Feinsinnigkeit der hierarchischen Politik

[1–3]) VIII, 168.

[4]) VII, 394.

[5]) VII, 394. Das fragliche Formular galt übrigens auch in Ostpreussen, im Ermelande. VII, 400.

ein genaues Verständnis, indem er erkannte, dass das organische Band fehle zwischen dem kirchlichen Obedienzeid und dem Treueid, den die Kirchenobern dem Staate zu leisten hatten, und dass eben diese Lücke der katholischen Dogmatik genüge, um die Prärogative des kirchlichen Eides als auch staatsrechtlich begründet zu erachten [1]). Goldbeck betonte die dringende Notwendigkeit einer Reform; klar war ihm nur nicht, wann diese beginnen solle, und ob der Papst an den Verhandlungen teilzunehmen habe [2]). Das Auswärtige Departement trat ganz auf die Seite des Berichterstatters und bezog sich für die Frage der praktischen Durchführung auf die Autonomie des Staates: Bei jeder künftigen Vereidung müsse der Staat das Verlangen stellen, „dass der Eid anders und mit Weglassung aller verfänglichen Zusagen und Verpflichtungen gegen den Papst gefasset" werde; für das Verhältnis zum römischen Hofe genüge eine Mitteilung der vollendeten Tatsache [3]). Auf Grund dieser Vorbereitungen ergingen dann am 31. Dezember 1796 und am 16. Januar 1797 an das ostpreussische Etatsministerium [4]), die westpreussische Regierung und die mit der Einrichtung von Neuostpreussen betraute Kammerkommission aufklärende Reskripte, welche die Anfertigung und Einsendung einer zweckmässigeren Eidesformel verlangten [5]).

Aber noch vor der Ausführung dieses Befehls sollte die preussische Regierung zu einer interimistischen Verfügung veranlasst werden. Das Bistum Plozk bekam einen Koadjutor. Vorsichtigerweise liess sich das Auswärtige Departement im Anfange des Jahres 1797 durch Uhden das Formular einsenden, nach dem der neue Kirchenbeamte vor seiner

---

[1—3]) VII, 394.

[4]) Man vgl. S. 79. Anmerkung 5.

[5]) VII, 400. 438. Wir vermissen ein Schreiben, welches sich auf das von Hoym geleitete südpreussische Gebiet bezieht. Der vorsichtige Hoym war gegen eine Aenderung der alten Formulare. Jetzt überging man seine Konkurrenz bei der Reform.

Konsekration vereidigt werden sollte[1]); die Durchsicht des Schriftstücks führte zu einer überraschenden Entdeckung. In dem eingeschickten Formular fehlte nämlich die auf die Ketzerverfolgung sich beziehende Klausel, hinzugefügt aber war ein allerdings zweideutiger Schlusssatz, der die Landesgesetze den im Eide eingegangenen Verpflichtungen gegenüber sichern sollte[2]). Die ungeforderte Nachgiebigkeit sollte vielleicht einen Dank des Papstes darstellen für die höfliche Behandlung, die dem Nuntius Litta damals von Preussen zu teil geworden war; diese war wenigstens im Dezember 1796 oder im Anfange des Jahres 1797 mit dem preussischen Residenten in Rom besprochen worden[3]). Die Mitglieder des Auswärtigen Departements hielten unter Beistimmung Schroetters und Goldbecks dieser kurialen Konnivenz gegenüber eine Ver-

[1]) VII, 438.

[2]) VII, 438. Hae omnia et singula eo inviolabilius observabo, quo certior sum, nihil in illis contineri, quod iuramento fidelitatis meae, legitimo domino, augustissimo regi Borussorum, suisque ad thronum regium successoribus a me praestito adversari possit. — Das Formular wich noch in einem dritten Punkte von dem früheren ab, welcher der preussischen Regierung damals nicht auffiel: Der Passus, der dem Eidleistenden die Veräusserung der Kirchengüter verbot, enthielt nicht mehr den Hinweis auf die notwendige Zustimmung des Papstes (Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam nec donabo neque impignorabo nec de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu capituli ecclesiae meae; bisher war die Klausel beigefügt: inconsulto Romano pontifice). Diese Umänderung gestattete die Auffassung, dass die Kurie das Recht des Staates anerkenne, die Veräusserung geistlicher Güter von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Man vgl. Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 11. §§ 219 ff. Uebrigens ist das Formular dasselbe, das im Jahre 1784 für die russischen Bischöfe eingeführt war. Im Jahre 1801 kam die Kurie noch einmal auf ihren Plan zurück, die preussischen Bischöfe in gleichförmiger Weise zu vereidigen. Durch die Bulle De salute animarum endlich wurde eine fast genau übereinstimmende Formel in Preussen wirklich eingeführt. Man vgl. darüber Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Leipzig 1874. S. 356. 384 f. und Nr. 85 der beigegebenen Aktenstücke.

[3]) VII, 379.

schiebung des diplomatischen Schrittes, der eine neue Eidesformel an Stelle der alten setzen sollte, für angebracht [1]). Die Vereidigung des Koadjutors erfolgte daher nach dem römischerseits proponierten Formular, doch wurde auf den Rat Goldbecks der neue Beamte in einem besonderen Schreiben auf seine Untertanenpflichten hingewiesen [2]).

Nichtsdestoweniger aber stellte das Kabinettsministerium auf Grund einer genauen Prüfung der Eidesformel alle diejenigen Wendungen zur Kenntnisnahme Schroetters zusammen, die einer Beseitigung oder Veränderung dringend bedürftig waren: Das freiwillige Entgegenkommen der Kurie schärfte auf preussischer Seite die Kritik, die sich anfangs nur gegen die deutlichsten hierarchischen Auswüchse gerichtet hatte.

Der Eingang des kurialen Formulars berührte mit keinem Worte das königliche Ernennungsrecht [3]). Das Obedienzgelübde beschränkte sich nicht auf das Gebiet der sogenannten „rein geistlichen Sachen“ (mere spiritualia), auf dem nach den Grundsätzen der preussischen Kirchenpolitik die Autorität des Papstes sich betätigen durfte [4]). Die Verpflichtung, über die kuriale Politik niemanden zu informieren, sondern ihre Ansprüche gegen jedermann zu verteidigen, stellte bei

---

[1]), [2]) VII, 438.

[3]) VII, 438. Ego Onuphrius Szembek, electus ecclesiae Ptolemaidensis ac deputatus coadjutor. Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 11. §§ 1009 ff. Das königliche Nominationsrecht — bald mit, bald ohne Gestattung einer Scheinwahl — galt in den preussischen Bistümern mit Ausnahme von Breslau und Ermeland, wo ältere, übrigens die einseitige kuriale Idee immerhin beschränkende Verträge in Kraft waren. Friedberg a. eben a. O. S. 44. Text und Anmerkungen.

[4]) VII, 438. ... ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro apostolo sanctaeque Romanae ecclesiae ac domino nostro Pio papae VI suisque successoribus canonice intrantibus. Mejer, Die Propaganda. Bd. II. S. 355 ff.: Die Denkschrift über die Rechtsverfassung der katholischen Kirche des preussischen Staates, im Jahre 1821 verfasst von J. H. Schmedding, dem ersten Leiter der Abteilung für katholische Kirchensachen im preussischen Kultusministerium. Man vgl. auch Granier a. a. O. S. VI.

Streitigkeiten zwischen Preussen und Rom die preussischen Bischöfe, die doch nach landrechtlicher Auffassung preussische Staatsdiener waren[1]), auf die staatsfeindliche Seite[2]). Die Regelung des Verhältnisses zwischen Nuntien und Bischöfen erschien in Rücksicht auf die Bestimmungen des Landrechts, welche die Autorität auswärtiger Kirchenobern bekämpften, als durchaus überflüssig[3]). Bei jedem Verfechter der Aufklärung und des Territorialismus musste ferner Widerwillen erwecken die Verherrlichung der Tradition in den langatmigen Sätzen, welche die Bischöfe mit Körper und Geist in den Dienst der heiligen Kirche und ihrer überkommenen Institutionen stellten, ja die Ersteren als Diplomaten der hierarchischen Politik zu betrachten schienen[4]). Weiter: Dem Landrecht und der ihm zu Grunde liegenden Anschauung von der alleinigen Rechtssetzungsbefugnis des Staates sprach die Verpflichtung der Bischöfe auf das kanonische Recht mit all seinen Auswüchsen und Missbräuchen aufs grimmigste Hohn[5]). In

---

[1]) Mejer, Zur Gesch. d. römisch-deutschen Fr. Bd. I. S. 422.

[2]) VII, 438. Consilium vero, quod mihi crediturі sunt per se aut nuntios suos seu literas, ad eorum damnum me sciente nemini pandam. Papatum Romanum et regalia Sancti Petri adiutor eis ero ad retinendum et defendendum contra omnem hominem.

[3]) VII, 438. Legatum Apostolicae Sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adiuvabo. Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 11. §§ 117 ff.

[4]) VII, 438. Jura, honores, privilegia et auctoritatem sanctae Romanae ecclesiae, domini nostri papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Neque ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum dominum nostrum vel eandem Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel praeiudicialia personarum, iuris, honoris, status ac potestatis eorum machinentur. Et si talia a quibuscunque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse et quanto citius potero, significabo eidem domino nostro vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire.

[5]) VII, 438. Regulas sanctorum patrum, decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata totis viribus observabo et faciam ab aliis observari.

schärfstem Widerspruch zum territorialistischen Prinzip stand der Passus, der von den Bischöfen Teilnahme an Synoden und Romreisen verlangte und bei der Unmöglichkeit der letzteren den Konnex zwischen Papst und Bischöfen durch die umfänglichsten Ersatzbestimmungen sicherstellte [1]). Das Landesgesetz [2]), welches Auslandsreisen der Bischöfe an die Bewilligung der Staatsbehörde knüpfte, erschien in diesem Zusammenhange als ungenügendes Schutzmittel. Schliesslich die eigentümliche Endklausel des Eidesformulars: Sie schien bei näherer Betrachtung nicht die Staatsgesetze für sakrosankt zu erklären, sondern ihre Sicherstellung gegen die kurialen Ansprüche von der mehr oder minder hierarchischen Ueberzeugung der einzelnen Bischöfe abhängig zu machen [3]).

Diese Erwägungen des Auswärtigen Departements machten die Reinigung der Eidesformel zu einer recht gründlichen [4]).

---

[1]) VII, 438. Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina singulis quadrienniis personaliter per me ipsum visitabo et domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de meo pastorali officio ac de rebus omnibus ad meae ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus, et vicissim mandata apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exsequar. Quod si legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia adimplebo per certum nuntium, ad hoc speciale mandatum habentem de gremio mei capituli, aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum seu alium personatum habentem, aut, his mihi deficientibus, per dioecesanum sacerdotem et, clero deficiente omnino, per aliquem alium presbyterum saecularem vel regularem spectatae probitatis et religionis de supradictis omnibus bene instructum. De huiusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad sanctae Romanae ecclesiae cardinalem proponentem in congregatione sacri concilii per supradictum nuntium transmittendas.

[2]) Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 11. § 142.

[3]) Man vgl. S. 81. Anmerkung 2.

[4]) Das Auswärtige Departement teilte Schroetter am 18. Mai 1797 mit, dass es demnächst eine neue Eidesformel entwerfen werde. Schroetter widersprach unter dem Hinweise, dass die Anfertigung eines neuen Formulars auch bereits der neuostpreussischen Kammerkommission über-

Das neue Formular, das in nächster Zeit [1]) zu stande kam, war dem Umfange nach nur etwa der vierte Teil des älteren. Der Stil war im Gegensatz zu der konkreten Plastik der früher gültigen Formel durch reichliche Abstrakta vergeistigt. Der Eidleistende begann fortan mit einem Gelöbnis der Treue, das auf das rein geistliche Gebiet beschränkt war [2]). Versicherungen der Verehrung gegen Papst und Kirche folgten [3]). Die Teilnahme an Synoden und Konzilien ward nicht unbedingt versprochen, desto deutlicher aber frommes Festhalten an den Satzungen der Kirche und dem katholischen Glauben [4]). Den Schluss bildete eine unzweideutige Klausel, welche die Unmöglichkeit aussprach, dass der geleistete Eid der Treue gegen Landesherrn und Staatsgesetze irgend welchen Abbruch tun könne [5]).

Nach diesem „gereinigten Formular" sollten nun auch die neuen Bischöfe von Wigry und Suprasl ihren Obedienzeid leisten; der von Rom als Beilage der Konsekrationsbullen übersandte Eidestext sollte für „unzulässig" erklärt werden.

---

tragen sei. VII, 438. Man vgl. S. 80. — Die Geschichte der Feststellung des Eidestextes ist in ihren einzelnen Entwicklungsphasen aus den vorliegenden Akten nicht zu ersehen.

[1]) Wann, ist nicht genau zu konstatieren; doch war das neue Formular wohl schon im Jahre 1798 fertiggestellt. Man vgl. VIII, 105. 168. 338.

[2]) VIII, 338. Ego N. Episcopus Ecclesiae N. in omnibus ad animarum fidei meae traditarum Salutem pertinentibus fidelis ero Sancto Petro Sanctaeque Romanae Ecclesiae et Domino Papae canonice intranti ut et ejus Successoribus canonice intrantibus.

[3]) VIII, 338. Ecclesiam Romanam et Dominum Papam omni reverentia et veneratione prosequar et fovebo.

[4]) VIII, 338. Ad Concilia et Synodos vocatus, si potero, veniam. Ecclesiae Catholicae Sanctiones et disciplinam religiose observabo, fidem Catholicam ejusque integritatem servabo, fidem et religionem catholicam pie et Sancte colam.

[5]) VIII, 338. Praesertim quum omnia supra expressa nec sint nec unquam esse debeant contraria homagiali et fidelitatis iuramento, quo Sacrae et Serenissimae Regiae Majestati Borussiae tanquam ejusdem fidelis subditus teneor. Sic me Deus adiuvet et haec Sancta Dei Evangelia.

Dahin gingen die Vorschläge Alvenslebens in seinem Schreiben an Schroetter vom 29. Dezember 1799 [1]). An demselben Tage übersandten die beiden Minister den Bischöfen die von Rom angelangten Bullen, wiesen sie Alvenslebens Vorschlag gemäss [2]) auf ihre Pflichten gegen die Staatsgesetze hin und teilten ihnen die für ihre Eidesleistung getroffenen Reformen mit [3]). Die beiden Kirchenobern, die so lange auf die kuriale Sanktion ihres Amtsantritts gewartet hatten, erhoben keinen Widerspruch, wohl aber der Bischof von Plozk, der die Konsekration vornehmen sollte [4]). Er weigerte sich, den Eid nach dem neuen Formular abzunehmen [5]). Da griff der Bischof von Wigry, Karpowicz, durch, indem er sich mit der Bitte um Vollzug der Konsekration kurz entschlossen an den liberal denkenden Albertrandi wandte, den Bischof von Zenopolis, Generalvikar und Archidiakon des Warschauer Domkapitels [6]). Damit traf er die Absicht Alvenslebens, der zu derselben Zeit eine gleiche Verfügung erliess [7]). Am 30. März 1800 wurde dann Karpowicz und am 27. April der Bischof von Suprasl, Wislocki, von Albertrandi konsekriert und vereidigt [8]).

Endlich gehörte die langwierige Angelegenheit mit ihren Aufregungen und Enttäuschungen, ihrem späten Erfolge der Vergangenheit an. Dem diplomatischen Geschick Uhdens war es gelungen, die Verhandlung mit der Kurie noch kurz vor dem Beginne der Papstvakanz, die am 22. Oktober 1799 eintrat, zu Ende zu bringen [9]).

---

[1]), [2]) Man vgl. S. 77 ff.

[3]) VIII, 168.

[4]–[8]) VIII, 169.

[9]) VIII, 152. 161. Pius VI. war bereits am 29. August 1799 zu Valence gestorben, aber die Vollmachten, die er den geistlichen Beamten in Rom erteilt hatte, galten so lange, bis der Tod des Papstes vom Dekan des Kardinalkollegiums offiziell bekannt gemacht wurde. Das geschah Ende Oktober. Am 22. d. M. wurden die römischen Kanzleien geschlossen.

2. Abschnitt.

Die Papstvakanz.

15. Kapitel.

Preussens Plan, die Papstvakanz kirchenpolitisch auszubeuten, scheitert.

Noch nicht zu glücklicher Lösung gelangten bis zum Eintritt der Papstvakanz die beiden anderen kirchenrechtlichen Fragen, welche damals die preussischen Minister beschäftigten, die Erweiterung der bischöflichen Amtsgewalt und die Neuorganisation der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Am 1. April 1799 oder kurz vorher ging — wie wir wissen — die fertiggestellte Fakultätenliste an Uhden ab. Monatelang hörte Alvensleben nichts von der Aufnahme seiner Forderungen. Seine Befürchtungen schienen sich zu bewahrheiten. Ferner: Der Geldausfluss nach Rom dauerte fort [1]). Die Fehler, die bei der Abfassung der Fakultätenliste gemacht waren, begannen ihre Wirkung auf Stimmung und Verhalten der preussischen Bischöfe auszuüben. Ueberschwenglich waren ihre Danksagungen keineswegs, mit welchen sie das umstürzlerische Programm der preussischen Regierung begrüssten [2]). Als Alvensleben dann an sie das Ansinnen stellte, vor Beendigung der römischen Unterhandlung von sich aus dem Papst reservierte Ehedispensationen in einzelnen Fällen zu erteilen, musste er sich abschlägige Antworten gefallen

---

[1]) VIII, 152.

[2]) Man vgl. z. B. den Immediatbericht des Raczynski, Bischofs von Posen. Ciazen 1799, Mai 4. Geheimes Staatsarchiv, R. 7. C. 25. aa.

lassen, die nach seiner Auffassung „den finstersten Zeiten würdig“ waren [1]).

Weniger Sorgen machte sich Alvensleben über die verzögerte Bestätigung der Prosynodalrichter. Bis zum August 1799 liefen die Verzeichnisse der von den Bischöfen dem Märzbefehle der Regierung gemäss vorgeschlagenen Prosynodalrichter in Berlin ein [2]), und Alvensleben erkundigte sich im Verein mit den Provinzialministern nach den Fähigkeiten und Gesinnungen der empfohlenen Persönlichkeiten [3]). Dann unternahm er mit Hilfe Goldbecks einen Schritt, welcher die Tätigkeit der päpstlichen Richter in ein gewisses Verhältnis zu den Tendenzen der Aufklärung setzen sollte. Den Katholiken wurde nämlich im Anfange des August 1799 gestattet, ihre Ehescheidungsprozesse unter gewissen Umständen bei den weltlichen Gerichten anhängig zu machen, nämlich dann, „wenn beide Teile sich nach ihrer Gewissensüberzeugung für berechtigt hielten, auf den Grund einer von der Regierung erfolgenden Annullierung oder Trennung des Ehebandes zur weiteren Heirat zu schreiten“ [4]). Das war ein nach österreichischem Vorbilde [5]) unternommener Fortschritt auf dem Wege zur konfessionslosen Ehegesetzgebung, auf dem das Allgemeine Landrecht nur wenige Schritte getan hatte, ein Protest gegen die kanonischen Bestimmungen, dass nur eine Scheidung von Tisch und Bett, nie aber die Wiederverehelichung einer derart geschiedenen Person möglich sei [6]). Ausser einer Kraftzufuhr

[1]) VIII, 152.

[2]), [3]) VIII, 129. Geheimes Staatsarchiv, R. 47. 23. Alvensleben an Massow. Berlin 1799, August 2.

[4]) VIII, 131. Stengel, Beiträge zur Kenntnis der Justizverfassung. Halle 1799. Bd. IX. S. 365 ff.

[5]) Alvensleben erwähnt in dem betreffenden Erlasse an die Regierungen (Stengel a. a. O. Bd. IX. S. 365), „der römische Kaiserhof“ habe in Galizien „die geistlichen Gerichte ganz von der Kognition in Ehesachen ausgeschlossen“.

[6]) Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 1. §§ 268 f. Friedberg, Kirchenrecht. S. 473 f.

für die aufklärerische Strömung erhofften die Minister noch andere „wohltätige Folgen“ der neuen Verfügung: Zeit- und Kostenersparnis für die prozessierenden Parteien schon vor der Durchführung der Reform, nach derselben aber Sicherstellung gegen mögliche katholische Vorurteile [1]).

So war die Lage der Dinge, als der Eintritt der Papstvakanz die Beendigung der mit Rom begonnenen Unterhandlung in ungewisse Ferne schob. Nicht ungenutzt gedachte Alvensleben diese Zeit verstreichen zu lassen, die lange schismatische Kämpfe vielleicht noch ausdehnen mochten [2]). Vielmehr wollte er sie für seine kirchenpolitischen Absichten besonders verwerten. Er begegnete sich mit Voss in dem Plane, während der Erledigung des Stuhles Petri einen umfassenden Angriff auf den unbeliebten „päpstlichen Einfluss“ zu unternehmen [3]). Man wollte „über die päpstliche vermeintliche Vorrechte . . . gewisse interimistische Bestimmungen eintreten“ lassen [4]). Ohne die Antwort Uhdens auf eine Anfrage nach dem Fortschritt der Fakultätenverhandlung abzuwarten, regte Alvensleben am 18. November in einem Schreiben an Voss an, die preussischen Bischöfe schleunigst zu selbständiger Tätigkeit in den beiden noch unfertigen Reformfragen aufzufordern [5]). Weder Schroetter noch der missliebige Hoym, die beide damals nicht in Berlin waren, wurden zu der zwischen Alvensleben, Voss, Massow und Goldbeck eilig geführten Korrespondenz hinzugezogen [6]). Mitte Dezember gewannen die Minister die Zustimmung des Königs durch den Hinweis auf die spanische Kirchenpolitik [7]), die jüngst „die Bischöfe in ihr ur-

[1]) VIII, 152. Stengel a. a. O. Bd. IX. S. 365 ff.

[2–4]) VIII, 152.

[5]) VIII, 152. 161. Geheimes Staatsarchiv, R. 47. 23. Das Auswärtige Departement an Massow. Berlin 1799, Oktober 25, gez. Alvensleben.

[6]) VIII, 153. 161.

[7]) Dieser Hinweis war eigentümlicherweise das stärkste Motiv, das den König bewog, der von den Ministern beabsichtigten Unternehmung seine Zustimmung zu erteilen. In der genehmigenden Kabinettsorder wird der Hinweis auf Spanien aus dem Ministerbericht wiederholt. VIII, 161.

sprüngliches Recht wieder eingesetzt" hatte [1]). Noch in demselben Monat ergingen zwei Reskripte mit den geplanten Aufforderungen an die Bischöfe [2]). Sie wurden ersucht, während der Sedisvakanz die dem Papst reservierten Ehedispensationsbefugnisse auszuüben [3]). Die nachträgliche Einholung der päpstlichen Genehmigung ward in Aussicht gestellt [4]). Auch diesmal ward die tendenziöse Idee des Ansinnens verdeckt hinter der fürsorglichen Absicht der Regierung, ihre katholischen Untertanen vor den unvermeidlichen Unzuträglichkeiten zu behüten, welche die „vielleicht lange Vakanz" im Dispensationswesen verursachen werde [5]). Die gleichen vorsorgenden Hinweisungen begleiteten das Reskript, das die Bischöfe bewegen sollte, die vorgeschlagenen Prosynodalrichter, welche die Regierung zugleich genehmigte, zur Uebernahme ihrer Amtstätigkeit zu ermächtigen [6]).

Bei dieser Gelegenheit erliess die preussische Regierung auch die noch nötigen Spezialbestimmungen für die Organisation der geistlichen Gerichte. Der schon oft bekämpfte Ehrgeiz des Gnesener Erzbischofs veranlasste die Minister, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass jede der vier unter Gnesen stehenden Diözesen ein besonderes Revisionsgericht dritter Instanz erhalte [7]). Die im März 1799 erforderten Berichte der Bischöfe bewirkten, dass die abschliessenden Vorschriften auch für die Organisation der niederen Instanzen erlassen wurden [8]). Die beiden Offizialate des Bistums Gnesen,

---

[1]) Gams a. a. O. Bd. I. S. 55. Auch die spanischen Kirchenpolitiker kämpften gegen die Amtsgewalt eines päpstlichen Nuntius, erstrebten die Erweiterung der bischöflichen Ehedispensationsbefugnisse und die Einordnung der Ordensgeistlichen in die Diözesanverwaltung. Man vgl. die Memoiren Consalvis S. 439 ff.

[2]) VIII, 161. 163.

[3–5]) VIII, 153.

[6–9]) VIII, 163. Stengel a. a. O. Bd. XIV. S. 159 ff. Geheimes Staatsarchiv, R. 47. 23. Goldbeck und Alvensleben an Massow. Berlin 1799, Dezember 15. An den Bischof von Kujavien und Pomerellen, an den Bischof von Kulm, gez. Goldbeck, Alvensleben. D. u. s.

Gnesen und Lowicz, sollten für ihre Gebiete die erste Instanz bilden, in der zweiten Instanz sollten sie die Appellationen untereinander austauschen, für die vier dem Erzbischofe subordinierten Diözesen ward ihnen der Charakter von Metropolitangerichten verliehen [9]).

Im Zusammenhang mit diesen Verfügungen ist allem Anschein nach damals auch bestimmt worden, dass die zweite Instanz bei den für die Diözesen Breslau und Ermeland bereits bestehenden Appellationsgerichten verbleiben sollte; ihre Besetzung wurde selbstverständlich von der landesherrlichen Approbation abhängig gemacht [1]). Früher hatte man, wie wir wissen, vorgehabt, aus der Diözese Breslau nach Posen und aus dem ermeländischen Sprengel nach Plozk appellieren zu lassen [2]). Im Kampfe gegen den Einfluss der Warschauer Nuntiatur hatte man die bestehenden Appellationsinstanzen kurzerhand gänzlich beseitigt. Jetzt liess eine genauere Prüfung der alten Institutionen die Benutzung ihres Apparates wertvoll erscheinen.

Nicht ganz so zuversichtlich, wie die Minister diese Einrichtung der niederen Instanzen kraft des vom Staate ausdrücklich in Anspruch genommenen Rechtes anordneten, hofften sie, dass die Bischöfe die völlige temporäre Zurückweisung der päpstlichen Autorität billigen würden [3]). Die einschlägigen kanonischen Bestimmungen [4]) hatte die Regierung bisher noch nicht bekämpft; ihr plötzlicher Widerspruch gegen dieselben konnte von der katholischen Partei eher als Staatsstreich denn als wohlgemeinte Reform aufgefasst werden. Nichtsdestoweniger trösteten sich die Minister mit dem Gedanken, dass ihre fürsorgliche Absicht unmöglich verkannt werden könne,

---

[1]) Preussische Hof- und Staatshandbücher für die Jahre 1799 und 1800. Laspeyres a. a. O. S. 376 f. Mejer, Die Propaganda. Bd. II. S. 350. Man vgl. S. 90. Anmerkung 6—9.

[2]) Man vgl. S. 58.

[3]) VIII, 153. 161.

[4]) Schulte a. a. O. S. 347 ff. Friedberg, Kirchenrecht. S. 278 ff.

weder auf dem Gebiete des Dispensations- noch des Gerichtswesens; dass überdies auf letzterem die jüngst den weltlichen Gerichten zugeschriebene Autorität unwillkommenen Folgen vorbeuge [1]).

Dieser Optimismus ist besonders deswegen unverständlich, weil Alvensleben erst kürzlich mittelalterlich gefärbte Ansichten der Bischöfe zu hören bekommen hatte, als er sie zu selbständigem Dispensieren aufforderte. Einen ausserordentlich hohen ideellen Wert schrieb Alvensleben der Papstvakanz zu. Er scheint geglaubt zu haben, die Erledigung des Stuhles Petri habe der hierarchischen Idee Saft und Kraft benommen. Der Angriff auf die päpstliche Autorität konnte ihm nicht umfassend genug sein. Diese Auffassung nährten andere Vorkommnisse, über die Alvensleben im Januar 1800 dem Geistlichen Departement Kenntnis gab.

Vor der preussischen Opposition gegen die Litta zugewiesenen Aufträge war die Kurie nicht mit einer Beseitigung seiner sämtlichen Vollmachten zurückgewichen. Das Archiv der Nuntiatur blieb in Warschau, und dem uns schon bekannten Albertrandi wurde die Aufsicht übertragen [2]). Ausserdem wurde dieser nach der Entfernung Littas der Vorgesetzte der exemten Klöster [3]). Voss entdeckte diesen gefährlichen Zustand, gab dem Auswärtigen Departement Nachricht, und in der Folge erhielt ein Kammerkommissar von Warschau den Auftrag, mit Unterstützung des Albertrandi das verdächtige Archiv zu versiegeln [4]). Der letztere wurde dann im Januar 1800 durch dieselbe Kammer darauf aufmerksam gemacht, dass für die ihm überwiesene Klosteraufsicht die landesherrliche Genehmigung nicht eingeholt sei, und jene daher praktisch nicht ausgeübt werden dürfe [5]). Diese Vorgänge erfüllten Alvensleben mit einer neuen starken Antipathie gegen die Klosterexemtionen, deren Aufhebung er in der Fakul-

---

[1]) VIII, 153. 161.
[2–5]) VIII, 178.

tätenliste bereits beantragt hatte. Er fand Massows Zustimmung für den Plan, auch auf diesem Gebiete während der Papstvakanz einen entscheidenden Schritt zu tun: Den übrigen Reskripten an die Bischöfe folgte am 16. Januar 1800 ein neues, das ihnen unter Hinweis auf den Inhalt der nach Rom eingesandten Liste die Autorität über die Klöster ihrer Diözesen übertrug [1]). Die Wirksamkeit der auswärtigen Provinziale wurde unterbunden, Anweisungen der Ordensgenerale sollten nur durch landesherrliche Beistimmung Gültigkeit erlangen können [2]). Von dieser Neuerung erhielten die Provinzialbehörden Kenntnis mit dem Befehle, den Klöstern die nötigen Weisungen zu geben [3]). Wieder war eine Kette zwischen Rom und dem preussischen Katholizismus vom souveränen Staate durchschnitten.

Erfolg konnten aber diese Unternehmungen nur dann haben, wenn die Bischöfe rückhaltlos für den Staat Partei ergriffen, wenn sie sich entschlossen, die kirchenrechtlichen Bestimmungen zu verletzen. Das gerade Gegenteil trat ein; die Hochflut des Episkopalismus war verrauscht. Die Bischöfe äusserten sich zunächst gar nicht über die ihnen in den Dezemberreskripten gestellten Zumutungen; sie setzten die Prosynodalrichter nicht in Tätigkeit und machten von der neuen Befugnis, selbständig zu dispensieren, keinen oder geringen Gebrauch [4]). Daher wurde in dem Reskripte vom 16. Januar

---

[1]) VIII, 178. 186. Der Wortlaut der Verfügung ist folgender: „So wie nun Euch schon wegen Eures bischöflichen Amtes, unter Unsern Auspicien und unter Unserer ... Ober-Aufsicht, das Recht zustehet, die Klöster Eurer Diözes in Ordnung zu halten, so haben Wir auch bereits Einleitung getroffen, für die wenigen Fälle, in denen den Bischöfen päpstliche Facultäten zu solchen Klostersachen, die sich ganz eigentlich auf das Innere der Regeln und monastischen Institute, auf Gewissensangelegenheiten der Klosterleute in Rücksicht auf diese ihre Regeln beziehen, nöthig seyn dürften, solche päpstliche Facultäten, sobald der päpstliche Stuhl wiederbesetzt seyn wird, nachträglich auszuwirken."

[2]), [3]) VIII, 186.

[4]) VIII, 223.

die Mahnung dringend wiederholt[1]). Vergebens. Auch die lockende Aussicht auf souveräne Behandlung der selbstbewussten Klosterobern vermochte den Eifer der Bischöfe nicht zu erwecken[2]). Noch ein drittes Mal wandte sich der Staat mit eindringlichen Vorstellungen an die Widerspenstigen: Da versicherte ein langes Schreiben des Bischofs von Breslau zwar die vollständigste Untertänigkeit des Verfassers, verriet aber nicht undeutlich, wie sehr hierarchische Bedenken die Durchführung der Neuerungen im Dispensationswesen erschwerten[3]). Gegenüber der allgemeinen Wendung des Regierungsreskripts, welche ihm die Klosteraufsicht übertrug, wies er auf die Wichtigkeit der päpstlichen Zustimmung hin und auf die rechtliche Grundlage der Exemtionen, die in Schlesien durch die Bestimmungen des Hubertusburger Friedens noch besonders gefestigt seien[4]). Nach Prüfung des umfänglichen Aktenmaterials und angemessener Suspension der bestehenden Privilegien würden die Absichten der Regierung bei ihm den genauesten Gehorsam finden[5]). Daraufhin trat das Auswärtige Departement in Uebereinstimmung mit Hoym und Voss ziemlich erschreckt den Rückzug an: Nur über die wenigen[6]) im südpreussischen Teile der Breslauer Diözese belegenen Klöster, für welche ja die Bestimmungen über den status quo nicht galten, wurde dem Bischof mit einem Kompliment für seine „ruhmwürdigen Gesinnungen“ die Oberaufsicht übertragen[7]). Den Gegensatz, in den man dadurch zu der radikalen Allgemeinheit der früheren Reskripte trat, konnte man nur unvollkommen durch eine unklare Bemerkung über die Un-

---

[1]), [2]) VIII, 153. 178. 186. 223.

[3]) VIII, 186. 191.

[4]), [5]) VIII, 191.

[6]) VIII, 227. Angabe von Voss.

[7]) VIII, 200. Geheimes Staatsarchiv, R. 7. C. 25. aa. Alvensleben an Hoym. Berlin 1800, März 29. Hoym an das Auswärtige Departement. Breslau 1800, April 12. Voss an das Auswärtige Departement. Berlin 1800, April 28.

gunst der Zeitverhältnisse ausgleichen. Die Konsequenz des Territorialismus wäre gewesen, in eminent unhistorischer Weise „die Verbindlichkeit früherer Akte an der Uebereinstimmung mit der eigenen Theorie zu messen“ [1]; die preussischen Minister aber liessen sich zum Nachteil der Logik ihres Systems von praktischen Schwierigkeiten beunruhigen. Dass die übrigen Bischöfe bereitwilligerweise ihre Gewalt gegenüber den Klöstern geltend gemacht hätten, davon hören wir nichts. Vielmehr beweisen spätere Verhandlungen über die Beseitigung der „Renitenz“ der Bischöfe das Gegenteil [2].

Resultatlos verlief die Papstvakanz, die Alvensleben so vorteilhaft zu verwerten gedachte. Unter dem Schutze der Koalitionsmächte trat in Venedig ein Konklave zur Papstwahl zusammen; nicht Fürsorge und Interesse für die gesunde Fortentwicklung der katholischen Kirche schuf diese ihr günstige Situation, sondern der Wunsch der siegreichen Mächte, für das den Franzosen entrissene kirchenstaatliche Gebiet zunächst einen unparteiischen Interessenten zu finden [3]. Am 30. März 1800 langte in Berlin eine Depesche des preussischen Residenten in Venedig, Grafen Cattaneo, an, die von der Erwählung des Gregorius Barnabas Chiaramonti als Pius VII. berichtete [4].

---

[1]) Gothein a. a. O. S. 71.

[2]) VIII, 273. 310.

[3]) Henke a. a. O. S. 5 f. Brosch a. a. O. S. 229 ff. Memoiren Consalvis S. 194 ff.

[4]) VIII, 196.

3. Abschnitt.

Unter Pius VII.

16. Kapitel.

Preussische Kirchenpolitik in den ersten Monaten der Regierung Pius VII.

Unter neuen Verhältnissen galt es, die alten Pläne wieder aufzunehmen. Am 10. Mai 1800 erliess das Auswärtige Departement an Uhden die Aufforderung, die durch die Vakanz gestörten Verhandlungen zu „reassumieren“ [1]). Noch in demselben Monat wurden die Aufträge des Residenten vermehrt. Die Vorarbeiten für die Reorganisation der geistlichen Gerichte waren so weit gediehen, dass die Namen der Prosynodalrichter der Diözesen Gnesen, Ermeland, Posen, Plozk, Kujavien, Kulm und Warschau [2]) dem Papst zur Bestätigung vorgelegt werden konnten [3]). Die Richter der Diözese Breslau sollten die päpstliche Approbation nicht eher erhalten, als bis der Papst die Grenzerweiterung dieses Sprengels bestätigt hatte [4]); die Vorschlagslisten der erst kürzlich konsekrierten

[1]) VIII, 234.

[2]) Der Bischof von Warschau hatte bereits Prosynodalrichter vorgeschlagen, die auch von der Regierung genehmigt waren. Die Zeit, in der dieses geschah, ist aus den Akten nicht zu ersehen. VIII, 268.

[3]) VIII, 268. Geheimes Staatsarchiv, R. 47. 23. Alvensleben an Massow. Berlin 1800, Mai 25.

[4]) Das geschah erst durch ein päpstliches Dekret vom 9. September 1800, wie wir aus der dritten Anlage eines Immediatberichts des Bischofs von Breslau vom 12. April 1802 (Geheimes Staatsarchiv, R. 7. C. 25. aa.) erfahren. Wann die Grenzerweiterung der Diözese Plozk vom Papst bestätigt wurde, können wir aus den Akten nicht entnehmen.

Bischöfe von Wigry und Suprasl fehlten noch [1]). Am 25. Mai erhielt Uhden die nötigen Weisungen [2]). Zu einem zweigliedrigen Auftrage für den Residenten gab ein Schreiben des Bischofs von Ermeland Anlass. Dieser wünschte wegen seines Gesundheitszustandes ein Mitglied des Domkapitels zur Hilfe bei seinen Arbeiten heranzuziehen und suchte daher beim Kabinettsministerium um das sogenannte Beneficium a latere nach, das den Kapitular von der Residenzpflicht bei seiner Pfründe entband [3]). Uhden wurde angewiesen, die erbetene Gnade für den Bischof von Ermeland beim Papst auszuwirken, zugleich aber die Fakultätenliste um einen Paragraphen zu bereichern, der für die Zukunft allen preussischen Bischöfen gestattete, ohne Kontrolle der Kurie die Dispensation von der Residenzpflicht in bestimmten Fällen zu erteilen [4]). Damit war zugleich die Lösung einer kirchenpolitischen Frage gegeben, welche die preussische Regierung im Jahre 1799 beschäftigt hatte. Damals verlieh der König südpreussischen Kirchenobern das Beneficium a latere ohne eingehende Kritik der kirchenrechtlichen Faktoren aus eigener Machtvollkommenheit [5]). Dagegen protestierten mehrere katholische Geistliche bei Voss [6]). Der sachkundige Hoym, den der Provinzialminister von Südpreussen befragte, verwies auf die kirchenrechtlich begründete Kompetenz der Kurie; die preussische Regierung machte diese Anschauung zu der ihrigen, und der berührte Auftrag an Uhden war die erste Anwendung derselben [7]).

Wichtiger als die Erledigung dieses Spezialauftrages war für die preussischen Kirchenpolitiker die Frage, ob die beiden Hauptverhandlungen ein baldiges glückliches Ergebnis bringen würden. Unter den preussischen Bischöfen griff bereits eine unruhige Stimmung Platz. Nach der Wiederbesetzung des päpst-

[1]), [2]) VIII, 268. Geheimes Staatsarchiv, R. 47. 23. Alvensleben an Massow. Berlin 1800, Mai 25.

[3]), [4]) Geheimes Staatsarchiv, R. 7. C. 25. aa. Das Auswärtige Departement an Uhden in Rom. Berlin 1800, Mai 25.

[5]—[7]) VIII, 124. 160.

lichen Stuhles waren sie noch weniger als bisher geneigt, ihre Befugnisse nach den Wünschen des Staates zu überschreiten. Der Bischof von Plozk beantwortete ein Reskript des Geistlichen Departements ohne Umschweife mit der Bitte, dass ihm der Resident die in der Fakultätenliste aufgeführten Befugnisse verschaffen möchte [1]). Der Bischof von Breslau schickte seine alten Fakultäten, deren Gültigkeit abgelaufen war, nach Berlin ein, indem er dringend die Notwendigkeit ihrer Erneuerung vorstellte [2]). In wiederholten Schreiben bat der Bischof von Posen zunächst um Beschleunigung der Unterhandlung, dann äusserte er denselben Wunsch wie der Breslauer, verweigerte die weitere Ausübung seiner bisher gesteigerten Dispensationsgewalt und stellte in charakteristischer Wendung den Ausgang des ganzen Unternehmens als fraglich hin [3]). Die Stimmung, mit der Alvensleben die Fakultätenverhandlung begonnen hatte, konnte durch diese Ereignisse nicht erhöht werden; neue Vorfälle sollten sie vielmehr zu einer besonders missmutigen herunterdrücken.

Auch die Kurie liess sich vernehmen. Sie betonte des öfteren, dass die Bewilligung der preussischen Forderungen für sie einen starken Geldausfall bedeute, der den für die Gehälter der kurialen Beamten bestimmten Fonds verringere [4]): dann zeigte sie im Juni oder Anfang Juli deutlich, welchen Weg sie während der Verhandlung innezuhalten gedächte. Anscheinend aus eigener Initiative bestätigte sie dem Bischof von Posen die abgelaufenen Quinquennalfakultäten auf weitere fünf Jahre [5]). Ungefähr um dieselbe Zeit lief beim Aus-

[1]) Geheimes Staatsarchiv, R. 47. 23. Massow an das Auswärtige Departement. Berlin 1800, März 24.

[2]) Geheimes Staatsarchiv, R. 7. C. 25. aa. Das Auswärtige Departement an den Fürstbischof von Breslau. Berlin 1800, Juni 18.

[3]) Geheimes Staatsarchiv, R. 7. C. 25. aa. Immediatbericht des Bischofs von Posen. Posen 1800, Juli 2. Das Auswärtige Departement an den Bischof von Posen. Berlin 1800, Juli 18, gez. Alvensleben.

[4]) VIII, 221.

[5]) Geheimes Staatsarchiv, R. 7. C. 25. aa. Das Auswärtige Departement an den Bischof von Posen. Berlin 1800, Juli 18, gez. Alvensleben.

wärtigen Departement eine Kabinettsorder ein, die unter Beziehung auf eine Allerhöchsten Orts eingereichte Beschwerde über die hohen Dispensgelder die notwendige Sicherstellung des Ius circa sacra auf dem Gebiete des Dispensationswesens betonte [1]).

Von der kurialen Opposition zurückgetrieben, vom Könige vorwärts gedrängt, schlug Alvensleben zunächst einen diplomatischen Seitenweg ein. Er liess die römischen Ausfertigungen zwar am 7. Juli dem Bischof von Posen zustellen, verlangte aber die Abgabe eines genauen Inhaltsverzeichnisses bei der Kammer [2]). Um den königlichen Wünschen scheinbar Genüge zu tun, ermunterte er am 6. Juli den Residenten zu eifriger diplomatischer Tätigkeit; dann machte er unter Hinweis auf die vorauszusehende langwierige Widerspenstigkeit des Papstes den interessierten Ministern, Voss, Schroetter, Hoym und Massow, den Vorschlag, vor jeder Dispensnachsuchung die Bittsteller auf diejenigen Paragraphen des Allgemeinen Landrechts hinzuweisen, welche die bürgerliche Gültigkeit der Ehe von der Erfüllung der kanonischen Gesetze unabhängig machten [3]). Den König klärte Alvensleben in einem ausführlichen Schreiben über die Fakultätenverhandlung, ihre Schwierigkeiten und sein diplomatisches Vorhaben auf und erhielt eine zustimmende Antwort [4]). Bereits am 14. Juli konnte die Verfügung an die Landeskollegia ergehen, die unter Darlegung der diplomatischen Situation die berührte Propaganda für die bürgerlichen Ehegesetze vorschrieb [5]). Es war das im eigentlichen Sinne keine Verletzung der Gewissensfreiheit, denn der Staat wollte einer ablehnenden Haltung des Supplikanten nicht weiter widersprechen; für die gewissenhafte Orthodoxie sollte

[1]) VIII, 221.

[2]) Man vgl. S. 98. Anmerkung 5.

[3]) Geheimes Staatsarchiv, R. 47. 23. Alvensleben an Massow. Berlin 1800, Juli 6. VIII, 221. Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 1. §§ 11 f.

[4]) VIII, 221.

[5]) VIII, 223.

stets um die gewünschte Dispensation nach Rom geschrieben werden [1]). Die absolute Berechtigung einer konfessionslosen Ehegesetzgebung gestattete auch ihre offizielle Proklamation; nur in der verlangten Häufigkeit der letzteren konnte die Religiosität eine unberechtigte Tat erblicken. Darin lag es begründet, dass die neue Verfügung nicht erfolgreich wirksam wurde.

Auch das Auswärtige Departement scheint nach kurzer Zeit an dem Wert des neuen Kampfmittels gegen die hierarchische Opposition irre geworden zu sein, denn nach kaum vierzehn Tagen unterbreitete es der Begutachtung der vier konkurrierenden Minister ein neues Projekt, das demselben Zwecke dienen sollte. Der Groll, mit dem sich Alvensleben immer mehr gegen den Katholizismus erfüllt hatte angesichts der Schwierigkeiten, die sich gegen seine Unternehmungen erhoben, drängte nach einer Auslösung. Diese Quelle nahm dem neuen Plane seinen diplomatischen Charakter und machte ihn zu einem Spiegelbilde des zeitgemässen Subjektivismus. Im Verein mit Raumer kam Alvensleben auf den ungeheuerlichen Gedanken, durch das Angebot einer Geldsumme den Papst nicht allein zu vollster Nachgiebigkeit gegen die ihm kundgegebenen preussischen Wünsche zu bestimmen, sondern auch zur Bewilligung weitergehender Forderungen zu veranlassen: Die Ideale der territorialistischen Kirchenpolitik, des Episkopalismus und der Aufklärung sollten verwirklicht werden [2]). Der Inhaber des Stuhles Petri sollte jeden preussischen Bischof durch Uebertragung aller kirchlichen Machtfülle zu einem Papste machen; so sollten die umstrittenen Gebiete der Dispensationen, der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Klosterexemtionen von jeder römischen Einwirkung befreit werden [3]). Zu einer fast vollständigen Trennung der katholischen Kirche Preussens von Rom sollte der Papst seine Einwilligung geben: Sein Zusammenhang mit der ersteren sollte sich auf die schrift-

---

[1]) VIII, 221. 223.
[2]), [3]) VIII, 231.

liche Bestätigung der vom Könige vorgeschlagenen Erzbischöfe und Bischöfe beschränken [1]). Aufgeben sollte der Papst auch die Prätensionen auf die kirchliche Verwaltung derjenigen Provinzen, die nach den provinzialrechtlichen Traditionen auch in rein geistlichen Fragen der königlichen Souveränität unterworfen waren, also auf die zum deutschen Reiche gehörigen, mit Katholiken bevölkerten, alten preussischen Gebiete [2]). Der König sollte fortan widerspruchslos entscheiden, wie er die kirchlichen Bedürfnisse der Katholiken, die nicht einem innerpreussischen Bischofe unterstanden, nach den Prinzipien ihrer Religion befriedigen wolle [3]). Fürwahr ein Zukunftstraum, dem sich ein Kind der Zeit mit innerlichster Begeisterung hingeben mochte. Alvensleben liebäugelte bereits mit der Verwirklichung dieser schönen Illusion: Man müsse dem römischen Stuhl die Kanzleigebühren für die Ausfertigung der noch nötigen Schriftstücke lassen, um die sonst zu erwartende Faulheit der Schreiber zu vermeiden; Anspielungen auf alte hierarchische Ansprüche in den päpstlichen Expeditionen würde man in den einzelnen Fällen zurückweisen können; die verabredete Summe müsse in jährlichen Raten gezahlt werden, nicht als einmalige Abfindung, dann könne man jeder Widerspenstigkeit des Papstes durch Verstopfung der Geldquelle begegnen [4]). Aber auch einige düstere Bilder mischten sich in die Reihe dieser Betrachtungen. Alvensleben vermutete, dass die Geldsumme doch wohl eine sehr erhebliche sein müsse, wenn sie die Zeitgeschichte so inhaltsreich gestalten sollte; auch sah er sich gedrungen, zuzugeben, „dass sein Plan einer noch näheren Bestimmtheit und Verbesserung

---

[1]) VIII, 231.

[2]) VIII, 231. 473. Hegemann a. a. O. passim.

[3]) VIII, 231. 473. Es handelte sich im wesentlichen um den Anspruch der preussischen Regierung, ohne Einmischung des Papstes einen bestimmten Bischof zur Uebertragung der Weihen auf die anzustellenden Pfarrer zu ermächtigen.

[4]) VIII, 231.

vielleicht fähig“ sei, und dass die ersehnte Verwirklichung doch in sehr weiter Ferne liege [1]). Aber dieser letzten Befürchtung gegenüber stützte er sich um so zuversichtlicher auf den Punkt, der ihm den Anstoss zu seinen Erwägungen gegeben hatte, die unglückliche Lage des Papstes [2]).

Unglücklich mochte diese in den Sommermonaten des Jahres 1800 einem zeitgenössischen Beobachter allerdings erscheinen. Nach seiner Wahl, die am 14. März 1800 erfolgt war, konnte Pius VII. nicht sofort die Reise nach Rom antreten. Oesterreich suchte die geleistete Protektion in eine dauernde einträgliche Beeinflussung des neuen Papstes umzuwandeln [3]). Pius VII. sollte in Venedig oder Rom residieren und natürlich einige Gebiete des Kirchenstaates an Oesterreich abtreten [4]). Dem vordringenden Bundesgenossen gegenüber hatte auch Neapel nicht übel Lust, die durch Besetzung Roms gewonnene gute Position zu behaupten [5]). Pius VII. zeigte sich nach beiden Seiten ablehnend; die Eifersucht der beiden Mächte zögerte die Abreise des Papstes und die Räumung des von den Koalitionstruppen besetzten Kirchenstaates immer länger hinaus [6]). Der Papst beharrte auf seinem Willen und reiste am 25. Mai von Venedig ab [7]). Am 14. Juni wurde die Schlacht von Marengo geschlagen, an die sich für die Kurie höchst glückliche Folgen knüpfen sollten [8]). Zunächst fielen die Schwierigkeiten fort, die einer Räumung des Kirchenstaates von seiten der österreichischen und neapolitanischen Truppen entgegengestanden hatten: Es galt jetzt, nicht mehr mit dem Papst, sondern mit den Franzosen um erwünschte Landesteile zu kämpfen [9]). Dann erhielt der Papst wenige Tage nach seinem Einzuge in Rom, der am 3. Juli erfolgte,

---

[1]), [2]) VIII, 231.

[3]–[5]) Henke a. a. O. S. 8. Brosch a. a. O. S. 233 f. Hüffer, Der Krieg des Jahres 1799 und die zweite Koalition. Bd. II. S. 257 ff. Memoiren Consalvis S. 79 f. 89 f. 192 ff. 236 ff. 242 ff. 396 ff. 428 f.

[6]), [7]) Van Duerm a. a. O. S. 288—483, passim.

[8]), [9]) Brosch a. a. O. S. 235 f. Memoiren Consalvis S. 250 f. 402 f.

von Napoleon die Mitteilung, dass er gedenke, die katholische Kirche Frankreichs wiederherzustellen [1]). Er bot dem Papst Unterhandlungen an, dieser sagte erfreut zu [2]). Begreiflicherweise glaubte man in der diplomatischen Welt und im Publikum nicht ohne weiteres, dass die plötzliche kirchenpolitische Schwenkung Napoleons aufrichtig gemeint sei. Es kursierten die mannigfachsten Nachrichten über die Absichten, die Napoleon gegenüber der Kurie hege [3]). Schon bei oberflächlicher Betrachtung schien es, dass die Schlacht von Marengo dem Kirchenstaat und dem Papst nur einen neuen Herrn gegeben habe [4]). Noch verdeutlicht wurde in der Folge diese Anschauung durch Einzelnachrichten über Uebergriffe der Franzosen auf kirchenstaatlichem Gebiet und die resultierenden Missstimmungen und Verlegenheiten auf kurialer Seite [5]). Erst später sollte sich der Welt offenbaren, welche Kraftzufuhr die napoleonische Politik der kurialen Idee zuleitete.

Um sich über die Grösse der für das päpstliche Jahrgehalt nötigen Summe möglichst bald Gewissheit zu verschaffen, ersuchte Alvensleben Uhden um „schleunige" Angabe der Summen, die zur Zahlung für päpstliche Breven jährlich durch seine Hände gingen [6]). Zu gleichem Zwecke bat Alvensleben die Provinzialminister, denen er seinen Plan unter dem 30. Juli 1800 zuschickte, um durchschnittliche Berechnung der jährlich aus ihren Verwaltungsgebieten nach Rom ausgezahlten Gelder [7]). Ausgeschlossen werden mussten von dieser Berechnung natürlich diejenigen Gebühren, die für die Bestätigung der Bischöfe und Erzbischöfe vom Papst gefordert wurden [8]). Es bedarf keiner weiteren Darlegung, um die Un-

---

[1]), [2]) Van Duerm a. a. O. S. 573 f. 596 ff. Mejer, Zur Gesch. d. römisch-deutschen Fr. Bd. I. S. 164 f. Sybel a. a. O. Bd. X. S. 158.

[3]) Nielsen a. a. O. S. 84.

[4]) Gams a. a. O. S. 11 f. Van Duerm a. a. O. S. 606. 615. 620 ff.

[5]) Van Duerm a. a. O. S. 606. 615. 620 ff.

[6]) VIII, 231. 232.

[7]), [8]) VIII, 231.

sinnigkeit des Planes zu erkennen, der mit einer Geldsumme das tausendjährige Gebäude der Hierarchie zum Einsturz bringen wollte. Auch Voss, Schroetter und Massow lieferten wieder den Beweis, wie wenig sie das katholische System durchschauten. Sie stimmten „völlig“ bei [1]). Nur der nüchtern denkende Hoym wies in sachlicher Widerlegung den Vorschlag gänzlich von der Hand. Er deutete zunächst auf den festen Bau des katholischen Kirchenrechts hin und sagte dann ohne Umschweife, dass er dem Papst eine so unpolitische Handlung, wie Alvensleben sie erwarte, nicht zutraue [2]). Er besass den historischen Sinn, der erkannte, dass sich die hierarchische Idee im Unglück mit immer neu erwachender Kraft behauptete [3]). Dann fand er, dass der Beschaffung des geplanten Jahrgehalts nicht unbedeutende Schwierigkeiten entgegenstanden: Die Staatskassen könnten die neue Ausgabe nicht tragen; eine Steuerauflage auf die Katholiken sei weder gerecht noch logisch, denn einerseits könne man nicht verlangen, dass eine Gesamtheit für die Vorteile einzelner Mitglieder zahle, anderseits müssten die Bittsteller, deren Gewissen durch den Papst „beruhigt“ werde, auch bereit sein, für diesen grossen Vorteil die Taxe zu bezahlen [4]). Zuletzt suchte Hoym noch nachzuweisen, dass der Plan überhaupt unnötig sei: Er erklärte, durch die kontrollierenden Landesgesetze sei der päpstliche Einfluss genügend beschränkt, dann rechnete er eine höchst unbedeutende Summe heraus, um die in den letzten zwölf Jahren die Provinz Schlesien die päpstlichen Kassen bereichert habe [5]). Für die Zukunft stellte er sogar

[1]) VIII, 236.

[2]–[4]) VIII, 244.

[5]) VIII, 244. Hoyms Mitteilungen scheinen nicht auf genauen Nachforschungen zu beruhen. Er behauptet, in 12 Jahren sei nur zweimal aus Schlesien eines Ehedispenses wegen nach Rom rekurriert worden: Mejer teilt a. a. O. in der Kirchlichen Zeitschrift, hrsg. von Kliefoth und Mejer, Jahrg. 2. S. 352 f. 356, mit, dass im Jahre 1822 Rom 32 Ehedispense für Bewohner der Diözese Breslau erteilt hat, im Jahre 1823: 24, 1827: 20, 1828: 22 u. s. w.

noch eine Verringerung derselben in Aussicht: Er setzte seine Hoffnung auf den Fortschritt der Aufklärung [1]). So sehr diesen letzten Erwägungen Hoyms zu widersprechen ist, welche die politische Behandlung der katholischen Kirche von der optimistischen Beurteilung der Zeitströmungen abhängig machen, so wohlbegründet sind die Ausführungen über die Aussichtslosigkeit des Projekts. Dafür sollte auch Alvensleben die Wirklichkeit in nächster Zeit einen starken Beweis liefern.

---

17. Kapitel.
Pius VII. und seine Pläne.

Der neue Papst liess die preussischen Minister über seine kirchenpolitischen Ansichten nicht lange im Zweifel. Sogleich nachdem Pius VII. die Regierung übernommen hatte, trat er mit dem Verlangen hervor, auf die Verwaltung der katholischen Kirche Preussens direkter einzuwirken. Als Uhden, dem Befehl vom 10. Mai gehorsam, die Neugestaltung der diplomatischen Situation benutzte, um am 17. Juli dem Kardinalstaatssekretär Consalvi [2]) gegenüber aufs neue mit seinen Forderungen hervorzutreten, teilte dieser ihm mit, der Papst wolle ihn empfangen und sich mit ihm über die Absendung eines Schreibens an den preussischen König bereden [3]). Der Resident erklärte sich ohne weiteres bereit, dem Verlangen nachzukommen, zumal er es für wichtig hielt, den Papst durch persönliche Vorstellungen den preussischen Gesuchen günstig zu stimmen [4]). Gleich am folgenden Tage fand die Audienz statt; der Papst bezeigte Uhden die grösste Liebenswürdigkeit,

---

[1]) VIII, 244.

[2]) Consalvi hatte sein Amt zunächst mit dem Titel eines Vizesekretärs des Papstes ungefähr am 18. März 1800 in Venedig angetreten. Den Titel Kardinalstaatssekretär erhielt er am 11. August desselben Jahres. Man vgl. seine Memoiren S. 85 ff. 92. 393 ff. 406.

[3]), [4]) VIII, 234.

indem er sich ohne weiteres über die konventionellen Zeremonien hinwegsetzte [1]). Er rühmte die milde Behandlung, welche der preussische König dem Katholizismus zu teil werden lasse und teilte seine Absicht mit, Friedrich Wilhelm III. von seiner Thronbesteigung in Kenntnis zu setzen „und so eine nähere Verbindung mit ihm zu eröffnen“ [2]). Bereitwillig versprach Uhden die sichere Uebermittlung des Schreibens und knüpfte dann geschickt an die freundschaftlichen Aeusserungen des Papstes an, indem er zu verstehen gab, dass sie ihm die baldige Erledigung der von Preussen gestellten Forderungen garantierten [3]). Nach wenigen Tagen erfolgte die Uebermachung des päpstlichen Schreibens an den Residenten [4]). Begleitet wurde das Schriftstück von einem Briefe des Kardinalstaatssekretärs an Haugwitz, in welchem der erstere noch einmal den oben bezeichneten Wunsch des Papstes in einer Art kommentierender Form betonte; sie gab zu erkennen, wie ernst die Kurie ihre Absicht auf eine Aenderung der preussischen Kirchenpolitik richte [5]). Am 2. August sandte Uhden die Schriftstücke nach Berlin ab, wo sie Anfang oder Mitte September anlangten [6]).

Der Papst schlug in seinem Briefe einen äusserst höflichen Ton an, bekundete aber den Zweck wesentlich stärker, als die empfehlenden Aeusserungen erwarten liessen, die er Uhden gegenüber getan [7]). Eine stark individualisierende Form, in welche die Absicht gekleidet war, mit dem König eine Korrespondenz zu eröffnen, verriet die Gesinnung des Papstes, direkt als Mitberater an den kirchenpolitischen Funktionen der preussischen Staatsbeamten teilzunehmen [8]).

[1–4]) VIII, 234.

[5]) VIII, 229.

[6]) VIII, 234. 247. 248.

[7]), [8]) VIII, 228. Saremo sempre pronti a conciliare confidentemente con la M. V. quei mezzi, che nelle circostanze si riconosceranno necesarii al loro (sc. der katholischen Untertanen) ben' essere, egualmente che al vantaggio e commodo del Suo Regno.

Die Annahme dieses Vorschlags, zumal in der Form, wie er angegeben war, musste natürlich ausgeschlossen sein. Man hätte andernfalls rechtlich anerkannt, dass man die Ansicht des Papstes als massgebenden Faktor für die Gestaltung der preussischen Kirchenpolitik betrachte; dadurch wäre der hierarchischen Idee eine zu günstige Operationsbasis geschaffen worden. Es handelte sich darum, die in liebenswürdiger Umkleidung ausgesprochene Bitte ohne Verletzung der diplomatischen Höflichkeit abzulehnen, und so das freundliche Verhältnis zwischen Preussen und Rom zu bewahren, dessen Sicherheit die preussischen Kirchenpolitiker für so wichtig hielten. Haugwitz [1]) vermied daher den Ton der prinzipiellen Opposition. Er gab dem „königlichem Antwortschreiben" eine verbindliche Form und ging auf den Vorschlag des Papstes mit einer höflichen Wendung ein, deren einzelne Glieder sich in einer so geschickten Weise miteinander verbanden, dass ihre Gesamtheit alles oder nichts bedeuten konnte [2]). Ein Umstand ermöglichte es Haugwitz, noch ausserdem in versteckter und doch klarer Weise auf die selbständige Stellung des preussischen Staates hinzuweisen. Sowohl das Schreiben des Papstes als das des Kardinalstaatssekretärs waren dem diplomatischen Gebrauche entgegen nicht in lateinischer, sondern in italienischer Sprache abgefasst. Haugwitz wies in seiner Antwort an Consalvi in einer Nebenbemerkung höflich darauf hin, dass die Antwort des Königs dem Herkommen gemäss in lateinischer Sprache verfasst sei [3]). Diese Betonung der Genauigkeit des diplomatischen Benehmens deutete von vornherein an, dass die Oppositionsstellung der preussischen Kirchenpolitiker

---

[1]) Die einschlägigen Schriftstücke VIII, 247. 248. 249 sind nur von Haugwitz gezeichnet.

[2]) VIII, 249. Persuasum etiam habeo, in iis, quae ad hanc regiminis mei partem pertinentia tecum agere debetur, me cuncta semper in te inventurum, quae ad commode et celeriter perficienda negotia conferre poterunt.

[3]) VIII, 247. 248.

auch gegenüber dem neuen Inhaber des heiligen Stuhles eine fest umschriebene bleibe. Wir werden später sehen, dass die geschickte Abfassung der Antworten, die Haugwitz gelang, ihre wenn auch bescheidenen Früchte trug.

Durch die vom Papst ausgesprochene Absicht mussten Alvensleben die Gründe erheblich verstärkt erscheinen, mit denen Hoym sein Projekt eines päpstlichen Jahrgehalts von der Hand gewiesen hatte. Den Plan vollständig der Vergessenheit anheimfallen zu lassen und seinen Verfasser von der gänzlichen Wertlosigkeit seiner Absichten zu überzeugen, das bewirkte der Eingang der über den Geldausfluss nach Rom erforderten Berichte. Die Provinzialminister hatten von den Unterbehörden statistische Nachrichten verlangt. Auch die Bischöfe sandten Mitteilungen nach Berlin ein[1]). Sehr unvollkommen fielen die Angaben aus, teils, weil zur Aufstellung von Statistiken kein genügendes Material vorhanden war, teils, weil die katholische Geistlichkeit absichtlich mit Eröffnungen zurückhielt, teils, weil diese beiden Gründe zusammenwirkten[2]). Die meisten Berichte aber waren sich darin einig, dass die jährlich nach Rom gezahlten Summen nicht erheblich gewesen seien und durch die neueingeführten scharfen Kontrollbestimmungen eine Verminderung erfahren hätten[3]). Ausgiebiger gestalteten sich die Nachforschungen, die Uhden in Rom anstellte. Zwar konnte auch er die verlangte Durchschnittsberechnung nicht liefern, da sein Vorgänger Ciofani die Bücher höchst mangelhaft geführt hatte; er musste sich auf Einzelangaben beschränken, diese beruhten aber seit dem Jahre 1798 auf den von ihm selbst angelegten, zuverlässigen Verzeichnissen[4]). Alvensleben gab sich mit dem übersandten Material zufrieden und berechnete selbst, so gut es ging, eine Durchschnittssumme für die letzten fünf Jahre[5]). Sie umfasste

---

[1—3]) VIII, 237. 238. 240. 241. 253. 257. 263. 285.
[4]) VIII, 243. 499.
[5]) VIII, 243.

zu seinem Erstaunen nicht mehr als 3777 Scudi, noch mit Einschluss der für die Bestätigung der Kirchenfürsten bezahlten Gebühren [1]). Natürlich erkannte er nun sofort, dass ein päpstliches Jahrgehalt weit grössere Summen verschlingen würde, als die jährlichen Dispensgelder betrugen, die Rom aus den preussischen Staaten herauszog [2]). Von seiner Entdeckung machte Alvensleben den konkurrierenden Ministern Mitteilung, bezeichnenderweise ohne auf die vorgreifenden Aeusserungen des missliebigen Hoym über den geringen Geldausfluss aus Schlesien einzugehen [3]). Damit war das kurzlebige Projekt beseitigt. Nur ein Teil seines Inhalts sollte noch auf einem kirchenpolitischen Gebiete erregend wirken.

---

18. Kapitel.

Verhandlungen über die Aufhebung der Klosterexemtionen (1800).

Wir erinnern uns, dass Alvensleben auch die Klosterexemtionen durch die päpstliche Machtfülle beseitigen zu lassen gedachte [4]). Dadurch erregte er den Widerspruch von Voss, der in einem Schreiben vom 8. August 1800 ein mehr territorialistisches Vorgehen empfahl [5]). Er stützte seine Ansicht auf ein Gutachten des Professors Fessler, eines ehemaligen Kapuzinermönchs, der nach seinem Uebertritt zum Protestantismus im Januar 1800 beim Südpreussischen Departement als Sachverständiger angestellt war [6]). Fessler und mit ihm Voss empfahlen, den Bischöfen in Südpreussen, Neuostpreussen, Westpreussen [7]) und Schlesien die „päpstliche Jurisdiktion“

[1–3]) VIII, 243.

[4]) Man vgl. S. 100.

[5]) VIII, 236. 255.

[6]) VIII, 183. 236. 255.

[7]) Ostpreussen ist offenbar in der Aufzählung vergessen worden. Es wird später in die Reform hineingezogen. VIII, 460.

über die Klöster ihrer Diözesen kraft königlichen Ediktes zu übertragen [1]). Dazu berechtigte nach ihrer Auffassung der reiche Gehalt des landesherrlichen Jus circa sacra [2]). Auch der Abschliessung eines Konkordats waren sie nicht abgeneigt, wenn nur der Zweck erreicht würde, dem verderblichen Exemtionswesen mit seinen verwirrten Rechtsverhältnissen durch einen juristischen Akt ein schleuniges Ende zu bereiten [3]).

Zu einem so energischen Vorgehen konnte sich Alvensleben, dessen Kirchenpolitik in kürzester Zeit eine Reihe von Misserfolgen erlitten hatte, nicht entschliessen. Die Vossschen Ausführungen versuchte er in einem längeren Schreiben vom 26. September eingehend zu widerlegen. Er glaubte, die vorliegende Frage nicht so sehr mit Rücksicht auf die kirchenpolitischen Grundsätze, in denen er mit Voss übereinstimmte, entscheiden zu müssen als unter genauer Betrachtung der möglichen Konsequenzen [4]). Mehrere bedeutende Unzuträglichkeiten erwartete er von der Durchführung, wie Voss sie wünschte: Er sah eine starke Erbitterung der Katholiken voraus, die sich in einer Umgehung der noch jungen Kontrollbestimmungen Luft machen werde [5]). In Erinnerung an die Mahnungen des Breslauer Bischofs fürchtete er besonders, die schlesische Bevölkerung durch die Verletzung des status quo zu erregen [6]). Schliesslich konnten die diplomatischen Verhandlungen, welche Uhden zu Rom leitete, durch diese Vorkommnisse in empfindlicher Weise gestört werden [7]). Auch die Meinung, die Voss über den Abschluss eines Konkordates hegte, konnte Alvensleben nicht teilen. Unter Hinweis auf die zahlreichen durch Konkordate entstandenen Irrungen, von denen die Geschichte berichte, rühmte er die kirchenpolitische Praxis, die das Verhältnis zwischen Preussen und Rom bisher so vorteilhaft geregelt habe: An dem Ius circa

---

[1]) VIII, 255.
[2]), [3]) VIII, 236. 255.
[4]—[7]) VIII, 255.

sacra halte man unbeugsam fest, „nur aus toleranter Condescendenz für die preussischen Untertanen und zur Beruhigung ihrer Gewissen“ unterhandle man mit dem Papst [1]). Alvensleben war jetzt mehr geneigt, die bisherigen kirchenpolitischen Prinzipien vorsichtig zu handhaben, als noch weiterhin in konsequenter Befolgung derselben die hierarchische Idee durch Forderungen vergeblich anzufechten. Aus dieser Anschauung heraus empfahl er, abzuwarten, ob der Papst die in der Fakultätenliste beanspruchte Befugnis zur Klostervisitation den Bischöfen bewilligen werde [2]). In der Zwischenzeit könne man die aus den Exemtionen entstehenden Unzuträglichkeiten mit Hilfe des Ius circa sacra aus dem Wege räumen [3]). Schliesslich wies der Minister noch auf die Säkularisationsidee der Zeit hin, welche die preussischen Kirchenpolitiker bereits zu der ihrigen gemacht hatten: Die Klöster könne man vielleicht bald ganz beseitigen; diesen grossen Vorteil dürfe man nicht schädigen, indem man durch die plötzliche Aufhebung der Exemtionen mit Klosterobern und Kurie einen Streit vom Zaune breche [4]).

Voss liess sich durch diese Bedenken nicht in seiner Meinung wankend machen. Am 9. Oktober unternahm er vielmehr einen zweiten Versuch, den halsstarrigen Amtsgenossen für seine Ansicht zu gewinnen. Den Befürchtungen seines Gegners hielt er die eigene tiefgründige Sachkenntnis der südpreussischen Verhältnisse gegenüber. Das Schicksal der ungebildeten Mönche vermöge nicht im geringsten die polnische Bevölkerung aufzuregen; die oberen Schichten seien für solche Empfindungen zu gebildet, die unteren zu roh [5]). Die Rücksicht auf Volkswohlfahrt und Verwaltungsorganisation fordere unumgängliche, eilige Beseitigung der Exemtionen; sie seien eine Quelle ärgerlicher klösterlicher Missbräuche und mannigfacher Starrköpfigkeit [6]). Damit hänge es zusammen, dass die

[1]–[4]) VIII, 255.
[5]), [6]) VIII, 259.

Exemtionen ein bedeutsames Hindernis der erhofften Säkularisation seien, deren Durchführung Alvensleben fälschlich durch die Aufhebung der Exemtionen gefährdet glaube; denn es sei doch wahrhaftig günstiger, in dieser wichtigen Frage mit den einzelnen Diözesanbischöfen zu verhandeln als mit einer grossen Anzahl von Klosterobern, die auf ihre Selbständigkeit pochten [1]). Von den Bischöfen werde die geplante Neuerung freudig begrüsst; ihrer Tätigkeit benötige man dringend, um gesundere Verhältnisse zu schaffen; dieselbe bleibe aber unterbunden, so lange sie nicht durch königliche Machtvollkommenheit befreit werde [2]). An dieser Stelle müssen wir Voss widersprechen: Er lieferte eine logisch durchgeführte Schilderung, aber sie entsprach nicht ganz der Wirklichkeit. Mit Grund dürfen wir ihre Objektivität bezweifeln; hatten doch noch jüngst die Bischöfe höchst bedeutsame Beweise von kanonischer Folgsamkeit gegeben.

Der Aeusserung Alvenslebens über die rechtliche Sicherung der schlesischen Verhältnisse pflichtete Voss bei und versicherte bereitwillig, dass er Hoym die Aufbesserung der schlesischen Zustände völlig überlasse [3]). Er zog aus diesen Ausführungen die Schlussfolgerung, dass die Neuerung die in Rom geführten Unterhandlungen — zumal bei der bedrängten Lage der Kurie — unbehelligt lassen werde; nur müsse Uhden mit wirklichem Nachdruck vorgehen [4]). Des Gegners Abneigung gegen ein Konkordat widerlegte Voss mit der selbstbewussten Aeusserung, das diplomatische Geschick müsse eine Abfassungsform des Konkordates durchsetzen können, die in der Folgezeit Streitigkeiten unmöglich mache [5]). So stark redete aus Voss der Wunsch, eine grosszügige Kirchenpolitik zu führen und den häufigen Aufwand diplomatischer Kleinarbeit zu vermeiden, die, um eine kirchenpolitische Unternehmung ins Werk zu setzen, immer erst ihren Wert klarstellen musste. Ein geschickt abgeschlossenes Konkordat verpflichtete auch nach

---

[1—5]) VIII, 259.

seiner Ansicht den römischen Hof für lange Zeit zu einer bestimmteren Haltung [1]), als unbefriedigende Resultate der Einzelverhandlungen es vermochten, die immer einer nachträglichen Veränderung durch den Papst ausgesetzt waren.

Damit überschätzte Voss aber einerseits die Leistungskraft des Territorialismus, anderseits verletzte er einen seiner Hauptgrundsätze: Der Abschluss eines Konkordats hätte zugleich die Anerkennung des Papstes als eines dem weltlichen Staatsoberhaupte gleichberechtigten Souveräns bedeutet [2]).

19. Kapitel.

Plan einer kirchenpolitischen Konferenz.

Zu weit entfernten sich die Vossschen Ansichten von den gegnerischen Alvenslebens, als dass die Fortsetzung des Schriftenaustausches eine baldige Vereinigung hätte erhoffen lassen. Daher schlug Alvensleben am 7. November eine Konferenz vor [3]). Er wollte durch persönliche Aussprache den Streit über die Exemtionen beilegen, ausserdem aber dachte er der Konferenz noch umfangreiches Arbeitsmaterial zu. Nach Hinzuziehung von Massow und Schroetter sollten alle Fragen der preussischen Kirchenpolitik, die damals noch ihrer Lösung harrten, einmal gründlich durchgesprochen werden [4]). Begreiflicherweise mussten die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit auf kirchenpolitischem Gebiete das Bedürfnis erheblich gesteigert haben, eine genaue Uebersicht über die kirchenpolitische Lage zu gewinnen und für die Zukunft einen bestimmten Weg festzulegen. Trübe genug war der kirchenpolitische Horizont. Noch immer war das Schicksal der beiden wichtigen Verhandlungen dunkel, die man mit Rom über die Vermehrung der bischöflichen Macht und die Reform der

[1]) VIII, 259.
[2]) VIII, 473.
[3]), [4]) VIII, 259.

geistlichen Gerichtsbarkeit begonnen hatte; statt einer Nachricht über ihren Fortschritt war ein päpstliches Schreiben eingelaufen, dessen reaktionärer Ton das Schlimmste befürchten lassen musste. Alvenslebens Versuche, ohne den Papst seinen Plänen zum Ziele zu verhelfen, waren kläglich gescheitert. Die preussischen Bischöfe waren in lebhafter Unruhe und verlangten heftig die Erneuerung ihrer Befugnisse. In der Frage der Klosterexemtionen standen sich die Ansichten zweier preussischen Minister schroff gegenüber. Endlich steckte die Reform des bischöflichen Eides und die Säkularisationsfrage [1]) noch ganz in den Anfängen. Den einzigen Ausweg aus diesem Labyrinth halbfertiger Unternehmungen und missratener Pläne schien die ungünstige Lage des Papstes zu bieten. Voss setzte auch auf diese seine Hoffnung, nicht so Alvensleben: Er hatte ein gut Teil seines Optimismus verloren. Als Hauptsache scheint er es damals betrachtet zu haben, dass eingehende Ueberlegung die Ergebnisse der bisherigen Kirchenpolitik zusammenfasse und für die Zukunft bestimmte Grundsätze festlege.

Voss nahm den Vorschlag Alvenslebens beifällig auf, bat aber aus zwei Gründen um Verschiebung der Konferenz [2]). Er wollte das Eintreffen genauer Berichte über die Klosterexemtionen erwarten, die er von den südpreussischen Kammern erfordert hatte, und gedachte sich überhaupt durch eingehendes Studium des vorliegenden Materials zu dem Unternehmen auszurüsten [3]). Daher ersuchte er Alvensleben um genaue Angabe der „Gegenstände der Konferenzen“ [4]).

Diese Materialien, mit deren Sammlung Alvensleben Raumer betraute, wurden nun durch die kirchenpolitischen Ereignisse der letzten Monate des Jahres 1800 und der ersten des Jahres 1801 besonders gestaltet: In dieser Zeit zog die Kurie aus den Anschauungen, die das päpstliche Schreiben an den König ausgesprochen hatte, die ersten praktischen Kon-

[1]) Man vgl. S. 111.
[2]–[4]) VIII, 259.

sequenzen. Pius VII. war nicht gesonnen, irgend eine seiner hierarchischen Prärogativen aufzugeben, sondern machte gegen die kirchenfeindliche Zeitrichtung eine verstärkte Opposition geltend. So ging damals den Bemühungen der preussischen Minister, die Ergebnisse ihrer bisherigen Kirchenpolitik zusammenzufassen und in einer Konferenz die für die Zukunft einzunehmende Haltung zu überlegen, ein ähnlicher Vorgang im kurialen Lager zur Seite. Beide Parteien rüsteten sich zum Kampfe: Die Kurie ging offensiv vor, Preussen hielt sich in der Folgezeit im grossen ganzen in der Defensive.

---

20. Kapitel.

Für Preussen ungünstiger Abschluss der Fakultätenverhandlung und die Bestätigung der Prosynodalrichter.

Uhden übergab bekanntlich am 17. Juli 1800 dem Kardinalstaatssekretär Consalvi die von Preussen aufgestellte Liste der Fakultäten, welche die Macht der Bischöfe erweitern sollten[1]). Die Uebermittlung begleitete er mit einer ausführlichen und bestimmt gehaltenen Darlegung der preussischen Absichten, die ihm das Auswärtige Departement in den Schreiben vom 1. April 1799 und vom 10. Mai 1800 erläutert hatte[2]). Als dann das mahnende Schreiben vom 6. Juli einlief, machte er von neuem „besonders dringende und nachdrückliche Vorstellungen“, um das von Preussen gewünschte Resultat herbeizuführen[3]). Vergebens! Die Kurie liess sich zu keiner Erwiderung bestimmen, welche bei Uhden Hoffnung auf Erfolg hätte erwecken können[4]). Daher benutzte dieser ausser den offiziellen diplomatischen Unterredungen jede passende Gelegenheit zu empfehlenden Aeusserungen und trug,

[1]) VIII, 234. Man vgl. S. 105.
[2]) VIII, 258. Man vgl. S. 72 f. 96.
[3]) VIII, 258. Man vgl. S. 99.
[4]) VIII, 234. 258.

wie wir wissen, auch dem Papst persönlich sein Anliegen vor[1]). Aber trotz dieser Aufwendung diplomatischer Kraft entsprach das Ergebnis der Verhandlung, welches im zweiten Drittel des September 1800 zu stande kam, nicht im entferntesten den gestellten Forderungen[2]). Am 4. Oktober bat Uhden die heimische Behörde um neue Instruktionen und übersandte mit resignierten Begleitworten die Akten, die in den letzten Tagen des Jahres 1800 in Berlin anlangten[3]).

Drei einzelne Urkunden hatte die Kurie ausgefertigt[4]). Dadurch fiel zunächst in die Augen, dass der Wunsch Preussens, eine und zwar fortlaufende Fakultätenliste für seine Bischöfe zu besitzen, rund abgeschlagen war. Zwei Formulare waren gedruckt, eins geschrieben. Die beiden ersteren enthielten nichts weiter als die alten Quinquennalfakultäten in der fast unveränderten Gestalt, die ihre Geschichte ihnen gegeben hatte. Die von Preussen beantragten Umgestaltungen, Streichungen, Umschichtungen und Erweiterungen waren zum grössten Teile nicht berücksichtigt worden; wo aber die Kurie sich nachgiebig gezeigt hatte, da war dies in einer unzulänglichen oder widrigen Weise geschehen. Die Listen zeigten alle die Klauseln, die der preussischen Anschauung so sehr missfielen. Die Beziehungen auf das Forum externum und die der weltlichen Gewalt unterworfenen Strafsachen verkündeten wieder die hierarchische Prätension auf eine umfassende geistliche Gerichtsbarkeit. Der Stil des alten Rechtes war vollkommen beibehalten und kam von neuem in den alten Wendungen zum Ausdruck, ebenso die Sicherstellung der Autorität des heiligen Stuhles. In breiter Ausgestaltung erschienen wieder die kanonischen Bestimmungen über die Ehehindernisse des Ehebruchs, des Keuschheits-

[1]) VIII, 234. 258. Man vgl. S. 105 f.

[2]) VIII, 258.

[3]) VIII, 258. 273.

[4]) VIII, 275. Geheimes Staatsarchiv, R. 47. 23. Drei Beilagen zu einem Schreiben Alvenslebens an Massow vom 13. Mai 1801.

gelübdes und der Entführung, die Preussen aus landrechtlicher Auffassung heraus nicht in seine Liste aufgenommen hatte. Die unveränderte achte Quinquennalfakultät für das Rechtsgebiet wies den Versuch zurück, die katholische Anschauung über die Erfordernisse zum geistlichen Amt der protestantischen anzunähern. Die Lektüre der verbotenen Bücher und das Duell, Gebiete, auf denen Preussen die Erlangung der Dispensation schwieriger gestalten wollte, waren wieder der bischöflichen Macht unterstellt.

Eine Aenderung zeigte die Fassung der Quinquennalen (für das Rechtsgebiet) nur an drei Stellen: In der zehnten Fakultät liess die Kurie klüglich den Hinweis auf die von der Zeitrichtung so bitter bekämpfte Bulla in coena fort. Ferner: Dem bischöflichen Dispensationsrecht sollten fortan nicht nur die Armen, sondern auch Adelige und Reiche unterstehen in den Fällen, welche der dritte Paragraph angab [1]). Beides waren Zugeständnisse, die die Kurie seit etwa 1778 auch an Oesterreich gemacht hatte [2]). Sie stellten den einzigen Erfolg dar, den die betreffenden umfassenden Anträge der preussischen Fakultätenliste hervorbrachten [3]). Die propagan-

[1]) Man vgl. S. 116. Anm. 4. Dispensandi in 3. 4. simplici et mixto tantum nedum cum pauperibus sed etiam cum nobilibus et divitibus in contrahendis, in contractis vero cum haereticis conversis, etiam in 2. simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam.

[2]) Mejer, Die Propaganda. Bd. II. S. 206. Anm. 4. u. S. 208. Anm. 3. Pacca, Historische Denkwürdigkeiten ... über seinen Aufenthalt in Deutschland (1786—1794). Augsburg 1832. S. 51. Anm.

[3]) Mejer behauptet a. a. O. in der Kirchlichen Zeitschrift von Kliefoth und Mejer, Jahrg. 2. S. 283 ff., die preussischen Bischöfe hätten im Oktober 1800 die Berechtigung erhalten, „in tertio gradu affinitatis et consanguinitatis simplicis et mixtae nicht mehr bloss inter pauperes und wegen schon geschlossener Ehen, sondern auch wegen zu schliessender und inter divites et nobiles“ zu dispensieren. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung scheinen Mejers eigene Ausführungen an dem in der letzten Anm. a. O. zu erweisen; soweit die Verhältnisse, von denen der dritte Paragraph spricht, in Frage kamen, konnte der Bischof ohne spezielle

distische Kraft der der Konfessionslosigkeit zustrebenden landrechtlichen Ehegesetze suchte die Kurie durch eine neue Betonung der kanonischen Tradition zu schwächen. In heftiger Offensive gegen die preussischen Anschauungen ward endlich die Gültigkeitsdauer der Fakultäten von dem Ermessen des Papstes abhängig gemacht[1]).

Dieser Wiederbelebung der alten Gestalt der Quinquennalen entsprach die Zurückhaltung, mit der die Kurie den Ansprüchen Preussens auf ausserordentliche bischöfliche Befugnisse nachgab. Zwar wurden ungefähr zwei Drittel der Anträge genehmigt, aber Auswahl und Einkleidung konnten die preussischen Kirchenpolitiker bei weitem nicht befriedigen. Die einzelnen Paragraphen auch dieses dritten Formulars waren reichlich beladen mit Klauseln, die in jedem Fall die Grenzen des gestellten Antrags enger zogen. Nach sicherer gradueller Wertung der Forderungen bewilligte die Kurie die minder bedeutsamen und lehnte die wichtigen ab: Die grundstürzenden Aenderungen im kirchlichen Strafrecht, die Preussen beantragt hatte, ignorierte die Kurie. Die Klosterexemtionen, diese wichtige Verbindungsader zwischen dem preussischen Katholizismus und dem Papst, wollte die Kurie nicht verletzen: Sie verweigerte den Bischöfen die von der preussischen Regierung auf das lebhafteste gewünschte Befugnis, die Klöster zu visitieren. Von den beiden Forderungen, um welche die Fakultätenliste noch nachträglich bereichert war, wurde der Antrag, auch die Mischehen dem bischöflichen Dispensationsrecht zu unterstellen, zurückgewiesen. Natürlich! Die propagandistische Kraft der Mischehe musste

---

päpstliche Vollmacht unbedenklich Dispens für eine geschlossene Ehe erteilen. Man vgl. Schulte a. a. O. S. 375.

[1]) Man vgl. S. 116, Anm 4. Et praedictae facultates gratis et sine ulla mercede exerceantur, et pro tempore arbitrio Sanctitatis Suae tantum concessae intelligantur. Dieser Verklausulierung der Quinquennalen für das Rechtsgebiet entspricht diejenige, in welche die Quinquennalen für das Forum internum und die ausserordentlichen Fakultäten auslaufen.

die Kurie, zumal im Zeitalter der Aufklärung ungeschwächt zu erhalten suchen. Eine Erleichterung der Dispensation konnte der Indifferenz des katholischen Teils bedrohlichen Vorschub leisten. Dem Anspruch auf das Beneficium a latere zeigte sich die Kurie geneigt. Den Bischöfen wurde gestattet, sich einen oder zwei Kanoniker zum persönlichen Dienst oder zur Teilnahme an der Diözesanverwaltung auszuwählen und sie von der Residenzpflicht bei ihrer Pfründe und von gottesdienstlichen Verrichtungen zu entbinden. Doch wurde verlangt, dass die gestattete Neuerung nur dann vorgenommen werde, wenn das Kapitel beistimme, der Nutzen der Kirche sie verlange oder dringende Verhältnisse sie nötig machten, und wenn nachgewiesen sei, dass sie keine Schädigung der gottesdienstlichen Pflichten im Gefolge habe[1]).

Betrachten wir das Ergebnis der Fakultätenverhandlung im ganzen, so erscheinen die Formulare der Kurie ebenso konservativ wie die von Preussen aufgestellte Fakultätenliste fortschrittlich war. Gegenüber der kirchenpolitischen Unternehmung, die auf der Grundlage territorialistischer Anschauungen die Autorität des Papstes über die Katholiken Preussens zu beseitigen suchte, führte die Kurie die traditionellen kanonischen Bestimmungen ins Feld und suchte ihren Einfluss auf die preussischen Untertanen mit Zähigkeit in seiner alten Stärke zu behaupten. Zwar durfte sich die Kurie den Anforderungen eines Staates, der den Katholiken Toleranz gewährte, nicht rundweg versagen; sie machte Konzessionen, schränkte sie aber auf das geringfügigste Mass ein. Die Befugnisse, um welche der Papst die Macht der preussischen Bischöfe bereicherte, waren nicht aussergewöhnlicher Natur.

[1]) Man vgl. S. 116. Anm. 4. Indulgendi uni vel duobus canonicis sibi a latere assumendo vel assumendis pro recto spirituali regimine dioecesis suae facultatem abessendi a choro et a residentia, durante huiusmodi munere, si et in quantum ecclesiae utilitas vel necessitas postulavit, accedente tamen consensu capituli, et dummodo divinus cultus nullum exinde detrimentum patiatur.

Sie entstammten vielmehr dem Gebiete spezieller Vollmachten, mit welchen die Kurie bisweilen einzelne Kirchenobere zu begnadigen pflegte [1]). Neu war nur, dass die preussischen Bischöfe sämtlich gleichartige Befugnisse erhielten, aber auch darin lag wieder ein Vorteil für die hierarchische Idee: Manche Bischöfe besassen bereits höchst ausgedehnte Vollmachten, ihre Gültigkeit wurde natürlich durch die Bewilligung der neuen Fakultäten beendet [2]).

Im Gegensatze zu der Fakultätenverhandlung, die in ihren wichtigsten Punkten scheiterte, bewies sich die Kurie in der Verhandlung über die Bestätigung der geistlichen Richter in der Hauptsache nachgiebig; freilich nicht ohne hartnäckiges Widerstreben.

Die Breven, mit denen der Papst bisher die preussischen Prosynodalrichter bestätigt hatte, endeten in einer Klausel, welche die Tätigkeit dieser Beamten der kurialen Autorität unterordnete [3]). Uhden verlangte dem Geiste des ihm erteilten Auftrags gemäss, dass die Bestätigungsbreven für die neuernannten Richter (der Diözesen Gnesen, Ermeland, Plozk, Posen, Kujavien, Kulm und Warschau) ohne diesen Schlusssatz ausgefertigt würden [4]). Anstatt auf diesen Vorschlag einzugehen, proponierte die Kurie dem Residenten eine Variante, die eine spätere Einschränkung der Gültigkeitsdauer der Breven kraft päpstlicher Autorität ermöglichte [5]). Als Uhden auf seinem Willen bestand, opponierte die Kurie heftig und begründete ihren Widerstand mit der Mitteilung, der Papst sei von der Hoffnung erfüllt, dereinst in den preussischen Staaten eine Nuntiatur zu errichten; daher müsse er sich freie Hand lassen, einmal getroffene Anordnungen modifizieren zu können [6]). Uhden war höchlich erstaunt über diese „naive Offenherzigkeit", durchschaute aber die Politik, die ihre wich-

---

[1]) Permaneder in Wetzer und Welte a. a. O. s. v. Fakultäten und eingehend demnächst Mergentheim an dem S. 61 Anm. 5 a. O.

[2]) Geheimes Staatsarchiv, R. 7. C. 25. aa. Immediatbericht des Fürstbischofs von Breslau. Breslau 1802, April 12.

[3—6]) VIII, 268.

tigsten Zwecke in anscheinend harmloser Absicht enthüllte[1]). Er gab geschickt seiner Antwort einen analogen Charakter; sie kleidete den Ernst der Opposition in den Mantel der Gleichgültigkeit: Die Aeusserung der Kurie sei wohl nur eine „Ausrede", denn „die Idee" sei ja „doch unausführbar"[2]).

Die Kurie kam nicht wieder auf die Kontroverse zurück und übermittelte Uhden die Konzepte der Breven mit der umgeänderten Klausel[3]). Dieser hielt es nun auch seinerseits für das beste, den Streitpunkt fallen zu lassen, um eine wichtigere Frage, die jetzt hervortrat, nicht zu stören. Die Konzepte bewilligten den Prosynodalrichtern die bisher übliche Amtsdauer von zwei Jahren, ignorierten also die eigentliche Absicht Preussens, das für möglichst lange Zeit die Einwirkung der Kurie auf die geistlichen Revisionsgerichte zurückdrängen wollte[4]). Uhden erhob energischen Widerspruch und erreichte schliesslich, dass die Gültigkeitsdauer der Breven um ein Jahr verlängert wurde[5]). Da traten die Herbstferien ein, die Segreteria dei Brevi wurde geschlossen und die weitere Tätigkeit des Residenten in der schwebenden Frage gehemmt[6]). Aber sofort nach Ablauf der Ruhezeit nahm er sich der Angelegenheit von neuem an, und es gelang ihm durch Vermittlung der Vorsteher der erwähnten Segreteria wirklich, den Papst zu veranlassen, dass den Breven eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren zugesprochen wurde[7]). Am 21. November konnte Uhden die Breven und einen Bericht über ihre Geschichte nach Berlin einsenden[8]).

---

21. Kapitel.

Fortschreitende Opposition der Kurie.

In grosser Eile durchlief die Kurie unter ihrem neuen Regiment verschiedene Phasen hierarchischer Opposition. Kaum

---

[1–8]) VIII, 268.

hatte sie der Fakultätenverhandlung einen für Preussen unerwünschten Abschluss gegeben, da sprach sie von Nuntiaturplänen, und in allernächster Zeit unternahm sie auch auf anderen kirchenpolitischen Gebieten Schritte, die sich gänzlich von den preussischen Wünschen entfernten.

Im Jahre 1797 hatte die Kurie, wie wir wissen, durch Uhden nach Berlin eine bischöfliche Eidesformel einsenden lassen, die in einigen Punkten von der bisher üblichen zu Gunsten der staatlichen Auffassung abwich [1]). Preussen hatte aus diplomatischen Rücksichten diesen Vorschlägen nicht widersprochen, aber ihnen auch nicht seine Zustimmung gegeben [2]). Von der Anfertigung des neuen Eidesformulars, die Preussen vorgenommen hatte [3]), war auf offiziellem Wege noch keine Nachricht zur Kurie gelangt. Die so geschaffene unklare Situation suchte die Kurie durch eine Art Staatsstreich aus der Welt zu schaffen. Der Kardinalstaatssekretär kam in den letzten Monaten des Jahres 1800 wieder auf die alten Vorschläge zurück, die er mit neuen Empfehlungen begleitete. Das proponierte Eidesformular war, wie er ausführte, dasselbe, das Katharina II. im Jahre 1784 für die russischen Bischöfe angenommen hatte, und das später auch für die irischen Bischöfe eingeführt war [4]). Dann zählte der Kardinal die getroffenen Aenderungen auf, die wir schon kennen, und verweilte besonders rühmend bei der angefügten Endklausel, die nach seiner Versicherung jeden Argwohn des Staates vernichten musste [5]). Aus dieser Ueberzeugung zog er sofort die praktische Konsequenz: Ohne die Antwort der preussischen Regierung auf seine Vorschläge zu erwarten, ordnete die Kurie durch Schreiben an die Bischöfe an, dass sie ihren Eid fortan nach dem russischen Formular abzuleisten hätten [6]).

Im August 1800 reichte der Bischof von Posen eine Bittschrift zur Beförderung nach Rom beim Kabinettsministerium

---

[1—5]) VIII, 275. Man vgl. S. 79 ff.
[6]) VIII, 275.

ein. Der Bischof wünschte unter Hinweis auf die mangelhafte Dotierung der Dompfründen die Residenzzeit seiner Kanoniker durch päpstliche Dispensation abzukürzen [1]). Die neun Monate, die das Tridentinum verlangte, sollten auf hundert Tage herabgemindert werden [2]). Schweren Herzens und im Widerstreit mit der einschlägigen territorialistischen Bestimmung des Allgemeinen Landrechts [3]) entschloss sich das Auswärtige Departement, den Papst an der Lösung der Frage teilnehmen zu lassen. Man hoffte durch zeitweilige kollegialistische Nachgiebigkeit die Wirksamkeit der Kontrollbestimmungen über den Verkehr der Katholiken mit Rom zu kräftigen [4]). Das Schriftstück des Bittstellers wurde von hierarchischen Stilblüten gereinigt und im November an Uhden übersandt [5]). Im Anfange des Jahres 1801 lief die Antwort der Kurie ein. Der Papst ging überhaupt nicht auf die gestellte Bitte ein, sondern verlangte nähere Aufklärung über die Einrichtung des Kapitels [6]).

Die bescheidene Erweiterung der Ehedispensationsbefugnisse, welche die Kurie den preussischen Bischöfen zugebilligt hatte, suchte sie durch erhöhte finanzielle Ausbeutung der Bittsteller für sich vorteilhaft zu gestalten. Bisher hatten die Armen ihre Ehedispensationen gratis von der Pönitenziarie erhalten, jetzt wurden stets die hohen Taxen der Datarie zur Berechnung der Kosten herangezogen [7]).

Weiter. Der zu Rom residierende General der Piaristenklöster [8]) beraumte, ohne die Genehmigung des preussischen

---

[1]), [2]) VIII, 246.

[3]) Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 11. §§ 1125 ff.

[4]) VIII, 246.

[5]) VIII, 246. 269.

[6]) VIII, 321.

[7]) VIII, 302.

[8]) Die Piaristen oder „die regularen Kleriker der frommen Schulen, Arme der Mutter Gottes zu den frommen Schulen", sind ein um 1600 von dem spanischen Edelmann Joseph Calasanze gestifteter Unterrichts-

Königs zu erbitten, eine Zusammenkunft des Ordenskapitels an und verlangte von dieser Versammlung die Wahl einer Person, die den Propst der nach Preussen hineingreifenden Piaristenprovinz in seiner Verwaltungstätigkeit vertreten sollte [1]).

---

22. Kapitel.

Die Konferenz und ihre Vorbereitungen. Schwenkung der preussischen Kirchenpolitik.

Diese selbstbewusste Stellung, welche die Kurie einnahm, lernte das Auswärtige Departement vor Ablauf des Jahres 1800 noch nicht in ihrem ganzen Umfange kennen. Nur von dem Ergebnis der Fakultätenverhandlung und der Reform des Bischofseides gelangte die Kunde noch im Dezember nach Berlin. Der Eindruck war stark genug, um zu beschleunigter Sammlung des Materials für die Konferenz anzutreiben.

Am 3. Januar 1801 fertigte Raumer eine Zusammenstellung an. In kurzen Wendungen fügte er zu jeder der ihrer Lösung harrenden Fragen neben der rechtlichen Begründung Vorschläge für die praktische Durchführung. Sie gründen sich auf das Prinzip einer mehr oder minder schroffen Defensive. Unternehmungslust atmet die „Skiagraphie“ fast an keiner Stelle. Ueberall werden die bestehenden Schwierigkeiten gewichtig betont, ängstlich wird immer aufs neue Vorsicht empfohlen [2]). In der Frage der Klosterexemtionen näherte sich Raumer jetzt, nachdem der Papst den Bischöfen die Befugnis zur Klostervisitation versagt hatte, der Vossschen Ansicht [3]), nicht aber, ohne die früher geäusserten Bedenken noch einmal hervorzuheben. Sie erschienen ihm auch jetzt noch so

---

orden; er ist besonders in Polen verbreitet. Zöckler in der Realenzyklopädie für protest. Theologie und Kirche s. v. Piaristen.

[1]) VIII, 302.

[2]) VIII, 273.

[3]) Man vgl. S. 109 ff.

gewichtig, dass er für die praktische Durchführung nur ein Mittel zu finden wusste: Die mögliche Widerspenstigkeit der Bischöfe solle man durch Angebote materieller Vorteile entkräften [1]). Mit mehr Selbstbewusstsein empfahl Raumer, die Frage der Säkularisationen anzugreifen. Kraft seiner aus der allgemeinen Zeitauffassung geschöpften Ansicht sprach er sich dafür aus, die nötigen Schritte völlig unabhängig vom Papst zu tun [2]). Einer plötzlichen Aufhebung der Klöster zog er ein allmähliches Aussterben vor, das durch „Erschwerung und Beschränkung" des Eintritts herbeizuführen sei [3]). Noch genauer spezialisierte er seine Ansichten über die Stellungnahme zur Eidesreform. Die jüngste Eigenmächtigkeit der Kurie sollte natürlich zurückgewiesen werden, aber nicht durch offenen Kampf, sondern durch ein diplomatisches Versteckenspielen [4]). Scheinverhandlungen über das von Rom vorgeschlagene Formular sollten die Kurie von neuen Schritten zurückhalten und es der preussischen Regierung ermöglichen, auch fernerhin die Bischöfe „nach diesseitigem Formular" zu vereidigen [5]). Gegen hierarchische Widerspenstigkeit und die Folgen der Entdeckung des Schattenspiels sollte der Staat dadurch sichergestellt werden, dass jeder katholische Geistliche strengstens zur Ableistung des staatlichen Huldigungseides angehalten würde [6]). Das unbefriedigende Resultat der Fakultätenverhandlung sollte mit völliger Nachgiebigkeit aufgenommen werden. Natürlich musste sich der Staat gegen die hierarchischen Auswüchse, die sich zur Kränkung der weltlichen Gewalt im Texte der kurialen Listen fanden, sicherstellen: Ein Reskript an die Bischöfe sollte die Prärogative der Staatsinteressen klarlegen [7]). Aber von einer Fortsetzung der Verhandlung, um die kärglichen Bewilligungen zu vermehren, wollte Raumer nichts wissen. Er war von der Erfolglosigkeit weiterer Bemühungen überzeugt [8]). Der Papst würde nie nachgeben, die preussischen Bischöfe würden sich

[1–8]) VIII, 273.

nie zu selbständigem Dispensieren von der Staatsgewalt verleiten lassen [1]). Auch schien ihm die geringfügige Summe, die der Papst für die Erteilung der Dispensationen erhielt, keine grosse Aufopferung diplomatischer Kräfte zu verdienen [2]).

Die Quelle aller dieser Ratschläge, der Kernpunkt der Skiagraphie, war ein Lehrsatz, zu dessen Aufstellung Raumer durch den Verlauf der bisher mit Rom gepflogenen Verhandlungen gekommen war: „Zu viel Fehde mit Rom macht, dass eine Sache die andere verdirbt“ [3]). Auch Alvensleben schien die Wahrheit dieses Satzes nicht zu verkennen. Er spendete der Arbeit Raumers seinen Beifall und sandte sie am 5. Januar 1801 an Voss ab [4]). In einem Begleitschreiben unterrichtete er diesen ausführlich über den Vorschlag der Kurie zur Reform des Bischofseides und über den Abschluss der Fakultätenverhandlung [5]). Eine vergleichende Tabelle der preussischen Forderungen und bewilligten Befugnisse sollte Voss die leichtere Uebersicht ermöglichen [6]).

Die Uhdenschen Berichte über die Finanzspekulationen der Kurie, die selbstbewusste Handlungsweise des Piaristengenerals und die Erledigung der Posenschen Bittschrift scheinen ungefähr gleichzeitig in Berlin eingelaufen zu sein [7]). Sie veranlassten Alvensleben, seinen Amtsgenossen Voss am 8. April über die nachträgliche Vermehrung der für die Konferenz gesammelten Beratungspunkte aufzuklären [8]). Energisch zurückweisen musste der Staat nach seiner Ansicht „das sonderbare Benehmen des Papstes in der Sache wegen Reduktion der Residenzzeit der Mitglieder des Domkapitels zu Posen“ [9]). „Solche Kritiken landesherrlicher Anordnungen könne man dem Papst unmöglich gestatten“ [10]). Alvensleben erkannte auch, dass die Eigenmächtigkeit des Piaristengenerals Gegenmassregeln notwendig mache; doch redete er einer schroff ablehnenden Haltung des Staates nicht das Wort [11]). Die Ange-

[1—3]) VIII, 273.
[4—6]) VIII, 275.
[7—11]) VIII, 302.

legenheit hing eng mit den Klosterexemtionen zusammen [1]), und wenn Alvensleben auch ihre Aufhebung nach Vossschem Vorschlage nicht mehr gänzlich von der Hand wies, so wollte er sie doch nicht ohne gründliche Ueberlegung rückhaltlos befürworten. Unbedingt notwendig erschien ihm aber ein deutlicher Protest Preussens gegen die finanziellen Machenschaften der Kurie [2]). Diese Frage leitete den Minister hinüber zu einem Reformvorschlag, der auf demselben Gebiete lag; Uhden besass keine Kasse, aus der er für dringende Ehedispensationen sofort „Vorschüsse leisten" konnte: Schnelle und gute Bezahlung war die mächtigste Triebfeder für den Geschäftseifer der kurialen Beamtenkollegien [3]). So konnte der Resident den Befehlen seiner Regierung, die zur Eile antrieben, nur schwer nachkommen. Dieser „Uebelstand" sollte aus der Welt geschafft, die nötige Kasse durch Beisteuern des südpreussischen, neuostpreussischen und schlesischen Finanzdepartements eingerichtet werden [4]). Rechnungsablage sollte der Resident an jedem Jahresende leisten; in der Folge sollten dann die Bittsteller die auf sie entfallenden Kosten bezahlen und so den Fonds, der auf 500 Taler angenommen wurde, immer wieder vervollständigen [5]). Zwar drohten die augenblicklichen Finanzspekulationen der Kurie die naturgemäss nicht stets gesicherte Wiedererstattung des Geldes durch die Bittsteller noch zu erschweren; aber eine gesunde Agitation des Residenten erschien Alvensleben diesen „Ausfällen" gegenüber als Gewinn [6]).

Voss nahm noch im April zu den beiden Schreiben des Auswärtigen Departements Stellung, die ihm den Plan der Konferenzberatungen unterbreiteten. Die Richtung, welche die Kurie zur Lösung der Posener Angelegenheit eingeschlagen

---

[1]), [2]) VIII, 302.

[3]) Mejer, Die heutige römische Kurie, in der Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche, hrsg. von Richter und Jacobson. Jahrg. 1. S. 204 ff. 228. 244.

[4–6]) VIII, 302.

hatte, gab ihm Anlass, die Wichtigkeit einer schroffen Defensivstellung im allgemeinen zu betonen [1]). Alle kirchenpolitischen Reformen solle der Staat zunächst in völliger Unabhängigkeit vom Papst verwirklichen, das fertige Ergebnis werde den obersten Kirchenfürsten zur Einwilligung nötigen [2]). Gegenüber den Ausführungen Alvenslebens über die Verfügung des Piaristengenerals rekapitulierte Voss noch einmal, dass die Aufhebung der Klosterexemtionen als selbstverständlich feststehe [3]). Bereitwillig stimmte er dem Vorschlag zu, die preussische Vertretung in Rom finanziell sicherer zu fundieren [4]). Doch glaubte er, darauf hinweisen zu müssen, dass die schwierige Rückerstattung der Gelder den König vielleicht von der Zustimmung zur Reform zurückhalten werde [5]). Nichts wissen wollte Voss von einer Nachgiebigkeit in der Fakultätenfrage. Vielmehr erschien ihm die damalige Vakanz des Erzbistums Gnesen als passende Gelegenheit, neue Forderungen an die Kurie zu stellen. Sein starkes Interesse für nachhaltig wirkende kirchenpolitische Unternehmungen trübte die Erkenntnis, dass das Resultat der Fakultätenverhandlung unmöglich eine baldige Veränderung erfahren könne. Eine Machterweiterung des Gnesener Erzbischofs erschien ihm als wesentliches Erfordernis einer erfolgreichen Kirchenpolitik [6]). Der Erzbischof — träumte er — müsse mit weitgehenden Fakultäten bedacht werden, er müsse eine „Zwischeninstanz" zwischen Papst und Bischöfen werden, dann könne man leichtlich alle kirchenpolitischen Reformen ohne störende Einflüsse durchführen [7]). Man habe dann weder mit der Halsstarrigkeit der obersten kirchlichen Autorität, noch mit dem verschiedenartigen Widerspruch einzelner Kirchenobern zu kämpfen [8]). Ob alle Bischöfe

---

[1—5]) VIII, 306.

[6—8]) VIII, 301. Dieser Plan von Voss ist wohl dem Einflusse des erwähnten Fessler zuzuschreiben. Dieser lebte ganz in der Vergangenheit; er wollte die ursprünglichen Rechte der Metropoliten wiederherstellen. Am 27. April sandte Voss eine kirchenrechtliche Untersuchung dieses Gelehrten über das berührte Thema an Alvensleben. VIII, 309.

zu einer Erzdiözese vereinigt werden könnten, wollte Voss der sachkundigen Entscheidung Alvenslebens überlassen, doch hielt er einer Ablehnung seines Projekts schon jetzt eine ergänzende Forderung entgegen: Er betonte kategorisch, „dass den Bischöfen oder dem künftigen Erzbischof . . . so viel Fakultäten als möglich ausgewirkt werden“ müssten, „um den päpstlichen Einfluss auf die preussischen Staaten, wenn nicht ganz aufzuheben, doch so viel als möglich zu beschränken“ [1]). Das war offenbar derselbe Irrweg, auf welchen Alvensleben der Plan eines päpstlichen Jahrgehalts geführt hatte.

Beide Minister waren für die Zukunft zur defensiven Haltung gegenüber den neuen hierarchischen Angriffen entschlossen. Nur die Fakultätenfrage wollte Voss auch fernerhin in offenem Kampfe mit dem Gegner durchführen. Deutlicher als Voss wies Alvensleben darauf hin, dass die Schwenkung der preussischen Kirchenpolitik unter zahlreichen Vorsichtsmassregeln von statten gehen müsse. Voss betonte nachdrücklicher als sein Amtsgenosse, dass eine schroffe Defensive allen kirchenpolitischen Unternehmungen befriedigenden Erfolg bringen müsse.

Die Unternehmungslust Vossens glaubte Alvensleben noch vor der Konferenz zurückdämmen zu müssen. Die widerlegenden Ausführungen zeigen uns, dass die betrübenden Erfahrungen auf kirchenpolitischem Gebiete seine Beurteilung des hierarchischen Systems in die Schule genommen hatten, dass ein gewisses Verständnis auf dem Gebiete der Ideen seine Absicht, auf praktischem Gebiete vorsichtig zu handeln, begleitete. Seine Ansichten mit einer besonderen Gewichtigkeit zu äussern, dazu veranlassten ihn die Berichte Uhdens, welche am 21. März in Berlin eingetroffen waren und von den Nuntiaturplänen der Kurie erzählten. Alvensleben sah voraus, dass die Kurie ihren alten Traditionen getreu durch eine Erweiterung der Macht des Erzbischofs nicht dem Episkopalismus

[1]) VIII, 301. 306.

Konzessionen machen, sondern im Gegenteil dem Papalsystem Boden gewinnen würde [1]). In dem mächtigen Erzbischof würde man einen Nuntius im Lande haben, „eine delegierte immer nahe, immer wirksame päpstliche Autorität", das sei schlechterdings gleichbedeutend mit einer Aufgabe des episkopalistischen Systems, mit einer unendlichen Erschwerung aller kirchenpolitischen Unternehmungen [2]). Von diesen Erwägungen aus fand der Minister den Weg, Voss mit seinen eigenen Worten zu schlagen; auf seinen Lieblingswunsch hindeutend, warf er hin, dass die Beseitigung der Klosterexemtionen doch „ganz ohne den Papst zu fragen", durchgeführt werden solle [3]).

Am 26. April 1801 fand dann die Konferenz [4]) statt. Raumer und der vorsitzende Rat im südpreussischen Departement, Geheimer Finanzrat von Klewiz, protokollierten [5]). Die Beschlussfassung folgte im wesentlichen den Richtungslinien, die schon in der vorbereitenden Korrespondenz zu Tage getreten waren. In der Frage der Klosterexemtionen siegte die Vosssche Ansicht. Doch gelang es Alvensleben, durchzusetzen, dass eine mildere praktische Durchführung beschlossen wurde. Nicht zu direkten Vorgesetzten der exemten Klöster sollten die Bischöfe werden, sondern zwischen die beiden traditionell feindlichen Gewalten sollten inländische Provinziale eingeschoben werden [6]). Die Bischöfe sollten durch landesherrlichen Befehl von der Neuerung in Kenntnis gesetzt werden [7]). Ihre Widersetzlichkeit sollte durch Sperrung der Einkünfte, Ungehorsam der Klöster durch Einziehung bekämpft werden; auch behielt man sich vor, willigen Bischöfen ein „Gratial" in Aussicht zu stellen [8]). Vor dem Widerspruch

---

[1—3]) VIII, 308.

[4]) Von der geplanten zweiten Konferenz, zu welcher Schroetter und Massow „zugezogen werden" sollten, verlautet in den vorliegenden Akten nichts mehr. Man vgl. S. 113.

[5—8]) VIII, 310.

des Papstes wollte man sich nur durch Defensivmassregeln schützen [1]). Die Beschlüsse über die Klostersäkularisation und die Reform des Bischofseides hielten sich eng an die Vorschläge der im Auswärtigen Departement angefertigten Skiagraphie. Die klösterlichen Reformen sollten Schlesien nicht berühren [2]). Seit der Mahnung des Breslauer Bischofs suchte man sich sorgfältig vor dem Vorwurf zu hüten, als wolle man die Gültigkeit des schlesischen status quo in Zweifel ziehen. In der Fakultätenfrage beschloss man, die defensive Stellung noch zu verstärken: Man kehrte noch einmal zu dem Gedanken zurück, die Bischöfe zu selbständiger Dispensationstätigkeit anzufeuern [3]). Gegen die hohen Gebühren, welche die Kurie jetzt für Ehedispensationen verlangte, sollte mit der wirksamen Drohung protestiert werden, dass Preussen den Katholiken den „Rekurs nach Rom“ untersagen werde [4]). Die kampfesmutigen Aeusserungen der Kurie über die Residenzzeit des Posener Domkapitels und das selbstbewusste Vorgehen des Piaristengenerals wollte die weltliche Gewalt ohne öffentlichen Protest unwirksam machen [5]). Uhden wurde eine Kasse bewilligt mit einem „eisernen“ Bestande von 800 Reichstalern, die zu gleichen Teilen vom südpreussischen und neuostpreussischen Departement gespendet werden sollten [6]). Beiden Verwaltungskörpern sollte Uhden am Jahresende „separatim Rechnung ablegen“ [7]). Eine Machterweiterung des Erzbischofs von Gnesen ward nach Alvenslebens Wünschen nicht in Aussicht genommen [8]). Man beschloss, den Erzbischof „nur als Metropolitan zu betrachten, insofern die Metropolitanautorität nicht abusiv“ sei [9]).

Die beiden Teilnehmer der Konferenz machten sich gegenseitig Konzessionen: Voss gab dem vorsichtig gewordenen Alvensleben nach, indem er seine Unternehmungslust einschränkte und sich grundsätzlich zu defensiver Haltung bekannte. Alvensleben kam der Anschauung seines Amtsgenossen

---

[1]–[9]) VIII, 310.

entgegen, wenn er seine ängstliche Stimmung aufgab und die Defensive mit mehr Selbstbewusstsein durchführen wollte.

Die Beschlüsse der Konferenz stellen eine offenbare Schwenkung der preussischen Kirchenpolitiker dar: Sie zogen sich von offener Debatte mit dem Papste zurück. Damit entschlossen sie sich zugleich zu einer mehr territorialistischen Handhabung der landrechtlichen Grundsätze: Die Anteilnahme an ihren kirchenpolitischen Funktionen, die sie bisher dem Papste aus kollegialistischer Gesinnung heraus gestattet hatten, sollte möglichst eingeschränkt werden. Der Schwerpunkt der katholischen Kirchenverwaltung sollte nach Preussen verlegt werden. Die Zukunft musste zeigen, ob man handeln konnte, wie man sich vornahm.

---

23. Kapitel.

Sorgen der Kurie, ihre Beseitigung und neue hierarchische Massnahmen.

Während sich die preussischen Kirchenpolitiker über die Absichten ihres Gegners orientierten und zu ihnen Stellung nahmen, blieb Pius VII. lange Zeit in völliger Ungewissheit über die Aufnahme, die seine ersten hierarchischen Massnahmen in Preussen gefunden hatten. Die kriegerischen Verhältnisse in Italien brachten die Beförderung der Posten in die grösste Verwirrung [1]). Schon war die erste Hälfte des Januar 1801 vergangen, und weder auf das Schreiben des Papstes an den König noch auf die Uhdenschen Berichte über den Abschluss der Fakultätenverhandlung, über die Bestätigung der Prosynodalrichter und über die Reform des Bischofseides waren Antworten eingelaufen [2]). In Rom herrschte Ungewissheit über die politische Lage. Es ist die Eigentümlichkeit solcher Verhältnisse, dass sie die politische Wertung der eigenen Massnahmen unsicher machen. Auch die Kurie begann an

[1]), [2]) VIII, 281.

dem Erfolge ihres Ansturms zu zweifeln, den sie jüngst gegen die preussische Kirchenpolitik unternommen hatte. Ihre Stimmung gab sich dem preussischen Residenten gegenüber in einem höchst erregten Benehmen kund. Um die Mitte des Januar 1801 lud Consalvi im Auftrage des Papstes Uhden zu einer Zusammenkunft ein, zu dem „einzigen Zwecke", wie letzterer erstaunt berichtet, um sich Klarheit über die kirchenpolitische Stimmung Preussens zu verschaffen [1]). Der Staatssekretär erkundigte sich, ob der König den Brief des Papstes bereits beantwortet habe, er bat den Gesandten, die heimische Behörde über das Interesse zu unterrichten, mit dem die Kurie eine Gegenäusserung des Königs erwarte [2]). Dann fragte der Kardinal weiter, ob der König bereits seiner Ansicht über die bewilligten Fakultäten und die „vorgeschlagene Eidesformel" Ausdruck gegeben habe [3]). Uhden liess den Papst vorerst durch den Hinweis auf die gestörte Beförderung der Briefschaften beruhigen [4]). Als dann nach weiteren vier Wochen das „sehnlichst erwartete" königliche Antwortschreiben und das Begleitschreiben Haugwitz' an Consalvi einliefen, übermittelte Uhden sie schleunigst der offiziellen Stelle [5]). Der Kardinalstaatssekretär gab sich ganz seiner freudigen Erregung hin, betonte seine „innige Zufriedenheit" und las das für ihn bestimmte Schreiben „laut" in Uhdens Beisein [6]). Dieser benutzte die Gelegenheit, die italienische Abfassung der kurialen Schriftstücke höflich zu rügen, worauf sich der Kardinal entschuldigte: Er sei im diplomatischen Gebrauche nicht bewandert und habe seine Unkenntnis durch das Studium der üblichen Formulare noch nicht beseitigen können, denn die Zerstörungswut der französischen Revolutionäre habe auch nicht vor den päpstlichen Archiven Halt gemacht [7]). Auf den Wunsch Consalvis überreichte Uhden dem Papst persönlich die Antwort des Königs [8]). Auch Pius VII. äusserte „sicht-

[1—6]) VIII, 281.
[7]) VIII, 281. Man vgl. auch die Memoiren Consalvis S. 403 ff.
[8]) VIII, 281.

bare Zeichen des Vergnügens" bei der Lektüre und bezeigte dem preussischen Vertreter die grösste Liebenswürdigkeit [1]). „Er unterhielt sich mit mir," schreibt dieser, „lange von den gegenwärtigen Staats-, Kriegs- und Religionsbegebenheiten mit seiner gewöhnlichen Freymütigkeit. Er entliess mich mit den freundschaftlichsten Versicherungen der aufrichtigen Achtung, die er für E. K. M. hege, und beantwortete sehr gefällig meine wiederhohlten Empfehlungen der geistlichen Angelegenheiten der preussischen Katholiken" [2]).

So trug die Gunst der Verhältnisse dazu bei, dass die geschickte Abfassung, die Haugwitz den beiden Schreiben gegeben hatte, ihren Zweck erfüllte, das heisst eine Trübung des diplomatischen Verhältnisses zwischen Preussen und Rom verhinderte. Zugleich aber erfrischte die neugestaltete politische Situation die Kräfte der hierarchischen Opposition. Die freudige Stimmung der Kurie war dieselbe, wie sie den Kämpfer erfüllt, wenn die Kunde von starken Rüstungen des Gegners sich nicht bewahrheitet. Noch vergrössert wurde die römische Oppositionslust durch die Tatsache, dass man — bereits seit dem November des Jahres 1800 [3]) — mit Frankreich über ein Konkordat unterhandelte. In allernächster Zeit schritt die Kurie auf dem Wege weiter, den sie in Fragen der preussischen Kirchenpolitik seit der Thronbesteigung Pius VII. innegehalten hatte.

Am 5. Januar 1801 bat eine Nonne des Nikolaiklosters zu Halberstadt das Kabinettsministerium, beim Papste ihre Befreiung vom Klostergelübde zu beantragen [4]). Das Auswärtige Departement gab dem Residenten die entsprechenden Anweisungen. Als Antwort lief ein vom 13. März datiertes „Dekret" des Papstes ein: Es verweigerte der Nonne die Befreiung vom Ordensgelübde, gestattete ihr aber, das Kloster zu verlassen „und in anständiger weltlicher Kleidung sich

[1]), [2]) VIII, 281.
[3]) Nielsen a. a. O. S. 92.
[4]) VIII, 311.

ausserhalb desselben aufzuhalten“ [1]). Uhden meldete in einem Begleitschreiben, „seine eifrigen Bemühungen um gänzliche Lossprechung der Nonne“ seien wirkungslos an dem hierarchischen „Vorurteil“ abgeprallt, dass „der Papst nur erzwungene Gelübde lösen“ könne [2]). So wirkte der Widerspruch zwischen dem kanonischen Recht und der landrechtlichen Bestimmung, die jedem den Rücktritt vom Klostergelübde freistellte [3]), zerstörend im bürgerlichen Leben. Beziehungen in dem päpstlichen Dekret auf den für die Nonne zuständigen Bischof und Klauseln, von denen die Gültigkeit der Bewilligung abhängig gemacht wurde, verletzten den Anspruch der preussischen Regierung, im Halberstädtischen sämtliche geistlichen Hoheitsrechte ohne vorgeschriebene Konkurrenz katholischer Kirchenobern auszuüben [4]).

Eine Ehescheidungsangelegenheit hatten die beiden Konsistorien zu Warschau und Lowicz übereinstimmend entschieden: Die Ehe war für ungültig erklärt worden, und die Frau hatte sich zum zweiten Male verehelicht [5]). Daraufhin umging der Papst die von Preussen aufgestellten Gesetze für den Verkehr der preussischen Katholiken mit Rom: Er schrieb am 17. Februar 1801 direkt an den Bischof von Plozk, erklärte die beiden Konsistorien für inkompetent und verlangte eine neue Verhandlung über die Klagsache [6]).

---

24. Kapitel.

Erste praktische Konsequenzen der Konferenzbeschlüsse.

Preussens Stellungnahme zu diesen beiden Fragen erfolgte nach den neuen durch die Konferenz gefestigten Grundsätzen.

Die Regierung in Halberstadt erhielt Auskunft über die Ansprüche, deren Befriedigung das Jus circa sacra verlangte:

---

[1]), [2]) VIII, 311.
[3]) Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 11. § 1179.
[4]) VIII, 311. [5]), [6]) VIII, 326.

Die unliebsamen Floskeln des päpstlichen Schreibens wurden gestrichen, jeder möglichen Einmischung eines auswärtigen Bischofs sollte durch strenge Verfügungen an das Nikolaikloster vorgebaut werden, der Nonne sollte eine Warnung vor selbständiger Korrespondenz mit Rom zugehen[1]). Als sich die Nonne dann zu einer Heirat entschloss, sprach sich das Auswärtige Departement gegen eine neue Hinzuziehung des Papstes aus; im Einverständnis mit ersterem legte das Geistliche Departement der Ehe die bürgerliche Gültigkeit bei und nahm die Nonne gegen die hierarchische Propaganda ihrer ehemaligen Vorgesetzten in Schutz[2]).

Der Bischof von Plozk wurde angewiesen, dem Auftrag der Kurie nicht nachzukommen; die südpreussische Regierung zu Warschau, die neuostpreussische Regierung zu Thorn wurden unter Darlegung des Sachverhalts zu genauer Aufsicht angehalten; Uhden wurde aufgefordert, mit „Würde, Festigkeit und Schicklichkeit" an massgebender Stelle die Mitteilung abzugeben, dass die Verfügung des Papstes für ungültig erklärt sei, und dass auch in Zukunft seine direkten Korrespondenzen mit preussischen Katholiken jederzeit durch behördliches Einschreiten würden unwirksam gemacht werden[3]).

Nicht in jedem Falle konnte aus den Konferenzbeschlüssen ohne neue prinzipielle Erörterung die praktische Konsequenz gezogen werden.

Die Einkommenverhältnisse eines Posener Kanonikers erfuhren eine Wandlung. Zwei Pfründen, die Pfarre von Duschnik und die Propstey zu Schroda, wurden ihm mit landesherrlicher Genehmigung zugewiesen[4]). Der neue Besitzer der beiden Benefizien war ein gewissenhafter Mann und verlangte für ihre kirchenrechtlich nicht ohne weiteres erlaubte Vereinigung die päpstliche Dispensation[5]). Im Juni ermächtigte Alvens-

[1]) VIII, 311.
[2]) VIII, 325.
[3]) VIII, 326.
[4]), [5]) VIII, 327.

leben den Residenten, diesem Verlangen nachzugeben[1]). Voss fand, dass diese Handlungsweise im Widerspruch mit dem einschlägigen Konferenzbeschlusse stehe: Alvensleben hatte ihm doch die Konzession gemacht, dass die Bischöfe zu selbständiger Dispensationstätigkeit ermuntert werden sollten[2]). Verletzt schrieb er seinem Amtsgenossen: „Die Sache könne zwar wohl auf sich beruhen, künftig würde er aber bitten, alle solche Gesuche, welche ohne Noth den Einfluss des Papstes vermehren, zurückzuweisen und daraufhin zu bescheiden, dass ein jeder Geistliche, welcher aus Gewissens-Scrupel zwey Beneficien ohne Päpstliche Dispensation nicht verbinden oder beybehalten will, eins davon nicht annehme oder resignire“[3]).

Bedeutsamer war der Widerspruch gegen die Handhabung der Konferenzbeschlüsse über die Fakultätenfrage, der sich von anderer Seite erhob.

Im Mai 1801 sandten das Auswärtige und Geistliche Departement die neuen Fakultätenverzeichnisse an die Bischöfe ab[4]). Ein Begleitschreiben wies auf die anstössigsten Wendungen der kurialen Formulare hin und sprach die Erwartung aus, dass die Gesetzeskunde der Bischöfe störende Einwirkungen der neuen Befugnisse auf die Landesgesetze zu verhindern wissen werde[5]). Denjenigen Kirchenfürsten, die liberal genug denken würden, um ihre Dispensationstätigkeit von der „Beschränktheit“ der verliehenen Fakultäten unabhängig zu gestalten, stellte die Regierung tatkräftigen Schutz vor der kurialen Autorität in Aussicht[6]). Als besonders wünschenswert wurde eine freie Würdigung der Mischehe herausgehoben: Die Bischöfe sollten sie nicht als „dispensationsbedürfend“ betrachten[7]). Der Minister Schroetter konnte sich nicht ent-

[1—3]) VIII, 327.

[4—6]) VIII, 317.

[7]) VIII, 317. Im August 1801 wurden „die Westpreussische Regierung, das Ostpreussische Staats-Ministerium und die Ost-, West- und Neuost-Preussischen Kammern“ angewiesen, darauf zu halten, „dass kein catholischer Geistlicher Ehen zwischen Catholiken und Protestanten, bloss

schliessen, den neuostpreussischen Bischöfen die gefährlichen Formulare in die Hände zu geben [1]). Er befürchtete, dass der hierarchische Sinn des Papstes, der den Fakultäten ihre Gestalt gegeben hatte, in den bischöflichen Kreisen die Gegnerschaft gegen die zeitgemässen Landesgesetze kräftigen und „den Geist der Unduldsamkeit verewigen" werde [2]).

Alvensleben versuchte daraufhin, den bedenklichen Amtsgenossen in einem ausführlichen Schreiben zur Aenderung seiner Ansicht zu bewegen. Er wies darauf hin, dass die Konferenzbeschlüsse sich auf die wohl überlegte Anschauung gründeten, dass eine neue Unterhandlung mit Rom schlechterdings aussichtslos sein würde [3]). Er machte auf die Unzuträglichkeiten aufmerksam, die dem preussischen kirchenpolitischen System aus einer „Zurückhaltung" der Fakultäten erwachsen würden. Schon längst sei die Gültigkeitsdauer früherer bischöflicher Befugnisse abgelaufen, man habe ihre Inhaber bereits bis zur Beendigung der Fakultätenverhandlung vertrösten müssen [4]). Daraufhin sei die Erledigung zahlreicher Gewissensangelegenheiten verschoben worden [5]). Zögere man einen Ausgleich der hervorgerufenen Missstimmungen noch länger hinaus, so lade man den Vorwurf der Gewissensknechtung auf sich, und davon werde die Folge nur die sein, dass

---

darum, weil diese Religionsverschiedenheit dabey Statt hat, für dispensationsbedürftig halte". In Schlesien waren kraft einer päpstlichen Instruktion Mischehen auch ohne Beobachtung der tridentinischen Form gültig, was freilich für die Katholiken die Verpflichtung, sich solcher zu enthalten oder sie doch nur mit Dispens einzugehen, keineswegs aufhob. Die päpstliche Instruktion ist die sogenannte Clementina vom 21. Februar 1765, welche die 1741 für Holland erlassene Benediktina auf das Bistum Breslau ausdehnte. Man vgl. VIII, 342. Antwort Hoyms auf eine Anfrage des Auswärtigen Departements. Ferner Hübler, Eheschliessung und gemischte Ehen in Preussen. Berlin 1883. S. 20. 25. 85. 89 ff. VIII, 358. Ein entsprechender Erlass an die Südpreussischen Provinzialbehörden ist in den vorliegenden Akten nicht zu finden.

[1]), [2]) VIII, 317.

[3]–[5]) VIII, 324.

die wichtigen Bestimmungen über den Verkehr der preussischen Katholiken mit Rom umgangen würden [1]).

Diese Darlegungen genügten, um die Befürchtungen Schroetters zu zerstreuen. Er schickte im Juni die Verfügungen an die Bischöfe von Plozk, Wigry, Suprasl und an die Kammern von Plozk und Bialystok ab [2]).

Nunmehr bestand für Schroetter auch kein Hindernis, den Bericht zu unterzeichnen, der den König um die Genehmigung der Konferenzbeschlüsse bitten sollte. Auch Massow stimmte bei, und am 15. Juli ging die Ausfertigung dem König zu [3]).

Es war ein umfängliches Schriftstück. Ausführlich wurde das neue kirchenpolitische Programm durch Rückblicke und Ausblicke begründet. Zugleich nahmen die Minister auf die Eigenart des königlichen Adressaten Rücksicht. Gerade damals führten sie einen schweren Kampf gegen die vom König starrsinnig verfochtenen Simultanbestrebungen [4]). Friedrich Wilhelm III. pflegte mit grosser Zähigkeit an Plänen festzuhalten, deren Logik er zu durchschauen glaubte. Stets war ein plastischer Appell an eine seiner Neigungen nötig, um ihn zur Aufgabe einer unhaltbar gewordenen Stellung zu bewegen. Da nun der König von einem besonders starken Gefühl seiner Würde durchdrungen war, so gaben die Minister an verschiedenen Stellen des Berichts zu verstehen, dass die Haltung, die Preussen Rom gegenüber in Zukunft einnehmen solle, durchaus als eine würdige und gesicherte aufzufassen sei [5]). Noch erschien dieses dialektische Hilfsmittel allein nicht genügend, um die Nachgiebigkeit, mit der Preussen das bescheidene Ergebnis der Fakultätenverhandlung entgegennehmen sollte, dem König empfehlenswert zu machen. Die Minister wählten daher im vorliegenden Falle ausserdem zum Angriffspunkt die schon

---

[1]), [2]) VIII, 324.

[3]) VIII, 338.

[4]) VIII, 65. 75. 89. 94. 106. 135. 139. 142. 144. 145. 146. 148. 172. 189. 206. 207. 211. 233. 264. 270. 273. 310. 338.

[5]) VIII, 338.

vom Vater her dem König überkommene Abneigung gegen Nuntiaturen. Sie scheuten nicht davor zurück, zur Förderung ihres Zweckes die Ereignisse ein wenig willkürlich zu gruppieren. Sie stellten das kärgliche Resultat der Fakultätenverhandlung als Folge der kurialen Nuntiaturpläne hin, deren Realität sie mit den Aeusserungen des Papstes bewiessen [1]). Damit mochte der ideelle Zusammenhang des kurialen Empfindungslebens richtig verbildlicht sein, die Wirklichkeit war, wie wir wissen, anders gestaltet.

Die sorgfältige Fassung des Berichts über die Konferenzbeschlüsse zeitigte nicht ganz die erhoffte Wirkung. Zwar stimmte der König „im allgemeinen" zu, aber an einem wichtigen Punkte schränkte er die Absichten der Antragsteller ein. Er sprach sich gegen eine sofortige Beseitigung der Klosterexemtionen aus [2]). Wie seine Minister huldigte er zwar dem Grundsatz, dass die hierarchische Verwaltungsorganisation auf dem Gebiete des Klosterwesens „untergraben" werden müsse; aber der Eindruck, den die Besorgnis der Minister vor widerspenstigen Bischöfen auf ihn machte, war so stark, dass er sich scheute, die Verwirklichung des Prinzips in nächster Nähe zu erblicken [3]). Gegen die Bildung inländischer Ordensprovinzen unter inländischen Provinzialen hatte der König nichts einzuwenden; doch den einschlägigen Hauptantrag, die Wirksamkeit der Ordensgenerale durch die bischöfliche Autorität zu unterbinden, lehnte er ab [4]). Damit war die Reformfrage wieder auf den unsicheren Boden zurückgeschoben, auf den sie durch die fruchtlose Uebertragung der Klosteraufsicht an die Bischöfe im Jahre 1799 gebracht war.

Dass trotz des königlichen Widerspruchs im Sinne der Minister Wandlung geschaffen werden musste, sollte sich in Bälde zeigen. Zunächst aber wurde die Aufmerksamkeit der preussischen Regierung von den Nachwirkungen der jüngsten hierarchischen Massnahmen des Papstes in Anspruch genommen.

---

[1]) VIII, 338. [2–4]) VIII, 340.

Im Mai 1801 hatte die Staatsgewalt einem Beschlusse der Konferenz gemäss den Mitgliedern des Posener Domkapitels die erbetene Verkürzung ihrer Residenzzeit bewilligt, das Verlangen gestellt, dass die Neuerung sofort „in Kraft trete“, und jede weitere Korrespondenz mit Rom untersagt [1]). Gegen diese Zurückweisung der kurialen Autorität protestierte dann im Juni das Domkapitel; im Juli bat es dringend um „nochmalige Verwendung“ beim Papst [2]). Daraufhin versicherten sich Alvensleben und Voss noch einmal, dass das Jus circa sacra ihre bisherige Stellungnahme zur Posener Frage rechtfertige; dann vereinigten sie sich zu dem Beschlusse, am Ergebnis der Konferenz festzuhalten und die widerspenstigen Kapitulare gebührend in ihre Schranken zurückzuweisen [3]). Das geschah am 14. August [4]). Die Verkürzung der Residenzzeit blieb in Kraft; mochten die gewissenhaften Naturen unter den Kapitularen sich von der neuen Gnade ausschliessen und zusehen, wie sie ihre geringen Einkünfte mit der langen Residenzzeit in ein angängiges Verhältnis brachten [5]). Damit war die langwierige Angelegenheit endgültig abgetan.

Das Gefühl der Befriedigung, welches diese territorialistische Handlungsweise ihren Urhebern bereiten musste, sollte noch erhöht werden durch Nachrichten, die in dieser Zeit aus Rom einliefen.

Hier hatte Uhden mit mehr glücklicher als sicherer Diplomatie die vorgeschriebene Opposition gegen den „direkten päpstlichen Auftrag an den Bischof von Plozk“ durchgeführt. Er erkundigte sich zunächst nach dem Wege, auf dem das Schriftstück befördert sei, und erfuhr bald, dass es, ohne die offiziellen Stellen zu berühren, als sogenanntes Breve di Commissione abgegangen sei; das hiess: Es war auf Veranlassung des „privaten Rechtsbeistands“ des Papstes, des Uditore Santissimi, ausgefertigt worden [6]). Das war ein Verkehrs-

[1]) VIII, 321.
[2]–[4]) VIII, 336. 341.
[5]) VIII, 341.
[6]) VIII, 339

weg, den die Kurie gern benutzte, wenn es sich um Adressaten in protestantischen Ländern handelte [1]). Die katholischen Staaten hatten sich durch offizielle Spezialverträge gegen solche Machenschaften sichergestellt; auch für Preussen eine solche Einrichtung zu treffen, hielt Uhden für zwecklos: Er fühlte richtig, dass sich der Fanatismus nicht durch Vertragspflichten fesseln lassen werde [2]). Dem Kardinalstaatssekretär sprach der Resident dann im Juli schriftlich sein Erstaunen darüber aus, dass die Kurie die mit Preussen verabredeten Verkehrsbestimmungen umgangen habe [3]). Da sie für die Kurie durchaus annehmbar seien, erwarte Preussen freundliche Berücksichtigung [4]). Mit diesem energischen Protest verband er die Drohung, dass der König fortan die Ausführung aller auf ungewöhnlichem Wege beförderten Breven unterbinden werde [5]).

Einer prinzipiellen Antwort wich die Kurie geschickt aus. Der Staatssekretär liess erst einige Zeit verstreichen, ehe er den Residenten zu einer Zusammenkunft aufforderte [6]). In der Unterredung gab er dann unter einem grossen Aufwand von Liebenswürdigkeit Bericht über die Aufnahme, welche die preussische Note beim Papste gefunden habe; der heilige Vater habe sogleich nach der Lektüre versichert, dass er sich dem Könige „gern gefällig erweisen, nichts gegen dessen Gesinnung unternehmen wolle“ [7]). Man sei bereit, den Beweis sofort mit der Tat zu liefern: Das Breve an den Bischof von Plozk wolle man jetzt durch ihn (Uhden) an seine Adresse schicken [8]). Dieser Antrag kam dem Residenten völlig unerwartet [9]). Er wäre vielleicht nicht gestellt worden, wenn Uhden seine Note genau nach den erhaltenen Befehlen abgefasst hätte. Sein Auftrag ging unter anderem dahin, der Kurie mitzuteilen, dass das Breve an den Bischof von Plozk, welches gegen das Urteil eines Ehescheidungsprozesses protestierte, von der preussi-

---

[1]), [2]) VIII, 339.
[3]—[5]) VIII, 337.
[6]—[9]) VIII, 346.

schen Regierung für ungültig erklärt worden sei [1]). Uhden versäumte die Eingliederung einer entsprechenden Wendung in seine Note, er drohte nur mit der Zukunft [2]). Aus dieser Nachlässigkeit des Gegners suchte die Kurie Nutzen zu ziehen: Der Standpunkt, den sie in der fraglichen Ehescheidungssache eingenommen hatte, sollte auch weiterhin behauptet werden; glückte der Plan, dann war ein Präzedenzfall geschaffen, der zu besonderen Eingriffen in die geistliche Gerichtsbarkeit der preussischen Lande berechtigen konnte. Uhden erkannte trotz anfänglicher Bestürzung noch zur rechten Zeit diese Absicht und konnte seinen Fehler wieder gut machen. Er wies den Kardinal „höflich" auf die Beendigung des Prozesses hin, dessen Wiederaufnahme durch die zweite Ehe einer Partei vollends ausgeschlossen sei [3]). Dann verweigerte er die Uebermittelung des zwecklos gewordenen päpstlichen Breve [4]). Der Kardinal suchte dringend um eine neue Unterredung nach; als aber diese am 7. August stattfand, kam er aus unersichtlichen Gründen gar nicht mehr auf seinen Wunsch zurück [5]).

Die preussische Regierung war mit der Art, wie dieser Streit sich erledigte, ausnehmend zufrieden und lobte kräftig das „standhafte Verhalten" ihres Vertreters zu Rom [6]).

---

25. Kapitel.

Preussen und die Neuwahl in der Diözese Köln-Münster.

Für Preussen befriedigenden Ausgang sollte auch ein anderer Streit mit der Kurie nehmen, der bereits im Werden begriffen war, als der soeben erwähnte Bericht des Residenten Uhden in Berlin einlief.

Zum ersten Male warf die Frage der Säkularisationen ihren Schatten auf die diplomatischen Auseinandersetzungen zwischen Preussen und Rom. Am 9. Februar 1801 war der

---

[1]) Man vgl. S. 136. [2]) Man vgl. S. 142.
[3]—[5]) VIII, 346. [6]) VIII, 339. 346.

Friede von Lunéville abgeschlossen worden, sein siebenter Artikel hatte den Gedanken der Säkularisationen zum Beschluss erhoben. Diesem sollten die Beratungen des Reichstages seine „bestimmte Fassung und Begrenzung“ geben [1]). Noch bevor man am Reichstage zu einem festen Ergebnis gekommen war, starb am 27. Juli 1801 der Erzbischof von Köln, Bischof von Münster, Maximilian Franz, Erzherzog von Oesterreich [2]). Es wäre das Normale gewesen, nicht an eine Neuwahl zu denken, bevor die Reichstagsberatungen das Schicksal der geistlichen Lande geklärt hatten [3]). Für Preussen musste der Sieg dieser Meinung noch besonderen Wert haben, weil es für sich Teile des Münsterlandes zu erwerben gedachte [4]). Oesterreich nahm nun in der Säkularisationsfrage die bekannte unehrliche Zwitterstellung ein. Obwohl es keineswegs die selbstlose Absicht hatte, bei den Landverteilungen leer auszugehen, gab es der kurialen Partei Versicherungen, die das Gegenteil zu bewahrheiten schienen [5]). Eifrig machte es für eine sofortige Wiederbesetzung des vakanten Bischofstuhls Propaganda; aus zwei Gründen: Die Reichspolitik Oesterreichs pflegte sich auf die Territorialmacht der geistlichen Fürsten zu stützen, und der Politik seines Hasses gegen Preussen erschien es befriedigend, durch eine Wiederwahl in Köln-Münster den preussischen Plänen eine mühseligere Durchführung zu verschaffen [6]). Die Kapitel von Köln und Münster, die ausser dem alten bundesgenössischen Verhältnis zu Oesterreich nirgends eine

---

[1]) Mejer, Zur Gesch. d. römisch-deutschen Fr. Bd. I. S. 146. Richter a. a. O. in der Zeitschr. f. Geschichte Westfalens. Bd. 62. Abt. 2. S. 220. Brück, Geschichte der katholischen Kirche etc. Bd. I. S. 54 f.

[2]) Mejer a. a. O. Bd. I. S. 148.

[3]) VIII, 344. [4]) Gams a. a. O. Bd. I. S. 337 f.

[5]) König (S. J.), Pius VII., die Säkularisation und das Reichskonkordat. Innsbruck 1904. S. 5 f. Mejer a. a. O. Bd. I. S. 146. Gams a. a. O. Bd. I. S. 343 ff. Häberlin, Staatsarchiv. Helmstedt und Leipzig 1796—1807. Bd. VII. S. 339.

[6]) Mejer a. a. O. Bd. I. S. 146 ff. Häberlin a. a. O. Bd. VII. S. 338 f. Brück a. eben a. O. Bd. I. S. 57.

Stütze fanden, boten dem Erzherzog Franz Anton den vakanten Bischofsitz an [1]). Sogleich wandte sich Oesterreich mit der Bitte an den Papst, für den Erzherzog ein Breve eligibilitatis zu erlassen, das ihm „den bischöflichen Stuhl von Köln-Münster garantiere“ [2]). Die Kurie war nicht geneigt, in Dankbarkeit auf den Wunsch einzugehen. Sie stand noch unter dem Einfluss der Siegesfreude, die ihr der am 15. Juli erfolgte endliche Abschluss des Konkordats mit Frankreich gebracht hatte. Ferner hatte sie die Unzuverlässigkeit des österreichischen Bundesgenossen zur Genüge erfahren: Skrupellos hatte Oesterreich im Luneviller Frieden das linke Rheinufer und mit ihm grosse Teile des Erzbistums Köln preisgegeben; das Domkapitel hatte nach Arnsberg „emigrieren“ müssen [3]). Doch war die Zeitlage immerhin zu drohend für die Kurie, um sich der österreichischen Forderung völlig zu versagen; und jede Möglichkeit, den Säkularisationsbestrebungen hemmend entgegentreten zu können, musste ihr willkommen sein [4]). Der Papst erteilte daher ein Breve eligibilitatis, beschränkte es aber nicht auf die Diözese Köln-Münster: Der Erzherzog erhielt die „Wahlbefugnis“ für irgend ein Bistum Deutschlands [5]). Am 16. August wurde das Schriftstück nach Wien gesandt [6]).

Dass eine Neuwahl im Werke sei, erfuhr Preussen noch Ende Juli oder Anfang August; es beauftragte daraufhin schleunigst seinen Reichstagsgesandten in Regensburg, den Grafen Goertz, gegen eine solche Neuwahl einen geharnischten Protest abzugeben [7]). So politisch richtig dieser Schritt den Zeitumständen nach war, so leicht konnte er eine Trübung des diplomatischen Verhältnisses zwischen Preussen und Rom verursachen. Um diese unliebsame Konsequenz zu vermeiden, wählte Preussen den Ausweg rückhaltloser Offenheit. In den-

[1]) Mejer a. a. O. Bd. I. S. 148.
[2]), [3]) VIII, 367.
[4]—[6]) VIII, 378.
[7]) VIII, 344. Mejer a. a. O. Bd. I. S. 148.

selben Tagen, in welchen das Auswärtige Departement Goertz zum Protest am Reichstage ermächtigte, gab es Uhden Bericht: Der Resident sollte dem Kardinalstaatssekretär begreiflich machen, dass der Schritt Preussens sich als unvermeidliche Folge der durch den Lunéviller Frieden geschaffenen politischen Konstellation rechtfertigen müsse; um dem Vorgehen den Schein einer Antipathie gegen die Kurie völlig zu nehmen, sollte er verkünden, dass es der sehnlichste Wunsch Preussens sei, sich mit der Kurie im Einverständnis zu wissen[1]). Unter dem Hinweis auf die glückliche Lage der katholischen Religion in den preussischen Landen sollte Uhden seine Ausführungen mit der Bitte schliessen, dass der Papst kein Breve eligibilitatis und kein „Versprechen künftiger Wahlbestätigung" abgeben, sondern im Gegenteil den Kapiteln die „Aufschiebung" der Wahl befehlen solle[2]).

Auch mit dem österreichischen Hofe, von dessen Machinationen keine genauere Kunde nach Berlin gedrungen war, suchte das Auswärtige Departement sich auszusprechen. Die österreichische Vertretung in Regensburg nahm die Wünsche Preussens, die ihr durch Goertz mitgeteilt wurden, anfangs „günstig" auf[3]). Goertz verschob daher die öffentliche Mitteilung des preussischen Protestes[4]). Als er dann am 31. August das Versäumte nachholte, war die Folge, dass Oesterreich die Kapitel von Köln und Münster zu schleunigem Abschluss des Wahlgeschäfts anfeuerte[5]). Am 9. September wurde der Erzherzog Anton gewählt; diesem Ereignis folgte Ende September ein neuer Protest des preussischen Reichstagsgesandten[6]).

Ungefähr um dieselbe Zeit lief ein Schreiben Uhdens in Berlin ein, das über die Erledigung des ihm gestellten Auf-

[1]), [2]) VIII, 348.
[3]), [4]) VIII, 351.
[5]) Mejer a. a. O. Bd. I. S. 148.
[6]) VIII, 351. Mejer a. a. O. Bd. I. S. 148.

trags Bericht gab [1]). Den aufrichtigen Mitteilungen des Residenten war der Kardinalstaatssekretär mit denselben Waffen begegnet. Die Folge war, dass beide Parteien das Doppelspiel Oesterreichs genauer durchschauten und sich in einer gegnerischen Stimmung gegen dessen Politik zusammenfanden. Dieser ideelle Zusammenhang war stark genug, einen ernstlichen Konflikt zwischen Preussen und Rom zu verhindern. Zwar liess sich Consalvi nicht zu dem „bestimmten Versprechen" hinreissen, dass die Kurie der fraglichen Wahlsache teilnahmlos zuzusehen gedenke; er erklärte vielmehr aufrichtig, dass „sehr natürlich" eine starke Opposition gegen die Säkularisationen von der Kurie ausgehe; aber dass die Kurie sich den österreichischen Wünschen noch mehr nähern werde, erschien nach der offenen Aussprache mit Preussen ausgeschlossen [2]).

Unter dem Einfluss der fortgesetzten Winkelzüge Oesterreichs und des siegreichen Fortschreitens der Säkularisationsidee fiel das Projekt der Köln-Münsterschen Neuwahl bald völlig in sich zusammen; am 26. März 1802 berichtete Uhden, dass der Papst „die Köln-Münsterische Bischofswahl anscheinend stillschweigend supprimiert" habe [3]).

26. Kapitel.

Beginn von Unterhandlungen mit Rom über die bischöfliche Klosteraufsicht und über die Erweiterung der Fakultäten des Breslauer Bischofs.

Die Tatsache, dass das freundliche Verhältnis zwischen Preussen und Rom die letzten nicht zum Schaden Preussens beigelegten Zwistigkeiten siegreich überdauerte, hätte zur natürlichen Folge einen mutigen Territorialismus der preussischen

[1]), [2]) VIII, 367.

[3]) VIII, 369. 374. 377. 412. S. 549. Anmerkung 1. Mejer a. a. O. Bd. I. S. 148.

Kirchenpolitiker haben können, eine konsequente Fortsetzung der ersten Handhabung der Konferenzbeschlüsse.

Ueber die Reform des Bischofseides hatte die Kurie seit der Erkundigung, die sie im Anfang des Jahres 1801 von Uhden einzog, nichts weiter verlauten lassen. Es konnte nicht im Interesse Preussens liegen, seinerseits die heikle Frage wieder aktuell zu machen.

Die Frage der Klostersäkularisationen mit einschneidenden Massregeln entschiedener anzugreifen, hinderte die Tiefgründigkeit der von der Konferenz beschlossenen Vorsichtsmassregeln. Alvensleben drängte im Dezember 1801 den Eifer des Königs durch den Hinweis darauf zurück: Die katholische Kirche betrachte die von protestantischen Souveränen vorgenommenen Säkularisationen stets als eine Erscheinung des Vernichtungskampfes, den der Geist des Protestantismus gegen die Kurie führe [1]). Vor den schädlichen Störungen, die ihre Erbitterung hervorrufe, müsse die preussische Kirchenpolitik unbedingt behütet werden [2]).

Die lang überlegte Frage der Klosterexemtionen war auf einem Punkte angelangt, der den Gedanken aufkommen lassen konnte, von neuem territorialistisch vorzugehen: den schliesslichen Widerspruch des Königs gegen die Einführung der bischöflichen Klosteraufsicht zu bekämpfen.

Mit Vossscher Unternehmungslust konnte man den energischen Versuch machen, die Bischöfe von neuem zu selbständiger Dispensationstätigkeit anzuregen.

Aber das neue Jahr 1802 brachte gleich in seinem Anfang Ereignisse, welche die preussische Regierung einer territorialistischen Wirksamkeit auch auf diesen beiden Gebieten abgeneigt machten.

Die Verordnungen über die bischöfliche Klosteraufsicht vom Jahre 1800 sollten gefährliche Folgen haben. Diese wurden im Januar 1802 dem Auswärtigen Departement deutlich fühlbar.

---

[1]), [2]) VIII, 394.

In den meisten Fällen konnten sich die preussischen Bischöfe nicht entschliessen, den landesherrlichen Befehlen zufolge die päpstlichen Privilegien der Klöster ausser acht zu lassen und deren innere und äussere Angelegenheiten ihren Visitationen zu unterwerfen[1]). Vergewaltigten die Bischöfe in einzelnen Fällen ihre Gewissensskrupel und mengten sich in Klosterangelegenheiten, so pochten die Mönche auf ihre Vorrechte[2]). Ferner: Die königlichen Reskripte hatten die Amtsgewalt der auswärtigen Provinziale unterbunden; die Bildung inländischer Provinzialate stak noch in den Anfängen, die Regierung unterliess es, die Autorität der Provinzialatsinhaber gegenüber der bischöflichen abzugrenzen[3]). Die Verfügungen auswärtiger Ordensgenerale sollten der Kontrolle der preussischen Regierung unterworfen sein; doch anscheinend schritt letztere in ihrer Antipathie gegen die Wirksamkeit „auswärtiger Kirchenobern" im preussischen Gebiet bisweilen zur Bekämpfung des Einflusses der Ordensgenerale fort, jedenfalls aber liess sie den Umfang, den sie ihrer Amtsgewalt zubilligte, fraglich: So hatte man noch jüngst die Verfügung des Piaristengenerals einfach unterdrückt[4]). Die letzte Verordnung des Königs über die Autorität der Ordensgenerale, welche die Konferenzbeschlüsse abänderte, war noch nicht praktisch ausgestaltet worden. Die Resultante dieser sich zersetzenden Kräfte war, dass die Mönche sich jeder Aufsicht bar glaubten, und die Klöster die Heimstätten grosser Unordnungen wurden[5]). In diesem Sinne wirkte auch die Säkularisationsidee: Vor dem drohenden Untergange ward in den Klöstern an keine Disziplin und Sparsamkeit mehr gedacht. Sittliche Exzesse und Verschwendung des Klostervermögens wurden Regel[6]).

Im Januar 1802 klagte der Bischof von Kujavien und

[1]) VIII, 422.
[2]) VIII, 400. 422.
[3]) VIII, 186. 338.
[4]) VIII, 186. 338. 422. 446. Man vgl. S. 123 f. 126 f. 131.
[5]), [6]) VIII, 400. 422.

Pomerellen beim Auswärtigen Departement über diese Schwierigkeiten, ohne aber die berührten Inmoralitäten genau anzugeben. Er unterbreitete der obersten Behörde zwei Vorschläge: Entweder solle den Klosterobern ihre Amtsgewalt wieder zurückgegeben, oder lieber ihm vom Papst die Befugnis verschafft werden, „die völlige Jurisdiktion“ über die inneren und äusseren Angelegenheiten der Klöster „auszuüben“ [1]).

Im Auswärtigen Departement verfehlte die typisierende Darstellung des Berichts nicht ihre Wirkung. Die Wirklichkeit lieferte nun einen lebendigen Beweis, dass die Furcht des Königs vor widerspenstigen Bischöfen begründet war. Alvensleben verlor die ideale Perspektive des einschlägigen Konferenzbeschlusses aus dem Auge und trat in den Gesichtskreis, dem die letzte königliche Verordnung über die Klosteraufsicht ihre Entstehung verdankte. Seinen Amtsgenossen gegenüber offen mit dieser reaktionären Handlungsweise hervorzutreten, wagte er nicht. Er schrieb am 3. März ganz in der Stille an Uhden und gab ihm einen Auftrag, der den Wünschen des bischöflichen Berichts entsprach: Die preussischen Bischöfe sollten „die erforderlichen päpstlichen facultates erhalten, um die in ihren Diözesen befindlichen Klöster aller Orden zu visitieren und diese Visitation auch auf die Interna derselben zu richten“ [2]).

Für den Erfolg dieser Forderung musste eine geschickte Begründung von ausschlaggebender Bedeutung sein [3]). Es stand nicht zu erwarten, dass der Papst plötzlich die feste Richtung verlassen werde, die er in seiner Kirchenpolitik innegehalten hatte [4]). Jüngst hatte er den Bischöfen die verlangte Visitationsbefugnis versagt, sollte er sie jetzt bewilligen? [5]) Es erschien nicht klüglich, dem Papst aufrichtig die Verlegenheit zu schildern, die Preussen zur Wiederholung seiner

---

[1]) VIII, 400.
[2]) VIII, 408.
[3—5]) VIII, 446.

Forderung drängte. Die Verordnung über die Klosteraufsicht, welche Preussen ohne die Konkurrenz des Papstes getroffen hatte, lief den deutlich bezeigten Wünschen des letzteren entgegen. Würde er jetzt wohl durch Nachgiebigkeit konstatieren wollen, dass Preussen kirchenpolitisch richtig gehandelt habe? Musste nicht der Hinweis auf die verderblichen Folgen der preussischen Verordnung den Papst im Gegenteil dazu drängen, zur Besserung der bestehenden Zustände eine Annullierung der ihm so antipathischen Verfügung zu empfehlen? Mit welchen Mitteln sollte den preussischen Wünschen zum Erfolge verholfen werden? Das Auswärtige Departement wusste es nicht. Es hielt für das beste, Uhden eine genaue Darstellung der unhaltbaren Zustände zu geben und mit einigen Schlagworten und Gemeinplätzen seinen Eifer anzufeuern [1]).

An demselben 3. März erhielt der Bischof von Kujavien und Pomerellen Kunde von dem vorgenommenen Schritte [2]). Zugleich suchte man durch eine Ergänzung der Verordnungen über die Klosteraufsicht vom Jahre 1800 den bestehenden Unzuträglichkeiten schon jetzt einigermassen zu steuern: Die Bischöfe sollten die Mönche zu „schuldigem Gehorsam gegen ihre Lokal- und inländische Provinzialvorsteher anhalten“ [3]).

Wir berührten schon, dass die neuen Fakultätenverzeichnisse für mehrere Bischöfe eine Verringerung ihrer bisherigen Amtsgewalt bedeuteten [4]). Der Bischof von Breslau war nicht gewillt, sich damit zufrieden zu geben. Im April 1802 schickte er ein Verzeichnis seiner früheren, allerdings sehr ausgedehnten Vollmachten in Berlin ein, setzte das Missverhältnis, in dem

[1]) VIII, 408. Um die neue Unterhandlung mit dem Papst nicht zu stören, verzichtete Alvensleben darauf, eine Verminderung der katholischen Feiertage in Rom zu verlangen, wie sie Voss und Schroetter „zum Besten der Cultur“ empfahlen. VIII, 393. 399. 403. 406.

[2]), [3]) VIII, 407.

[4]) Man vgl. S. 120.

diese zu seinen neuen Fakultäten ständen, in helles Licht und sprach die Bitte aus, für ihn die Erneuerung der alten Befugnisse in Rom zu verlangen [1]). Es war die schwächende Wirkung des jüngsten kollegialistischen kirchenpolitischen Aktes, dass das Auswärtige Departement das Breslauer Verzeichnis ohne Kommentar und Abänderungen an Uhden zur Erledigung weitersandte [2]). Man unterhandelte wieder mit Rom und musste jeden Anlass vermeiden, der eine Verstimmung des kurialen Kontrahenten hervorrufen konnte. Es erschien jetzt als unpolitisch, die Bischöfe zu selbständiger Dispensationstätigkeit zu veranlassen: Wie leicht mochten sie ihr Herz dem Papst ausschütten, als dessen treue Diener sie sich in den letzten Jahren erwiesen hatten.

Auch in anderer Beziehung aber konnte die berührte Behandlung des Breslauer Gesuches als berechtigt erscheinen.

Mit Bedauern hatte man anfangs das kärgliche Ergebnis der Fakultätenverhandlung hingenommen. Man erwartete von ihm keine bedeutsame zweckfördernde Unterstützung der kirchenpolitischen Wünsche Preussens. Die Folgezeit aber widerlegte diese Anschauung der preussischen Regierung: Es war eine bedeutende Abnahme der römischen Dispensgesuche zu bemerken [3]). Diese Erkenntnis wäre nicht überraschend gewesen, wenn die preussische Regierung früher Gelegenheit genommen hätte, die jährlich vom Papst erteilten Ehedispense nach Zweck und Inhalt in verschiedene Gruppen zu ordnen: Es beruht auf dem allgemeinen Zusammenhang der menschlichen Verhältnisse, dass unter den von Katholiken verlangten Ehedispensen besonders zahlreiche Gesuche den Abschluss von Ehen zwischen Personen bezwecken, die im dritten oder vierten

---

[1]) Geheimes Staatsarchiv, R. 7. C. 25. aa. Immediatbericht des Fürstbischofs von Breslau. 3 Anlagen. Breslau 1802, April 12.

[2]) Geheimes Staatsarchiv a. a. O. An den Residenten Uhden. Berlin 1802, April 23.

[3]) VIII, 371.

Grade blutsverwandt oder verschwägert sind. Auch erscheint natürlich, dass die Mehrzahl der Bittsteller bemittelt, die Minderzahl arm ist. Die in Rom erreichte Erweiterung der Quinquennalfakultäten gestattete, dass auch die Mitglieder der ersten Gruppe fortan den Bischof angingen, dass die Gebühren für ihre Dispense nicht mehr nach Rom flossen [1]). Die bisher nach Rom gesandten Summen, die nach Alvenslebens Berechnungen nicht bedeutend waren, erfuhren so eine weitere merkbare Verringerung [2]). Es war natürlich, dass die Erkenntnis dieser Zusammenhänge und ihres Resultats die kirchenpolitische Wertung der Fakultätenverhandlung herabsetzte: Im Juli 1801 klagte das Auswärtige Departement, dass die neuen Ehedispensationsbefugnisse der Bischöfe „sehr beschränkt" seien [3]), im September desselben Jahres schwang es sich zu der Erklärung auf, dass „der Papst die Fakultäten .... der preussischen Bischöfe merklich erweitert" habe [4]). Warum sollte man sich wegen der Fakultäten des Breslauer Kirchenfürsten in eine neue, schwierige kirchenpolitische Unternehmung stürzen?

27. Kapitel.

Rom verweigert den preussischen Bischöfen die Befugnis zur Klostervisitation.

Im Mai begann Uhden die Verhandlung über die bischöfliche Klosteraufsicht. In einer Note unterrichtete er den Kardinalstaatssekretär von der preussischen Forderung [5]); ihr eine geschickte Grundlage zu geben und den Erfolg mit zweck-

[1]) Man vgl. S. 117. Text und Anmerkung 1.

[2]) VIII, 371. Von neuen übertriebenen Geldforderungen der Kurie hören wir seit den Beratungen der Konferenz nichts mehr.

[3]) VIII, 338.

[4]) VIII, 371.

[5]) VIII, 431.

entsprechenden Mitteln zu sichern, dieser heiklen Frage zeigte sich auch das diplomatische Geschick des Residenten nicht gewachsen. Fast wörtlich übersetzte er diejenigen Teile des Alvenslebenschen Schreibens ins Italienische, welche die preussische Verordnung über die Klosteraufsicht und ihre verderblichen Folgen behandelten. Zur Begründung des Antrages begnügte er sich damit, an passenden Stellen auf die Fürsorge des preussischen Königs für seine katholischen Untertanen nachdrücklich hinzuweisen [1]). Aber die Einfügung dieser Gemeinplätze verschlimmerte nur die Folgen des begangenen Fehlers.

In ausführlicher Antwort lehnte Consalvi die Forderung Preussens rund ab. Wie zu erwarten, zeigte ihm die diplomatische Schwäche, mit der die preussische Eingabe abgefasst war, den Weg zu ihrer Kritik. Er schloss seine Ausführungen an die deutlich ausgesprochene Erklärung Uhdens an, dass der König die geplante Reform aus Fürsorge für die preussischen katholischen Klöster angreife [2]). Geradezu entgegengesetzt werde die Bewilligung der preussischen Forderung wirken [3]). Dafür lieferte er dann den Beweis, den er durch eine geschickte Kommentierung der Voraussetzung unterstützte. Der ideale Zweck der Mönchsorden sei, die reguläre Observanz in ihrer grössten Kraft zu behaupten [4]). Eine Beteiligung der den klösterlichen Institutionen fernerstehenden Bischöfe an der Arbeit für dieses Ideal würde störend wirken, zwei höchst verderbliche Folgen zeitigen: Die Zerstreuung der einzelnen Klöster desselben Ordens über verschiedene Diözesen werde eine stets schädliche Konkurrenz der beaufsichtigenden Bischöfe hervorrufen [5]). Es sei ferner besser, dass die Verwaltung einer Angelegenheit sich in den Händen solcher Personen befinde, die eine tiefe Einsicht von ihr be-

[1]) VIII, 431.
[2]), [3]) VIII, 437. 439.
[4]), [5]) VIII, 437.

sässen; das seien im vorliegenden Falle naturgemäss die Ordensobern [1]). Diese Schlussfolgerungen begleitete eine lebendige Illustration.

Erregungen des Eifers und verschiedene Ansichten der Bischöfe würden die klösterlichen Satzungen und das klösterliche Leben in den einzelnen Diözesen verschieden beeinflussen. Der Strenge werde zu hohe, der Nachlässige zu geringe Ansprüche an die Disziplin der Mönche stellen [2]). Der eine werde ein Gesetz für heilsam halten und vorschreiben, das ein anderer als verderblich betrachte und in den Klöstern der eigenen Diözese nicht einführe [3]). Der Nachfolger im bischöflichen Amt würde gegen die Schöpfungen seines Vorgängers opponieren u. s. w. [4]). Es sei klar, dass dann der ideelle und wirkliche Zusammenhang von Klöstern desselben Ordens, Form und Inhalt ihrer Statuten den schwersten Störungen ausgesetzt seien; die Mönche würden sich in Auffassung und äusserem Bezeigen immer mehr vom Geiste der Stifter entfernen [5]). Die Kraft dieser Anschauung führe mit Notwendigkeit zu dem Schlusse, dass ein weitgehender autoritativer Einfluss der einzelnen Ordensobern auf ihre Untergebenen die günstigsten Folgen für Bestand und Gedeihen der klösterlichen Institutionen haben müsse [6]). Das war ein nicht misszuverstehender Protest gegen die Massnahmen, die Preussen bereits selbsttätig auf dem Gebiete des Klosterwesens getroffen hatte. Es folgte überdies ein Hinweis auf die Richtung, welche die preussische Kirchenpolitik gegen die Klöster nach den Wünschen der Kurie in Zukunft innezuhalten habe. Grundlegend habe das Konzil von Trient die Rechtsverhältnisse auf dem Gebiete des Klosterwesens bestimmt [7]). Es habe den Bischöfen entweder als Ordinarien oder als Delegaten viele Vorrechte und eine weitgehende Jurisdiktion über die Mönche bewilligt, aber nur auf dem Gebiete der Sakramentsverwaltung und äußeren Disziplin; nicht anzutasten gewagt habe es die

---

[1]–[7]) VIII, 437.

Verwaltungsbefugnisse der Ordensobern auf dem Gebiete der „inneren Ordensdisziplin“ [1]). Bleibe dieser Grundsatz auch fürderhin für das Verhältnis der Klöster zu den Bischöfen massgebend, so werde keine Gelegenheit zur Zwietracht vorhanden sein [2]).

Die Note des Kardinalstaatssekretärs übertraf die des Adressaten bei weitem an Geschick in der Zusammenstellung, an Offenheit blieb sie hinter ihr zurück. Sie überging eine Tatsache, welche eine Umgestaltung des Verhältnisses der Bischöfe zu den Klöstern zu rechtfertigen vermochte, den verwirrten Rechtszustand, den die nachtridentinische Gesetzgebung der Kurie geschaffen hatte.

Am 18. Juni sandte Uhden die Note des Kardinalstaatssekretärs nach Berlin ab [3]). Es war zu erwarten, dass ihre Wirkung eine niederschmetternde sein würde: Berichtete sie doch, dass auf demselben Gebiet, auf dem der Territorialismus eine Niederlage erlitten hatte, nun auch der Kollegialismus überwunden sei. Es sollte anders kommen. Das Schriftstück traf zu einer Zeit in Berlin ein, in der sich in den preussischen Regierungskreisen eine Gedankenbewegung vorbereitete, die seine Wirkung abschwächte.

28. Kapitel.

Einführung der „weltlichen Klosteraufsicht“.

Kurze Zeit, nachdem sich Alvensleben von dem Einfluss der wichtigsten Ergebnisse der Konferenz freigemacht hatte, lenkte auch Voss seine kirchenpolitischen Ansichten in eine kollegialistische Richtung hinüber. Beim südpreussischen Departement lief ein Bericht der Warschauer Kammer über die unleidlichen klösterlichen Zustände ein: Er stellte ihre Ursachen dar, klagte über die Immoralität der Mönche und

[1]), [2]) VIII, 437.
[3]) VIII, 439.

schilderte in besonders grellen Farben die Verschwendung des Klostervermögens [1]). Auch dieses Schreiben gipfelte in dem Wunsche, den Unzuträglichkeiten durch eine römische Bulle, welche die bischöfliche Klosteraufsicht „kirchlich rechtlich" sanktioniere, ein schleuniges Ende zu bereiten [2]). Voss nahm den Gedanken auf und schrieb darüber im Mai an das Auswärtige Departement. Er suchte den Anschein aufrecht zu erhalten, als hätten seine kirchenpolitischen Ansichten sich folgerichtig weiterentwickelt. Er stand nicht an, diesem Zwecke durch eine neue andere Auslegung seiner früheren einschlägigen Schreiben nachzustreben: Er verschob den Schwerpunkt ihres gedanklichen Inhalts. Die Warschauer Kammer sehe die einzige Rettung in einer päpstlichen Bulle [3]). Dieser Ansicht läge dieselbe Idee zu Grunde wie einem Konkordatsplan, und diesen habe er, Voss, immer energisch befürwortet [4]). Dann verbarg er seine politische Schwenkung in einem Satze, dessen Glieder sich eigentümlich ineinander verschlangen: „Da des Königs Majestät . . . in der Kabinettsorder vom 23. Juli vorigen Jahres aber [5]) die katholisch geistlichen Angelegenheiten der preussischen Provinzen, die Absonderung der Ordensprovinziale von den Ordens-Generalen und die Subordination der ersteren unter die Diözesan-Bischöfe noch zu frühzeitig erachten, so muss ich dem erleuchteten Ermessen E. E. anheimstellen: ob doch nicht durch Aufhebung aller Klosterexemtionen eine Verhandlung mit dem päpstlichen Hofe in so fern unvermeidlich sein dürfte, als man bei Ermangelung der päpstlichen Konkurrenz doch immer mit den Schwierigkeiten aller interessierenden Theile zu kämpfen haben wird" [6]).

Die Berichte der Warschauer Kammer und des Ministers

---

[1]), [2]) VIII, 422.

[3]), [4]) VIII, 434.

[5]) Sicher verschrieben für „über". Der Fehler ist in der Ausgabe der Publikationen nicht vermerkt.

[6]) VIII, 434.

Voss legten dem Auswärtigen Departement die Frage vor, ob auch das Klostervermögen und die öffentliche Sittlichkeit der Mönche der bischöflichen Aufsicht untergeben werden sollten. Das Allgemeine Landrecht schrieb die Oberaufsicht über diese Gebiete als Teile der „Temporalia" dem Landesherrn zu[1]). Diese Oberaufsicht durch praktische Spezialverfügungen zu betätigen, war man in letzter Zeit nicht genötigt gewesen. Infolgedessen scheint die preussische Regierung nicht das Bedürfnis gefühlt zu haben, ihrer rechtlichen Zuständigkeit bei einschlägigen Fragen durch eine praktische Organisation Wirksamkeit zu verschaffen[2]). Die farblose Mischung von Verallgemeinerungen und plastischen Einzelangaben in den Verfügungen des Auswärtigen Departements über die bischöfliche Klosteraufsicht und den Anträgen beim Papst wird in diesem Zusammenhange erklärlich[3]). Zugleich verstehen wir, dass die Warschauer Kammer und der Minister Voss kein Bedenken trugen, dafür zu plädieren, dass die bischöfliche Klosteraufsicht sich auch auf die Moralität der Mönche und das Klostervermögen erstrecken solle.

An diese beiden Berichte schlossen sich aber Verfügungen an, welche die Frage der Klosteraufsicht zum Abschluss brachten.

---

[1]) Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 11. §§ 27 f. 50 ff. 67. 98. 103. 160 ff. 536 ff. 946 f. 950 ff. 1066 f.

[2]) Die Kommentierung des Uhden erteilten Auftrags, die sich in dem später zu erwähnenden Schreiben des Auswärtigen Departements an Voss findet, trägt den Charakter einer gewaltsamen Rechtfertigung: „Dieser Auftrag war so abgemessen, dass, wenn die Unterhandlung einen glücklichen Ausgang genommen hätte, zwar nicht der ganze von der (Warschauer) Cammer gewünschte Zweck, aber doch ein Theil desselben erreicht und kein einziges Stück der Königlichen Majestätsrechte circa sacra gefährdet gewesen wäre, indem die Bischöfe bei Ausübung jener Visitationen immer der landesherrlichen Oberaufsicht und den landesherrlichen Befehlen unterworfen geblieben wären, so dass besonders am wenigsten die Temporalien ihren Dispositionen untergeben worden wären." VIII, 446. 460.

[3]) Man vgl. S. 70. Anmerkung 1. S. 93. Anmerkung 1; ferner S. 150.

In natürlicher Reaktion gegen die vagen Vorschläge der Warschauer Kammer fasste das Auswärtige Departement den Gedanken, der Verschwendung des Klostervermögens und den sittlichen Exzessen der Mönche durch feste staatliche Einrichtungen Einhalt zu tun [1]). Diese Absicht belebte von neuem die Vergangenheit und führte dazu, dass die alten Aktenstücke wieder hervorgesucht wurden, in denen von einer einschlägigen Tätigkeit der preussischen Regierung die Rede war: Man hatte sich bisher begnügt, bei vorkommenden Klostervisitationen den auswärtigen und auch wohl den inländischen Ordensobern einen königlichen Kommissar beizugeben [2]). Die geistlichen Visitatoren sollten „dahin sehen, dass Regel, Disciplin und Ordnung hergestellet", der landesherrliche Bevollmächtigte sollte verhüten, dass das Ius circa sacra durch die Funktionen der mitbeauftragten Katholiken nicht geschädigt werde [3]). Es mochte im Auswärtigen Departement der Gedanke aufkommen, durch eine weitere Ausgestaltung dieser alten Einrichtung die akute Frage zu lösen.

In diesem Zusammenhang haben wir der Arbeit einer Persönlichkeit zu gedenken, die nicht in einem preussischen Ministerialdepartement tätig war, Wilhelms von Humboldt. Im Mai des Jahres 1802 war er zum Nachfolger Uhdens ernannt worden [4]). Er benutzte die Zeit bis zu seiner Abreise nach Rom, um sich mit Eifer und Scharfsinn in das preussische kirchenpolitische System hineinzuarbeiten [5]). Mit dem Legationsrat von Raumer pflog Humboldt des öfteren Unterredungen, in denen der alte Kirchenpolitiker dem Neuling wohl manche kirchenpolitische Frage mag erst im richtigen

---

[1]) VIII, 460.

[2]) VIII, 460. VII, 458. Man vgl. auch VI, 11. 24. 94. 134 f. 152. 200. 269. 369. 399.

[3]) VII, 458.

[4]) VIII, 425. 429.

[5]) VIII, 446. 472. 473.

Lichte haben erscheinen lassen [1]). Durch Raumer erhielt nun Humboldt unter anderem auch Kunde von dem Bericht der Warschauer Kammer und den Gedanken, zu denen derselbe dem Minister Voss Anlass geworden war [2]). Anfang Juli sprach er sich dann in einer Denkschrift, die er Raumer übersandte, über die Frage der Klosterexemtionen aus [3]). Seine Ausführungen über dieses Thema umgab er, seiner Art zu denken gemäss, mit einem Gewebe allgemeiner Erwägungen, welche die Denkschrift zu einem idealistischen Programm der preussischen Kirchenpolitik machen.

Die Schrift [4]) beginnt mit einer Zurückweisung der Vossschen Ansichten über die bischöfliche Klosteraufsicht. Der Versicherung, dass der Verfasser in der Wertung eines Konkordats völlig mit dem Auswärtigen Departement übereinstimme, folgt die Ablehnung des Antrages der Warschauer Kammer. Die widerlegenden Ausführungen und die Vorschläge, in die sie auslaufen, basieren auf der territorialistischen Grundanschauung, dass der Staat „kraft der landesherrlichen Majestätsrechte“ die bischöfliche Klosteraufsicht ohne Konkurrenz des Papstes einzuführen befugt sei. Die Grundsätzlichkeit des Territorialismus müsse aber in einzelnen Fällen aus Opportunitätsrücksichten durch kollegialistische Handlungsweise bestimmt werden, und die Notwendigkeit dieser Modifikationen sei jedesmal durch genaue Sichtung der kirchenpolitischen Werturteile zu erweisen. Völlig ohne Einfluss der katholischen Kirchenobern dürfe der Staat die Oekonomie des Klostervermögens behandeln. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts müsse man nur in ein Verhältnis zur Praxis setzen. Wenn der Staat wolle, könne er ja die Bischöfe bei einschlägigen Funktionen konkurrieren lassen. Zur Wertung dieser Konnivenz sei aber zu berücksichtigen, „dass sich die Klosterobern eher die Einmischung der weltlichen Macht Königlicher Behörden als die der Bischöfe würden gefallen

---

[1]–[4]) VIII, 446.

lassen, die ihren zwar unrichtigen, aber doch einmal fest gefassten Ideen nach ihren Privilegien widerspreche.“ In die Aufsicht auf die moralische Aufführung der Mönche sollten sich die visitierenden Provinziale und die „Königlichen Commissarien“ teilen, zur Vermeidung des Konfliktes zwischen dem katholischen Vorurteil und den staatlichen Prätensionen, den eine einseitige Wirksamkeit der Bischöfe oder der staatlichen Kommissare notwendigerweise hervorrufen würde.

Dann wog Humboldt genau die Kräfte ab, welche die Staatsgewalt bislang gehindert hatten, die bischöfliche Klosteraufsicht erfolgreich durchzuführen; er kam zu dem Schlusse, dass man allerdings in Rom im Namen der Bischöfe um die „Delegation der Freiheit und Befugnis, die eximierten Klöster zu visitieren“, nachsuchen müsse. Nur in dieser allgemeinen nicht individualisierenden Form sollte der Antrag gestellt werden; denn der „Einfluss der in Rom gegenwärtigen Ordensgenerale“ werde vom Papst zu hoch gewertet, als dass er sich zur Aufhebung oder Beschränkung der Exemtionen bereit finden lassen würde. Der Antrag bedürfe einer vorsichtigen diplomatischen Einkleidung, denn sein Fehlschlagen werde unter den gegenwärtigen Verhältnissen die verderblichsten Folgen hervorrufen: Die Bischöfe würden dann „noch furchtsamer“ werden, die Mönche aber „noch zuversichtlicher in der Behauptung ihrer vermeinten Rechte“. Zur Begründung des Antrages solle nur auf den Tiefstand der klösterlichen Zucht und Ordnung hingewiesen werden, — auf nichts weiter. Die Schwierigkeiten, die der Argwohn des Papstes auch der kommentarlosen Forderung der Visitationsbefugnis entgegensetzen werde, solle man durch die Drohung unwirksam machen, dass der König jedenfalls kraft seiner Souveränität für „Zucht und Ordnung“ in den Klöstern zu sorgen gedenke. Der Unterschied zwischen diesem Programm und den Schreiben, mit denen das Auswärtige Departement und Uhden die jüngste Verhandlung mit dem Papst eingeleitet hatten, liegt auf der Hand.

Im Schlusse seiner Abhandlung leitete Humboldt hinüber zu einer allgemeinen Charakteristik kirchenpolitischer Verhandlungen mit dem Papst. Er unterschied zwei Gruppen.

Erstens. Verhandlungen, die der König im Dienste der Toleranz, „im Namen“ seiner katholischen Untertanen führe. In diese Gruppe reihte Humboldt die Ehedispensationen ein: Sie ständen abgesehen von ihren geringfügigen Kosten in keinem Verhältnis zum Ius circa sacra. Damit gab Humboldt dem uns bekannten, vorlängst[1]) gewordenen Werturteil des Auswärtigen Departements eine pointierte Darstellung.

Zweitens. Verhandlungen, die der König zur Wahrung seines Ius circa sacra führe, zum Beispiel über die Frage der Klosterexemtionen. Es sei natürlich, dass die weltliche Gewalt stets ihre Prärogative durchsetzen müsse; in diesem Zusammenhange könne sich die Diplomatie betätigen: In den mannigfachsten Schattierungen könne die Drohung als Waffe gebraucht werden, dass der König den Zusammenhang der preussischen Katholiken mit dem Papst unterbrechen werde. Es war das eine wirkungsvolle Betonung eines alten Grundsatzes der preussischen Kirchenpolitik.

Die zweckfördernden Vorschläge Humboldts zu verwerten, um den Bischöfen die Befugnis zur Klostervisitation vom Papst zu verschaffen, dazu war es zu spät: Längst war die Unterhandlung in Rom begonnen und missglückt. Kurze Zeit, nachdem Humboldt seine Denkschrift Raumer überreicht hatte, lief die Note Consalvis, die Uhden am 18. Juni abgesandt hatte, beim Auswärtigen Departement ein[2]). Am 28. Juli beantwortete das Kabinettsministerium den Maibericht von Voss und gab ihm zugleich Auskunft über die gescheiterte Unterhandlung mit dem Papst und über „lichtvolle Auswege in der sehr wichtigen Clostersache“[3]).

---

[1]) Man vgl. S. 153.
[2]) VIII, 446. 460.
[3]) VIII, 460.

Wie kürzlich Voss, so machte jetzt das Auswärtige Departement den Versuch, mit Genugtuung auf die Folgerichtigkeit seiner kirchenpolitischen Gedankengänge und Handlungen zurückzublicken.

Man habe kein Bedenken getragen, heisst es in dem von Raumer geschriebenen, von Alvensleben korrigierten Konzepte, vom Papst für die Bischöfe „ausgedehnte" Fakultäten zur Klostervisitation zu verlangen; man habe „in Gemässheit mit den Grundsätzen" gehandelt, die „vorlängst mit dem Südpreussischen Departement und allen concurrierenden Departements concertiert" seien[1]). Welche Grundsätze sind gemeint? Noch im Mai wusste Voss nichts von einem Plan, wieder mit Rom zu unterhandeln[2]). Offenbar hat Alvensleben die Unterhandlungen im Auge, die zur Aufstellung der Fakultätenliste führten: Trotzdem die oft erwähnte Konferenz die Erneuerung der Fakultätenverhandlung abgelehnt hatte, hatte sie den in preussischen Regierungskreisen aufgestellten Grundsatz nicht angegriffen, dass bei passender Gelegenheit an der Machtvermehrung der Bischöfe gearbeitet werde.

Es hätte für das Auswärtige Departement näher gelegen, die letzte Verhandlung mit dem Papst als unvermeidliche Konsequenz der Verhältnisse hinzustellen, sie mit der Widerspenstigkeit der Bischöfe gegen eigenmächtige Handhabung der Visitationsbefugnis zu begründen. Das war Wirklichkeit. Dass das Auswärtige Departement diese Begründung nicht wählte, sondern zu einer abseits liegenden griff, erweckt den Anschein, welchen der Stil noch verdeutlicht, als suchte es sein Verhalten zu rechtfertigen und zu beschönigen. Wir dürfen den Schluss ziehen: Das Auswärtige Departement hatte sich ohne tiefgehende Prüfung der Schwierigkeiten, die der Aufhebung der Klosterexemtionen durch die weltliche Gewalt entgegenstanden, von den Verhältnissen zur Aufgabe des

---

[1]) VIII, 460.
[2]) VIII, 434. Man vgl. S. 156 f.

einschlägigen Konferenzbeschlusses treiben lassen. Voss war durch die Widerspenstigkeit der Bischöfe veranlasst worden, dem Gedanken einer Unterhandlung mit Rom Ausdruck zu geben. Humboldt hatte nach klarer Einsicht in die Verhältnisse das gleiche getan. Das Auswärtige Departement konnte keine gleichartigen Aeusserungen aufweisen. Nachträglich auf die Priorität der grundlegenden Ansichten Anspruch zu erheben, erschien nicht klüglich: Man bezog sich zur Aushilfe auf eine gewissermassen hellseherische Handhabung eines kirchenpolitischen Grundsatzes.

Den Antrag der Warschauer Kammer, auch das Klostervermögen und die Moralität der Mönche der bischöflichen Aufsicht zu unterstellen, wies das Auswärtige Departement zurück [1]). Es betonte stark, dass die weltliche Gewalt ihre Zuständigkeit geltend machen müsse und blickte auf den Misserfolg der jüngsten römischen Verhandlung zurück, den es darauf zurückführte, dass „die neuesten Zeitbegebenheiten — gemeint ist der Abschluss des französischen Konkordats — den römischen Hof weniger biegsam machten als jemals“ [2]). Endlich durchschaute auch die preussische Regierung die wirkende Kraft einer Situation, die bereits in ihrem Werden die Kurie zu hartnäckiger Opposition gegen preussische Pläne ermutigt hatte. In diesem Zusammenhange liess das Auswärtige Departement erkennen, dass es das Vertrauen zu seinem alten diplomatischen Hilfsmittel, nämlich dem Papste zu drohen, verloren habe [3]). Dieser Pessimismus, der natürlich die zukünftige Kirchenpolitik nicht bestimmen konnte, hatte für den Augenblick die Folge, dass die neue Zurückweisung des Vossschen Konkordatsplanes besonders schroff ausfiel: „Jeder ihm (dem römischen Hofe) bewilligte Vorteil, jede Aufopferung und überhaupt die Idee, durch einen Vertrag sich selbst gegen ihn zu verbinden,

---

[1]) VIII, 460.
[2]) VIII, 460. 473. Sonntagsb. z. Voss. Ztg. 1903. I.
[3]) VIII, 460.

wäre wider das Interesse Sr. K. M. und des Staates und wider die Würde einer Regierung, die, nach ihren unwandelbaren Grundsätzen, das ganze hierarchische System als einen tolerierten, aber in engen Schranken, die ihn unschädlich machen, sehr streng zu haltenden Missbrauch betrachtet“ [1]).

Dann lenkte das Schreiben hinüber zu dem Projekt, „die weltliche Klosteraufsicht“ einzuführen. „Glücklicherweise“, triumphierte das Auswärtige Departement, „. . . lassen in dieser, in der That sehr wichtigen Clostersache sich auf Grund derjenigen Principien, deren sorgfältige Entwickelung und genaue Bestimmung wir grossentheils der mündlichen Conferenz danken, welche vor etwann einem Jahre zwischen E. E. und mir, . . . Alvensleben, deshalb Statt fand, sich so lichtvolle Auswege finden, dass alle Besorgnisse der (Warschauer) Cammer verschwinden, wenn nur diese Wege verfolgt werden und mit Standhaftigkeit auf denselben fortgeschritten wird“ [2]). Diese Angaben über die Geschichte des neuen Planes entbehren der Präzision. Wie weit sich die Teilnehmer der Konferenz über die praktische Ausgestaltung des Planes, der weltlichen Macht Einfluss auf die Klosteraufsicht zu verschaffen, klar geworden sind, können wir nicht konstatieren. Jedenfalls wurden der Gedanke der aus geistlichen und weltlichen Personen gemischten Aufsichtskommissionen und die gehaltreichen Erwägungen über eine fruchtbare Wirksamkeit derselben nicht in dieser Konferenz geboren: Am Anfang des Jahres 1802 stürzte sich ja der eine Teilnehmer in die Schwierigkeiten einer neuen Unterhandlung mit Rom, der andere schien nicht abgeneigt, den Bischöfen die Aufsicht auf das Klostervermögen und die öffentliche Sittlichkeit der Mönche zu verschaffen. Verbirgt sich vielleicht hinter diesen ungenauen Aeusserungen des Auswärtigen Departements die Absicht, die prävalierende Wirkung von Gedanken der Humboldtschen Denkschrift auf das neue Projekt zu leugnen? Begreiflich wäre, dass sich die ergrauten

[1]), [2]) VIII, 460.

Kirchenpolitiker das schmerzliche Gefühl ersparen wollten, das sich ergeben musste, wenn sie ihre Inferiorität gegenüber einem jungen aufstrebenden Geiste offen zugestanden. Tatsache ist, dass die soeben berührten grundlegenden Gedanken des Projekts Ergebnisse Humboldtscher Denkarbeit sind; das beweist der Ton der Darstellung mit voller Deutlichkeit. Des Verfassers bescheidenes Schlusswort, das die Ausführungen als Extrakt aus kirchenpolitischen Akten bezeichnet [1]), vermag diesen Beweis nicht zu entkräften. Doch die geistige Anteilnahme des Auswärtigen Departements oder Humboldts an der neuen Verfügung ist in ihrer genauen Umgrenzung nicht wohl zu erweisen. Natürlich können die Mitglieder des Auswärtigen Departements und Humboldt unabhängig voneinander die Schöpfer der leitenden Ideen geworden sein, welche die neue Verordnung durchziehen. Wir müssen uns begnügen, die Denkschrift Humboldts als Teil des geistigen Milieus zu betrachten, aus dem das Projekt der „weltlichen Klosteraufsicht" emporwuchs: Die Anschauung, dass man auf dem Gebiete der Klosterverwaltung Territorialismus und Kollegialismus geschickt verbinden könne, leitete die preussische Regierung dazu, ihren Wunsch, gewisse klösterliche Unordnungen von Staats wegen zu ahnden, in eine ausführliche Verfügung umzuwandeln, und eine Klosteraufsicht einzuführen, in die sich weltliche und geistliche Personen zu teilen hatten.

Fünf Gebiete des klösterlichen Lebens, auf die sich die Aufmerksamkeit der Visitatoren zu richten habe, unterschied das Auswärtige Departement [2]). Das dritte Gebiet stellte sich als Teil des zweiten dar, das vierte und fünfte waren unter einem Oberbegriff zusammengefasst [3]). Aus drei Mitgliedern sollte die Visitationskommission bestehen, aus „dem landesherrlichen Commissario, dem Offizial oder einem anderen Subdelegierten des Bischofs und dem inländischen Provinzial" [4]).

---

[1]) VIII, 446.
[2]–[4]) VIII, 460.

Nach dem kirchenrechtlichen Charakter der einzelnen zur Visitation kommenden Fragen sollte die Konkurrenz zwischen dem weltlichen und den geistlichen Kommissionsmitgliedern eine verschiedene sein.

Das Klostervermögen sollte der Autorität der weltlichen Macht unterstehen, desgleichen „scandaleuse Excesse, welche in das Ressort der Landespolizey einschlügen“ [1]). Als besondere Gruppe wurden aus diesen Unordnungen „wirkliche Verbrechen“ herausgehoben [2]). Der landesherrliche Bevollmächtigte habe ihre Beurteilung durch den „weltlichen Richter“ zu veranlassen [3]); überhaupt sollte der Vertreter der Staatsgewalt bei der Visitation der besagten drei Gebiete ganz selbständig prüfend, ordnend und verbessernd tätig sein. Den geistlichen Visitatoren war nur die Rolle von Statisten zugedacht, die der königliche Bevollmächtigte „geschickt zu seinen Zwecken“ benutzen sollte [4]). Im Verfolg dieser Absichten nahm die weltliche Gewalt die Befugnis in Anspruch, auch ohne geistlichen Kirchenobern Mitteilung zu machen, Unordnungen auf dem Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit der Mönche und der Verwaltung des Klostervermögens zu beseitigen [5]). Einen anderen Charakter sollte die Visitation der sogenannten „Disciplinarsachen“ tragen: Die führende Rolle sollte den geistlichen Beamten zufallen. Als Massstab für die Kraft ihrer gegenseitigen Konkurrenz sollten der kirchenrechtliche Charakter der Substrate und die Exemtionsprivilegien der Klöster gelten:

Die „Administration der Sakramente“ und die „äussere Disciplin“ sollten in allen Klöstern der Aufsicht des Bischofs oder seines Vertreters unterstehen, in den nicht exemten Klöstern auch die „innere Ordensdisciplin“, in den exemten Klöstern sollte diese letztere der Autorität des Provinzials oder seines Delegierten überlassen sein [6]). Die visitierende Tätigkeit der geistlichen Kommissionsmitglieder sollte

---

[1–6]) VIII, 460.

„unter der Controlle" des weltlichen Beigeordneten vor sich gehen [1]).

Das war eine grosszügige Behandlung der mannigfachen klösterlichen Privilegien und des schwierigen Problems, die Externa und Interna der katholischen Religion zu trennen.

Das Programm, das für die Visitation der drei zuerst genannten Gebiete des klösterlichen Lebens aufgestellt war, liess an Deutlichkeit und Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig. Die Neuerung bestand darin, dass nun auch die Klöster und Mönche den Gesetzen unterworfen wurden, die für die übrigen Katholiken und katholischen Institute bereits galten. Griff die weltliche Macht in der Praxis entschieden durch, so war der Erfolg gewiss. Zu ernsten Kontroversen aber mussten die Bestimmungen über die Visitation der Disziplinarsachen Anlass geben. Die eigentliche Grundfrage war auch jetzt noch nicht gelöst: Die „innere Ordensdisciplin" der nicht exemten Klöster ward der bischöflichen Autorität unterstellt, trotz der päpstlichen Privilegien, die dem widersprachen, und trotz der Widerspenstigkeit der Bischöfe, die das Auswärtige Departement deutlich kennen gelernt hatte. Eine weitgehende Ueberspannung des territorialistischen Prinzips sprach sich in der Bestimmung aus, dass unter den Augen des landesherrlichen Bevollmächtigten katholische Geistliche interne Religionsangelegenheiten visitieren sollten. Endlich: Der Provinzial und der ihm traditionell abgeneigte Bischof sollten zu gleichem Zwecke jeder ein Gebiet des klösterlichen Lebens visitieren, deren Grenzen ineinander übergingen und zudem noch durch die verschiedensten Privilegien nur undeutlich festgelegt waren.

Das Auswärtige Departement fühlte diese Zusammenhänge und machte den Versuch, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche die Fassung der Verfügung mit Notwendigkeit hervorrufen musste: Es stellte an den Charakter des

[1]) VIII, 460.

königlichen Kommissars die umfänglichsten Anforderungen. Er sollte „ein sachkundiger, fester und doch feiner Mann" sein, um seinen schwierigen Amtspflichten zu genügen: Das Ius circa sacra hatte er vor dem verderblichen Einfluss der katholischen Geistlichkeit zu sichern, indem er seinen „Mitarbeitern" bald jegliche Tätigkeit entschieden untersagte, bald ihnen unter seiner Aufsicht ein gewisses Mass von Selbständigkeit gestattete [1]). Eine Fülle von Takt und Sachkenntnis hatte er aufzuwenden, um bei der unter seinen Augen vor sich gehenden Visitation der Interna das religiöse Gefühl der Katholiken nicht zu verletzen. Daneben hatte er unvermeidliche Reibereien zwischen den beiden geistlichen Visitatoren geschickt zu verhüten. Bald hatte er gegen zwei vereinigte Gegner zu kämpfen, bald hatte er sich mit einem von ihnen gegen den anderen zu verbünden.

Voss erklärte sich mit den Absichten des Auswärtigen Departements im grossen ganzen einverstanden, richtete aber seine Kritik in richtigem Gefühl gegen die Anordnungen über die Visitation der Disziplinarsachen: Er verlangte, darüber aufgeklärt zu werden, „wie das Auswärtige Departement bei der Klosterdisciplin die Grenzlinie der äusseren und inneren zu ziehn beabsichtige" [2]).

Darauf sah sich das Auswärtige Departement zur Umänderung des entsprechenden Teils seines Programms veranlasst, den es selbst nicht mit starkem Selbstbewusstsein betrachtete [3]).

Nur beiläufig zu erwähnen ist, dass diese Behörde den Versuch machte, die Gebiete der externen und internen Disziplinarsachen fester zu umreissen. Es war nur ein Versuch: Die Vereinigung der beiden Gebiete unter einem Oberbegriff figuriert auch in der neugestalteten Verfügung [4]). Wichtiger

[1]) VIII, 460.
[2]) VIII, 466.
[3]) VIII, 460.
[4]) VIII, 496. Es heisst in der Verfügung: „IV. und V. Wenn hin-

war, dass das Auswärtige Departement die Absicht aufgab, den exemten Klöstern gegenüber dem visitierenden Bischof eine bevorzugte Stellung zu geben: In allen Klöstern sollten „die eigentlichen Disciplinarsachen, welche die Ordensregel betrafen", vom inländischen Provinzial visitiert werden [1]). Mit dieser Umänderung der alten Fassung der Verfügung ging man mehreren verderblichen Folgen aus dem Wege.

Die Ursachen zur Rivalität zwischen den beiden geistlichen Visitatoren wurden vermindert. Die Bischöfe brauchten, indem sie sich nach den landesherrlichen Anordnungen richteten, weniger häufig ungehorsam zu sein gegen den päpstlichen Stuhl; es stand zu erwarten, dass sie sich zum Danke für die Konnivenz des Staates den Wünschen seines Vertreters, des landesherrlichen Visitators, überhaupt gefügiger erweisen würden. Auch musste die Verstimmung, welche die Neuerung in den nicht exemten Klöstern hervorrufen würde, erheblich gemildert werden. Wurde die Schwierigkeit der Rolle, die der weltliche Visitator zu spielen hatte, durch die berührte Aenderung verringert, so wurde sie durch eine neue Hinzufügung wieder gesteigert: Das Auswärtige Departement präzisierte die Tätigkeit des weltlichen Kommissionsmitgliedes. Meistens, schickte das Auswärtige Departement voraus, beziehe sich ein klösterlicher Missbrauch auf alle fünf Gebiete [2]). Demzufolge schlug es für die Praxis der Visitation vor, dass der königliche Bevollmächtigte „überall die Majestäts-Rechte circa sacra beobachte, wider alle Missbräuche wirksam vigilire, die Gegenstände I. (Klostervermögen) und II. (öffentliche Sittlichkeit) zu . . . der Cammer Decision, die sub III. (Ver-

---

gegen bloss von Spiritualien und Disciplinarsachen die Rede ist, . . . so ist zwischen den eigentlichen Spiritualien und den Disciplinarsachen zu unterscheiden". Zu den Spiritualien rechnet das Auswärtige Departement „z. B. Administration der Sakramente, Cura animarum und die dahin gehörigen Disciplinarsachen", unter V. fasst es „die eigentlichen Disciplinarsachen, welche die Ordensregel betreffen", zusammen.

[1]), [2]) VIII, 496.

brechen) an den weltlichen Richter, die sub IV. (äussere Disziplin) an den Bischof oder dessen Abgeordneten, und die sub V. (innere Ordensdisziplin) an den Provinzial oder dessen Abgeordneten bringe und beiden Missbräuchen IV. und V. unter seiner Aufsicht abhelfen lasse, oder . . . der Cammer zur Leitung des resp. Bischofs und Provinzials anzeige“ [1]). Die neue territorialistische Verstärkung der Stellung des weltlichen Visitators schien durch die Beibehaltung eines Passus aus der ersten Fassung der Verfügung wieder kollegialistisch eingeschränkt zu werden: Der königliche Kommissar sollte seine geistlichen Mitarbeiter auf dem Gebiete der Disziplinarsachen „wirken lassen“, natürlich „unter seiner Controlle“ [2]). Offenbar konnte sich das Auswärtige Departement die Tätigkeit des weltlichen Visitators noch nicht in deutlicher Begrenzung vorstellen.

Gute Folgen konnte die neue Verfügung haben, wenn der weltliche Kommissar die Visitation des Klostervermögens und der öffentlichen Sittlichkeit der Mönche energisch in die eigene Hand nahm, im übrigen von der Unklarheit seiner Instruktion Gebrauch machte und der visitierenden Tätigkeit seiner geistlichen Kollegen gegenüber eine deutliche Zurückhaltung bewies.

Ueber das Verhältnis der Klöster zu den auswärtigen Ordensgeneralen sagte die Verfügung kein Wort. Jedenfalls hofften die Minister mit der Fassung der Verfügung, wie wir sie kennen lernten, sowohl den Wünschen des Königs [3]) entgegenzukommen, als die eigenen Absichten zu fördern: Mochten die Landesgesetze, welche die Tätigkeit der auswärtigen Ordensgenerale unter die Kontrolle der Staatsbehörde stellten, erfolgreich wirken oder nicht, ohne die Autorität der Ordensgenerale offiziell zu beseitigen, getraute man sich wohl, indem man dem weltlichen Mitgliede der Visitationskommission ein

---

[1]), [2]) VIII, 496.

[3]) Man vgl. S. 140.

umfassendes Tätigkeitsgebiet zuerteilte, zweckwidrige Anordnungen der auswärtigen Klosterobern nachträglich wertlos zu machen.

Am 29. November erging die neugestaltete Verfügung „an alle Südpreussischen Kammern", am 8. Dezember, nachdem auch Schroetter seine Zustimmung gegeben hatte, „an die Neuostpreussischen Kammern zu Bialystock und Plozk"[1]). Wann die neuschlesische und die ost- und westpreussischen Provinzialbehörden von der Neuerung in Kenntnis gesetzt wurden, ist aus den vorliegenden Akten nicht ersichtlich[2]).

---

29. Kapitel.

Hierarchische Stellung des Ermeländer Bischofs. Humboldts Dienstantritt. Die Beendigung der Breslauer Fakultätenverhandlung.

Die neue Verfügung erweckte im Auswärtigen Departement ein Gefühl der Befriedigung, das sich zu der Neigung fortentwickelte, von neuem einer mehr territorialistischen Ausgestaltung der Kirchenpolitik nachzustreben. Zur Stärkung dieser Gesinnung diente ein Ereignis, welches die kraftvolle Lebendigkeit der hierarchischen Tendenzen bewies.

Das Auswärtige Departement entdeckte, dass der Bischof von Ermeland einen Verstoss gegen die Bestimmungen über den Verkehr der preussischen Katholiken mit Rom begangen habe.

Im Jahre 1800 hatte der Bischof den üblichen Bericht über den kirchlichen „Zustand" seines Sprengels beim Kabinettsministerium zur Uebermittlung an den Papst eingereicht[3]). Die Fassung des Schreibens vertrug sich, wie das Auswärtige

---

[1]) VIII, 496. S. 674. Anmerkung 1.
[2]) VIII, 460.
[3]) VIII, 251.

Departement dem Bischof gegenüber ausdrücklich anerkannte, mit den Prätensionen des Staates; unverändert wurde daher der Bericht dem römischen Residenten übersandt [1]). Aber die Freude der preussischen Regierung über den toleranten katholischen Kirchenobern sollte sich als unbegründet herausstellen. In den Sommermonaten des Jahres 1802 lief die Antwort des Papstes beim Kabinettsministerium ein [2]). Zum Erstaunen des letzteren fanden sich in dem Schreiben Anordnungen über die Errichtung von Präbenden, über bischöfliche Fakultäten u. s. w. Der Bischof von Ermeland musste, ohne der preussischen Regierung Kenntnis zu geben, mit Rom korrespondiert haben! [3]) Das Auswärtige Departement wies den ungehorsamen Kirchenfürsten in einem kühl gehaltenen Schreiben an, falls er im Sinne der päpstlichen Anordnungen zu handeln gedenke, das Kabinettsministerium um Anweisungen zu bitten [4]). Hinzugefügt wurde ein Hinweis auf die Verkehrsbestimmungen, dessen Einkleidung dem Bischof nicht undeutlich zu verstehen gab, dass die Staatsbehörde seine hierarchischen Anschauungen mit Argwohn betrachte [5]).

Das Auswärtige Departement erblickte in einem willigen Gehorsam der preussischen Katholiken gegen die jetzt vom Ermeländer Bischof übertretenen Bestimmungen die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Kirchenpolitik. Noch im Juni des letztvergangenen Jahres hatte das Kabinettsministerium seiner Freude darüber Ausdruck gegeben, dass man sich über „heimliche Verwendungen nach Rom“ nicht zu beklagen habe [6]). Und sicherlich hatten die neuen Verkehrsbestimmungen einen guten Erfolg gehabt: Anflutungen und Abschwellungen im Verkehr der preussischen Katholiken mit Rom vermochte die preussische Regierung zu erkennen [7]). Im Sommer desselben Jahres 1801 hatte man dann tatkräftig

[1]) VIII, 251.
[2—5]) VIII, 461.
[6]) VIII, 324.
[7]) VIII, 371. Man vgl. S. 152 f.

die heimliche Korrespondenz zwischen dem Papst und dem Bischof von Plozk unterbunden[1]). Für den von Uhden bei dieser Gelegenheit gegebenen Hinweis auf die Schwierigkeit, den heimlichen Verkehr preussischer Katholiken mit der Kurie zu hindern[2]), hatte man in der Folgezeit keine Bestätigung aus der Wirklichkeit entnehmen können. Jetzt, nachdem die neuen Verkehrsbestimmungen bereits länger als drei volle Jahre in Kraft waren, setzte sich ein preussischer Kirchenfürst über sie hinweg, dem man zeitgemässe Anschauungen zugetraut hatte! Das Auswärtige Departement mochte sich vornehmen, die daraus sich ergebende Missstimmung durch eine verschärfte Aufmerksamkeit auf die im Verborgenen wirkende hierarchische Propaganda auszulösen.

Damals wurde im Auswärtigen Departement die Instruktion[3]) ausgearbeitet, die Wilhelm von Humboldt, der Nachfolger Uhdens, mit nach Rom nehmen sollte. Sie verdeutlicht uns die neuen kirchenpolitischen Absichten der preussischen Regierung. Das Ergebnis der letzten Jahre fasst sie zusammen und für die kirchenpolitische Praxis der Zukunft legt sie neue Richtungslinien fest. Sie betont die Unwandelbarkeit der uns bekannten kirchenpolitischen Grundsätze und schliesst im Interesse ihrer praktischen Handhabung Erörterungen an, die einer Förderung des kirchenpolitischen Territorialismus dienen mochten.

Wohl nicht ohne deutliche Erinnerung an den widerspenstigen Bischof von Ermeland legten die Verfasser der Instruktion — das von den Legationsräten Raumer und Küster entworfene Konzept ist von Alvensleben vielfach verändert[4]) — das Hauptgewicht auf die Bestimmungen, die den Verkehr

---

[1]), [2]) Man vgl. S. 135 f. 141 ff.

[3]) VIII, 473; diese Instruktion ist schon öfter behandelt worden. Man vgl. unter anderen Gebhardt a. a. O. Bd. I. S. 37 ff. Mejer, Zur Gesch. d. römisch-deutschen Fr. Bd. I. S. 28 f. Grenzboten. Jahrg. 61. Heft 3.

[4]) VIII, 473.

der preussischen Katholiken mit Rom der genauen Kontrolle des Staates unterwarfen. An verschiedenen Stellen wurde die dringende Mahnung wiederholt, dass dem heimlichen Konnex zwischen den preussischen Katholiken und Rom mit grösster Sorgfalt nachzuspüren sei. Die Einkleidung, die der Anspruch des Staates erhielt, stets von seinem Ermessen eine „Einmischung" des Papstes in kirchenpolitische Fragen abhängig zu machen, rechtfertigte auch eine absolut territorialistische Kirchenpolitik: „Eine andere Hauptmaxime in Ansehung des römischen Hofes ist, dass Wir ihm überhaupt gar keine Einmischung in Temporalien, ferner selbst in geistlichen Sachen mehr nicht gestatten, als was mit Unsern Majestätsrechten circa Sacra und mit Unsern andern hohen Gerechtsamen in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten vereinbarlich ist, endlich, dass Wir an diesen Hof nur dasjenige gelangen lassen, was Wir zur Verwendung dahin für qualificirt achten, und dem römischen Hofe keineswegs gestatten, nach seinem Gutfinden oder auf Anbringen irgend einer Partei von irgend etwas, was Unsere Staaten oder Unsere Unterthanen betrifft, Notiz zu nehmen. Findet oder erfahret Ihr also, dass irgendwo hiewider angestossen werde, so erwarten Wir deshalb Euern Bericht."

Mit der alten Lebendigkeit gab das Auswärtige Departement seinem Hass gegen Nuntiaturen und Konkordate Ausdruck. In diesem Zusammenhange erwärmte es sich wieder für seine alte Diplomatie, die man kürzlich in einer Augenblicksstimmung verurteilt hatte: „Bewilligungen zu erteilen hat der Papst ein starkes Interesse, weil ihm an der Beruhigung der Gewissen der Katholiken und an der Erhaltung Unserer Königlichen Gnade gegen Unsere katholischen Unterthanen gelegen seyn muss. Diese Ansicht bestimmt also die wesentliche Form der Unterhandlungen mit dem römischen Hofe und deutet zugleich die Beweggründe an, welche den römischen Hof willig machen können, sich nach Unsern Absichten zu bequemen."

Die Unterhandlungen, die der Resident zu führen hatte, wurden wie in der Humboldtschen Denkschrift in zwei Gruppen geschieden: Entweder wurde „im Namen der Partei“ (besonders über Ehedispense), oder „im Namen des Königs“ unterhandelt. Doch beschränkte die Instruktion den Zusammenhang der ersteren dieser Gruppen mit dem Ius circa sacra nicht so deutlich, wie das in der Humboldtschen Arbeit geschehen war: Zur Einschränkung von „hohen Kosten“ sollte — wie übrigens auch Humboldt gemeint hatte — die Kurie stets im Namen des Königs aufgefordert werden. Die staatsfeindlichen Klauseln, mit denen die Kurie die Ehedispensationsformulare anzufüllen liebte, und deren Beseitigung die Fakultätenliste vergeblich gefordert hatte, wollte die preussische Regierung durch nachträgliche Verfügung an Bischöfe und Bittsteller unschädlich machen, — mit einer Ausnahme: Die Beifügung von „Bedingungen, dass ein Protestant zur katholischen Kirche übertreten solle“, sollte durch sofortigen Protest des Residenten verhindert werden. Man behielt sich überdies vor, dem Residenten in jedem Einzelfalle darüber Auskunft zu geben, ob bei der Ausführung eines erteilten Auftrags auf das Ius circa sacra Rücksicht zu nehmen sei. Noch deutlicher als durch diese Spezialvorschriften wird durch einen anderen Passus der Instruktion verraten, dass sich das politische Werturteil über die Fakultätenverhandlung und ihren Erfolg von neuem unter dem Einflusse territorialistischer Unternehmungslust verschoben hatte: Die preussische Regierung sprach die Absicht aus, unter günstigen Umständen — über die Humboldt berichten solle — eine neue Verhandlung über die Machtvermehrung der preussischen Bischöfe zu beginnen. Mit dieser Absicht trat man zugleich in Gegensatz zu dem einschlägigen Konferenzbeschlusse, die Bischöfe zu selbständiger Dispensationstätigkeit anzuregen: Man war nicht abgeneigt, den Territorialismus fruchtbarer zu machen, indem man dem Papst aus kollegialistischer Gesinnung heraus Teilnahme an kirchenpolitischen Fragen gestattete. Freilich mochte

man sich immerhin vorbehalten, bei günstiger Gelegenheit, die die Mächte der Wirklichkeit schufen, sich wieder zur Ansicht des berührten Konferenzbeschlusses zu bekehren. Wie stets in den letzten Jahren gedachte die preussische Regierung auch fernerhin, sich durch die verschiedenartigsten, aus den Bewegungen der Praxis entnommenen Rücksichten in ihrem kirchenpolitischen Vorgehen bestimmen zu lassen:

Um die Fakultätenfrage weiter zu behandeln, sollten günstige politische Konstellationen abgewartet werden. Man gab ferner dem umfassenden Gedanken Ausdruck, dass der Geistesreichtum Humboldts, den man mit den überschwenglichsten Ausdrücken rühmte, es ermöglichen werde, mit grösserer Sicherheit und reicherem Gewinn Zeitströmungen und Zeitereignisse kirchenpolitisch zu verwerten; man erwartete von ihm eingehende Berichte über die Phasen des Kampfes zwischen dem romfeindlichen „Geiste der Zeit" und der von der Hierarchie verfochtenen Tradition; man scheute sich nicht, Humboldt um Auskunft zu bitten, „welche Verstärkung das hierarchische System aus . . . dem Concordat des römischen Stuhles mit der Regierung der französischen Republik hergenommen zu haben glaube." „Es interessirt," heisst es an dieser Stelle weiter, „. . . jede bedeutende Veränderung in diesem Fache, sie mag mit neuen Gefahren drohen, auf deren Abwendung Wir sodann Bedacht nehmen werden, oder sie mag Schwächen und Blössen des römischen Hofes aufdecken, welche sodann zum wahren Besten des Staates zu nutzen seyn werden."

Ueber die bischöfliche Eidesreform suchte man aus begreiflicher Scheu auch fürderhin Erörterungen mit Rom zu vermeiden, man trug kein Bedenken, diese Frage mit der heuchlerischen, schroff territorialistischen Politik des einschlägigen Konferenzbeschlusses weiter zu behandeln.

Mit behaglichem Selbstbewusstsein blickte das Auswärtige Departement auf die Einführung der „weltlichen Klosteraufsicht" zurück. Ja, es gab die optimistische Erklärung ab, dass die Kontrollbestimmungen über den Verkehr zwischen Preussen

und Rom „die Verhältnisse der Klöster zu den Ordensgeneralen zu einer leeren Formel, unbedeutend und unschädlich“ gemacht hätten. Aber eine dumpfe Saite klang in diese Melodie hinein: Humboldt sollte „den Gang, welchen die Klosterangelegenheiten anderer Staaten nehmen, beobachten und davon . . . berichten, damit . . . nach . . . Gutfinden und Willen davon nützlicher Gebrauch zum Staatswohl“ gemacht werden könne. Man war in den preussischen Regierungskreisen nicht ganz sicher, ob der kraftvolle Territorialismus der neuen Verfügung fruchtbare Folgen haben werde.

Nichtsdestoweniger war man keineswegs abgeneigt, schon in nächster Zeit eine vollständig neue territorialistische Unternehmung anzugreifen. Sie bedeutete einen schroffen Bruch mit einer alten, von der Kurie hoch eingeschätzten Institution. Und daher gedachte man wohlweislich, nicht ohne den Papst durchzugreifen, sondern von neuem dem Kollegialismus eine Konzession zu machen. Humboldt ward angewiesen: „Das Erzstift Gnesen ist bekanntlich jetzo erledigt. Wann Wir zur Wiederbesetzung desselben schreiten, so wollen Wir die Sache dahin geleitet sehen, dass der Erzbischof das Pallium weder suche noch erhalte, indem dasselbe einen ansehnlichen und unnöthigen Geldausfluss nach Rom verursacht und im Grunde nichts als ein Missbrauch, vollkommen entbehrlich, ja was noch mehr ist, dazu geeignet ist, schädlichen Vorurtheilen Nahrung zu geben und gute Ordnung zu stören.“

Eine günstige Gelegenheit, die es ermöglichte, Rom der erwünschten Machtvermehrung der Bischöfe geneigt zu machen, schien vorerst noch nicht eintreten zu sollen. Beim Abschluss der Breslauer Fakultätenverhandlung traten die hierarchischen Tendenzen der Kurie wieder deutlich hervor. Die bewilligten Befugnisse übersandte Uhden im Oktober des Jahres 1802, im November stellte das Kabinettsministerium sie dem Bischof zu [1]). Um die Wirkung der gewohnten staatsfeindlichen Klau-

[1]) VIII, 484. 492.

seln der kurialen Formulare zu beseitigen, griff die preussische Regierung zu ihrem alten Hilfsmittel, das Humboldts Instruktion neu empfohlen hatte: Sie wies den Breslauer Kirchenfürsten entschieden auf die Prärogative der Landesgesetze hin[1]).

Die Leitung der Breslauer Fakultätenverhandlung war die letzte bedeutsame Amtshandlung Uhdens. Am 10. September reiste Humboldt von Berlin ab, am 25. November traf er in Rom ein, am 27. desselben Monats übernahm er offiziell das Amt seines Vorgängers.

---

[1]) VIII, 492.

III. Teil.

Zusammenfassung.

Mit gesteigerter Angriffsfreudigkeit hatte die preussische Regierung einen neuen Abschnitt ihres kirchenpolitischen Verhältnisses zu Rom begonnen. Auf dem früher und jüngst wieder beschrittenen Wege des kirchenpolitischen Territorialismus wollte man zu weiteren Konsequenzen gelangen.

Obwohl die Vergangenheit keineswegs bewiesen hatte, dass eine territorialistische Kirchenpolitik Hoffnung auf Erfolg gewähre, obschon die letzten Jahre nur wenige mit Entschiedenheit und Grosszügigkeit begonnene oder durchgeführte kirchenpolitische Unternehmungen, wohl aber eine Reihe gefährlicher Misserfolge aufzuweisen hatten, obwohl über den Wert der jüngsten territorialistischen Einrichtung die Praxis noch das Urteil zu sprechen hatte: Trotzdem blieb die preussische Regierung unerschütterlich von der Wahrheit des territorialistischen Prinzips überzeugt.

Es war das ideale Ziel der preussischen Regierung, das Verhältnis der katholischen Kirche Preussens zu Rom ohne ernstere Streitigkeiten mit dem obersten Kirchenfürsten und an der Hand der landrechtlichen Bestimmungen im Sinne einer absoluten territorialistischen Kirchenpolitik auszugestalten, nicht zu gestatten, dass der Papst bei solchen kirchenpolitischen Funktionen mitwirke, die den vom Geist einer aufgeklärten Zeit kommentierten Grundsatz der Gewissensfreiheit nicht berührten. Es handelte sich darum, in geschickt vorwärts schreitender Tätigkeit die kirchenpolitische Ueberlieferung von einer Anzahl

kollegialistischer Elemente zu befreien. Man erkannte damals nicht, dass eine territorialistische Kirchenpolitik gegenüber dem Papsttum auf einem verhängnisvollen Irrtum beruht und daher unmöglich weitreichende und dauernde Erfolge bringen kann. Es geht nicht an, das Papsttum gleichzeitig beschränken und konservieren zu wollen. Der jeweilige Inhaber des Stuhles Petri müsste die eigenste Idee seines Daseins verleugnen, wenn er nicht Souveränität erstrebte, wenn nicht alle seine Handlungen in dieser gleichen Richtungslinie lägen.

Darin, dass die massgebenden preussischen Kirchenpolitiker diesen Zusammenhang verkannten, liegt die Quelle alles kirchenpolitischen Lebens des damaligen Preussen. Welchen Lauf die einzelnen Strömungen nahmen, ob sie mehr oder weniger verheerend wirkten, das lag an der Beschaffenheit der Mächte, die ihre Richtung bestimmten.

Besonders erschwerte sich die preussische Regierung ihre kirchenpolitische Arbeit durch den Grundsatz, jeden ernsteren Konflikt mit Rom zu vermeiden. Sie trat dadurch mit ihrem eigenen kirchenpolitischen Prinzip in Widerspruch: Eine schroffe territorialistische Kirchenpolitik musste allen Widerstand des kurialen Systems entfesseln, da sie sich verletzend gegen seine tiefste Wesenheit richtete.

Die preussischen Kirchenpolitiker sahen sich nach Unterstützung um. Sie machten ihre politische Tätigkeit von den Bewegungen der Zeitströmung und der Weltpolitik abhängig.

Aber eine Erfolg verheissende, Kleinliches übersehende Politik mit stets neuer, lebendiger Kraft weiter zu treiben, dazu war nur ein überragender Geist fähig, der im wirren Fluten des damaligen Zeitgeistes und in der raschen Folge der bedeutsamen politischen Ereignisse nicht die Perspektive verlor, der unvermeidlichen Konflikten gegenüber eine beherrschende Stellung einnahm. Grosse Geister aber fehlten in dieser Epoche des verknöcherten Bureaukratismus.

Alvenslebens territorialistische Unternehmungslust war grenzenlos, so lange ihm sein trüber politischer Blick Erfolg

vorspiegelte. Zeigte ihm ein Misserfolg die Verkehrtheit seiner Massnahmen, so sank sein Mut zu erschreckender Aengstlichkeit herab, die dann in Geschäftigkeit dem Territorialismus etwas abzumarkten suchte [1]). Voss schwärmte in unklarer Begeisterung für einen ungestümen Radikalismus, der sich in Gesellschaft einiger kirchenpolitischer Vorurteile bisweilen in den Verhandlungen störend bemerkbar machte. Mit geschickter Diplomatie vermochte Haugwitz augenblickliche Verlegenheiten zu beseitigen, aber er war nicht fähig, mit „vorausarbeitendem Fleisse“ eine feste politische Richtung inne zu halten [2]). Hoym zeichnete sich durch Sachkenntnis und nüchterne Denkungsweise in politischen Dingen aus, jedoch einem ernsten Kampfe gegen die Hierarchie war er abgeneigt. Mit Vorliebe richtete er seinen Sinn auf Vermittlungsvorschläge. Massow und Goldbeck begnügten sich in der Regel, den Plänen beizustimmen, die ihre Amtsgenossen ihnen unterbreiteten. Schroetter, wohl der bedeutendste der damaligen preussischen Minister, war doch zu sehr in den kirchenpolitischen Anschauungen seiner Zeit befangen, um mit wirklich fördernder Kraft die preussische Kirchenpolitik in neue Bahnen zu lenken.

Der König stand unter dem Einfluss seines vertrauten Kabinettsrats Beyme und suchte die kärglichen Ergebnisse der Logik, die in diesem geistigen Zusammenhange entstanden, mit Hilfe seiner Souveränität zu verwerten [3]).

Die leitenden Persönlichkeiten verstanden die bewegenden Anschauungen der Zeit nicht in ihrem Verhältnis zu einander, sie liessen sich treiben von den Mächten der Wirklichkeit;

---

[1]) Wie hoch der Einfluss des unter Alvensleben arbeitenden Legationsrats von Raumer in diesen Beziehungen anzuschlagen ist, lassen die vorliegenden Akten nicht mit genügender Deutlichkeit erkennen.

[2]) Man vgl. v. Sybel in der Allgemeinen deutschen Biographie s. v. Haugwitz, Christian Heinrich Karl.

[3]) Karl Friedrich Beyme, Geheimer Kabinettsrat seit dem 21. Februar 1798. Man vgl. Hüffer, Die Kabinettsregierung in Preussen und Johann Wilhelm Lombard. Leipzig 1891. S. 87 f. 91 ff.

infolgedessen schufen sie sich Konflikte, die zur Lösung drängten. Ihre individuelle Begabung verstand eine einfache Aufgabe zu lösen, angesichts der Schwierigkeit aber wich sie zurück oder ergriff unzulängliche Waffen.

Nicht ohne eine gewisse Weitsichtigkeit und mit entschiedener Kraft strebten die preussischen Minister im Anfange unserer Epoche ihrem Ideal nach. Aber unter dem Einflusse des Stimmungsüberschwanges, der aus der hoffnungsvollsten Schöpfung dieser Zeit, den Bestimmungen für den Verkehr zwischen Preussen und Rom, entsprang, und unter überstarker Einwirkung politischer für die Kurie ungünstiger Konstellationen und der romfeindlichen Zeitströmung liessen sich die preussischen Kirchenpolitiker zu einer ungesunden Ueberspannung des territorialistischen Prinzips hinreissen. Die auf kirchenpolitischen Misserfolgen beruhende Missstimmung kränkelte dann das Urteil der preussischen Minister an. Die ungünstigen Folgen äusserten sich in verschiedener Gestalt.

Die Wertung der politischen Faktoren, die bei der Ausführung kirchenpolitischer Handlungen als mitwirkend in Betracht kamen, wurde unsicher und schwankend. Um territorialistische Wünsche durchzuführen, griff man in rascher Folge zu verschiedenen verkehrten Mitteln. Der unter Einfluss neuer Enttäuschungen immer weiter wachsende Missmut löste sich bisweilen in abstrusen Gedankengängen aus, wie zum Beispiel in dem Plane eines päpstlichen Jahrgehalts. Man geriet ins Schwanken zwischen territorialistischer und kollegialistischer Handlungsweise. Nur in einzelnen Fällen gelang es der preussischen Regierung, sich aus der Gedankenverwirrung zu retten und sich ihres Schwächegefühls so weit zu entledigen, dass sie eine ihrer würdige Haltung bewahrte, die auf gesunder Auslegung der kirchenpolitischen Prinzipien beruhte.

Abwechslungsreich erscheint das kirchenpolitische Leben in dieser Epoche des preussischen Staates: Kräftiges Vor-

schreiten neben zagem Zurückweichen; neben überspannter territorialistischer Unternehmungslust kollegialistische schwächliche Nachgiebigkeit; inmitten dieses Chaos einander zersetzender Kräfte einige verheissungsvolle Unternehmungen eines gemässigten Territorialismus.

Diese letzteren hatten den wertvollen Erfolg, dass die Verbindung der katholischen Kirche Preussens mit dem Papste erheblich gelockert wurde. Dass aber dieser Erfolg zur Befriedigung der preussischen Regierung ohne tiefgehende Zerwürfnisse zwischen Preussen und Rom erreicht wurde, ist weniger der geschickten, als der schwächlichen, unsicheren Handhabung des kirchenpolitischen Prinzips zu verdanken.

Mit Recht dürfen wir die preussischen Kirchenpolitiker wegen dieses politisch unzulänglichen Verhaltens tadeln, nicht aber, weil sie dem Irrtum anheimfielen, dem ihr kirchenpolitisches Ideal entsprang. Hier trägt nicht mangelnder politischer Scharfblick, sondern die täuschende Kraft des Zeitgeistes die Schuld. Knüpfte doch der grosse Reformator Stein seine geistvollen Erwägungen über die Einordnung der katholischen Kirche in den preussischen Staat an diejenigen Unternehmungen an, die den Konnex zwischen dem preussischen Katholizismus und Rom geschwächt hatten [1]).

[1]) Max Lehmann, Freiherr vom Stein. Leipzig 1902—1904. Bd. II. S. 392. Foerster a. a. O. Bd. I. S. 133.

Alphabetisches Register.

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten. Ein hinter der Zahl stehendes A soll andeuten, dass neben dem Text die Anmerkungen oder nur diese zu berücksichtigen sind.

A.

Absolutionsgewalt 63. 65. 78.
Adelnauer Kreis 60 A.
Administration, gottesdienstliche 70. 119 A.
Aeussere Religionsangelegenheiten, s. Externa.
Agenten in Rom 32.
Albertrandi, Bischof von Zenopolis, Generalvikar und Archidiakon des Warschauer Domkapitels 86. 92.
Altschlesien 27.
Alvensleben, v., dann Graf v., Philipp Karl, Geheimer Staats- und Kabinettsminister, s. a. Auswärtiges Departement 15. 17. 24. 34 A. 41. 43. 57 A. 58. 62 A. 72 f. 75. 77. 79. 86 f. 88 A. 89. 90 A. 92. 94 A. 95. 96 A—98 A. 99—101. 103—105. 108—110. 112—114. 126 f. 128 A. 129—131. 136—138. 141. 148. 150. 151 A. 153 f. 154. 156. 163. 165. 174. 181. 182 A.
Archive des Papstes 133.
Arnsberg 145.
Aufklärung 2. 8 f. 11—13. 17. 22. 63. 66—68. 72. 83. 88 f. 100. 105. 119. 180.
Aufsichtsrecht des Staates 2—4. 51. 93 A. 158 A.
Auswärtiges Departement, s. a. Alvensleben 15. 17 f. 20—24. 26 f. 29—37. 40. 42. 44—49. 51 f. 55. 57—60. 62. 65. 69. 73—75. 77. 79—82. 84 A. 92. 94. 96. 97 A f. 99 f. 100. 115. 122—124. 127. 131. 134. 136. 137 A. 146. 148. 150 bis 153. 157. 158 A. 159—166. 168—175. 178.
Autonomie der Kirche, s. Selbstverwaltungsrecht d. K.

B.

Befugnisse der Bischöfe, s. Dispensationen, Ehe, Fakultäten und Quinquennalfakultäten.
Beichtgeheimnis 46.
Beichtväter 48.
Benediktina 137 A.
Benefizien, s. a. Dompfründe 36. 70. 136. Beneficium a latere 97. 119 A.
Besoldung der Bischöfe, s. Einkünfte d. B.
Beuthenscher Distrikt in Altschlesien 27.
Beyme, Karl Friedrich, Geheimer Kabinettsrat 182.
Bialystok, Stadt an der Bialy, Polen, Gouvernement Grodno, Neuostpreussische Kriegs- und Domänenkammer, s. a. Neuostpreussen 25. 79 f 139 172.
Bischof, oberster 6.
Bischöfe i. allg. 10. 23. 27. 33. 37. 39 f. 42. 44. 47—52. 54. 58—62. 69 f. 73 f. 79. 83 f. 87—92. 93 A. 94 f. 97. 100. 101 A. 103. 108 f. 111 f. 114—116. 117 A. 118—120. 122—125. 128—130. 135. 137. 140.

149—157. 158 A. 160—164. 166 bis 168. 170 f. 176. 178.
Blutsverwandtschaft, Ehehindernis 66 A. 117 A. 153.
Bonaparte, s. Napoleon I.
Braunsberg, Stadt in Ostpreussen, Rgsbez. Königsberg, Bischöfliches und Päpstliches Seminar 51.
Breslau, Bistum, Bischof 23. 26. 51. 53. 56—58. 61 A. 82 A. 91. 94. 96. 98. 104 A. 110. 120 A. 131. 137 A. 151. 153. 178 f. Friede, s. a. Friedensschlüsse der schlesischen Kriege 25. Gerichtsverfassung 56. 58.
Breven, päpstliche 103. 120 f. 142 f. Breve di Commissione 141. Breve eligibilitatis 145 f.
Briançon, Stadt an der Durance, Aufenthaltsort Pius VI. 76.
Brzesc, uniert-griechisches Bistum in Russland, Bischof 19. 23. 30.
Buchholtz, Heinrich Ludwig, Staatsminister, Oberpräsident der Kammern in Südpreussen 48. 94. 96 A.
Bullen, päpstliche, s. a. Benediktina, Clementina u. Erektionsbulle 27. 39. 49 f. 157. Bulla in coena domini 64 A. 117. Bulla de salute animarum 81 A.

C.

Calasanze, Joseph, Stifter des Piaristenordens 123 A.
Cattaneo, Graf, preussischer Resident in Venedig 95.
Certosa, Karthäuserkloster bei Florenz, Aufenthaltsort Pius VI. 33. 76. 77 A.
Chelm, uniert-griechisches Bistum in Russland, Bischof 30.
Chiaramonti, Gregorius Barnabas, wird als Pius VII. zum Papst gewählt 95.
Ciazen, Amt und Güterschlüssel in Polen, Kreis Slupce, Gouvernement Kalisch, a. d. Warthe, Aufenthaltsort des Bischofs von Posen 42 A. 73 A. 87 A.
Ciofani, Matthieu, Abt, preussischer Resident in Rom 14—16. 22. 24 A. 25. 27 f. 30. 32 A. 38. 48 f. 108.
Cisalpinische Republik 33.
Clementina 137 A.
Congregatio de propaganda fide 61.
Consalvi, Ercole, Auditor der päpstlichen Rota, Kardinalstaatssekretär 33 A. 36 A. 95 A. 105 A. 106 f. 114. 122. 133 A. 142 f. 146 f. 153 f. 156. 162.
Cura animarum 169 A.
Czernik, v., Landrat 60.

D.

Datarie 44. 123.
Dekan des Kardinalkollegiums 86 A.
Dekrete, päpstliche 96 A. 134 f.
Deutsches Reich, preussische Provinzen 101.
Diözesanbehörden, s. a. Offizialat 54 f.
Diözesanverwaltung 119.
Diözesen, Erweiterung 20—24. 26 f. 30. 96 A.
Dispensationen, s. a Ehe, Fakultäten u. Quinquennalfakultäten 48. 50. 64—66. 68 f. 71. 90. 92—94. 97 bis 100. 104 A. 117 A. 119. 123. 126. 136 f. 139. 148. 152 f. 176.
Dispensgelder, s. Geldausfluss nach Rom.
Disziplin, kirchliche, s. a. Externa u. Interna 7. 70. 155 f. 159. 167. 171.
Dogma 8 f.
Domkapitel, s. a. Kanoniker 23. 29. 56. 78. 97. 119 A. 141.
Dompfründe 97. 119. 123. 136.
Duell, s. Zweikampf.
Dresden, Friede, s. a. Friedensschlüsse der schlesischen Kriege 26.
Drohiczin, uniert-griechisches Kloster in Neuostpreussen 23.
Duphot, französischer Gesandter in Rom 33.
Duschnik, Dorf in Posen, Kr. Samter, Pfarre 136.

E.

Ehe i. allg. 52. 60. 143. 152. Ehebruch, Ehehindernis 67. 117. Ehe-

dispensationen 47 f. 51 f. 60. 65. 66 A. 67. 87. 90 A. 117 A. 118. 123. 131. 137 A. 152 f. 162. 176. Ehehindernisse 43 A. 66 f. 71. 116 f. Eherecht, katholisches 62. 67. 71. 88. 116 A—118 A. Ehescheidung 88. 135. 142 f. Landrechtliche Ehegesetze 66 f. 99 f. 117 f. 136.
Ehrbarkeit, öffentliche, Ehehindernis 66 A.
Eid der Bischöfe, Eidesformel, s. Obedienzeid.
Einkünfte der Bischöfe 29. 78. 130. — der Kapitulare 141.
Emser Punktationen 10.
England 75.
Entführung, Ehehindernis 67. 117.
Episkopalismus 9 f. 33. 42. 47. 50. 52. 64 A. 65. 67. 72. 93. 100. 129 f.
Erektionsbulle 74. 77 f.
Erfordernisse zum geistlichen Amt 62 68 A. 71. 117.
Ermeland, Bistum, Bischof 28. 42 A. 51 f. 53 A. 58. 61 A. 79 A. 82 A. 91. 97. 120. 172—174. Gerichtsverfassung 56. 58.
Ernennungsrecht, königliches 24 f. 78. 82 A.
Erzbischof i. allg. 23. 44. 101. 103. 128 A. 129—131.
Exegese, biblische 78.
Exekutive, Recht 4.
Exemtion der Bistümer 23 53. 56. — der Klöster, s. a. Klosteraufsicht 69. 92. 94. 100. 109—114. 118. 124. 127 f. 130. 140. 148. 157. 160 f. 163. 167 f. 170.
Externa, s. a. Disziplin, kirchliche 6 f. 35. 43 46. 70. 149 f. 168.
Exzesse in den Klöstern, s. Oeffentliche Sittlichkeit der Mönche.

F.

Fakultäten der Bischöfe, s. a. Dispensationen, Ehe u. Quinquennalfakultäten 33. 37 47. 49 f. 51. 53. 60 f. 65 f. 67 A. 68—74. 87. 89. 92. 93 A. 97—99. 111. 113—120. 122. 124—126. 128 f. 131—133. 137—140. 150—153. 163. 173. 176 bis 179.
Fasten, Dispensation 43 A.
Feiertage, katholische 151 A.
Fessler, Professor, Sachverständiger im Südpreussischen Departement 109. 128 A.
Fichte 8.
Finckenstein, Graf v., Karl Wilhelm, Geheimer Staats- und Kabinettsminister 15. 48.
Florenz 33. 38 f. 44. 72 A. 76.
Forum externum 61—65. 68. 71. 116 f. 118 A. — internum 61 A. 62 f. 64 f. 71. 118 A.
Frankreich 11 f. 32. 38. 75 f. 95. 102 f. 134. 145. 164. 177.
Franz Anton, Erzherzog von Oesterreich 145 f.
Friedensschlüsse der schlesischen Kriege, s. a. Breslau, Dresden u. Hubertusburg 27.
Friedrich Wilhelm II., König von Preussen 140.

G.

Galizien 88 A.
Geistliches Departement, s. a. Massow u. Zedlitz 35. 48. 59 f. 98. 136 f.
Geistliche Fürsten 144.
Geistliche Verwandtschaft, Ehehindernis 66 A.
Geldausfluss nach Rom 47. 87. 89. 99. 101. 103. 104 A. 105. 108 f. 123. 126 f. 131. 153. 162. 176. 178.
Gelübde, s. Keuschheitsgelübde u. Klostergelübde.
Generaldirektorium 20.
Generalvikariat, apostolisches, s. a. Vikar, päpstlicher 37. 49.
Gerichtsbarkeit, geistliche, s. a. Prosynodalrichter 36. 51. 53. 55. 57. 62. 64 f. 71. 87. 88 A. 90. 92. 96. 100. 114. 116. 120 f. 143.
Gewissensangelegenheiten, s. Interna.
Gewissensfreiheit 1. 5 f. 32. 35. 43. 46. 99. 180.
Gewissensgebiet, s. Forum internum.
Glaubenslehren, s. Interna.
Gnesen, Bistum, Erzbistum, Erzbischof 22. 26. 29. 40. 51. 53.

54 A. 55 f. 59. 90 f. 96. 120. 128. 131. 178. Offizialate 56. 90 f. 135.
Goertz, Graf v. Schlitz, genannt Goertz, Johann Eustach, Staatsminister, preussischer Gesandter am Reichstage zu Regensburg 145 f.
Goldbeck, v., Heinrich Julius, Staatsminister, Grosskanzler, Chef der Justiz 55. 59. 79—82. 88 f. 90 A. 182.
Gottesdienstliche Verrichtungen, s. Administration, gottesdienstliche.
Gradus matrimoniales 43 A.
Grodno, Zessionsvertrag 22. 28.

H.

Halberstadt, Nikolaikloster 134. 136. Regierung 135.
Hardenberg, Frhr. v., Karl August, Geheimer Staats- und Kabinettsminister 14.
Haugwitz, Graf v., Christian Heinrich Karl, Geheimer Staats- und Kabinettsminister 15. 34. 47. 50. 51 A. 106. 107 A. 108. 133 f. 182.
Hertzberg, Graf v., Ewald Friedrich, Kabinettsminister 48.
Hochverrat 64.
Hoheitsrechte, geistliche, s. Jus circa sacra.
Holland 137 A.
Hoym, Graf v., Karl Georg Heinrich, dirigierender Staats- und Kriegsminister in Schlesien, bis 1798 auch Chef des Südpreussischen Departements, s. a. die betreffenden Provinzen 21 f. 26 f. 32. 34 A. 35. 42. 45. 48. 73. 80 A. 89. 94. 97. 99 f. 104 A. 105. 108 f. 112. 137 A. 182.
Hubertusburg, Friede, s. a. Friedensschlüsse der schlesischen Kriege 26. 94.
Huldigungseid, staatlicher, s. a. Treueid 125.
Humboldt, Frhr. v., Wilhelm, Kammerherr, preussischer Resident in Rom 13 A. 159—162. 164—166. 174. 176—179.

I.

Immediatverwendung 42 f. 45.
Immoralität der Mönche, s. Oeffentliche Sittlichkeit d. M.
Informativprozess 28. 30. 74. 77.
Innere Religionsangelegenheiten, s. Interna.
Instanzenzug der geistlichen Gerichte, s. Gerichtsbarkeit, geistliche.
Interna, s. a. Disziplin, kirchliche 3 f. 6—8. 35 f. 42. 43 A. 46. 52. 70. 72. 82. 85. 93 A. 138. 149 f. 168. 169 A.
Irland, Bischöfe 122.
Irregularitates ex defectu und ex delicto, s. Erfordernisse zum geistlichen Amt.
Italien 39. 44. 132.
Jus circa sacra 4. 6. 17 f. 35. 44. 62. 72. 79. 99. 110 f. 135. 141. 158 A. 159 f. 162. 170 f. 175 f.

K.

Kabinettsministerium, s. Alvensleben u. Auswärtiges Departement.
Kalisch, Gouvernementsstadt in Polen a. d. Prosna, Gebiet um 22.
Kammern, s. Landeskollegia u. die einzelnen Provinzen.
Kanoniker, s. a. Domkapitel 30. 119 A. 123. 136.
Kanonischer Prozess, s. a. Konsekration der Bischöfe 25. 74 f. 79.
Kant 8.
Kanzleien, römische 86 A. Gebühren 101.
Kapitel, s. Domkapitel.
Kardinäle, s. a. Päpstliche Regierung in Rom 33. 38. 76.
Kardinalstaatssekretär, s. Consalvi.
Karpowicz, v., Michael Franz, Offizial, dann Bischof von Wigry, s. a. Wigry 24. 86.
Kasse des preussischen Residenten in Rom 127 f. 131.
Katharina II., Kaiserin von Russland 122.
Keuschheitsgelübde, Ehehindernis 116 f.

Kirchengüter, Veräusserung 81 A.
Kirchenobere, auswärtige, s. a. Provinziale u. Nuntiatur 19 f. 23—26. 29. 37. 54. 69. 75. 83. 93. 135 f. 149. 159.
Kirchenregiment 1. 3.
Kirchenstaat 11. 32. 95. 162 f.
Kirchenzucht, s. Disziplin, kirchliche.
Klewiz, Anton Wilhelm, Geheimer Oberfinanzrat und Vorsitzender Rat im Südpreussischen Departement des Generaldirektoriums 130.
Klöster 62. 69. 94 f. 111. 125. 130 f. 134. 149. 154—156. 168. 170 f. 178.
Klosteräbte, s. Klosterobern.
Klosteraufsicht, s. a. Exemtion und Visitation d. Kl. 92. 93 A. 94. 140. 148. 150 f. 153 f. 157 f. 160 f. 165 f. 177.
Klosterexemtion, s. Exemtion d. K. —gelübde 134 f. —obern 79 ff. 94. 111 f. 150. 160. 172. —vermögen 149. 157—160. 164 f.
Koalition 75. 95. 102.
Kollegialismus 3—10. 40. 123. 132. 152. 156. 160. 166. 176. 178. 181. 183 f.
Köln, Erzbistum, Erzbischof, Kapitel 144—146.
Kommissarien, Königliche, s. a. Visitation der Klöster 161. 166 bis 171.
Konfirmationen, päpstliche 32.
König, s. a. Landesherr 4. 13. 22. 24. 28. 32. 45. 54. 56 f 59 f. 73. 89 A. 92 f. 97. 99. 101. 105 f. 110. 112. 114. 124. 128. 132 f. 139 f. 142. 148—150. 154. 157. 161 f. 165. 169. 171. 176. 182.
Konklave 95.
Konkordat 110. 112 f. 134. 145. 157. 160. 164. 175. 177.
Konsekration der Bischöfe, s. a. Kanonischer Prozess 29 f. 81. 86. 96.
Konsekrationsbulle 74. 77 f. 85.
Konsistorien, evangelische 6. Katholische, s. Offizialat.
Konstitutionen 54.
Konzilien 78. 85 A. Trienter K. 69. 78. 123. 137 A. 155.
Kosten, s. Geldausfluss nach Rom.
Krakau, Bistum, Bischof, s. a. Diözesen 25—27. 30. 39 f.
Kujavien-Pomerellen, Bistum, Bischof 53. 90 A. 96. 120. 149. 151.
Kulm, Bistum, Bischof 49. 51. 53. 90 A. 96. 120.
Kunicza, Kloster in Neuostpreussen, Filiale des uniert-griechischen Klosters in Suprasl 23.
Kuriale Beamte 98. 127.
Küster, Johann Emanuel, Geheimer Legationsrat und Vortragender Rat im Kabinettsministerium 174.

L.

Landesherr, s. a. König 3. 6. 10. 16. 126. 130. 136. 149. 158 A. 159 f. 166—168. 170.
Landeskollegia, s. a. die einzelnen Provinzen 44 f. 73. 99. 108. 135 f. 139. 170—172.
Landrecht 1. 4 f. 13. 16 f. 19 f. 31. 37. 41. 46 f. 66 f. 68. 69 A. 71. 78. 81 A. 83 f. 88. 99. 117 f. 123. 132. 135. 137 f. 158. 160. 171. 179 f.
Liberalismus, religiöser 8. 11.
Litta, Graf v., Laurentius, Erzbischof von Theben, Nuntius in Polen, dann am russischen Hofe, s. a. Warschau 36. 37 A. 38—42. 48 f. 58. 74. 81. 92.
Lowicz, Stadt an der Bzura, Polen, Gouvernement Warschau, Offizialat im Bistum Gnesen 91. 135.
Lucchesini, Girolamo, Marquis, preussischer Kammerherr. Staatsminister und Gesandter am kaiserlichen Hof in Wien 15.
Luck, Bistum in Russland, Bischof 19. 21. 23.
Lunéville, Friede 144—146.

M.

Mächte, katholische, s. a. die einzelnen Staaten 11. 75. 95. 102.

Majestätsbeleidigung 64.
Majestätsrechte, s. Jus circa sacra.
Marengo, Schlacht 102 f.
Massow, v., Julius Eberhard Wilhelm Ernst, Geheimer Staats- und Justizminister und Chef des Departements der Lutherischen Geistlichen Sachen, s. a. Geistliches Departement 35. 42. 43 A. 58 A. 62 A. 73. 89. 93. 96 A—98 A. 99 f. 104. 113. 130 A. 139 182.
Mere spiritualia, s. Interna.
Metropolit, s. Erzbischof.
Miaskowski, v., Domprobst in Posen 22.
Mischehe 52. 68. 118. 137 A f. 176.
Münster, Bistum, Bischof, Kapitel 144—146.
Münsterland 144.

N.

Napoleon I. 12. 103.
Naturrecht 2 f. 8.
Neapel 75—77. 102.
Neuostpreussen 20. 23. 80. 109. Bischöfe, s. a. Kujavien, Plozk, Suprasl u. Wigry 49. 138. Departement, s. a. Schroetter 16. 78. 127. 131. Kammern, s. a. Bialystok u. Plozk 84 A. 137 A. 172. Klöster 23 f. Regierung zu Thorn 136.
Neuschlesien 26. Kammer 172.
Niebuhr 9.
Nikolaikloster zu Halberstadt 134. 136.
Nominationsrecht, s. Ernennungsrecht
Nonne 134—136.
Nuntiatur, Nuntius, s. a. Litta u. Kirchenobere, auswärtige 37 f. 42. 48. 53 A. 54. 83 A. 90 A. 120. 122. 129 f. 140. 175.

O.

Obedienzeid 79 A ff. 114. 122. 124 bis 126. 131—133. 148. 177.
Oberaufsicht, s. Aufsichtsrecht des Staates.
Obereigentum, Recht 4.
Oberschlesien 26.
Oeffentliche Sittlichkeit der Mönche 149. 156. 158 f. 161. 164 f. 167. 170 f.
Oesterreich 26. 75. 88 A. 102. 144 bis 147.
Oestliche Provinzen 53.
Offizialat, Offizial, s. a. Lowicz u. Warschau 54—56. 59. 90. 166.
Orden, s. a. Klöster 69. 90 A. —sgelübde, s. Klostergelübde. —skapitel 124. —sobere (Generale, Prälaten) 23. 69. 93. 140. 149. 155. 157. 159. 161. 171. 178. —sprovinzen 140.
Ostpreussen 35. 50. 79 A. 109 A. Departement, s. a. Schroetter 20. Konstitutionen 54. Provinzialbehörden 137 A. Staatsministerium 80. 137 A.
Ostrowo im Adelnauer Kreise 60 A.

P.

Pallium 178.
Papalsystem 130.
Papst, s. a. Pius VI., VII. 16—18. 20—24. 29—31. 35. 37. 39—41. 44—46. 47 A. 48. 50—53. 54 A. 55. 57—62. 65 f. 66. 68—72. 76 bis 78. 80. 81 A. 82. 84 f. 86 A. 87. 89—92. 93 A. 94. 96 A. 97. 99 f. 101 A. 102. 104. 106 A. 107 bis 109. 111. 113 f. 116. 118—121. 123—126. 128—138. 140—142. 145—147. 150 f. 153. 157 f. 160 bis 164. 168. 170. 172—176. 178. 180 f. 184.
Päpstliche Regierung in Rom, s. a. Kardinäle 77.
Papstvakanz 86 ff.
Petersburg 36. 39. Konvention 25. 26 A. 27. 40. 75. Preussischer Gesandter 28.
Pfarrer 101 A.
Pfründe, s. Dompfründe.
Piaristen 123 A. 124. General 123 f. 126. 128. 131. 149. Propst 124.
Pinsk, uniert-griechisches Bistum in Russland, Bischof 30.
Pisa 44 A. 76.
Pius VI., s. a. Papst 11. — VII., s. a. Papst 102 f. 105. 115. 132.

Plessescher Distrikt in Oberschlesien 27.
Plozk, Bistum, Bischof 19—21. 23. 25. 27—30. 39. 53. 57 f. 61 A. 74. 79 f. 86. 91. 96 A. 98. 120. 135 f. 139. 141 f. 174. Kammer, s. a. Neuostpreussen 139. 172. Koadjutor 80. 82.
Polen, Teilung 19. 22. 36. 53. 55. Geistliche Angelegenheiten 26 f. 36. 55. 124 A. Preussische Gebiete 19 f. 25. 31. 36. 39 f. 48. 53. 55 f. 58. 73. 79.
Politische Verhältnisse, s. a. die einzelnen Staaten 11 f. 14. 16. 50. 53. 59. 72 f. 76. 95. 102 f. 112. 132. 134. 146. 177. 181 bis 183.
Pönitenziarie 61. 123.
Pönitenziarpräbende 78.
Portugal 75.
Posen, Bistum, Bischof, s. a. Raczynski 19—21. 32. 42 A. 51. 53. 57 f. 61 A. 63 A—65 A. 68 A. 70 A. 91. 96. 98 A. 99. 120. 122. 126. Domkapitel 126. 131. 136. 141. Kammer, s. a. Südpreussen 73 A. 99.
Präbenden 78. 173.
Prälaten 74.
Priesterseminare, s. Unterrichtsanstalten, geistliche.
Primat 22. 38. 59.
Propaganda 52.
Prosynodalrichter, s. a. Gerichtsbarkeit, geistliche 53 f. 56 f. 59. 88. 90. 93. 96 A. 120 f. 132.
Protestantismus 1. 3—7. 13. 63. 68. 71. 109. 117. 137 A. 148.
Provinzialbehörden, s. a. Landeskollegia 93. —departements, s. a. die einzelnen Provinzen 59. —minister, s. a. Hoym, Schroetter, Voss 44 f. 88. 103. 108 f.
Provinziale, s. a. Kirchenobere, auswärtige 93. 130. 140. 149. 151. 157. 161. 166—168. 170 f.

Q.

Quinquennalfakultäten 61 A. 62—68. 71. 98. 116. 117 A f. 153.

R.

Raczynski, Graf v., Ignatius, Bischof von Posen, s. a. Posen 32. 73 A. 87 A.
Radomysl, uniert-griechisches Bistum in Russland, Bischof 19. 23.
Raumer, v., Karl Georg, Geheimer Legationsrat und Geheimer Oberjustizrat, Vortragender Rat im Kabinettsministerium 18. 34 A. 41 A. 44. 51 A. 62. 64 f. 67 A. 68. 70 f. 100. 114. 124—126. 130. 159 f. 162 f. 174. 182 A.
Rechtsgebiet, s. Forum externum.
Regensburg, Sitz des Deutschen Reichstages 145. Oesterreichische Vertretung 146. Reichstagsgesandter Preussens 145 f.
Regierungen, s. Landeskollegia.
Reichstag 144—146.
Rein geistliche Sachen, s. Interna.
Religion, s. Interna.
Religionsgesellschaften 4.
Religionsübungen 4.
Reservierte Fälle, s. a. Fakultäten 49.
Residenten, preussische, in Rom, s. a. Ciofani, Humboldt u. Uhden 14. 17. 31. 42. 70. 74. 95. 98 f. 113 f. 137. 173. 176.
Residenz der Bischöfe 23. 28 f. Residenzpflicht 97. 119 A. —zeit 123. 126. 131. 141.
Revolution, französische 11 f. 32 f. 39. 133.
Rheinufer, linkes 145.
Rom 15 f. 76 f. 102. 123.
Romreisen der Bischöfe 84 A.
Römische Republik 33. 76.
Russland 21. 25. 75. Bistümer, Bischöfe 20 f. 27 f. 30. 81 A. 122. Geistliche 21.

S.

Sakramentsverwaltung 155. 167. 169 A.
Säkularisation 12. 111 f. 114. 125. 131. 143—145. 147—149.
Samogitien, Bistum in Russland, Bischof 19. 21
Scheidung von Tisch u. Bett, s. Ehe.

Schlesien 21. 26. 35. 50. 54. 57. 79. 94. 104 A. 109 f. 112. 131. 137 A.
Departement, Provinzialminister, s. a. Hoym 44. 127. Status quo 94. 110. 131.
Schmedding, Johann Heinrich 82 A
Schroda, Stadt in Posen, Propstei 136.
Schroetter, Frhr. v., Friedrich Leopold, Staatsminister, Chef des Ost-, West- und Neuostpreussischen Departements des Generaldirektoriums, s. a. die einzelnen Provinzen 20—24. 29 f. 35. 42. 49 bis 51. 73. 79. 81 f. 84 A. 86. 89. 99 f. 104. 113. 130 A. 137. 139. 151 A. 172. 182.
Schwägerschaft, Ehehindernis 66 A. 117 A. 153.
Segreteria dei Brevi 121.
Selbstverwaltungsrecht der Kirche 2 f. 10.
Siena, Aufenthaltsort Pius VI. 33.
Simultanbestrebungen 139.
Souveränität 2 f. 13. 113. 161. 181.
Spanien, Kirchenpolitik 89 A f.
Spiritualien, s. Interna.
Stein, Frhr. vom, 184.
Stephani 9.
Strafrecht, katholisches 62 A. 63 A bis 65 A. 71. 116. 118.
Südpreussen 15. 21. 25 f. 32. 35 f. 48. 54 f. 80 A. 94. 97 109. 111. Bischöfe, s. a. Breslau, Gnesen, Krakau, Kujavien, Plozk, Posen u. Warschau 32. 49. Departement, s. a. Hoym und Voss 21. 55. 109. 127. 131. 156. 163. Kammern, s. a. Posen u. Warschau 114. 172. Kirchenobere 97. Regierung zu Warschau 136. Provinzialbehörden 137 A. Konstitution für die geistlichen Gerichte 55.
Supranaturalismus 2. 8. 13.
Suprasl, uniert-griechisches Bistum, Bischof, s. a. Wislocki 23—25. 30. 45. 49 f. 74. 77 A f. 85 f. 97. 139. Kloster 23.
Synoden 84 A f.

T.

Taxen der Datarie 123.
Temporalia 17. 36. 42. 65. 78. 158 A. 175.
Territorialismus 3—10. 17. 19. 41. 47 A. 54. 68. 71. 83 f. 95. 100. 109. 113. 119. 123. 132. 141. 147 f. 156. 160. 166. 168. 171 f. 174—178. 180—184.
Theologalpräbende 78.
Thorn, Regierung 136.
Tolentino, Friede 32 f.
Toleranz 2—4. 13. 17 f. 32. 44. 52. 62. 68. 72. 111. 119. 162. 165. 173.
Tortona, Stadt in Oberitalien, Aufenthaltsort Pius VI. 76.
Toskana, Grossherzogtum, Grossherzog 44 A. 76.
Trennung von Staat und Kirche 3.
Treueid, s. a. Huldigungseid, staatlicher 80.
Trienter Konzil, s. Konzilien.
Turin, Aufenthaltsort Pius VI. 76.
Türkei 75.

U.

Uditore Sanctissimi, privater Rechtsbeistand des Papstes 141.
Uhden, Wilhelm, preussischer Resident in Rom, dann Geheimer Kriegsrat beim Neuostpreussischen Departement 14 f. 16 A. 30. 33 bis 36. 38—41. 44 A. 45. 47. 50 f. 54 A. 57 A f. 65. 67 f. 73—77. 80 f. 86 f. 89. 96 f. 103. 105 f. 108. 110. 112. 114 f. 120—123. 126 f. 129. 131—133. 135 f. 141—143. 145. 147 f. 150—152. 154. 156. 158 A. 159. 161 f. 174. 178 f.
Unierte Griechen, Bistümer, Bischöfe 19. 23. 30. Klöster 23. Bevölkerung 30.
Unterbehörden, s. Landeskollegia.
Unterrichtsanstalten, geistliche 28 f. 51.

V.

Vakanzen der Bistümer 78. 128.
Valence, Stadt in der Dauphiné, Tod Pius VI. 76. 86 A

Venedig 15. 102. 105 A.
Verbotene Bücher 65 A. 117.
Verbrechen der Mönche 167. 171.
Verbrecher, Zulassung ad sacra 43 A.
Vereinigung von Benefizien 136 f.
Verkehrsbestimmungen, Erfolg 174 f. 183.
Verstaatlichung der Kirche 3.
Vertretung in Rom, s. Residenten.
Vikar, päpstlicher, s. a. Generalvikariat, apostolisches 39.
Visitation der Klöster, s. a. Exemtion d. Kl. 70 A. 111. 118. 124. 149 f. 158 A. 159. 161—163. 166. 171.
Voss, v., Otto Karl Friedrich, Staatsminister, Chef des Südpreussischen, Kurmärkischen, Neumärkischen und Pommerschen Departements des Generaldirektoriums, s. a. Südpreussen 35. 42. 73. 89. 92. 94 A. 97. 99 f. 104. 109—114. 124. 126 f. 128 A. 129—131. 137. 141. 148. 151 A. 156 f. 158 A. 160. 162—165. 169. 182.

W.

Warschau, Akten der Erektion 74 A. 77 A. Archidiakonat 22 f. Bistum, Bischof 22 f. 49 f. 96 A. 120. Geistlichkeit 21. Kammer, s. a. Südpreussen 92. 156 f. 158 A. 159 f. 164 f. —kommissar 92. Kloster 23. Nuntiatur, s. a. Litta und Nuntiatur, Nuntius 48. 53 A f. 55. 57. 91 f. Offizialat, Konsistorium 56. 135. Regierung 136.
Weihen 101 A.
Weltliche Gerichte 88. 92.
Westpreussen 35. 50. 54. 79. 109. Kammern 137 A. Provinzialbehörden 172. Regierung 80. 137 A.
Wien 145.
Wiese, Hofrat in Gera 9.
Wigry, Bistum, Bischof, s. a. Karpowicz 23 f. 27 f. 45. 49 f. 74. 77 A. 78. 85 f. 97. 139. Offizialat 56.
Wilna, Bistum in Russland, Bischof 19. 21.
Wislocki, Theodosius, Abt des Klosters in Suprasl, dann Bischof von Suprasl, s. a. Suprasl 23. 86.
Wohnung, bischöfliche 29.

Z.

Zachariä, Salomon 9.
Zedlitz, Karl Abraham, Frhr. v., preussischer Staats- und Justizminister, Chef des Geistlichen Departements 48.
Zensur, s. Verbotene Bücher.
Zweikampf 65 A.
Zweischwertertheorie 78.